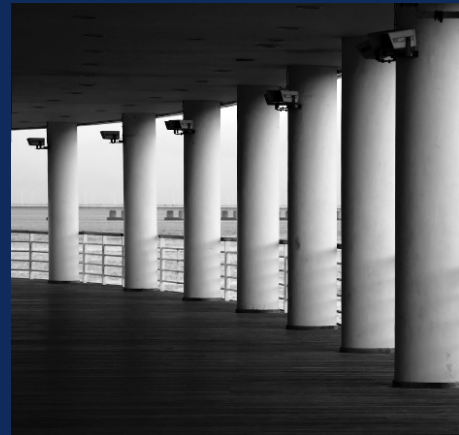


Goldman Sachs Funds, plc

(eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet in Irland als public limited company (plc) mit beschränkter Haftung, eingetragen unter der Nummer 252159 und errichtet als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß den Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils geltenden Fassung)



Der Verwaltungsrat von Goldman Sachs Funds, plc (im Folgenden „die Gesellschaft“), dessen Mitglieder im Kapitel „Adressen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt und den Prospektzusätzen enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die jede angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein, und es gibt keine hierin nicht enthaltenen wesentlichen Tatsachen, deren Auslassung sich auf den Sinn dieser Informationen auswirken würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

0321



Goldman Sachs Funds, plc

(eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet in Irland als public limited company (plc) mit beschränkter Haftung, eingetragen unter der Nummer 252159 und errichtet als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß den Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils geltenden Fassung)

9. März 2021

Der Verwaltungsrat von Goldman Sachs Funds, plc (im Folgenden „die Gesellschaft“), dessen Mitglieder im Kapitel „Adressen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt und den Prospektzusätzen enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die jede angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein, und es gibt keine hierin nicht enthaltenen wesentlichen Tatsachen, deren Auslassung sich auf den Sinn dieser Informationen auswirken würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Wichtige Hinweise

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Ihre Bank, Ihren Anwalt, Steuerberater oder an einen anderen Finanzberater wenden.

Zu diesem Prospekt – Der Prospekt enthält Informationen über die Gesellschaft und die Fonds, die Anlageinteressenten vor der Anlage in der Gesellschaft bekannt sein sollten, und der Prospekt sollte daher für spätere Bezugnahmen aufbewahrt werden. Potenzielle Anleger müssen im Erstzeichnungsantrag bestätigen, dass sie den Prospekt gelesen und verstanden haben. Weitere Exemplare des Prospekts sind bei der Gesellschaft oder bei der Verwaltungsgesellschaft unter den im Kapitel „Adressen“ angegebenen Adressen erhältlich. Exemplare des jüngsten Jahresberichts und gegebenenfalls des nachfolgenden Halbjahresberichts der Gesellschaft (sofern vorhanden) werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschaft bietet Anteile an ihren Fonds auf der Grundlage der Informationen an, die in diesem Prospekt und den darin genannten Unterlagen enthalten sind. Niemand ist zur Abgabe von nicht in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Erklärungen bevollmächtigt, und im Falle der Abgabe solcher Informationen oder Erklärungen kann nicht darauf vertraut werden, dass es sich um autorisierte Informationen oder Erklärungen handelt. Dieser Prospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen dar, mit Ausnahme der Anteile, auf die er sich bezieht; des Weiteren ist dieser Prospekt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch Personen unter Bedingungen, unter denen ein solches Angebot und eine solche Aufforderung unrechtmäßig wären. Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein aufgrund dieses Prospekts erfolgter Verkauf impliziert in keinem Falle, dass seit dem Datum dieses Prospekts keine Veränderung in den Angelegenheiten der Gesellschaft eingetreten ist oder dass die hierin enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts weiterhin zutreffend sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat jede gebotene Sorgfalt darauf verwandt zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Tatsachen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und genau sind und es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine in diesem Prospekt enthaltene Erklärung oder Einschätzung irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung. Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich um eine direkte Übertragung des englischen Textes handelt; bei Streitigkeiten ist die englischsprachige Version maßgeblich. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Prospekts unterliegen irischem Recht und sind gemäß irischem Recht auszulegen.

Zu der Gesellschaft – Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der den Anlegern die Wahl zwischen einem oder mehreren Anlagezielen durch Anlagen in einem oder mehreren von der Gesellschaft angebotenen einzelnen Fonds ermöglicht. Die Gesellschaft wurde gemäß dem Companies Act von 2014 als Umbrellafonds errichtet und es ist beabsichtigt, dass die Haftung jedes einzelnen Fonds von der Haftung der anderen Fonds für ihre jeweiligen Verbindlichkeiten getrennt ist und dass die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds haftet. Anleger sollten jedoch die nachstehend in Kapitel „Risikohinweise“ unter „Gegenseitige Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds“ beschriebenen Risikofaktoren beachten. Zum Datum dieses Prospekts bietet die Gesellschaft Anteile an den Fonds an, die in den aktuellen zum Datum dieses Prospekts geltenden Prospektzusätzen beschrieben werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank gegebenenfalls beschließen, weitere separate Fonds sowie mit vorheriger Anzeige und nach erfolgter Zulassung durch die irische Zentralbank zusätzliche Anteilklassen an (einem oder mehreren) bestehenden Fonds anzubieten. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert und um ausführliche Informationen über die neuen Fonds und/oder Anteilklassen ergänzt und/oder ein gesonderter Prospektzusatz oder Nachtrag für diese Fonds und/oder Anteilklassen erstellt und verteilt. Dieser aktualisierte und ergänzte Prospekt oder der neue gesonderte Prospektzusatz oder Nachtrag wird an bestehende Anteilinhaber nur im Zusammenhang mit ihrer Zeichnung von Anteilen an diesen Fonds verteilt.

Rechte der Anteilinhaber – Vorbehaltlich geltender Gesetze können die Anleger Anlagen in allen von der Gesellschaft angebotenen Fonds tätigen. Die Anleger sollten den Fonds wählen, der ihren besonderen Risiko- und Ertragerwartungen sowie ihren Diversifikationsbedürfnissen am ehesten entspricht, und in diesem Zusammenhang den Rat eines unabhängigen Beraters einholen. Für jeden Fonds wird ein eigener Vermögenspool unterhalten und gemäß der für den betreffenden Fonds geltenden Anlagepolitik zur Umsetzung des Anlageziels des Fonds angelegt. Der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile und der Anteilklassen der verschiedenen Fonds werden voraussichtlich unterschiedlich sein. **Es ist zu beachten, dass der Preis der Anteile und die etwaig daraus**

resultierenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können und es keine Garantie oder Zusicherung gibt, dass das angegebene Anlageziel des Fonds erreicht wird. Ein Kapitalverlust kann eintreten.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte als Anleger vollumfänglich direkt gegenüber der Gesellschaft nur dann ausüben kann, wenn er selbst im eigenen Namen im Anteilregister eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger Anlagen in der Gesellschaft über einen Intermediär getätigt hat, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in der Gesellschaft anlegt, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Den Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Geldmarktfonds – Die Fonds sind Geldmarktfonds und die Anleger sollten Folgendes beachten: (a) ein Geldmarktfonds ist keine garantierte Anlage; (b) eine Anlage in einem Geldmarktfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen, insbesondere aufgrund des Risikos, dass der in einen Geldmarktfonds investierte Nennbetrag schwanken kann; (c) ein Geldmarktfonds erhält keine externe Unterstützung, um Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren; und (d) das Risiko eines Kapitalverlusts wird vom Anleger getragen.

Datenschutz – Die Gesellschaft kontrolliert und schützt personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung (kurz „DSGVO“) wie in der Datenschutzerklärung des Unternehmens näher beschrieben. Eine Kopie dieser Datenschutzerklärung finden Sie unter www.gs.com/privacy-notice. Die Datenschutzerklärung gibt Auskunft über: (i) die Stelle oder Stellen, die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger verantwortlich ist bzw. sind; (ii) die personenbezogenen Daten, die von Anlegern und von Dritten in Bezug auf Anleger erhoben werden; (iii) die Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, und die Gründe für diese Verarbeitung; (iv) die Art und Weise der Weitergabe der personenbezogenen Daten von Anlegern; und (v) die Rechte der Anleger in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Art und Weise, wie Anleger diese Rechte ausüben können.

Verkaufsbeschränkungen – Die Verteilung des Prospekts und die Zeichnung der Anteile unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Der Prospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in einer Rechtsordnung dar, in der dies ungesetzlich ist oder in der die Person, die das Angebot oder die Aufforderung macht, hierzu nicht berechtigt ist, oder in der eine Person, die das Angebot oder die Aufforderung entgegennimmt, hierzu nicht rechtmäßig befugt ist. Personen, die im Besitz des Prospekts sind und Anteile zeichnen wollen, müssen sich selbst über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den betreffenden Rechtsordnungen informieren und diese einhalten. Die Anleger sollten selbst Informationen über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich eventueller steuerlicher Konsequenzen, Devisenbeschränkungen und/oder Devisenkontrollbestimmungen einholen, die nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, gelten, und sich umfassend diesbezüglich beraten lassen, soweit sie sich auf Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Rücknahme oder Veräußerung der Anteile eines Fonds beziehen.

Irland – Die Gesellschaft wurde durch die irische Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (im Folgenden „OGAW“) zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank stellt keine Garantie für den Anlageerfolg der Gesellschaft dar; die irische Zentralbank haftet nicht für Erfüllung oder Verzug der Gesellschaft. Die irische Zentralbank ist weder verantwortlich für den Inhalt des vorliegenden Prospekts, noch bedeutet die Anerkennung der Gesellschaft eine Bestätigung oder Garantie der Gesellschaft durch die irische Zentralbank.

Europäische Union – Die Gesellschaft ist ein OGAW und hat die Berechtigung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (in der jeweils geltenden Fassung) zum öffentlichen Vertrieb in bestimmten EU-Mitgliedstaaten und in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR beantragt. Nähere Informationen hierzu sind bei der Vertriebsstelle unter der in Kapitel „Adressen“ dieses Prospekts angegebenen Adresse erhältlich.

USA – Die gemäß diesem Prospekt angebotenen Anteile wurden und werden nicht nach dem Gesetz von 1933 zur Zeichnung oder zum Verkauf im Rahmen ihres Vertriebs registriert, und die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert. Die Anteile dürfen daher – vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats – nicht an eine US-Person oder zugunsten einer US-Person, wie in diesem Prospekt definiert, angeboten oder verkauft werden. Die Satzung sieht die Zwangsrücknahme aller Anteile durch die Gesellschaft vor, die an eine US-Person oder zugunsten einer US-Person übertragen oder zu übertragen versucht wurden. Anleger müssen gegebenenfalls gegenüber der Gesellschaft bescheinigen, dass die Anteile – weder direkt noch indirekt – von einer US-Person erworben oder zu irgendeinem Zeitpunkt für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen gehalten werden, soweit nicht durch den Verwaltungsrat abweichend genehmigt, wie in Kapitel 16 „Übertragung von Anteilen“ unter „Zeichnung durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen“ im Prospekt beschrieben. Es liegt

in der Verantwortung jedes einzelnen Anteilhabers nachzuweisen, dass er keine US-Person ist, die vom Eigentum an den Anteilen ausgeschlossen ist. Das Angebot und der Verkauf der Anteile an Nicht-US-Personen sind von der Registrierung nach Regulation S gemäß dem Gesetz von 1933 befreit. Vorbehaltlich des Einverständnisses des Verwaltungsrats muss jeder Erwerber von Anteilen, bei dem es sich um eine US-Person handelt, ein „zugelassener Erwerber“ („qualified purchaser“), wie im Gesetz von 1940 und den gemäß diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften definiert, und ein „akkreditierter Anleger“ („accredited investor“), wie in Regulation D des Gesetzes von 1933 definiert, sein.

Zwar ist der Anlageverwalter gemäß dem Advisers Act registriert (einige verbundene Berater können ebenfalls gemäß diesem Gesetz registriert sein), da es sich jedoch bei den Fonds nicht um US-amerikanische Anlagevehikel handelt, genießen die Anleger nicht die Vorteile nach materiellem US-amerikanischem Recht, einschließlich des Advisers Act, bzw. nur in dem Umfang, in dem der Anlageverwalter seine Funktionen für die Gesellschaft teilweise an einen in den USA ansässigen verbundenen Berater übertragen hat, der gemäß dem Advisers Act registriert ist.

Unbeschadet des Vorstehenden oder sonstiger entgegenstehender Aussagen in diesem Prospekt, sofern nicht nach vernünftigem Ermessen zur Einhaltung einschlägiger Wertpapiervorschriften erforderlich, kann jeder potenzielle Anleger (sowie dessen Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte) gegenüber anderen Personen uneingeschränkt die steuerliche Behandlung und steuerliche Struktur des Angebots, des Anteilbesitzes sowie etwaiger in diesem Prospekt dargestellter Transaktionen offenlegen, ebenso wie alle Materialien (einschließlich Stellungnahmen und sonstiger steuerlicher Analysen), die künftigen Anlegern in Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung oder steuerlichen Struktur zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Zweck bezeichnet „steuerliche Struktur“ alle Sachverhalte, die für die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Angebots, des Anteilbesitzes sowie etwaiger in diesem Prospekt dargestellter Transaktionen auf Bundesebene oder bundesstaatlicher Ebene in den USA relevant sind, wobei Angaben zur Identität der Emittenten oder ihrer verbundenen Unternehmen nicht inbegriffen sind.

GEMÄSS RUNDSCHREIBEN 230 DES US-FINANZMINISTERIUMS (U.S. TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR 230) INFORMIERT DER FONDS HIERMIT POTENZIELLE ANLEGER DARÜBER, DASS (A) STEUERLICHE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT VON EINEM STEUERPFLLICHIGEN NICHT FÜR ZWECHE DER VERMEIDUNG ETWAIG NACH DEM US-BUNDESSTEUERRECHT AUFERLEGTER STEUERSTRAFEN ZUSAMMENGESTELLT WURDEN UND VON STEUERPFLLICHIGEN FÜR DIESE ZWECHE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN, (B) STEUERLICHE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG BZW. DEM MARKETING DER ANTEILE DURCH DEN FONDS UND DIE PLATZIERUNGSSTELLEN ZUSAMMENGESTELLT WURDEN UND (C) JEDER STEUERPFLLICHIGE IM HINBLICK AUF SEINE SPEZIFISCHEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE DEN RAT EINES UNABHÄNGIGEN STEUERBERATERS EINHOLEN SOLLTE.

Hongkong – Dieser Prospekt wurde nicht beim Registrar of Companies in Hongkong zur Registrierung eingereicht und sein Inhalt wurde in Hongkong von keiner Aufsichtsbehörde geprüft. Dementsprechend gilt: Sofern dies nicht von den Wertpapiergesetzen von Hongkong zugelassen wird, (i) darf keine Person diesen Prospekt in Hongkong herausgeben oder seine Herausgabe veranlassen, außer an Personen, die „professionelle Anleger“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 der Laws of Hong Kong) und allen in deren Rahmen erlassenen Regeln sind, oder unter Umständen, die zu den Zwecken der Prospektanforderungen der Companies Ordinance (Cap. 32 der Laws of Hong Kong) kein Angebot und keinen Verkauf von Anteilen der Gesellschaft an die Öffentlichkeit in Hongkong darstellen; und (ii) darf keine Person in Hongkong oder anderenorts diesen Prospekt oder eine Werbung, eine Aufforderung oder ein Dokument in Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft herausgeben oder zu Zwecken der Herausgabe besitzen, die bzw. das sich an die Hongkonger Öffentlichkeit richtet oder auf deren bzw. dessen Inhalt die Hongkonger Öffentlichkeit wahrscheinlich zugreifen kann, es sei denn, diese bzw. dieses bezieht sich auf die Anteile der Gesellschaft, die nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an „professionelle Anleger“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 der Laws of Hong Kong) und etwaiger in deren Rahmen erlassener Regelungen veräußert werden sollen.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise.....	ii
Adressen	7
Definitionen.....	8
1 Die Gesellschaft.....	17
2 Anteilklassen.....	20
3 Anlageziele und Anlagepolitik	22
4 Risikohinweise	35
5 Verwaltung und Geschäftsführung	64
6 Die Verwaltungsgesellschaft.....	66
7 Anlageverwalter	69
8 Bewertungsstelle	71
9 Verwahrstelle	72
10 Verwaltungsstelle.....	74
11 Register- und Transferstelle.....	75
12 Vertriebsstelle	76
13 Rechnungsprüfer	77
14 Kauf von Anteilen.....	78
15 Rücknahme von Anteilen	83
16 Übertragung von Anteilen	88
17 Umtausch von Anteilen	90
18 Ermittlung des Nettoinventarwerts.....	91
19 Ausschüttungspolitik.....	97
20 Gebühren und Kosten	99
21 Informationen über die Gesellschaft.....	102

22	Anteilhaberversammlungen und Berichte an die Anteilhaber.....	105
23	Besteuerung.....	108
24	Prospektzusatz – Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Fund.....	120
25	Prospektzusatz – Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Fund.....	124
26	Prospektzusatz – Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Fund.....	128
27	Prospektzusatz – Goldman Sachs Yen Liquid Reserves Fund.....	132
28	Prospektzusatz – Goldman Sachs US\$ Treasury Liquid Reserves Fund.....	135
29	Prospektzusatz – Goldman Sachs Sterling Government Liquid Reserves Fund.....	138
30	Prospektzusatz – Goldman Sachs US\$ Government and Agency Liquid Reserves Fund.....	141
31	Prospektzusatz – Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Plus Fund.....	144
32	Prospektzusatz – Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Plus Fund.....	147
33	Prospektzusatz – Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Plus Fund.....	150
34	Prospektzusatz – Goldman Sachs STVNAV US\$ Liquid Reserves Fund.....	153
35	Prospektzusatz – Goldman Sachs STVNAV Euro Liquid Reserves Fund.....	156
36	Prospektzusatz – Goldman Sachs STVNAV Sterling Liquid Reserves Fund.....	159
37	Prospektzusatz – Goldman Sachs STVNAV Yen Liquid Reserves Fund.....	162
	Anhang A: Anlagebeschränkungen.....	165
	Anhang B: Potenzielle Interessenkonflikte.....	169
	Anhang C: Bestimmte Hinweise zu ERISA.....	189
	Anhang D: Definition von US-Person und Nicht-US-Person.....	194
	Anhang E: Liste der Vertreter der Verwahrstelle.....	197
	Anhang F: Anerkannte Märkte.....	199

Adressen

Goldman Sachs Funds, plc**Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft:**

Frank Ennis
 Grainne Alexander
 Katherine Uniacke
 Jonathan Beinner
 Glenn Thorpe

Verwaltungsgesellschaft und Vertriebsstelle:

Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited
 47-49 St. Stephen's Green
 Dublin 2
 Irland

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft:

Barbara Healy
 Nicholas Phillips
 Glenn Thorpe
 Jackie O'Connor
 Tom Fitzgerald
 Victoria Parry

Anlageverwalter:

Goldman Sachs Asset Management International
 Plumtree Court
 25 Shoe Lane
 London EC4A 4AU
 Vereinigtes Königreich

Rechnungsprüfer:

PricewaterhouseCoopers
 Chartered Accountants
 One Spencer Dock
 North Wall Quay
 Dublin 1
 Irland

Unteranlageverwalter:

Goldman Sachs Asset Management, L.P.
 200 West Street
 New York, NY 10013
 USA

Verwahrstelle:

The Bank of New York Mellon SA/NV, Zweigstelle Dublin
 Riverside 2
 Sir John Rogerson's Quay
 Dublin 2
 Irland

- und -

Goldman Sachs Asset Management Co., Ltd.
 Roppongi Hills Mori Tower
 10-1, Roppongi 6-chome
 Minato-Ku, Tokio, 106-6144, Japan

Verwaltungsstelle:

BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC
 One Dockland Central
 Guild Street
 IFSC
 Dublin 1
 Irland

Register- und Transferstelle:

RBC Investor Services Ireland Limited
 4th Floor
 One George's Quay Plaza,
 George's Quay
 Dublin 2
 Irland

Rechtsberater der Gesellschaft:

Matheson
 70 Sir John Rogerson's Quay
 Dublin 2
 Irland

Bewertungsstelle:

Goldman, Sachs & Co
 200 West Street
 New York, NY 10282
 USA

Secretary und eingetragener Sitz:

Matsack Trust Limited
 70 Sir John Rogerson's Quay
 Dublin 2
 Irland

Börsenzulassungsbeauftragter:

Matheson
 70 Sir John Rogerson's Quay
 Dublin 2
 Irland

Definitionen

Im Prospekt haben die folgenden Wörter und Begriffe die nachstehend aufgeführte Bedeutung. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Prospekt und einem Prospektzusatz bezüglich dieser Wörter und Begriffe gilt die dem Wort oder Begriff im Prospektzusatz zugewiesene Bedeutung.

„Abschlussprüfer“	bezeichnet PricewaterhouseCoopers, Chartered Accountants, oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Irland, die von der Gesellschaft als Rechtsnachfolger von PricewaterhouseCoopers gemäß den geltenden Vorschriften bestellt wurde;
„Abwicklungstag“	bezeichnet je nach Kontext den Geschäftstag, auf den der Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen fällt, oder an dem üblicherweise die Rücknahmeerlöse gezahlt werden, so wie in Abschnitt 2 angegeben;
„Accumulation-Klassen“	bezeichnet die Administration-Accumulation-Klasse, die Institutional-Accumulation-Klasse, die Preferred-Accumulation-Klasse, die Classic-Accumulation-Klasse, die X-Accumulation-Klasse, die Capital-Accumulation-Klasse, die M+-Accumulation-Klasse, die Super-Administration-Accumulation-Klasse, die Value-Accumulation-Klasse, die Prime-Accumulation-Klasse, die Select-Accumulation-Klasse, die R-Accumulation-Klasse, die F-Accumulation-Klasse, die Institutional-2-Accumulation-Klasse, die Institutional-3-Accumulation-Klasse und die Institutional-4-Accumulation-Klasse;
„Accumulation-(T)-Klassen“	bezeichnet die Administration-Accumulation-(T)-Klasse, die Institutional-Accumulation-(T)-Klasse, die Preferred-Accumulation-(T)-Klasse, die Classic-Accumulation-(T)-Klasse, die X-Accumulation-(T)-Klasse, die Capital-Accumulation-(T)-Klasse, die M+-Accumulation-(T)-Klasse, die Super-Administration-Accumulation-(T)-Klasse, die Value-Accumulation-(T)-Klasse, die Prime-Accumulation-(T)-Klasse, die Select-Accumulation-(T)-Klasse, die R-Accumulation-(T)-Klasse, die F-Accumulation-(T)-Klasse, die Institutional-2-Accumulation-(T)-Klasse, die Institutional-3-Accumulation-(T)-Klasse und die Institutional-4-Accumulation-(T)-Klasse;
„Advisers Act“	bezeichnet den United States Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung;
„Anerkannter Markt“	bezeichnet die Börsen und Märkte, die in Anhang F aufgeführt sind;
„Anlageverwalter“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management International oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils nach den Vorgaben der irischen Zentralbank als Anlageverwalter für die Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds bestellt wird, und umfasst gegebenenfalls auch etwaige Unteranlageverwalter;

„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen Anteil oder Anteile an der Gesellschaft, die den Inhaber berechtigen, am Gewinn der Gesellschaft, wie im vorliegenden Prospekt beschrieben, teilzuhaben. Die Begriffe „Anteil“ und „Anteile“ können sich in einem Prospektzusatz speziell auf die Anteile der Klasse beziehen, die in dem jeweiligen Prospektzusatz beschrieben wird;
„Anteilinhaber“	ein eingetragener Inhaber oder die eingetragenen Inhaber von Anteilen;
„Ausschüttende Anteilklassen“	bezeichnet die Administration-Klasse, die Super-Administration-Klasse, die Institutional-Klasse, die Preferred-Klasse, die Value-Klasse, die Capital-Klasse, die M+-Klasse, die X-Klasse, die Classic-Klasse, die Prime-Klasse, die Select-Klasse, die R-Klasse, die F-Klasse, die Institutional-2-Klasse, die Institutional-3-Klasse und die Institutional-4-Klasse;
„Basiswährung“	bezeichnet die Basiswährung eines Fonds, die im Falle der US\$-Fonds der US-Dollar, im Falle der Euro-Fonds der Euro und im Falle der Sterling-Fonds das Pfund Sterling ist;
„Bewertungsstelle“	bezeichnet Goldman Sachs & Co. LLC oder eine andere juristische Person, die jeweils gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft als deren Beauftragte für die Erbringung von Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten der Gesellschaft bestellt wird;
„Bewertungsvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bewertungsstelle, wonach Letztere von der Verwaltungsgesellschaft als deren Beauftragte für die Erbringung bestimmter Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten des Fonds und seiner Tochtergesellschaften bestellt wird;
„Börsenzulassungsbeauftragter“	bezeichnet Matheson oder jede andere im Zusammenhang mit der Zulassung der Anteile zur Notierung an einer Börse beauftragte Stelle;
„CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel“	bezeichnet gemäß der Geldmarktfondsverordnung einen Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert (Constant Net Asset Value) für öffentliche Schuldtitel. Gemäß der Geldmarktfondsverordnung sind alle CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel kurzfristige Geldmarktfonds;
„Commodity Exchange Act“	bezeichnet das Warenbörsengesetz der Vereinigten Staaten (United States Commodity Exchange Act) in der jeweils geltenden Fassung;
„Erklärung“	bezeichnet eine gültige Erklärung in der von der irischen Steuerbehörde vorgeschriebenen Form im Sinne der Section 739D TCA 1997 (in der jeweils geltenden Fassung);
„Erstzeichnungsantrag“	bezeichnet den Erstzeichnungsantrag, der in der von der Gesellschaft jeweils vorgeschriebenen Form vom künftigen Anteilinhaber auszufüllen und zu unterzeichnen ist;
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;

„EU-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;
„EUR“, „Euro“ oder „€“	bezeichnet die gemeinsame Währung der teilnehmenden Länder der europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde;
„Euro-Fonds“	bezeichnet den Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Fund, den Goldman Sachs Euro Government Liquid Reserves Fund, den Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Plus Fund und den Goldman Sachs STVNAV Euro Liquid Reserves Fund;
„Euronext Dublin“	bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, die unter dem Namen Euronext Dublin handelt;
„Finanzderivat“ oder „Derivat“	bezeichnet ein Finanzderivat (einschließlich eines außerbörslichen Finanzderivats), das nach den OGAW-Vorschriften zugelassen ist;
„Fonds“	bezeichnet ein Portfolio von Vermögenswerten der Gesellschaft, das vom Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank gebildet wurde und durch eine gesonderte Serie von Anteilen verbrieft wird, und gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angelegt wird, die in dem von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt und/oder den Zusätzen in Bezug auf jeden Fonds aufgeführt sind, wobei sich in jedem Prospektzusatz das Wort „Fonds“ auf den jeweiligen in diesem Zusatz behandelten Teilfonds bezieht;
„GBP“ oder „Pfund Sterling“	bezeichnet das britische Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„Geldmarktfondsverordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds sowie jede delegierte Verordnung, die diesbezüglich veröffentlicht wird;
„Geschäftstag“	hat die ihm in den Prospektzusätzen zugeordnete Bedeutung, sofern die Fonds täglich Handel tätigen;
„Gesellschaft“	bezeichnet Goldman Sachs Funds, plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach dem Recht Irlands gemäß dem Companies Act von 2014 gegründet und von der irischen Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde;
„Gesetz von 1933“	bezeichnet das US-Wertpapiergesetz (United States Securities Act) von 1933 in der jeweils geltenden Fassung;
„Gesetz von 1940“	bezeichnet das Gesetz über Anlagegesellschaften der USA (United States Investment Company Act) von 1940 in der jeweils geltenden Fassung;
„Goldman Sachs“	bezeichnet zusammenfassend Goldman Sachs & Co. LLC sowie alle verbundenen Unternehmen;

„Gründeranteile“	bezeichnet das Anfangs-Anteilkapital von 30.000 nennwertlosen Anteilen der Gesellschaft, das für den Gegenwert von € 38.092,14 gezeichnet wurde;
„Gründungsurkunde“	bezeichnet die Gründungsurkunde der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung;
„GSAM“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management, die Unternehmensgruppe (d. h. die 100 %igen Tochtergesellschaften der The Goldman Sachs Group, Inc.), die die Vermögensverwaltungssparte der The Goldman Sachs Group, Inc. bilden;
„GSAMC“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management Co., Ltd., eine 100 %ige Tochtergesellschaft der The Goldman Sachs Group, Inc.;
„GSAMI“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management International, eine indirekte Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc.;
„GSAMLP“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management, L.P., eine in Delaware errichtete Limited Partnership, die eine 100 %ige Tochtergesellschaft der The Goldman Sachs Group, Inc. ist;
„Handelstag“	bezeichnet die Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat für jeden Fonds gelegentlich festgelegt werden können, und die in Bezug auf die Fonds jeden Geschäftstag meinen;
„Handelszyklus“	bezeichnet die Zeiträume an einem Handelstag, in denen Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen von Anteilen zur Ausführung in diesem Handelszyklus – wie im jeweiligen Prospektzusatz dargelegt, oder zu den Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden können und die den Anteilhabern mitgeteilt werden, unter der Voraussetzung, dass jeder Handelszyklus zum oder vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt endet – angenommen werden;
„Hochklassig“ oder „von hoher Qualität“	bezeichnet ein Instrument oder einen Emittenten, der eine positive Bonitätsbewertung erhalten hat, so wie in Abschnitt 3.2 beschrieben;
„In Irland gebietsansässige Person“	bezeichnet jede Gesellschaft oder sonstige Person, die in Irland ihren Sitz/Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des irischen Steuerrechts hat. Vgl. in Kapitel „Besteuerung“ die Definition der Begriffe „mit Sitz“ und „mit gewöhnlichem Aufenthalt“, wie sie von der irischen Einkommensteuerbehörde ausgegeben wurde;
„Intermediär“	bezeichnet eine Person, die ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen Dritter besteht, oder die im Namen Dritter Anteile an einem Anlageorganismus hält;
„Irische Steuerbehörde“	bezeichnet die irischen Finanzbehörden (Irish Revenue Commissioners), die in Irland für die Besteuerung zuständig sind;
„Irische Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland;

„Klasse“ oder „Klassen“	bezeichnet eine gesonderte Klasse oder gesonderte Klassen von Anteilen, die von der Gesellschaft in einem bestimmten Fonds gebildet wurden, um auf sie bezogenen unterschiedlichen Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren, Gebührenregelungen, Mindestzeichnungsbeträgen und Mindestbestandsgrenzen oder Ausschüttungsregelungen Rechnung zu tragen;
„Kurzfristige Geldmarktfonds“	bezeichnet einen kurzfristigen Geldmarktfonds, so wie in der Geldmarktfondsverordnung definiert;
„Kurzfristiger VNAV-Fonds“	bezeichnet gemäß der Geldmarktfondsverordnung einen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert, der gemäß der Geldmarktfondsverordnung zudem ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist;
„LVNAV-Fonds“	bezeichnet gemäß der Geldmarktfondsverordnung einen Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität (Low Volatility Net Asset Value). Gemäß der Geldmarktfondsverordnung sind alle LVNAV-Fonds kurzfristige Geldmarktfonds;
„Nachtrag“	bezeichnet ein Dokument oder mehrere Dokumente, mit denen dieser Prospekt und/oder die Prospektzusätze aktualisiert oder geändert werden;
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Nettoinventarwert (bzw. „NIW“) eines Fonds, der wie im Kapitel „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben errechnet wird;
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet in Bezug auf jede Serie oder Klasse von Anteilen den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, der wie im Kapitel „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben berechnet wird;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit den folgenden gegenwärtigen Mitgliedern: die EU-Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Chile, Island, Israel, Japan, Kolumbien, Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten;
„OGAW-Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung und alle Leitlinien, die in ihrem Rahmen oder in Verbindung mit ihnen von der Zentralbank herausgegeben werden;
„OGAW-Vorschriften“	bezeichnet die Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen, und die jeweils geltenden Bestimmungen oder Ausnahmeregelungen, die jeweils von der irischen Zentralbank durch Bekanntmachung oder in anderer Form auferlegt oder gewährt werden können;

„Ordentlicher Beschluss“	bezeichnet einen Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der zur Teilnahme an Hauptversammlungen berechtigten oder auf Hauptversammlungen oder in Bezug auf die betreffende Anteilserie der Gesellschaft stimmberechtigten Anteilhaber gefasst wird;
„Prospekt“	bezeichnet das vorliegende Dokument, sowie etwaige Prospektzusätze, die zusammen mit und im Kontext des vorliegenden Dokuments zu lesen und auszulegen sind, zusammen mit den aktuellsten Jahresberichten und -abschlüssen der Gesellschaft oder deren Halbjahresberichte und -abschlüsse jüngerer Datums;
„Prospektzusatz“	bezeichnet ein Dokument, das ergänzend zum vorliegenden Dokument bestimmte Informationen bezüglich eines Fonds oder einer Klasse enthält, das dem Prospekt angehängt ist oder als eigenständiges Dokument verfügbar ist. In beiden Fällen bildet es einen Bestandteil des Prospekts;
„Register- und Transferstelle“	bezeichnet RBC Investor Services Ireland Limited oder jede andere Gesellschaft, die jeweils nach den Vorgaben der irischen Zentralbank als Register- und Transferstelle für die Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds bestellt wird;
„Register- und Transferstellen-Vertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle, gemäß dem Letztere als Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt wurde;
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung;
„SEC“	bezeichnet die Wertpapier- und Börsenaufsicht der USA (United States Securities and Exchange Commission);
„Section 739B“	bezeichnet Section 739B des TCA;
„Standard-Geldmarktfonds“	bezeichnet einen Standard-Geldmarktfonds, so wie in der Geldmarktfondsverordnung definiert;
„Standard-VNAV-Fonds“	bezeichnet gemäß der Geldmarktfondsverordnung einen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert, der gemäß der Geldmarktfondsverordnung zudem ein Standard-Geldmarktfonds ist;
„Sterling-Fonds“	bezeichnet den Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Fund, den Goldman Sachs Sterling Government Liquid Reserves Fund, den Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Plus Fund und den Goldman Sachs STVNAV Sterling Liquid Reserves Fund;
„Steuerbegünstigte Anleger“	bezeichnet die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien, die unter „ <i>Besteuerung</i> “ zusammengefasst sind, und für die die Gesellschaft eine Erklärung erhalten hat;

„STS-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012;
„TARGET“	bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System;
„TCA 1997“	bezeichnet das irische Steuergesetz (Taxes Consolidation Act) von 1997;
„Unteranlageverwalter“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management, L.P., Goldman Sachs Asset Management Co., Ltd. und jede weitere Gesellschaft, die jeweils vom Anlageverwalter nach den Vorgaben der irischen Zentralbank als Unteranlageverwalter für die Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds bestellt wird;
„Untervertriebsstelle“	bezeichnet von der Vertriebsstelle mit dem Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft beauftragte Unternehmen;
„US-“ oder „USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien und Besitztümer und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen;
„US-Dollar“, „USD“ oder „US\$“	bezeichnet United States Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
„US\$-Fonds“	bezeichnet den Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Fund, den Goldman Sachs US\$ Treasury Liquid Reserves Fund, den Goldman Sachs US\$ Government and Agency Liquid Reserves Fund, den Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Plus Fund und den Goldman Sachs STVNAV US\$ Liquid Reserves Fund;
„US-Person“	hat die in Anhang D – „Definition von US-Person und Nicht-US-Person“ ausgeführte Bedeutung;

„US-Steuerinländer“

bezeichnet gemäß dem United States Internal Revenue Code von 1986 (in der jeweils geltenden Fassung) (der „Code“) und den im Rahmen des Codes verkündeten Treasury Regulations folgende Personen:

- (1) US-Bürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer (resident alien). Derzeit umfasst die Definition des Begriffs „resident alien“ grundsätzlich alle Personen, die (i) im Besitz einer von der US-Einwanderungsbehörde (US Citizenship and Immigration Services) ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung („Green Card“) sind oder (ii) den „Substantial Presence Test“ bestehen. Der „Substantial Presence Test“ gilt in Bezug auf ein laufendes Kalenderjahr in der Regel als bestanden, wenn (i) eine Person sich in diesem Jahr an mindestens 31 Tagen in den Vereinigten Staaten aufhält und (ii) die Summe aller Tage, an denen sich diese Person im laufenden Jahr in den Vereinigten Staaten aufhält, zuzüglich 1/3 dieser Tage des vorangegangenen Jahres, zuzüglich 1/6 dieser Tage des zweiten vorangegangenen Jahres, insgesamt mindestens 183 ergibt;
- (2) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach deren Recht errichtet oder gegründet wurde;
- (3) ein Trust, über den (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten die Oberaufsicht hat und (ii) bei dem alle wesentlichen Beschlüsse der Kontrolle durch eine oder mehrere US-Personen unterliegen; und
- (4) ein Nachlassvermögen, dessen weltweite Erträge unabhängig von der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen;

„Verbundene Personen“

bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen: (a) eine natürliche oder juristische Person, die unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlicher Eigentümer von mindestens 20 % des Stammkapitals des Unternehmens ist oder in der Lage ist, unmittelbar oder mittelbar mindestens 20 % aller Stimmrechte des Unternehmens auszuüben; oder (b) eine natürliche oder juristische Person, die von einer Person beherrscht wird, auf die eine (oder beide) der vorstehend unter (a) aufgeführten Beschreibungen zutrifft; oder (c) ein Mitglied der Unternehmensgruppe, der dieses Unternehmen angehört; oder (d) ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung dieses Unternehmens oder deren verbundene Personen gemäß der Definition in (a), (b) oder (c);

„Verbundenes Unternehmen“

bezeichnet in Bezug auf eine Person eine andere Person, welche die Person unmittelbar oder mittelbar über Intermediäre beherrscht bzw. von dieser beherrscht wird oder mit dieser einer gemeinsamen Beherrschung untersteht; der Begriff „verbunden“ ist entsprechend auszulegen;

„Vertrag über die diskretionäre Portfolioverwaltung“

bezeichnet den Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, gemäß dem Letzterer als Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt wurde;

„Vertriebsstelle“	bezeichnet die in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft;
„Verwahrstelle“	bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV, Zweigstelle Dublin, oder eine andere Rechtsperson in Irland, die jeweils von der Gesellschaft als Verwahrstelle für die Verwahrung ihrer Vermögenswerte bzw. als deren Rechtsnachfolger gemäß den Vorgaben der irischen Zentralbank bestellt ist;
„Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, gemäß dem Letztere als Verwahrstelle des Gesellschaftsvermögens bestellt wurde;
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited bzw. eine andere juristische Person, die jeweils von der Gesellschaft als von ihr bestimmte Verwaltungsgesellschaft bestellt werden kann;
„Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, wonach die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird;
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den jeweiligen Verwaltungsrat der Gesellschaft und seine ordnungsgemäß ernannten Ausschüsse;
„Verwaltungsratsmitglied“	bezeichnet die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und seiner ordnungsgemäß ernannten Ausschüsse;
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder eine andere Gesellschaft in Irland, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft als deren Rechtsnachfolger gemäß den Vorgaben der irischen Zentralbank bestellt ist;
„Verwaltungsstellenvertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, gemäß dem Letztere als Verwaltungsstelle für die Gesellschaft bestellt wurde;
„VNAV-Fonds“	bezeichnet gemäß der Geldmarktfondsverordnung einen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (Variable Net Asset Value), der gemäß der Geldmarktfondsverordnung entweder ein kurzfristiger Geldmarktfonds oder ein Standard-Geldmarktfonds sein kann;
„Wesentliche Anlegerinformationen“	bezeichnet ein separates Dokument, das die wesentlichen Anlegerinformationen enthält; und
„Yen-Fonds“	bezeichnet den Goldman Sachs Yen Liquid Reserves Fund und den Goldman Sachs STVNAV Yen Liquid Reserves Fund.

1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Teilfonds, die in Irland am 25. Juli 1996 unter der Eintragsnummer 252159 als public limited company nach irischem Recht gegründet und am 31. Juli 1996 durch die irische Zentralbank als OGAW zugelassen wurde. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft als von ihr bestimmte Verwaltungsgesellschaft bestellt. Ihr Gesellschaftszweck, wie in Artikel 2 der Gründungsurkunde aufgeführt, ist die gemeinschaftliche Anlage der vom Publikum beschafften Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen im Einklang mit den OGAW-Vorschriften.

Zurzeit sind die nachfolgenden Fonds von der Gesellschaft errichtet worden. Jeder Fonds ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds reguliert und weist die folgende bestimmte Zulassung auf:

Name	Aufsichtsrechtliche Zulassung als
Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Fund	LVNAV-Fonds
Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Fund	LVNAV-Fonds
Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Fund	LVNAV-Fonds
Goldman Sachs Yen Liquid Reserves Fund	LVNAV-Fonds
Goldman Sachs US\$ Treasury Liquid Reserves Fund	CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel
Goldman Sachs Sterling Government Liquid Reserves Fund	CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel
Goldman Sachs US\$ Government and Agency Liquid Reserves Fund	CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel
Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Plus Fund	Standard-VNAV-Fonds
Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Plus Fund	Standard-VNAV-Fonds
Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Plus Fund	Standard-VNAV-Fonds
Goldman Sachs STVNAV US\$ Liquid Reserves Fund	Kurzfristiger VNAV-Fonds
Goldman Sachs STVNAV Euro Liquid Reserves Fund	Kurzfristiger VNAV-Fonds
Goldman Sachs STVNAV Sterling Liquid Reserves Fund	Kurzfristiger VNAV-Fonds
Goldman Sachs STVNAV Yen Liquid Reserves Fund	Kurzfristiger VNAV-Fonds

Gemäß der Satzung muss der Verwaltungsrat für jeden Fonds separate Bücher wie folgt führen:

- (i) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen wird dem für diese Anteile errichteten Fonds verbucht, und die Aktiva und Passiva, Einnahmen und Ausgaben, die diesen Anteilen zuzurechnen sind, werden diesem Fonds verbucht;
- (ii) Vermögenswerte, die aus anderen Vermögenswerten eines Fonds hervorgegangen sind, werden in den Büchern dem betreffenden Fonds, aus dem sie hervorgegangen sind, verbucht; bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes wird dem betreffenden Fonds der Wertanstieg bzw. der Wertverlust zugerechnet;
- (iii) Bei einem Vermögenswert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zurechenbar ist, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen die Grundlage festlegen, aufgrund derer dieser Vermögenswert auf die verschiedenen Fonds aufgeteilt wird und der Verwaltungsrat hat das Recht, diese Grundlage jederzeit und gegebenenfalls zu ändern;

- (iv) Jede Verbindlichkeit wird demjenigen Fonds oder denjenigen Fonds zugerechnet, auf den oder die sie sich nach Auffassung des Verwaltungsrats bezieht, oder falls diese keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen die Grundlage festlegen, aufgrund derer diese Verbindlichkeit auf die verschiedenen Fonds aufgeteilt wird, und der Verwaltungsrat hat das Recht, diese Grundlage jederzeit und gegebenenfalls zu ändern;
- (v) Falls aufgrund einer Gläubigerforderung gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus anderen Gründen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen in anderer Form getragen würden als vorstehend unter (iv) beschrieben, oder unter vergleichbaren Umständen, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft Vermögenswerte in einen und von einem der Fonds übertragen;
- (vi) Wenn das Vermögen der Gesellschaft, welches ggf. den Gründeranteilen zuzurechnen ist, Nettogewinne abwerfen sollte, kann der Verwaltungsrat die Vermögenswerte, die diese Nettogewinne darstellen, so auf den oder die Fonds aufteilen, wie er es für angemessen hält;
- (vii) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Satzung werden die in einem Fonds gehaltenen Vermögenswerte allein in Bezug auf die Anteile der Serie verbucht, der der betreffende Fonds angehört; diese Vermögenswerte sind ausschließliches Eigentum des betreffenden Fonds und werden nicht zur direkten oder indirekten Begleichung von Verbindlichkeiten oder Ansprüchen gegenüber einem anderen Fonds verwendet und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Es ist gemäß dem Companies Act von 2014 vorgesehen, dass die Haftung zwischen den einzelnen Fonds getrennt ist und dass die Gesellschaft gegenüber Dritten nicht als Ganzes für die Haftung jedes Fonds eintritt. Anleger sollten jedoch die nachstehend im Kapitel „Risikohinweise“ unter „Gegenseitige Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds“ beschriebenen Risikofaktoren beachten.

Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen

Die Gesellschaft hat ein Sammelkonto auf der Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft eingerichtet (das „**Umbrella-Sammelkonto für Barmittel**“) und hat solche Konten nicht auf der Teilfondsebene eingerichtet. Alle Zeichnungen und Rücknahmen und Ausschüttungen in Bezug auf die Fonds werden aus dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gezahlt. Gelder im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel, einschließlich vorzeitiger Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds erhalten wurden, dürfen nicht für die durch die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Serviceanbieter auferlegten Schutzmaßnahmen verwendet werden.

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung von Zeichnungserlösen auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen sind die Gelder auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel Vermögenswerte der jeweiligen Fonds, denen sie zuzurechnen sind, und der betreffende Anleger ist im Hinblick auf Beträge, die von ihm gezahlt werden oder an ihn fällig sind, ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds.

Alle Zeichnungen (einschließlich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barmittel-Ausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel geleitet und verwaltet. Zeichnungsbeträge, die auf das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel eingezahlt werden, werden für den betreffenden Fonds auf ein auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft/Verwahrstelle lautendes Konto eingezahlt. Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich blockierter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu dem Termin, an dem blockierte Zahlungen freigegeben werden) im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und werden dann an den entsprechenden Anteilinhaber gezahlt.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel verantwortlich und muss sicherstellen, dass relevante Beträge auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel den entsprechenden Fonds zurechenbar sind.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben ein Betriebsverfahren bezüglich des Umbrella-Sammelkontos für Barmittel vereinbart, bei dem die teilnehmenden Teilfonds der Gesellschaft, die für die Überweisung von Geldern aus den Umbrella-Sammelkonten für Barmittel zu befolgenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abgleichsprozesse und die bei Engpässen bezüglich eines Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder der Überweisung von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzurechnen sind, aufgrund zeitlicher Differenzen zu befolgenden Verfahren identifiziert werden.

Wenn Zeichnungsgelder ohne ausreichende Belege zur Identifikation des Anlegers oder des betreffenden Fonds auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel eingehen, werden diese Gelder an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen vollständigen und richtigen Dokumentation erfolgt auf Risiko des Anlegers.

2 Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Anforderungen der irischen Zentralbank neue Anteilklassen zu den von ihm jeweils für den betreffenden Fonds festgelegten Bedingungen errichten. Die verschiedenen Anteilklassen der Fonds können unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Die Gebühren in Bezug auf jede Klasse werden im jeweiligen Prospektzusatz dargelegt. Einzelheiten zu den für jede Anteilklasse geltenden Gebühren sind auf Anfrage bei der Vertriebsstelle erhältlich. Diese Gebührenunterschiede sollen vor allem den Umfang der unterschiedlichen, von der Vertriebsstelle der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen. Interessierte Anleger sollten sich mit ihrem Verkaufsvertreter darüber beraten, ob die von ihnen ausgewählte Anteilklasse tatsächlich für sie geeignet ist.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten sowie allen sonstigen hinsichtlich der Anteile zu zahlenden Kosten finden sich im entsprechenden von der Gesellschaft in Bezug auf jede Klasse veröffentlichten Prospektzusatz.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft die folgenden 48 Anteilklassen aufgelegt:

Die Administration-Klassen	Die Capital-Klassen
Administration-Klasse Administration-Accumulation-Klasse Administration-Accumulation-(T)-Klasse	Capital-Klasse Capital-Accumulation-Klasse Capital-Accumulation-(T)-Klasse
Die Institutional-Klassen	Die Classic-Klassen
Institutional-Klasse Institutional-Accumulation-Klasse Institutional-Accumulation-(T)-Klasse	Classic-Klasse Classic-Accumulation-Klasse Classic-Accumulation-(T)-Klasse
Die M+-Klassen	Die Preferred-Klassen
M+-Klasse M+-Accumulation-Klasse M+-Accumulation-(T)-Klasse	Preferred-Klasse Preferred-Accumulation-Klasse Preferred-Accumulation-(T)-Klasse
Die Super-Administration-Klassen	Die Value-Klassen
Super-Administration-Klasse Super-Administration-Accumulation-Klasse Super-Administration-Accumulation-(T)-Klasse	Value-Klasse Value-Accumulation-Klasse Value-Accumulation-(T)-Klasse
Die X-Klassen	Die Prime-Klassen
X-Klasse X-Accumulation-Klasse X-Accumulation-(T)-Klasse	Prime-Klasse Prime-Accumulation-Klasse Prime-Accumulation-(T)-Klasse
Die Select-Klassen	Die R-Klassen
Select-Klasse Select-Accumulation-Klasse Select-Accumulation-(T)-Klasse	R-Klasse R-Accumulation-Klasse R-Accumulation-(T)-Klasse
Die F-Klassen	Die Institutional-2-Klassen
F-Klasse F-Accumulation-Klasse F-Accumulation-(T)-Klasse	Institutional-2-Klasse Institutional-2-Accumulation-Klasse Institutional-2-Accumulation-(T)-Klasse
Die Institutional-3-Klassen	Die Institutional-4-Klassen
Institutional-3-Klasse Institutional-3-Accumulation-Klasse Institutional-3-Accumulation-(T)-Klasse	Institutional-4-Klasse Institutional-4-Accumulation-Klasse Institutional-4-Accumulation-(T)-Klasse

Die in einem Fonds verfügbaren jeweiligen Klassen werden im entsprechenden Prospektzusatz aufgeführt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der Gebührenstruktur der X-Klassen derzeit die Absicht besteht, das Angebot dieser Anteile auf einen bestimmten Anlegerkreis zu beschränken, d. h. bestimmte Feeder-Fonds und andere vom Verwaltungsrat jeweils für geeignet angesehene ähnliche Organismen.

Anteile der Klasse R können folgenden Personen zur Verfügung gestellt werden:

- (a) Finanzintermediären, die mit dem Verkauf von Anteilen beauftragt sind und die nach den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine anderen Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteile als von ihren jeweiligen Kunden annehmen dürfen (in der Europäischen Union betrifft dies auch Finanzintermediäre, die eine diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); und
- (b) Finanzintermediären, die eine nicht unabhängige Beratung durchführen und die nach individueller Honorarvereinbarung mit ihren Kunden keine Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteile von Dritten annehmen dürfen.

Nachfolgend ist der Abwicklungstag für jede Klasse angegeben:

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
LVNAV-Fonds (mit Ausnahme des Goldman Sachs Yen Liquid Reserves Fund)	Handelstag	Geschäftstag nach dem Handelstag	Handelstag
Goldman Sachs Yen Liquid Reserves Fund	Geschäftstag nach dem Handelstag	Übernächster Geschäftstag nach dem Handelstag	Geschäftstag nach dem Handelstag
CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel	Handelstag	Geschäftstag nach dem Handelstag	Handelstag
Standard-VNAV-Fonds	Geschäftstag nach dem Handelstag	Geschäftstag nach dem Handelstag	o. A.
Kurzfristige VNAV-Fonds	Handelstag	Geschäftstag nach dem Handelstag	Handelstag

Zum Datum dieses Prospekts sind bestimmte Anteilklassen der Fonds zur Notierung in der Amtlichen Liste und zum Handel am globalen Wertpapiermarkt (Global Exchange Market) der Euronext Dublin zugelassen. Für alle anderen Anteilklassen der jeweiligen Fonds kann die Aufnahme in die Amtliche Liste und die Zulassung zum Handel am globalen Wertpapiermarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Weder die Aufnahme der Anteile in die Amtliche Liste und die Zulassung zum Handel am globalen Wertpapiermarkt noch die Genehmigung des Börsenzulassungsprospekts gemäß den Börsenzulassungsvorschriften der Euronext Dublin stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder sonstiger mit der Gesellschaft verbundener Parteien dar, oder hinsichtlich der Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

3 Anlageziele und Anlagepolitik

Die Gesellschaft umfasst derzeit eine Reihe von Fonds, die in den einzelnen Prospektzusätzen näher beschrieben werden.

Es gibt keine Sicherheit oder Garantie, dass die Anlagen eines Fonds erfolgreich sein werden oder sein Anlageziel erreicht wird. Weitere Einzelheiten zu den bei Anlagen in einem Fonds zu berücksichtigenden Faktoren sind nachstehend unter „Risikohinweise“ in diesem Prospekt sowie im jeweiligen Prospektzusatz für den betreffenden Fonds erläutert. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es keine Zusicherung oder Gewährleistung dafür gibt, dass den Fonds, die einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil anstreben, dieses tatsächlich gelingen wird, und dass in Bezug auf das investierte Kapital ein Verlustrisiko besteht.

Anlageziel und -politik eines jeden Fonds sind nachfolgend zusammengefasst und werden im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds beschrieben.

Die Anlageziele der einzelnen Fonds können nur durch ordentlichen Beschluss geändert werden. Eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik kann nur durch entsprechenden ordentlichen Beschluss genehmigt werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass, sollten sich die OGAW-Vorschriften hinsichtlich der für die Fonds geltenden Anlagebeschränkungen ändern, der Verwaltungsrat die Anlagebeschränkungen der Fonds entsprechend ändern kann, ohne die vorherige Genehmigung der Anteilinhaber einzuholen. Im Falle einer solchen Änderung der Anlageziele oder der Anlagepolitik teilt die Gesellschaft dies den Anteilinhabern rechtzeitig vorab mit und räumt den Anteilinhabern die Möglichkeit ein, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Die Fonds können zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, insbesondere Fristgelder, bei Sicht fällige Schuldverschreibungen (master demand notes) und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen (short term funding agreements), und sind zudem zum Einsatz der in den von der Gesellschaft für die einzelnen Fonds herausgegebenen Prospektzusätzen genannten Techniken und Instrumente berechtigt.

3.1 Anlageziel

Das Anlageziel jedes Fonds ist im jeweiligen Prospektzusatz festgelegt. Jeder Fonds ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds reguliert. Das Anlageziel jedes Fonds besteht darin, dieser Klassifizierung zu entsprechen, indem geldmarktsatzkonforme Renditen und/oder eine Wertbeständigkeit der Anlage angeboten werden, indem in ein diversifiziertes Portfolio hochklassiger Geldmarktpapiere investiert wird (wie in den betreffenden Prospektzusätzen näher beschrieben).

Profil eines typischen Anlegers: Jeder der Fonds ist für Anleger geeignet, die die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Geldmarktpapiere bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität maximieren möchten.

3.2 Anlagepolitik

Anlageklassen

Vorbehaltlich der jeweiligen Anlagepolitik, die in den entsprechenden Prospektzusätzen aufgeführt ist und den Einschränkungen aus Anhang A dürfen die Fonds ausschließlich in folgenden Instrumenten anlegen:

(a) Hochklassige Geldmarktinstrumente

Diese Wertpapiere sind von hoher Qualität, werden vorwiegend auf anerkannten Märkten notiert bzw. gehandelt, können fest oder variabel verzinst sein und umfassen Folgendes:

- (i) Staatspapiere: Staatspapiere sind Schuldtitel, die von Regierungen, ihren Behörden oder Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere können entweder durch das volle Vertrauen

und die Bonität der Regierung, das Recht des Emittenten, Darlehen von der Regierung zu bekommen, die Entscheidungsbefugnis der Regierung, Obligationen zu kaufen oder nur durch die Bonität des Emittenten gestützt werden. Wie in Absatz 2.9 in Anhang A beschrieben, kann jeder Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere investieren, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben wurden;

- (ii) Bankobligationen: Bankobligationen sind Wertpapiere, die von Banken ausgegeben oder garantiert wurden, dazu zählen auch Bankobligationen, die von Tochtergesellschaften dieser Banken ausgegeben werden; bei diesen Bankobligationen kann es sich um allgemeine Verpflichtungen der Mutterbank handeln oder sie können durch die Bedingungen der jeweiligen Obligationen oder durch Regierungsvorschriften auf die ausgebende Filiale beschränkt sein.
- (iii) Commercial Paper und andere kurzfristige Industrieobligationen: Commercial Paper ist eine kurzfristige Verbindlichkeit, die von einem Unternehmen oder einer anderen nicht staatlichen, im Nichtbanken-Sektor tätigen Einrichtung ausgegeben oder garantiert wurden.

(b) Hochklassige Verbriefungen und forderungsunterlegte Commercial Paper

Jeder Fonds kann in hochklassige Verbriefungen und forderungsunterlegte Commercial Paper (asset-backed commercial paper; „ABCP“) investieren, sofern diese ausreichend liquide sind (in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Liquiditätsmanagement“) und einer der folgenden Kategorien angehören:

- (i) eine Verbriefung, auf die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission verwiesen wird (das heißt eine Verbriefung hoher Liquidität und Kreditqualität, welche die für Kreditinstitutionen geltenden Liquiditätsanforderungen der Stufe 2 B erfüllt);
- (ii) das ABCP wurde von einem Programm ausgegeben, das (1) vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Risiken in Bezug auf Liquidität, Kredit und wesentliche Verwässerung abdeckt, ebenso wie laufende Transaktionskosten und laufende programmweite Kosten in Verbindung mit dem ABCP, um bei Bedarf dem Anleger die vollständige Rückzahlung jedes Betrags im Rahmen von ABCP zu garantieren; (2) keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung auf der Ebene jeder ABCP-Transaktion zugrunde liegenden Risikopositionen keine Verbriefungsposition enthalten; und (3) keine synthetische Verbriefung umfasst (d. h. eine Verbriefung, bei der der Transfer des Risikos durch den Einsatz von Kreditderivaten oder -garantien erreicht wird und bei der die zu verbriefenden Risikopositionen der verursachenden Einrichtung bleiben);
- (iii) eine einfache, transparente und standardisierte (simple, transparent and standardised; „STS“) Verbriefung oder ABCP, gemäß den in der STS-Verordnung beschriebenen Kriterien und Bedingungen.

(c) Einlagen bei Kreditinstituten

Einlagen müssen: (i) bei Bedarf zurückgezahlt bzw. jederzeit zurückgezogen werden können; (ii) eine Laufzeit von maximal 12 Monaten haben; und (iii) bei einem Kreditinstitut liegen, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittland befindet, dessen aufsichtsrechtlichen Regelungen von der Europäischen Kommission als denen der Europäischen Union gleichwertig eingestuft werden.

(d) Finanzderivate

Die Finanzderivate, in die die Fonds investieren können, werden unten im Abschnitt 3.3 „Portfoliomanagementtechniken“ eingehender beschrieben.

(e) Pensionsgeschäfte

Die Pensionsgeschäfte, in die die Fonds investieren können, werden unten im Abschnitt 3.3 „Portfoliomanagementtechniken“ eingehender beschrieben.

(f) Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die umgekehrten Pensionsgeschäfte, in die die Fonds investieren können, werden unten im Abschnitt 3.3 „Portfoliomanagementtechniken“ eingehender beschrieben.

(g) Anteile an Geldmarktfonds

Diese Anteile müssen (i) für einen Fonds sein, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, oder für Anteile an einem kurzfristigen Geldmarktfonds; oder (ii) für einen Fonds sein, der ein Standard-Geldmarktfonds ist, oder für Anteile an einem kurzfristigen Geldmarktfonds oder einem Standard-Geldmarktfonds. Zusätzlich muss der Geldmarktfonds in Wertpapiere, Instrumente oder Obligationen der Art investieren, für die der entsprechende Fonds berechtigt ist, und der Anlageverwalter muss überzeugt sein, dass eine Anlage in solch einem Geldmarktfonds mit einem minimalen Kreditrisiko verbunden ist. Ein Fonds wird in keinen anderen Geldmarktfonds investieren, wenn dessen Anlageziele, -politik und -einschränkungen nicht wesentlich denen des Fonds ähneln, mit im Wesentlichen ähnlichen Risiken.

Die speziellen Instrumente, in die ein Fonds investieren darf, werden im entsprechenden Prospektzusatz aufgeführt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Fonds nicht in Aktienwerten oder auf Aktien bezogenen Wertpapieren anlegen werden.

Portfolioauswahl

Die Portfolioauswahl umfasst Bewertungen bezüglich Bonität, Fälligkeit und Liquidität, so wie nachfolgend ausführlicher beschrieben. Eine weitere Filterung vor der Portfolioauswahl umfasst die Überlagerung der relevanten regulatorischen Limits, einschließlich Geldmarktfondsverordnung, OGAW-Vorschriften, gegebenenfalls lokale Anforderungen oder ESMA-Leitlinien.

Bonitätsbewertung

Der Unter-Anlageverwalter hat sich mit der Verwaltungsgesellschaft auf einen Bonitäts-Analyseprozess geeinigt, den er verfolgt, um festzustellen, ob ein bestimmtes Instrument bzw. ein Emittent „von hoher Qualität“ ist. Bei diesem Prozess werden bei der Bewertung mindestens die folgenden Faktoren berücksichtigt und dokumentiert:

- (a) die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Risikos eines Zahlungsausfalls des Emittenten und des Instrumentes;
- (b) qualitative Indikatoren des Emittenten des Instruments, einschließlich in Anbetracht der makroökonomischen und finanziellen Marktsituation;
- (c) die kurzfristige Art der Geldmarktinstrumente;
- (d) die Anlageklasse des Instruments;
- (e) die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen den folgenden Arten von Emittenten unterschieden wird: nationale, regionale oder lokale Verwaltungsbehörden, Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen;

- (f) bei strukturierten Finanzinstrumenten das operative Risiko und das Kontrahentenrisiko, das einer strukturierten Finanztransaktion innewohnt und, im Falle eines Engagements in Verbriefungen, das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur der Verbriefung und das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte;
- (g) das Liquiditätsprofil des Instruments.

Ein bestimmtes Instrument bzw. ein Emittent kann bewertet oder unbewertet sein, vorausgesetzt, es bzw. er ist dennoch hochklassig. Falls ein Fonds ein Wertpapier hält, das durch ein Bürgschafts- oder Forderungsmerkmal unterstützt wird, kann der Anlageverwalter bei der Bestimmung der Kreditqualität der Anlage auf die Kreditqualität des Bürgschafts- oder Forderungsmerkmals vertrauen.

Der Prozess der Bonitätsbewertung umfasst eine Analyse auf Ebene des Emittenten und auf Ebene der Muttergesellschaft, eine Untersuchung der neuesten Geschäftsabschlüsse, entsprechende Kreditratings, Programmeigenschaften, Länder- und Sektorindikatoren sowie branchenspezifische oder aufsichtsrechtliche Beobachtungslisten.

Für die Zwecke von Buchstabe a) oben erfolgt die Bestimmung unter Berücksichtigung von entsprechenden kurz- und langfristigen Kreditratings, langfristiger Historie und Ausblick für die Muttergesellschaft, unterstützende und verbundene Unternehmen (einschließlich eines strukturierten Bürgen des Instruments), Gesamtschuldendienstdeckungsgrad, Liquidität des Emittenten, Umfang und Häufigkeit der Ausgabe sowie Untersuchung der neuesten Geschäftsabschlüsse.

Für die Zwecke von Buchstabe b) oben erfolgt die Bestimmung unter Berücksichtigung von Marktindikatoren, einschließlich Zinsausblick, relevanter ausstehender Rechtsvorschriften, des politischen Umfelds und relevanter sektorspezifischer Faktoren. Die Indikatoren für den Finanzmarkt umfassen Credit Spreads, Term Spreads, den hauptsächlichsten Ausgabemarkt und börsennotierte Credit Default Swaps für den Emittenten, die Muttergesellschaft oder das Instrument.

Fälligkeit

Jeder Fonds, der als kurzfristiger Geldmarktfonds gegründet wurde, wird Anlagen gemäß den folgenden Anforderungen tätigen:

- (a) Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, mit Ausnahme von Verbriefungen und ABCP, haben zum Zeitpunkt des Kaufs Restlaufzeiten (z. B. Zeitpunkt der Endfälligkeit) von maximal 397 Tagen;
- (b) Für die in Abschnitt 3.2 (b) (i) beschriebenen Verbriefungen und ABCP gilt: Sie (i) haben entweder zum Zeitpunkt der Ausgabe eine rechtliche Laufzeit von maximal 2 Jahren und der bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeitraum beträgt maximal 397 Tage; oder (ii) sind amortisierende Instrumente mit einer durchschnittlichen gewichteten Laufzeit von maximal 2 Jahren;
- (c) Für die in Abschnitt 3.2 (b) (ii) beschriebenen Verbriefungen und ABCP gilt: Sie haben zum Zeitpunkt der Ausgabe eine rechtliche Laufzeit oder eine Restlaufzeit von maximal 397 Tagen;
- (d) Für die in Abschnitt 3.2 (b) (iii) beschriebenen Verbriefungen und ABCP gilt: Sie (i) haben entweder zum Zeitpunkt der Ausgabe eine rechtliche Laufzeit oder Restlaufzeit von maximal 397 Tagen; oder (ii) sind amortisierende Instrumente mit einer durchschnittlichen gewichteten Laufzeit von maximal 2 Jahren; und
- (e) Der Fonds wird eine durchschnittliche gewichtete Fälligkeit von höchstens 60 Tagen und eine durchschnittliche gewichtete Laufzeit von bis zu 120 Tagen beibehalten. Bei der Berechnung dieser beiden Werte werden die Auswirkungen der vom Fonds genutzten Einlagen berücksichtigt.

Jeder Fonds, der als Standard-Geldmarktfonds gegründet wurde, wird Anlagen gemäß den folgenden Anforderungen tätigen:

- (a) Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, mit Ausnahme von Verbriefungen und ABCP, haben zum Zeitpunkt des Kaufs Restlaufzeiten (z. B. Zeitpunkt der Endfälligkeit) von maximal 2 Jahren, unter der Voraussetzung, dass der bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeitraum maximal 397 Tage beträgt, oder sie sind – bei Geldmarktinstrumenten mit variablem Zinssatz und bei Geldmarktinstrumenten mit festem Zinssatz – gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geldmarktfondsverordnung durch eine Swap-Vereinbarung abgesichert, die eine Anpassung an einen Geldmarktsatz oder -index vornimmt;
- (b) Für die in Abschnitt 3.2 (b) (i) beschriebenen Verbriefungen und ABCP gilt: Sie (i) haben entweder zum Zeitpunkt der Ausgabe eine rechtliche Laufzeit oder eine Restlaufzeit von maximal 2 Jahren und der bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeitraum beträgt maximal 397 Tage; oder (ii) sind amortisierende Instrumente mit einer durchschnittlichen gewichteten Laufzeit von maximal 2 Jahren;
- (c) Für die in Abschnitt 3.2 (b) (ii) beschriebenen Verbriefungen und ABCP gilt: Sie haben zum Zeitpunkt der Ausgabe eine rechtliche Laufzeit oder eine Restlaufzeit von maximal 2 Jahren und der bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeitraum beträgt maximal 397 Tage;
- (d) Für die in Abschnitt 3.2 (b) (iii) beschriebenen Verbriefungen und ABCP gilt: Sie (i) haben entweder zum Zeitpunkt der Ausgabe eine rechtliche Laufzeit oder eine Restlaufzeit von maximal 2 Jahren und der bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeitraum beträgt maximal 397 Tage; oder (ii) sind amortisierende Instrumente mit einer durchschnittlichen gewichteten Laufzeit von maximal 2 Jahren; und
- (e) Der Fonds wird eine durchschnittliche gewichtete Fälligkeit von höchstens 6 Monaten und eine durchschnittliche gewichtete Laufzeit von bis zu 12 Monaten beibehalten. Bei der Berechnung dieser beiden Werte werden die Auswirkungen der vom Fonds genutzten Einlagen berücksichtigt.

„Durchschnittliche gewichtete Fälligkeit“ (Weighted Average Maturity; WAM) ist eine Kennzahl für die durchschnittliche Dauer bis zur Fälligkeit aller zugrunde liegenden Instrumente, wobei die relative Beteiligung in jedem Instrument widergespiegelt wird. WAM betrachtet die Laufzeit eines Instruments mit flexiblem oder variablem Zinssatz eher als verbleibende Zeit bis zu nächsten Zinsanpassung anstatt der verbleibenden Zeit bis zur fälligen Rückzahlung des Kapitalwerts des Instruments.

„Durchschnittliche gewichtete Laufzeit“ (Weighted Average Life; WAL) ist eine Kennzahl für die durchschnittliche Dauer bis zur Fälligkeit aller zugrunde liegenden Instrumente, wobei die relative Beteiligung in jedem Instrument widergespiegelt wird. WAL betrachtet die verbleibende Zeit, bis die Rückzahlung des Kapitalwerts des Instruments fällig wird.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft führt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung vorsichtige und rigorose Verfahren für das Liquiditätsmanagement ein, setzt sie um und wendet sie konsequent an, um sicherzugehen, dass die folgenden Liquiditätsschwellen eingehalten werden:

Für jeden als VNAV gegründeten Fonds werden mindestens 7,5 % des Fondsvermögens täglich fällig und mindestens 15 % des Fondsvermögens werden wöchentlich fällig (vorausgesetzt, dass Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Grenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezahlt werden können, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können).

Für jeden als CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Fonds gegründeten Fonds werden mindestens 10 % des Fondsvermögens täglich fällig und mindestens 30 % des Fondsvermögens werden wöchentlich fällig (vorausgesetzt, dass hochliquide Staatspapiere, die innerhalb von einem Tag zurückgegeben und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Grenze von 17,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezahlt werden können). Falls der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter den Wert von 30 % des Gesamtvermögens fällt und die Nettorücknahmen für einen Fonds an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts

des entsprechenden Fonds übersteigen, werden die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft vor dem nächsten Handelstag eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) Auferlegung von Liquiditätsgebühren für Rücknahmen, die den dem Fonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass im Fonds verbleibende Anteilinhaber nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben;
- (b) Auferlegung von Rücknahmesperren, mit denen die Menge der Anteile, die an einem Handelstag zurückgegeben werden können, für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen auf höchstens 10 % der Anteile am entsprechenden Fonds beschränkt werden;
- (c) Aussetzung von Rücknahmen für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen; oder
- (d) keine unverzüglichen Maßnahmen, abgesehen davon, als vorrangiges Ziel Schritte zu ergreifen, um die Einhaltung der geltenden Liquiditätsschwellenwerte sicherzustellen.

Falls der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter den Wert von 10 % des Gesamtvermögens fällt, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die oben beschriebenen Maßnahmen aus Buchstabe (a) oder (c) umzusetzen.

Änderung von Anlageziel und Anlagepolitik

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik unterliegt der Genehmigung durch die Anteilinhaber; dies gilt mit der Maßgabe, dass, sollten sich die OGAW-Vorschriften oder die Geldmarktfondsverordnung hinsichtlich der für die Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen ändern, die Gesellschaft diese einhalten wird, ohne die vorherige Genehmigung der Anteilinhaber einzuholen. Die Anteilinhaber müssen vorab über eine solche Änderung durch die Gesellschaft informiert werden.

3.3 Portfoliomanagementtechniken

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft beim Einsatz von Portfoliomanagementtechniken die Bedingungen und Beschränkungen einhalten muss, die zu gegebener Zeit im Rahmen der OGAW-Richtlinien von der irischen Zentralbank festgelegt werden und nachstehend dargelegt sind. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich aller weiteren Richtlinien, die zu gegebener Zeit von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde herausgegeben werden, und/oder aller weiteren Leitlinien, die zu gegebener Zeit von der irischen Zentralbank bezüglich der nachfolgenden Bestimmungen herausgegeben werden.

Sämtliche Erträge aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren der Gesellschaft zugerechnet. Die Gesellschaft kann solche Gebühren und Kosten an Beauftragte oder andere Vermittler für im Zusammenhang mit diesen Anlagen erbrachte Dienstleistungen zahlen. Solche Personen können, müssen jedoch nicht, mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle verbunden sein, wie gemäß dem jeweils anwendbaren Wertpapier- und Bankenrecht zulässig. Die Identität solcher Personen wird im geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen.

Kontrahenten sind Rechtssubjekte mit Rechtspersönlichkeit, die sich gewöhnlich in OECD-Rechtsordnungen befinden und ein Kreditrating erhalten, um sicherzustellen, dass sie über eine angemessene Bonität verfügen.

Pensionsgeschäfte

Soweit gemäß der Anlagepolitik zulässig (wie im jeweiligen Prospektzusatz dargelegt), kann ein Fonds Wertpapiere durch Pensionsgeschäfte verkaufen. Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, gemäß derer ein Fonds Wertpapiere verkauft und der Käufer (z. B. eine Bank oder ein Wertpapierhändler) zustimmt, die Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Zeit und zu einem festgelegten Preis wieder an den Fonds zurückzukaufen. Der Wiederverkaufspreis

entspricht dem Kaufpreis abzüglich eines vereinbarten Marktzinses, der unabhängig von dem Kupon- oder Zinssatz oder der Laufzeit des gekauften Wertpapiers ist.

Sämtliche darüber hinausgehenden Einkünfte aus diesen Geschäften fließen dem/den betreffenden Fonds zu. Geht der Käufer in Konkurs oder versäumt er es, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzukaufen, könnten einem Fonds Verluste, einschließlich Zinsverluste oder Verlust des Nennbetrages, und Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts entstehen. Bei der Entscheidung über den Abschluss eines Pensionsgeschäfts wird der Anlageverwalter die Kreditwürdigkeit des Käufers sorgfältig prüfen. Pensionsgeschäfte unterliegen nicht den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, diesem Prospekt und den jeweiligen Prospektzusätzen genannten Bedingungen und Grenzen.

Ein Fonds muss beim Abschluss eines Pensionsgeschäfts Folgendes sicherstellen:

- (a) Das Pensionsgeschäft wird nur vorübergehend, d. h. nicht länger als sieben Arbeitstage, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und nicht für Anlagezwecke eingesetzt, mit Ausnahme der Art wie unten in Buchstabe (c) erläutert.
- (b) Der Gegenpartei ist es verboten, die Sicherheit ohne Genehmigung des Fonds zu verkaufen, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.
- (c) Die vom Fonds erhaltenen Barmittel können gemäß den unten im Abschnitt „Zulässige Arten von Sicherheiten“ beschriebenen Anforderungen genutzt werden.
- (d) Die vom Fonds erhaltenen Barmittel dürfen 10 % des Vermögens nicht übersteigen.
- (e) Der Fonds hat das Recht, das Pensionsgeschäft jederzeit mit einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen zu kündigen.

Sofern der Einsatz von Pensionsgeschäften gemäß der Anlagepolitik eines Fonds zulässig ist (wie im jeweiligen Prospektzusatz dargelegt), wird dieser Einsatz zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts liegen, wobei das maximale Niveau des von einem Fonds für eine solche Transaktion verfügbaren Vermögens 100 % seines Nettoinventarwerts beträgt. Die Fonds müssen jederzeit in der Lage sein, den Verpflichtungen aus den Pensionsgeschäften nachzukommen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Wenn es die Anlagepolitik eines Fonds zulässt (wie im jeweiligen Prospektzusatz dargelegt), kann ein Fonds Wertpapiere durch umgekehrte Pensionsgeschäfte erwerben (leihen). Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, gemäß derer ein Fonds Wertpapiere kauft und der Verkäufer (z. B. eine Bank oder ein Wertpapierhändler) sich zum Rückkauf der Wertpapiere zu einem festgelegten Preis innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verpflichtet. Der Wiederverkaufspreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinses, der unabhängig von dem Kupon- oder Zinssatz oder der Laufzeit des gekauften Wertpapiers ist.

Sämtliche darüber hinausgehenden Einkünfte aus diesen Geschäften fließen dem/den betreffenden Fonds zu. Geht der Verkäufer in Konkurs oder versäumt er es, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzukaufen, könnten einem Fonds Verluste, einschließlich Zinsverluste oder Verlust des Nennbetrages, und Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts entstehen. Bei der Entscheidung über den Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts wird der Anlageverwalter die Kreditwürdigkeit des Verkäufers sorgfältig prüfen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte unterliegen nicht den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank, diesem Prospekt und den jeweiligen Prospektzusätzen genannten Bedingungen und Grenzen.

Ein Fonds muss beim Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts Folgendes sicherstellen:

- (a) Der Fonds hat das Recht, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von höchstens zwei Geschäftstagen zu kündigen.
- (b) Der Marktwert der vom Fonds erhaltenen Vermögenswerte muss jederzeit mindestens dem Wert der vom Fonds gezahlten Barmittel entsprechen.
- (c) Die Barmittel, die ein Fonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengenommen nicht über 15 % seines Vermögens hinaus.
- (d) Die vom Fonds erhaltenen Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente und müssen den unten im Abschnitt „Zulässige Arten von Sicherheiten“ beschriebenen Anforderungen entsprechen.
- (e) Der Fonds muss in der Lage sein, den vollen Betrag der Barmittel entweder periodengerecht oder auf Marktwertbasis zurückzufordern (wenn die Barmittel jederzeit auf Marktwertbasis zurückgefordert werden können, sollte der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet werden).

Wenn die Nutzung umgekehrter Pensionsgeschäfte gemäß der Anlagepolitik eines Fonds zulässig ist (wie im jeweiligen Prospektzusatz dargelegt), wird erwartet, dass diese Nutzung zwischen 0 % und 50 % seines Nettoinventarwerts beträgt, wobei die Höchstgrenze für die für solche Geschäfte verfügbaren Vermögenswerte des Fonds 100 % seines Nettoinventarwerts ist. Die Fonds müssen jederzeit in der Lage sein, den Verpflichtungen aus den Pensionsgeschäften nachzukommen. Wertpapiere, die Gegenstand eines „Pensions-“Geschäfts sind, dürfen vor Laufzeitende des Pensionsgeschäfts weder verkauft noch verpfändet werden.

Finanzderivate

Sofern gemäß der Anlagepolitik zulässig (wie im entsprechenden Prospektzusatz dargelegt) kann ein Fonds (mit Ausnahme von kurzfristigen Geldmarktfonds) Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung der Zinssatz- oder Wechselkursrisiken einsetzen, die den entsprechenden Fondsanlagen innewohnen, sofern die Basiswerte aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes bestehen, die einen der genannten Punkte repräsentieren. Der Anlageverwalter darf Swaps, Optionen, Futures und Terminkontrakte (wie nachstehend näher erläutert) einsetzen. Für Finanzderivate gelten die Anlagebeschränkungen, die in Anhang A – „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind. Ein Fonds kann in Finanzderivate investieren, die außerbörslich gehandelt werden, sofern die Kontrahenten Institute sind, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen.

Swaps

Swap-Vereinbarungen sind privat ausgehandelte, außerbörsliche Derivatprodukte, bei denen zwei Parteien den Austausch von Zahlungsströmen vereinbaren, die unter Bezugnahme auf einen Zinssatz, einen Wechselkurs, eine Währung oder Indizes, die einen der genannten Punkte repräsentieren, und einen bestimmten „Nennbetrag“ berechnet werden können.

Optionen

Bei einer Call-Option hat der Käufer das Recht, die Basiswerte zu einem Zeitpunkt oder während eines Zeitraums, der zum Zeitpunkt der Ausgabe der Option vereinbart wurde, zu einem festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Eine Put-Option gibt dem Käufer das Recht, die Basiswerte zu einem Zeitpunkt oder während eines Zeitraums, der zum Zeitpunkt der Ausgabe der Option vereinbart wurde, zu einem festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen.

Futures

Der Verkauf eines Futures-Kontrakts verpflichtet den Verkäufer, die im Kontrakt festgelegte Art von Basiswert in einem festgelegten Monat zu einem festgelegten Preis bereitzustellen. Der Kauf eines Futures-Kontrakts verpflichtet den Käufer, die im Kontrakt festgelegte Art von Basiswert in einem festgelegten Monat zu einem festgelegten Preis zu erwerben und entgegenezunehmen.

Terminkontrakte

Ein Terminkontrakt ist ein individuell gestalteter Vertrag zwischen zwei Parteien über den Kauf oder Verkauf eines Basiswerts zu einem festgelegten Preis an einem Datum in der Zukunft.

Der Anlageverwalter setzt in Bezug auf die Fonds ein Risikomanagement-Verfahren ein, das den Anforderungen der Zentralbank entspricht, um das Gesamtrisiko der jeweiligen Fonds aufgrund von Finanzderivaten („Gesamtrisiko“) genau überwachen, messen und steuern zu können. Zur Messung des Gesamtrisikos der betreffenden Fonds und zur Steuerung der potenziellen Verluste der Fonds aufgrund des Marktrisikos setzt der Anlageverwalter eine Methode ein, die Commitment-Ansatz genannt wird. Beim Commitment-Ansatz wird das Gesamtrisiko eines Fonds in Bezug auf Finanzderivate anhand der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Finanzderivaten ermittelt. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank darf das Gesamtrisiko eines Fonds, falls dieser zukünftig Fremdfinanzierung nutzt, maximal 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Auf Aufforderung stellt die Gesellschaft den Anteilhabern zusätzliche Informationen zu den eingesetzten Risikomanagement-Methoden zur Verfügung, darunter die angewendeten quantitativen Grenzwerte sowie aktuelle Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlagekategorien.

Zulässige Arten von Sicherheiten

Bei der Höhe des Risikos bezüglich eines Kontrahenten bei Portfoliomanagementtechniken werden auch Sicherheiten berücksichtigt, die von dem Kontrahenten in Form von Vermögenswerten bereitgestellt werden und die gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften als Sicherheiten zulässig sind, wie in diesem Kapitel zusammengefasst.

Die Sicherheiten, die die Gesellschaft erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die gemäß geltendem Recht und in den von der irischen Zentralbank jeweils veröffentlichten Leitlinien festgelegten Kriterien erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Durchsetzbarkeit. Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisermittlung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Sicherheiten sollten außerdem den Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften entsprechen;
- (ii) Sie sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen;
- (iii) Sie sollten von einem Emittenten begeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (iv) Im Kontext von Finanzderivaten erhaltene Sicherheiten sollten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein; unbeschadet dessen kann ein Fonds gemäß den Vorgaben der irischen Zentralbank vollständig durch Wertpapiere besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben wurden oder garantiert sind;
- (v) Im Kontext von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltene Sicherheiten sollten ausreichend diversifiziert sein, damit das Engagement in einem Emittenten maximal 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, es sei denn, die Sicherheit entspricht den Anforderungen der Absätze 2.9 und 2.10 von Anhang A;

- (vi) Sie sollten jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig von der Gesellschaft durchsetzbar sein.

In Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Kriterien ist vorgesehen, dass die Fonds im Rahmen der Finanzderivate folgende Arten von Sicherheiten akzeptieren:

- (i) Barmittel;
- (ii) Staatspapiere und andere Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- (iii) Einlagenzertifikate, die von einem Kreditinstitut innerhalb der EU, einer in den übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Bank, einer in einem Signatarstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (außer einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat) (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten) zugelassenen Bank oder einem in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut begeben werden („relevante Institute“);
- (iv) von relevanten Instituten oder sonstigen Nicht-Banken begebene Anleihen/Commercial Paper; und
- (v) Akkreditive mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten, die unbedingt und unwiderruflich sind und von relevanten Instituten begeben werden.

Gemäß den oben beschriebenen Kriterien und im Kontext umgekehrter Pensionsgeschäfte wird vorgeschlagen, dass die Fonds, mit Ausnahme von CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel, Folgendes als Sicherheit akzeptieren werden: (i) Geldmarktinstrumente mit Restlaufzeiten (z. B. Zeitpunkt der Endfälligkeit) von maximal 397 Tagen und (ii) liquide übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität ausgegeben oder garantiert werden und die bei Bedarf Absatz 2.10 von Anhang A entsprechen. Ein CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel wird Folgendes als Sicherheit akzeptieren: (i) von Regierungen ausgegebene Geldmarktinstrumente, wie in Absatz 2.9 von Anhang A beschrieben, mit Restlaufzeiten (z. B. Zeitpunkt der Endfälligkeit) von maximal 397 Tagen, die bei Bedarf Absatz 2.10 von Anhang A entsprechen und (ii) liquide übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität ausgegeben oder garantiert werden und die bei Bedarf Absatz 2.10 von Anhang A entsprechen.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Gesellschaft für jede Asset-Klasse auf der Grundlage ihrer Richtlinien für Sicherheitsabschläge (Haircut Policy) ermittelt werden. Die Richtlinien berücksichtigen insbesondere die Bonität des Emittenten der Sicherheiten, die Kursvolatilität und das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von der Gesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Die Richtlinien berücksichtigen, in Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, außerdem eine Vielzahl von anderen Faktoren, z. B. die Kursvolatilität, die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Laufzeit oder die Währung der Vermögenswerte oder das Ergebnis von Stresstests.

Bei Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit im Auftrag des jeweiligen Fonds durch die Verwahrstelle (oder eine Unterverwahrstelle der Verwahrstelle) gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsarrangements können die Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist.

Wiederanlage von Sicherheiten

Im Kontext von Finanzderivaten erhaltene Barsicherheiten können nur wie folgt angelegt bzw. genutzt werden:

- in Einlagen bei einem relevanten Institut oder in von einem relevanten Institut begebenen Einlagezertifikaten;
- in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen;
- zum Zweck umgekehrter Pensionsgeschäfte (wenn gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig, wie im jeweiligen Prospektzusatz dargelegt), vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann zu jeder Zeit den vollen aufgelaufenen Betrag an Barmitteln zurückfordern; oder
- in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Im Kontext von Pensionsgeschäften erhaltene Sicherheiten können nur (i) gemäß den OGAW-Vorschriften als Einlage eingezahlt werden oder (ii) in liquide übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von hoher Qualität investiert werden, die von der EU, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität ausgegeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sollen bei Bedarf Absatz 2.10 von Anhang A entsprechen

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen gestreut erfolgen. Die Anlage der Barsicherheiten darf nicht in Form einer Einlage beim Kontrahenten oder einer Anlage in Wertpapieren des Kontrahenten erfolgen. Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Darlehensvergabe im Sinne der OGAW-Vorschriften bzw. der Geldmarktfondsverordnung dar.

Erhaltene unbare Sicherheiten können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Risiken

Portfoliomanagement-Aktivitäten und die Verwaltung von Sicherheiten im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten sind mit bestimmten Risiken verbunden, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Barsicherheiten.

Das Hauptrisiko beim Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an die Gesellschaft in der durch die Bedingungen der Transaktion vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten der Gesellschaft verringert. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind jedoch ggf. nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, auf die die Gesellschaft im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften Anspruch hat, sind ggf. nicht besichert. Darüber hinaus kann der Wert von Sicherheiten in dem Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, an denen die Sicherheiten angepasst werden, zurückgehen, oder er wird möglicherweise nicht richtig bestimmt oder beobachtet. In einem solchen Fall kann es beim Ausfall eines Kontrahenten erforderlich sein, dass die Gesellschaft erhaltene unbare Sicherheiten zu vorherrschenden Marktpreisen verkaufen muss und dies in einem Verlust für die Gesellschaft resultiert.

Ein Fonds kann auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten, die der Gesellschaft für die Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen, verringern. Die Gesellschaft müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für die Gesellschaft führen würde.

Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte bergen zudem operationelle Risiken, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der bei solchen Geschäften genutzten Dokumentation.

Ein Fonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften eingehen, die derselben Unternehmensgruppe wie der Anlageverwalter angehören. Etwaige verbundene Kontrahenten werden ihren Verpflichtungen im Rahmen von mit einem Fonds eingegangenen umgekehrten Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Art und Weise nachkommen. Darüber hinaus erfolgt die Auswahl der Kontrahenten und die Durchführung von Geschäften durch den Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine Ausführung auf „Best Execution“-Basis und stets im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber. Anteilinhaber sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass der Anlageverwalter mit Interessenkonflikten zwischen seiner Rolle und seinen eigenen Interessen bzw. denen verbundener Kontrahenten konfrontiert werden kann.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Risikohinweise“ dieses Prospekts.

Wertpapiere „per Emission“ (when issued) und Terminengagements (Forward Commitments)

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann die Gesellschaft im Namen der Fonds Wertpapiere per Emission („when issued“) oder als Terminengagement (Forward Commitment) erwerben. Um Geschäfte per Emission handelt es sich dann, wenn ein Fonds Wertpapiere kauft, deren Zahlung und Lieferung an einem künftigen Datum stattfinden, um einen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses als günstig erachteten Kurs und Ertrag für den Fonds zu sichern. Bei einem Terminengagement verpflichtet sich der Fonds, Wertpapiere zu einem festgelegten Kurs zu einem künftigen Datum zu erwerben oder zu verkaufen, welches nach dem üblichen Abwicklungstermin liegt. Wahlweise kann ein Fonds Gattstellungskontrakte über den Terminverkauf anderer Wertpapiere aus seinem Bestand abschließen. Mit dem Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren per Emission oder als Terminengagement ist ein Verlustrisiko verbunden, wenn der Wert des zu kaufenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin sinkt bzw. wenn der Wert des zu verkaufenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin steigt. Im Allgemeinen wird ein Fonds zwar Wertpapiere per Emission oder als Terminengagement mit der Absicht kaufen, die Wertpapiere tatsächlich für sein Portfolio zu erwerben, doch kann der betreffende Fonds ein per Emission oder als Terminengagement erworbenes Wertpapier vor der tatsächlichen Abwicklung der Transaktion veräußern, wenn der Anlageverwalter dies für sinnvoll erachtet.

3.4 Für alle Fonds geltende Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft investiert Vermögen für Rechnung des jeweiligen Fonds gemäß den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie sie in den OGAW-Vorschriften bzw. in der Geldmarktfondsverordnung festgelegt und in Anhang A zum vorliegenden Prospekt beschrieben sind, sowie gemäß etwaiger zusätzlicher Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat in Bezug auf einen beliebigen Fonds festgelegt werden können und im vorliegenden Prospekt oder dem/den von der Gesellschaft im Zusammenhang mit den betreffenden Fonds veröffentlichten Prospektzusatz/Prospektzusätzen aufgeführt sind.

Die in Anhang A zu diesem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Anlagekaufs. Sollten diese Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen, überschritten werden, zielt die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig darauf ab, diese Situation zu beheben, wobei sie die Interessen der Anteilinhaber hinreichend berücksichtigen muss. Jeder Fonds ist verpflichtet, die Beschränkungen der Euronext Dublin einzuhalten, solange die Anteile an der Euronext Dublin notiert sind.

3.5 Gegenseitige Anlagen

Insofern es dem Anlageziel und der Anlagestrategie entspricht, darf ein Fonds auch gemäß den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank und der Geldmarktfondsverordnung in anderen Fonds anlegen. Ein Fonds (der „**investierende Fonds**“) darf nur dann in einen anderen Fonds (den „**empfangenden Fonds**“) investieren, wenn der empfangende Fonds selbst keine Anteile an einem anderen Fonds hält. Ein Fonds darf nicht in seine eigenen Anteile investieren. Provisionen, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter in Bezug auf eine Anlage erhalten, werden in das Vermögen des investierenden Fonds eingezahlt. Wenn der investierende Fonds in den empfangenden Fonds investiert, darf die jährliche Verwaltungsgebühr und/oder Anlageverwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf diesen Teil des

Vermögens des investierenden Fonds, der in den empfangenden Fonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Fonds, indirekt auf Ebene des empfangenden Fonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird), die höchste jährliche Verwaltungsgebühr und/oder Anlageverwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Fonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr und/oder Anlageverwaltungsgebühr für den investierenden Fonds aufgrund seiner Anlagen in dem empfangenden Fonds erfolgt. Darüber hinaus berechnet die Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren zu ihren eigenen Gunsten für diese gegenseitigen Anlagen eines Fonds.

3.6 Kreditratings

Jeder Fonds kann, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, ein Kreditrating anstreben oder halten. Sofern sie erhalten werden, werden diese Ratings von der Verwaltungsgesellschaft erbeten und von der Verwaltungsgesellschaft oder dem entsprechenden Fonds finanziert. Einzelheiten zum derzeitigen Rating der Fonds sind gegebenenfalls bei der Vertriebsstelle oder auf www.gsamfunds.com erhältlich.

4 Risikohinweise

4.1 Allgemein

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass das Anlageprogramm eines Fonds erfolgreich sein wird, und die Anlageergebnisse des Fonds können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Es besteht die Möglichkeit eines vollständigen oder teilweisen Kapitalverlustes, und potenzielle Anleger sollten keine Anteile zeichnen, wenn sie die Folgen eines solchen Verlustes nicht ohne weiteres verkraften können.

Eine Anlage in Anteilen eines Fonds ist kein vollständiges Anlageprogramm. Anleger sollten eine Anlage in einem Fonds durch andere Anlageformen ergänzen. Anlegern sollte bewusst sein, dass der Wert der Anteile steigen und fallen kann. Anleger bekommen den ursprünglich investierten Betrag eventuell nicht zurück, und die eventuell erzielten Erträge können schwanken. Der Wert der Anlagen eines Fonds kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, einschließlich wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen, Zinssätzen und Wechselkursen sowie emittentenspezifischen Ereignissen.

Obgleich einige Risiken für bestimmte Fonds eher zutreffen als für andere, sollten die Anleger sicherstellen, dass sie sämtliche in diesem Prospekt erläuterten Risiken verstehen, soweit sie für den betreffenden Fonds relevant sind.

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben bestimmte Risiken, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Anleger sollten diese Risiken mit ihren professionellen Beratern besprechen. Die nachstehenden Hinweise sind keine umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken.

4.2 Anlagerisiken

4.2.1 Abrechnungsrisiko

Verschiedene Märkte haben unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Fonds vorübergehend nicht angelegt ist und somit keine Rendite erwirtschaftet wird oder dass dem Fonds attraktive Anlagechancen entgehen. Können Wertpapiere aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht veräußert werden, kann dies entweder zu Verlusten des Fonds aufgrund eines nachfolgenden Wertrückganges der Wertpapiere oder, wenn der Fonds einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, zu einer Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer führen. An einigen Märkten sind unter Umständen Zahlungen für Wertpapiere vor deren Lieferung zu leisten, wodurch das damit einhergehende Kreditrisiko bei dem betreffenden Fonds liegt.

4.2.2 Marktrisiko

Ein Fonds kann durch Verschlechterungen der Finanzmärkte und der wirtschaftlichen Bedingungen weltweit beeinträchtigt werden, wobei manche von diesen die hierin beschriebenen Risiken verstärken und sonstige negative Auswirkungen haben können. Regierungen greifen gelegentlich direkt und durch Regulierung auf bestimmten Märkten ein. Solche Eingriffe dienen oft dazu, die Preise unmittelbar zu beeinflussen, und sie können zusammen mit anderen Einflussfaktoren dazu führen, dass sich einige oder alle betroffenen Märkte rasch in die gleiche Richtung bewegen.

Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang der Marktwerte bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Fonds führen, den Fonds daran hindern, seine Anlageziele erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass der Fonds Anlagen mit einem Verlust veräußert, während derartige ungünstige Marktbedingungen vorherrschen.

Sofern derartige Störungen auftreten, können sich die vorstehend beschriebenen Folgen (einschließlich Rückgängen der Marktwerte und der Illiquidität von Anlagen) auf einige oder alle Märkte auswirken, auf denen der Fonds zeitgleich investiert, wodurch der Fonds und seine Anlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Darüber hinaus können solche weiteren

Marktstörungen auch zu weiteren Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder sonstigen staatlichen Eingriffen führen. Derartige Vorschriften können als „Notmaßnahmen“ eingeführt werden, was die Fonds plötzlich daran hindern kann, bestimmte Anlagestrategien umzusetzen oder das Risiko ihrer offenen Positionen zu steuern.

4.2.3 Geopolitische Risiken

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern sind mit besonderen Risiken verbunden. Diese Risiken können politische und wirtschaftliche Entwicklungen, die Einführung von Devisenkontrollen, Beschlagnahmen und sonstige staatliche Beschränkungen umfassen. Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern bieten potenzielle Vorteile, die die ausschließliche Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzelnen Land nicht bietet, sie sind jedoch auch mit bestimmten erheblichen Risiken verbunden, die normalerweise nicht mit der Anlage in den Wertpapieren von Emittenten aus einem einzelnen Land verbunden sind.

Die Emittenten unterliegen in den verschiedenen Ländern weltweit im Allgemeinen unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -praktiken und -anforderungen. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren können auf den Märkten verschiedener Länder unterschiedlich sein. Darüber hinaus ist das Ausmaß der staatlichen Beaufsichtigung und Regulierung von Börsen, Wertpapierhändlern sowie börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften überall auf der Welt unterschiedlich.

4.2.4 Öffentlich gehandelte Wertpapiere

Wenn ein Fonds Rentenpapiere und/oder Aktienwerte erwirbt, die öffentlich gehandelt werden, unterliegt der Fonds den mit der Anlage in öffentlichen Wertpapieren verbundenen Risiken. Darüber hinaus ist der Fonds unter derartigen Umständen eventuell nicht in der Lage, finanzielle Absprachen oder sonstige vertragliche Rechte zu erlangen, die er ansonsten bei privat ausgehandelten Schuldanlagen erlangen könnte. Darüber hinaus hat ein Fonds in Verbindung mit Anlagen in öffentlichen Wertpapieren im Vergleich zu einer privat ausgehandelten Anlage eventuell nicht denselben Zugang zu Informationen, entweder bei der Untersuchung einer potenziellen Anlage oder nach der Vornahme einer Anlage. Des Weiteren kann die Fähigkeit eines Fonds zur Vornahme von Anlagen und zum Verkauf bestehender Anlagen in öffentlichen Wertpapieren eingeschränkt sein, wenn Goldman Sachs über wesentliche nichtöffentliche Informationen in Bezug auf die Emittenten dieser Wertpapiere verfügt. Das Unvermögen, Wertpapiere unter diesen Umständen zu verkaufen, könnte die Anlageergebnisse eines Fonds erheblich beeinträchtigen.

4.2.5 Kein Vertrauen auf die bisherige Performance

Die bisherige Anlageperformance des Anlageverwalters und der Fonds sollte nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse des Anlageverwalters oder der Fonds ausgelegt werden. Ein Fonds hat eventuell eine eingeschränkte Betriebsgeschichte, auf deren Grundlage potenzielle Anleger die Performance nicht zuverlässig beurteilen können. Die Ergebnisse anderer vom Anlageverwalter, von seinen verbundenen Unternehmen und von Goldman Sachs derzeit oder in der Vergangenheit gebildeter Investmentfonds und verwalteter Konten, die Anlageprogramme haben oder hatten, die vom Anlageprogramm eines Fonds abweichen oder die diesem ähnlich sind oder die eventuell eine längere Betriebsgeschichte haben, lassen ebenfalls nicht auf die Ergebnisse schließen, die der Fonds eventuell erzielen wird. Der Fonds investiert in ein anderes Wertpapierportfolio. Daher können die Ergebnisse der Fonds von den Ergebnissen abweichen, die der Anlageverwalter und diese Investmentfonds und Konten zuvor erzielt haben, und sie sind von diesen unabhängig. Weiterhin können ein Fonds und seine Betriebsmethoden in verschiedener Hinsicht von anderen Anlagevehikeln oder Konten von Goldman Sachs abweichen; so unterscheiden sich z. B. die Anlage- und Renditeziele und die Anlageallokationsstrategien und in manchen Fällen die Anlagetechniken. Potenzielle Anleger, die Performance- oder damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf andere Investmentfonds wünschen, die von Goldman Sachs aufgelegt wurden oder verwaltet werden, sollten sich an ihren üblichen Goldman Sachs-Vertreter oder an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

4.2.6 Risiko bezüglich eines stabilen Nettoinventarwerts

Im Zusammenhang mit bestimmten kurzfristigen Geldmarktfonds verfügt die Gesellschaft über Anteilklassen, die sich nach besten Kräften bemühen, einen bestimmten Nettoinventarwert je Anteil aufrechtzuerhalten, indem sie zum gegebenen Zeitpunkt Ertragsausschüttungen aus dem betreffenden Fonds vornehmen. Obgleich die kurzfristigen Geldmarktfonds in Wertpapieren anlegen, die nach dem vernünftigen Ermessen des Anlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage über eine überdurchschnittliche Bonität verfügen, weisen wir Sie darauf hin, dass die Anlage stets mit dem Risiko des Ausfalls eines zugrunde liegenden Emittenten oder der anderweitigen Beeinträchtigung ihres Werts

verbunden ist. Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft möglicherweise den festgelegten Nettoinventarwert je Anteil eines kurzfristigen Geldmarktfonds nicht aufrechterhalten, was voraussichtlich zu einem Kapitalverlust führen wird. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass den Fonds, die einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil anstreben, dieses tatsächlich gelingen wird. Der damit verbundene, u. U. umfangreiche Kapitalverlust kann unerwartet eintreten. Anteilinhaber von kurzfristigen Geldmarktfonds sollten sich nicht darauf verlassen oder davon ausgehen, dass der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen notleidende Vermögenswerte aus einem kurzfristigen Geldmarktfonds aufkauft, einem kurzfristigen Geldmarktfonds Kapital zuführt, mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds Kapitalstützungsvereinbarungen abschließt oder anderweitige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klassen des kurzfristigen Geldmarktfonds ergreift.

4.2.7 Negative Renditen

Als Folge des anhaltenden deflationären Umfelds und niedriger Wachstumserwartungen können bestimmte Geldmarktinstrumente, in die ein Fonds investiert, mit einer negativen Nettorendite gehandelt werden. Zu diesen Instrumenten gehören Staatsanleihen sowie Obligationen, die von Unternehmen oder Geschäftsbanken begeben oder garantiert werden, Bankeinlagen und Pensionsgeschäfte. Diese Instrumente haben negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil der Anteile der Accumulation-Klasse und auf den für Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen der ausschüttenden Klasse verfügbaren Betrag. Ferner wird daraufhin ein Fonds unter Umständen sein Ziel eines Kapitalerhalts nicht erreichen und negative Renditen in seinem Portfolio aufweisen (d. h. die Kosten und Aufwendungen des Fonds übersteigen möglicherweise die Erträge und Gewinne seines Portfolios an einem Handelstag). Dies führt zu einer entsprechenden Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile der Accumulation-Klasse und des für Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen der ausschüttenden Klasse verfügbaren Betrags.

Im Falle der ausschüttenden Klassen und dort, wo ein negatives Renditeumfeld (wie in Abschnitt 18.6 des Prospekts unter der Überschrift „Negative Rendite“ beschrieben) herrscht, können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft eine Übertragung von Anteilen der jeweiligen ausschüttenden Anteilklassen in die entsprechenden Accumulation-Anteilklassen durchführen, wie ausführlich in Abschnitt 18.6 beschrieben.

4.2.8 Zinsrisiko

Bei steigenden Zinssätzen ist die Rendite eines Fonds (und der Marktwert seiner Wertpapiere) tendenziell niedriger als die maßgeblichen Marktkurse; bei sinkenden Zinssätzen dagegen ist die Rendite eines Fonds in der Regel höher. Ein Niedrigzinsumfeld bringt für einen Fonds zusätzliche Risiken mit sich. Ist die Verzinsung des Portfoliobestands eines Fonds gering, besteht das Risiko, dass die Fähigkeit des Fonds zur Erwirtschaftung positiver Renditen für die Anteilinhaber, zur Zahlung von Kosten aus dem Vermögen des Fonds und zur Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts je Anteil für die ausschüttenden Klassen beeinträchtigt wird.

4.2.9 Kreditausfallrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Emittent oder Garant eines Wertpapiers, oder eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, welches Pensionsgeschäfte abgeschlossen hat, ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Tilgung von Kapital nicht nachkommen. Zudem kann dieses Risiko mit dem Risiko des Ausfalls ausländischer Akkreditive, Garantien oder Versicherungen, mit denen Kommunalobligationen besichert sind, einhergehen.

Die Bonität der im Portfolio eines Fonds enthaltenen Wertpapiere entspricht zwar möglicherweise zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere den Anforderungen des Fonds, kann sich aber nach diesem Zeitpunkt verschlechtern. Eine solche Verschlechterung kann unerwartet auftreten. In manchen Fällen kann die Herabstufung oder der Ausfall eines einzelnen Anlagewerts bzw. des Garanten eines Anlagewerts eines Fonds die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und unter Umständen den Nettoinventarwert in erheblichem Maße negativ beeinflussen.

4.2.10 Mit ESG-Standards verbundenes Risiko

Die Ausschlusskriterien in Bezug auf die ESG-Analyse des Anlageverwalters können dazu führen, dass ein Fonds auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet, wenn dies ansonsten günstig wäre, oder dass er

Wertpapiere aus ESG-Gründen verkauft, wenn dies für ihn ansonsten ungünstig sein könnte. Ein Fonds kann in Unternehmen investieren, die nicht den Überzeugungen und Werten bestimmter Anleger entsprechen.

Die vom Anlageverwalter angewendeten Ausschlusskriterien werden unter Heranziehung eines oder einer Reihe von externen ESG-Anbietern festgelegt. Der Anlageverwalter wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Mögliche Unterlassungen können sich unter anderem auf neue Emissionen oder neue Emittenten beziehen, für die ein externer ESG-Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung ihrer Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen (z. B. in Bezug auf die Angemessenheit des Programms eines Unternehmens zur Behandlung eines ESG-Themas). Der Anlageverwalter überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf unsere Analyse ebenfalls nicht. Wenn in Bezug auf eine bestehende Anlage festgestellt wird, dass sie ausgeschlossen werden muss, wird diese im Allgemeinen innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft und das Portfolio wird ähnlich wie in anderen Fällen, die als passiver Verstoß angesehen würden, wieder mit den Anforderungen in Einklang gebracht.

Die Anwendung der ESG-Analyse kann ohne die Zustimmung der Anteilhaber geändert werden.

4.2.11 Nachhaltiges Finanzwesen

Derzeit gibt es kein allgemein anerkanntes Rahmenwerk und keine Liste von Faktoren, die zu berücksichtigen wären, um sicherzustellen, dass Anlagen nachhaltig sind, und das rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmenwerk für ein nachhaltiges Finanzwesen befindet sich noch in der Entwicklung. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“) wird letztendlich eine gemeinsame Taxonomie im Europäischen Wirtschaftsraum zur Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig schaffen. Der Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung wird sich zunächst jedoch auf sechs Umweltziele beschränken (und somit nicht das gesamte Universum der ESG-Ziele abdecken), und es wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass sie über den Europäischen Wirtschaftsraum hinaus weltweit zur Anwendung kommen wird.

Der derzeitige Mangel an einheitlichen Standards kann zu verschiedenen Ansätzen bei der Festlegung und Verfolgung von ESG-Zielen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) führen. ESG-Faktoren können abhängig von Anlagethemen, Anlageklassen, Anlagephilosophie und der subjektiven Verwendung verschiedener ESG-Indikatoren beim Portfolioaufbau variieren. Die Auswahl und die angewendeten Gewichtungen können in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren, die dieselbe Bezeichnung tragen, jedoch unterschiedliche Bedeutungen haben. Unabhängig davon, ob sie aus externen und/oder internen Quellen stammen, basieren ESG-Informationen von Natur aus und in vielen Fällen auf einer qualitativen und ermessensabhängigen Beurteilung, insbesondere in Ermangelung klar definierter Marktstandards und aufgrund des Bestehens mehrerer Ansätze in Bezug auf nachhaltiges Investment. Die Auslegung und Verwendung von ESG-Daten ist somit zwangsläufig mit einem gewissen Maß an Subjektivität und Ermessensausübung verbunden. Strategien, die ESG-Kriterien einbinden, lassen sich daher eventuell nur schwer vergleichen. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie eventuell bestimmten Arten von ESG-Kriterien beimessen, erheblich von dem eines Fonds abweichen kann.

Die Anwendung von ESG-Kriterien im Anlageprozess kann zum Ausschluss der Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nichtfinanziellen Gründen führen und daher kann auf Marktgelegenheiten verzichtet werden, die anderen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, was einen Fonds beeinträchtigen könnte, der sich auf solche Daten stützt, um die Angemessenheit der Einbeziehung oder des Ausschlusses eines Wertpapiers zu beurteilen.

Der Ansatz in Bezug auf ein nachhaltiges Finanzwesen kann sich im Laufe der Zeit aufgrund einer Verfeinerung der Anlageentscheidungsfindungsprozesse beim Umgang mit ESG-Faktoren und -Risiken sowie aufgrund von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen weiterentwickeln.

4.2.12 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“) veröffentlicht. Die SFDR zielt auf stärkere Transparenz in den Offenlegungen an die Anleger ab, in Bezug darauf, (i) wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Verwaltung des Fonds einbezogen werden und (ii) in Bezug auf die von einem Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale oder nachhaltigen Anlageziele.

Daher wurden in diesem Prospekt und in den Prospektzusätzen Offenlegungen hinzugefügt, um die Offenlegungspflichten zu erfüllen, die sich aus der SFDR ergeben.

Informationen über den vom Anlageverwalter in Bezug auf ESG-Kriterien umgesetzten Anlageprozess finden Sie gegebenenfalls in den Abschnitten „Anlageziel“ und „Anlagepolitik“ der jeweiligen Fonds. Darüber hinaus sind potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit den Anlagen der Fonds im Abschnitt 4.2.11 „Nachhaltiges Finanzwesen“ und gegebenenfalls in den Abschnitten „Anlageziel“ und „Anlagepolitik“ der jeweiligen Fonds beschrieben.

4.3 Rechtliche Angelegenheiten in Bezug auf Anlagen

4.3.1 Staatliche Anlagebeschränkungen

Staatliche Vorschriften und Beschränkungen können in manchen Ländern die Menge und die Art der Wertpapiere, die ein Fonds kaufen kann, oder nach dem Kauf dieser Wertpapiere deren Verkauf begrenzen. Die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in Wertpapieren von Unternehmen oder Regierungen ist in einigen Ländern möglicherweise eingeschränkt; in manchen Fällen ist die Anlage sogar untersagt. Folglich werden unter Umständen größere Teile der Vermögenswerte eines Fonds in Ländern investiert, in denen keine solchen Beschränkungen bestehen. Diese Beschränkungen können auch Marktpreis und Liquidität beeinflussen, und von den Regierungen bestimmter Länder aufgestellte Richtlinien können die Anlagen der einzelnen Fonds und die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

Darüber hinaus unterliegt die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital häufig Beschränkungen, wie etwa bestimmten staatlichen Genehmigungserfordernissen, und selbst wenn keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen, kann die praktische Abwicklung der Rückführung oder, in bestimmten Ländern, das unzulängliche Angebot an US-Dollar oder einer sonstigen wichtigen Währung, das nichtstaatlichen Einheiten zur Verfügung steht, bestimmte Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Fonds beeinträchtigen. In Ländern, die keine ausreichenden Bestände an US-Dollar oder einer anderen wichtigen Währung haben, sind Emittenten, die zur Bezahlung eines Fonds in US-Dollar oder dieser anderen Währung verpflichtet sind, bei der Umwandlung der örtlichen Währung in US-Dollar oder diese andere Währung eventuell Problemen oder Verzögerungen ausgesetzt, wodurch die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital durch den Fonds behindert werden könnte. Diese Probleme können darüber hinaus verschärft werden, wenn staatlichen Stellen in diesen Ländern beim Zugang zu diesen knappen Währungen Vorrang gegeben wird. Darüber hinaus wird die Fähigkeit eines Fonds, an Wertpapiermärkten mehrerer Länder anzulegen, in unterschiedlichem Maße durch Gesetze zur Beschränkung ausländischer Kapitalanlagen eingeschränkt oder kontrolliert, und diese Beschränkungen können einen Fonds unter bestimmten Umständen an direkten Anlagen hindern. Weiterhin sind die Aufsichtsbehörden und Börsen ermächtigt, die Handels- oder sonstige Aktivität in Bezug auf bestimmte Märkte zu regulieren, und sie können sonstige Beschränkungen auferlegen, die den Bestand eines Fonds und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlagestrategien und zum Erreichen seines Anlageziels erheblich beeinträchtigen könnten.

4.3.2 Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in einem Fonds entspricht nicht einer Einlage in einem Bankkonto und wird von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder durch einen sonstigen Garantieplan geschützt, der zum Schutz des Inhabers eines Bankeinlagen- oder Wertpapierkontos zur Verfügung steht, oder überhaupt durch irgendeine Garantie.

4.3.3 Aufsichtsrechtliche Interpretation von OGAW-Beschränkungen

Alle Fonds unterliegen den in Anhang A – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen. Derartige Anlagebeschränkungen gelten gewöhnlich auf der Ebene der einzelnen Fonds statt auf der Ebene des Fonds als Ganzes. Bestimmte Beschränkungen wurden von den zuständigen Aufsichtsbehörden (wie z. B. ESMA oder die

Zentralbank) jedoch als auf der Ebene des Fonds geltend ausgelegt. Dies bedeutet, dass die Beteiligungen der verschiedenen Fonds zur Bestimmung der Einhaltung der maßgeblichen Beschränkungen zusammengefasst würden. Dies kann die Anwendung einer bestimmten Beschränkung für einen Fonds restriktiver machen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Beschränkung auf der Ebene der Gesellschaft statt auf der Ebene des Fonds als Ganzes angewendet worden wäre. Daher muss der jeweilige Fonds eventuell Anlagen veräußern, die er ansonsten gehalten hätte, oder von deren Kauf Abstand nehmen, was die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen kann, sein Anlageziel zu erreichen.

Darüber hinaus kann die Anwendung und Auslegung des EU-Rechts (oder dessen Umsetzung in einem Mitgliedstaat) von einem Mitgliedstaat zum anderen variieren. Daher kann die Umsetzung der Anlagestrategie eines bestimmten Fonds davon abweichen, wie diese Strategie umgesetzt würde, wenn dieser Fonds in einem anderen Mitgliedstaat ansässig wäre.

4.4 Anlagen in Schuldverschreibungen

4.4.1 Rentenwerte

Ein Fonds kann in Rentenwerte investieren. Die Anlage in diesen Wertpapieren kann Gelegenheiten zur Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalwertsteigerung bieten, und sie können auch zu vorübergehenden defensiven Zwecken und zur Aufrechterhaltung von Liquidität eingesetzt werden. Rentenwerte sind Verpflichtungen des Emittenten zur Leistung von Kapital- und/oder Zinszahlungen zu zukünftigen Zeitpunkten und umfassen neben weiteren Wertpapieren: Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen von Unternehmen; Schuldtitel, die von Staaten oder ihren Vertretungen oder Organen begeben oder garantiert werden; kommunale Wertpapiere sowie MBS- und ABS-Anleihen. Diese Wertpapiere können feste oder variable Zinssätze zahlen und sie können Nullkuponanleihen umfassen. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten (d. h. dem Kreditrisiko), und dem Risiko der Kursvolatilität, die aufgrund von Faktoren wie der Zinssensitivität, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität entsteht (d. h. dem Marktrisiko).

Die Anlagen eines Fonds in Schuldtiteln können mit vorfälligen Tilgungsmerkmalen, Refinanzierungsoptionen, Vorauszahlungsoptionen oder ähnlichen Bestimmungen verbunden sein, die jeweils dazu führen könnten, dass der Emittent den Kapitalbetrag auf eine von dem Fonds gehaltene Schuldverschreibung früher tilgt als erwartet. Dies kann erfolgen, wenn die Zinssätze rückläufig sind oder wenn die Performance des Emittenten die Refinanzierung von Schulden zu geringeren Kosten zulässt. Vorzeitige Rückzahlungen von Anlagen können erhebliche negative Auswirkungen auf das Anlageziel des Fonds und die Gewinne auf das investierte Kapital haben.

4.4.2 Anlagen in Rentenpapieren und Risiko von Zins- und Wechselkursschwankungen

Der Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds, der in Rentenpapieren angelegt ist, ändert sich in Abhängigkeit von Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse, die durch eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich der Währungspolitik der Zentralbank, der Höhe der Inflation und von Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, verursacht werden können. Abgesehen davon, dass Werte durch Wechselkursschwankungen unmittelbar betroffen sind, kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert von Rentenpapieren bei sinkenden Zinssätzen steigt und bei steigenden Zinssätzen sinkt. Die Wertentwicklung von Anlagen in Rentenpapieren bestimmter Währungen hängt auch vom Zinsumfeld des Landes ab, das diese Währung ausgibt. Da der Nettoinventarwert jedes Fonds in seiner Basiswährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds, die nicht auf die Basiswährung lauten, auch von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Basiswährung und von dem Zinsumfeld in dem Land, das die Währung ausgibt, ab. Solange keine anderen Umstände vorliegen, die den Wert der nicht auf die Basiswährung lautenden Anlagen anderweitig beeinträchtigen könnten (wie eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann bei einer Aufwertung dieser anderen Währung im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert der entsprechenden Anlagen eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung im Vergleich zur Basiswährung steigt. Bei einem Anstieg der Zinssätze oder Rückgang des Wertes von anderen Währungen als der Basiswährung im Verhältnis zur Basiswährung kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert der Anlagen eines Fonds, die nicht auf die Basiswährung lauten, sinkt.

4.4.3 Kreditratings

Der Anlageverwalter kann zur Beurteilung von Wertpapieren Kreditratings heranziehen, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet (sofern im Prospekt nichts anderes angegeben ist). Von Rating-Agenturen abgegebene Kreditratings bewerten die Sicherheit der Kapital- und Zinszahlungen für die betreffenden Wertpapiere. Sie bewerten jedoch nicht das Marktrisiko von Wertpapieren mit geringerer Qualität und stellen daher unter Umständen die tatsächlichen Risiken der Anlage nicht umfassend dar. Weiterhin steht es den Rating-Agenturen frei, ein Rating zu gegebener Zeit zu ändern, um Veränderungen in der Wirtschaft oder der Lage des Emittenten Rechnung zu tragen, die den Marktwert des Wertpapiers beeinflussen. Daher werden Kreditratings nur als vorläufige Indikatoren der Anlagequalität verwendet. Anlagen in Schuldtiteln mit geringerer Qualität und vergleichbaren Schuldtiteln ohne Rating sind in größerem Maße von der Bonitätseinstufung durch den Anlageverwalter abhängig, als dies bei Anlagen in Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating der Fall wäre. Im Allgemeinen verleihen Rating-Agenturen privaten Emittenten von Schuldtiteln grundsätzlich kein höheres Rating als das Rating des Landes, in dem das entsprechende Unternehmen ansässig ist.

4.4.4 Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung

Ein Fonds kann in Nullkupon-Anleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung (deferred interest bonds) anlegen, d. h. in Schuldtiteln, die mit einem erheblichen Abschlag auf den Nennwert ausgegeben werden. Der anfängliche Abschlag entspricht in etwa der Gesamtsumme der auflaufenden Zinsen für die Anleihe bis zur Fälligkeit oder bis zum ersten Zinstermin zu einem Zinssatz, der den Marktzins des Wertpapiers zur Zeit der Ausgabe wiedergibt. Während Nullkupon-Anleihen keine regelmäßigen Zinszahlungen vorsehen, ist bei Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung im Allgemeinen ein Verzögerungszeitraum vor Beginn der regelmäßigen Zinszahlungen vorgesehen. Diese Anlagen sind für den Emittenten insofern vorteilhaft, als sie seinen anfänglichen Bedarf an Barmitteln zur Deckung von Tilgungszahlungen verringern; einige dieser Anleihen bieten sogar eine höhere Rendite, um Anleger anzuziehen, die bereit sind, eine Verzögerung der Zahlung dieser Barmittel hinzunehmen. Der Marktwert dieser Anlagen unterliegt bei Änderungen der Zinssätze einer höheren Volatilität im Vergleich zu Schuldtiteln, bei denen regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen sind, und beim Fonds können Einkünfte aus diesen Schuldtiteln auflaufen, selbst wenn er keine Barmittel erhält.

4.4.5 Mit Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken

Das Hauptrisiko bei Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Bargeld an den Fonds gemäß den Konditionen der Transaktion nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird durch die Übereignung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds abgemildert. Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sind jedoch unter Umständen nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Erträge im Rahmen von Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften sind möglicherweise nicht besichert. Darüber hinaus kann der Wert von Sicherheiten in dem Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, an denen die Sicherheiten angepasst werden, zurückgehen, oder er wird möglicherweise nicht richtig bestimmt oder beobachtet, oder die Sicherheit lautet auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Fonds, was zu einem Verlustrisiko für den Fonds führt, wenn es zu ungünstigen Wechselkursbewegungen zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Sicherheit kommt. In einem solchen Fall muss der Fonds etwaige bei einem Ausfall eines Kontrahenten erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen kann.

Ein Fonds kann auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Rückgang des Wertes solcher Anlagen reduziert den Betrag der Sicherheit, der zur Rückgabe durch den Fonds an den Kontrahenten gemäß den Konditionen der Transaktion zur Verfügung steht. Der Fonds ist dann verpflichtet, den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag zu decken, wodurch ihm ein Verlust entsteht.

In Bezug auf ein Pensionsgeschäft, bei dem eine Partei typischerweise ein Wertpapier an eine Bank oder einen Wertpapierhändler verkauft und die verkaufende Partei sich gleichzeitig verpflichtet, dieses Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem festen Preis (der einen Zinssatz enthält) zurückzukaufen, kann diese Transaktion zu

bestimmten Zwecken als eine Form der Darlehensaufnahme angesehen werden. Pensionsgeschäfte sind eine Form der Hebelung, die auch die Volatilität des Anlagebestands eines Fonds erhöhen kann.

Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sind außerdem mit Betriebsrisiken verbunden, wie z. B. ein Ausfall oder eine Verzögerung bei der Abwicklung von Anweisungen, sowie mit rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der bei solchen Transaktionen verwendeten Dokumentation. Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte unterliegen darüber hinaus dem Verwahrisiko, wie nachstehend im Abschnitt „Verwahrisiko und Risiko der Unterverwahrstelle“ beschrieben.

Ein Fonds kann Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Unternehmen abschließen, die demselben Konzern angehören wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter. Gegebenenfalls vorhandene verbundene Kontrahenten erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von mit dem Fonds eingegangenen Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Art und Weise. Darüber hinaus erfolgt die Auswahl der Kontrahenten und die Durchführung von Geschäften durch den Anlageverwalter in Übereinstimmung mit einer Ausführung auf „Best Execution“-Basis und stets im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber. Den Anteilinhabern sollte jedoch bewusst sein, dass bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Anlageverwalter Konflikte zwischen der eigenen Rolle und den eigenen Interessen oder denen verbundener Kontrahenten bestehen können.

4.5 Handel, Kontrahent und Depotverwahrung

4.5.1 Kontrahentenrisiken

Jeder Fonds ist sowohl bei börsengehandelten als auch bei außerbörslichen Transaktionen dem Kreditrisiko der Kontrahenten oder der Broker, Händler und Börsen ausgesetzt, über die er handelt. Weiterhin kann jeder Fonds dem Risiko eines Zahlungsausfalls unterliegen. Dazu kann auch das Risiko eines Kreditausfalls bei Emittenten von Commercial Paper und ähnlichen Instrumenten gehören. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Depotverwahrung von Vermögenswerten können ebenfalls zu erhöhten Risiken führen.

Insolvenz oder Zahlungsausfall eines Brokers für Derivate oder eines an den Transaktionen des Fonds beteiligten Brokers kann zur Liquidation oder Glattstellung von Positionen ohne Zustimmung des Fonds führen. Unter bestimmten Umständen wird der Fonds möglicherweise die von ihm als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte nicht zurückerhalten und muss dafür eine Bargeldzahlung akzeptieren.

4.5.2 Verwahrisiko und Risiko der Unterverwahrstelle

Im Hinblick auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die von der Verwahrstelle gehalten und in deren Büchern als Eigentum der Gesellschaft gekennzeichnet sein müssen, werden die Vermögenswerte der einzelnen Fonds von den sonstigen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt gehalten. Dadurch wird das Risiko, die Vermögenswerte bei Konkurs der Verwahrstelle nicht zurückzuerhalten, vermindert, wenngleich nicht vollständig eliminiert. Andererseits unterscheiden sich bei der Verwahrstelle hinterlegte Bareinlagen in ihren rechtlichen Merkmalen nicht von anderen Bankeinlagen und unterliegen somit bei einem Konkurs einem erhöhten Risiko, da die Gesellschaft ein nicht bevorrechtigter Gläubiger der Verwahrstelle ist.

Die Verwahrstelle kann Unterverwahrstellen mit der Verwahrung der Vermögenswerte in Ländern beauftragen, in denen die Gesellschaft Anlagen tätig; trotz Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die Verwahrstelle besteht entsprechend für diese Unterverwahrstellen ein Konkursrisiko. In Rechtsordnungen, wo die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Schutzmechanismen im Hinblick auf dort gehaltene Vermögenswerte schwächer sind, können die Vermögenswerte der Gesellschaft einem Risiko ausgesetzt sein. Möglicherweise kann der Fonds in einem solchen Markt nicht investieren, weil die Verwahrstelle dort keine Unterverwahrstelle eingerichtet hat.

Gibt die Gesellschaft oder die Verwahrstelle sämtliche oder einzelne Vermögenswerte eines Fonds einer Unterverwahrstelle zur Verwahrung und werden die Vermögenswerte von der Unterverwahrstelle auf einem Sammelkonto gehalten, so sind zusätzlich zu der Bedingung, dass das Vermögen als Eigentum des Fonds ausgewiesen sein muss, eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, u. a. das Betriebsmodell der Unterverwahrstelle, die Abwicklungseffizienz, Kostenerwägungen seitens der Verwahrstelle und/oder der Gesellschaft, die Komplexität der

Kontenorganisation, die Weisungsabläufe und Abstimmungsaspekte sowie die örtlichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und die Marktpraxis.

4.5.3 Versäumnisse von Brokern, Kontrahenten und Börsen

Aus Kostengründen, operativen oder sonstigen Gründen kann sich die Gesellschaft für ein Trennungsmodell entscheiden, wobei es sich unter Umständen nicht um die Option mit dem stärksten Schutz im Falle des Ausfalls eines Brokers oder Kontrahenten handelt. Die Vermögenswerte eines Fonds können von Brokern oder anderen Parteien gehalten werden, darunter auch bestimmte Vermögenswerte, die als Sicherheit für Effektenkredite oder andere Verbindlichkeiten des Fonds dienen. Gemäß den Bedingungen einer derartigen Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann ein Sicherungsnehmer berechtigt sein, diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften oder anderen von ihm eingegangenen Transaktionen weiterzuverpfänden. Im Falle des Konkurses eines Brokers, eines Clearing-Brokers, über den der Broker seine Transaktionen im Auftrag eines Fonds ausführt und abrechnet, oder einer Börsenclearingstelle kann ein Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, die von einem Broker gehaltenen Vermögenswerte zu verlieren. Wenn ein Broker gemäß den Vorschriften in bestimmten Ländern die Einlagen seiner Kunden getrennt halten müsste, dieser aber die Kundeneinlagen nicht ordnungsgemäß trennt, kann der Fonds bei Konkurs oder Insolvenz des betreffenden Brokers dem Risiko ausgesetzt sein, die dort verwahrten Einlagen zu verlieren. Ein Fonds kann ebenfalls dem Risiko ausgesetzt sein, seine bei einem Broker verwahrten Einlagen zu verlieren, wenn dieser durch die für ihn zuständigen Aufsichtsbehörden nicht verpflichtet ist, die Kundeneinlagen getrennt zu verwahren. Ein Fonds kann verpflichtet sein, für seine Devisengeschäfte Einschusszahlungen im Voraus zu leisten, entweder an den Anlageverwalter oder an andere Devisenhändler, die nicht verpflichtet sind, Einlagen getrennt zu halten (allerdings werden solche Einlagen in der Regel in den Büchern und Aufzeichnungen der Devisenhändler in auf den Namen des Fonds lautenden separaten Konten gehalten). Unter bestimmten Umständen, wenn beispielsweise ein anderer Kunde des Händlers bzw. der Händler selbst nicht in der Lage ist, größere Defizite auf dem Konto des betreffenden Kunden auszugleichen, kann ein Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, seine bei diesem Broker oder Händler gehaltenen Einlagen zu verlieren, auch wenn die Einlagen korrekt getrennt sind.

Bei Konkurs eines Kontrahenten, mit dem ein Fonds handelt, oder eines Brokers, Händlers oder einer Börse, über den/die der Fonds Geschäfte abwickelt, oder einem Verlust seitens eines anderen Kunden, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, wird der Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine von den betreffenden Personen gehaltenen Vermögenswerte oder ihm geschuldete Beträge zurückzugewinnen. Dies gilt auch für speziell dem Fonds zuzuschreibende Vermögenswerte. Falls die Vermögenswerte oder Beträge erstattungsfähig sind, wird der Fonds möglicherweise nur einen Teil dieser Beträge zurückerhalten. Auch wenn es dem Fonds gelingt, einen Teil seiner Vermögenswerte oder Beträge zurückzugewinnen, kann dies eine beträchtliche Zeitspanne in Anspruch nehmen. Vor der Wiedergewinnung des erstattungsfähigen Teils seines Anlagevermögens wird der Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, mit von der betreffenden Person gehaltenen Positionen zu handeln oder von dieser Person im Namen des Fonds gehaltene Positionen und Barmittel zu übertragen. Dies könnte erhebliche Verluste für den Fonds zur Folge haben.

Ein Fonds kann Transaktionen auf „Over-the-counter“ (OTC) oder „Interdealer“-Märkten durchführen. Teilnehmer auf diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie Mitglieder „börsenbasierter“ Märkte. Diese Risiken können sich erheblich von den Risiken unterscheiden, die mit Börsengeschäften verbunden sind. Diese sind üblicherweise durch Bürgschaften von Clearinghäusern, eine tägliche Bewertung zu Marktpreisen, tägliche Abwicklung, Trennung und auf Intermediäre anwendbare Mindestkapitalanforderungen gekennzeichnet. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten eingegangen werden, profitieren in der Regel nicht von diesen Schutzmechanismen. Dadurch kann der Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Kontrahent die Transaktion nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen ausführt, beispielsweise aufgrund von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dieses „Kontrahentenrisiko“ erhöht sich bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, da Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern. Eventuell ist es dem Fonds nicht möglich, Geschäfte mit einzelnen oder mehreren Kontrahenten durchzuführen. Dies kann das Verlustpotenzial für den Fonds erhöhen, ebenso wie das Fehlen einer unabhängigen Bewertung der Kontrahenten bzw. ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung.

Ein Fonds kann auf eigene Rechnung direkte oder indirekte Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, Währungen, Derivaten (einschließlich Swaps, Terminkontrakten, Futures, Optionen sowie Pensionsgeschäften und umgekehrten

Pensionsgeschäften) und anderen Instrumenten tätigen (sofern diese gemäß seinem Anlageprogramm zulässig sind). Daher ist der Fonds als Übertragungsempfänger oder Kontrahent dem Risiko von Verzögerungen bei der Liquidation des zugrunde liegenden Wertpapiers, des Futures oder einer anderen Anlage ausgesetzt sowie dem Risiko von Verlusten, insbesondere aus folgenden Gründen: (i) dem Risiko, dass ein Eigenhändler, mit dem der Fonds handelt, zur Durchführung der betreffenden Transaktionen nicht in der Lage ist oder diese verweigert bzw. zur zeitgerechten Rückgabe der vom Fonds eingebrachten Sicherheiten nicht in der Lage ist oder diese verweigert; (ii) einer möglichen Wertminderung der Sicherheiten während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte in Bezug auf diese Sicherheiten durchzusetzen; (iii) der Notwendigkeit von Nachschüssen oder der Nachlieferung von Sicherheiten in Bezug auf übertragene, abgetretene oder ersetzte Positionen; (iv) verringerten Erträgen oder fehlendem Zugang zu den Erträgen während eines solchen Zeitraums; (v) Kosten für die Durchsetzung der Rechte des Fonds; und (vi) Rechtsunsicherheiten bezüglich der Durchsetzbarkeit bestimmter Rechte im Rahmen von Swap-Vereinbarungen und möglicherweise fehlende Priorität hinsichtlich der im Rahmen der Swap-Vereinbarungen eingebrachten Sicherheiten. Jedes derartige Vorkommnis (Unvermögen oder Verweigerung), ob infolge von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen, kann zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Ein Fonds ist nicht von seiner Verantwortung für die durch Ausfälle dritter Parteien entstandene Performance aus solchen Transaktionen entbunden, da Verluste aus derartigen Verträgen im Wesentlichen durch andere Handelsgeschäfte im Rahmen der Handelsstrategien des Fonds ausgeglichen werden sollten.

4.5.4 Sicherheitenmanagement durch Dritte

Ein Fonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Die im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhaltenen Sicherheiten müssen auf die Verwahrstelle oder deren Beauftragten übertragen werden. Dieses Erfordernis besteht jedoch nicht, wenn keine Eigentumsübertragung der Sicherheiten stattfindet. In diesem Fall können die Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist. Außerdem kann der Fonds in beiden Fällen zentrale internationale Wertpapiersammelstellen und Kreditinstitute, die allgemein als Spezialisten für diese Art von Geschäften anerkannt sind, mit dem Sicherheitenmanagement beauftragen (tri-party collateral management services). Unter solchen Umständen ist der beauftragte Dienstleister (tri-party collateral agent) kein Beauftragter der Verwahrstelle. Wenn die Sicherheiten aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung über das Sicherheitenmanagement gehalten werden, kann der Fonds bei einer Insolvenz der zentralen internationalen Wertpapiersammelstellen oder sonstiger relevanter Institute ähnlichen Risiken wie den vorstehend im Hinblick auf Broker, Kontrahenten und Börsen dargelegten unterliegen.

4.5.5 Handel an Börsen

Ein Fonds kann an allen Börsen weltweit direkt oder indirekt mit Futures und Wertpapieren handeln. Manche Börsen sind Händlermärkte („Principals' Markets“). Hier liegt die Durchführung einer Transaktion einzig in der Verantwortung des Mitglieds, mit dem der Händler einen Rohstoffkontrakt eingeht, nicht in der Verantwortung der Börse oder der Clearingstelle, falls diese existiert. Bei Handelsgeschäften an solchen Börsen unterliegt der Fonds dem Risiko, dass ein Kontrahent unfähig ist oder sich weigert, seine Verpflichtungen hinsichtlich des Kontrakts zu erfüllen. In bestimmten Ländern unterliegt ein Fonds zusätzlich dem Risiko eines Ausfalls der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen und Clearingfirmen, und es kann ein höheres Risiko finanzieller Unregelmäßigkeiten und/oder des Fehlens einer geeigneten Risikoüberwachung und -kontrolle bestehen.

4.5.6 Elektronischer Handel

Ein Fonds kann Handelsgeschäfte über elektronische Handelssysteme und Orderrountingsysteme durchführen, die sich von dem traditionellen Präsenzhandel und den manuellen Orderroutingmethoden unterscheiden. Transaktionen, die über ein elektronisches System durchgeführt werden, unterliegen den Regeln und Vorschriften der Börsen, an denen das System angeboten wird bzw. das Instrument notiert ist. Zwischen den einzelnen elektronischen Handels- und Orderrountingsystemen gibt es wesentliche Unterschiede in Bezug auf das Ordermatchingverfahren, Eröffnungs- und Abschlussverfahren und -kurse, den Umgang mit Handelsfehlern sowie Handelsbeschränkungen oder -erfordernisse. Weiterhin bestehen Unterschiede im Hinblick auf die Qualifikationen für den Zugang und die Gründe für dessen Beendigung sowie die Beschränkung der Orderarten, die in das System eingegeben werden können. Jeder dieser Aspekte kann zu unterschiedlichen Risiken im Hinblick auf den Handel über ein bestimmtes System bzw. dessen Verwendung führen. Die einzelnen Systeme können auch Risiken im Hinblick auf den Systemzugang, unterschiedliche

Reaktionszeiten und Sicherheitsaspekte in sich bergen. Bei internetbasierten Systemen können zusätzliche Risiken in Bezug auf die Serviceanbieter sowie den Erhalt und die Überwachung von E-Mails bestehen.

Weiterhin unterliegt der Handel über ein elektronisches Handels- oder Orderroutingsystem Risiken im Zusammenhang mit Störungen des Systems oder einzelner Komponenten. Bei einer Störung des Systems oder einer Komponente ist es eventuell während eines bestimmten Zeitraums nicht möglich, neue Aufträge einzugeben, bestehende Aufträge auszuführen oder zuvor eingegebene Aufträge zu ändern oder zu stornieren. Eine Störung des Systems oder einer Komponente kann ebenfalls zu einem Verlust von Aufträgen oder Auftragsprioritäten führen. Manche über ein elektronisches Handelssystem angebotenen Anlagen können während derselben Handelszeiten auf elektronischem Weg und durch Präsenzhandel gehandelt werden. Die Börsen, die ein elektronisches Handels- oder Orderroutingsystem anbieten und an denen das entsprechende Instrument notiert ist, haben möglicherweise Regeln zur Beschränkung ihrer Haftung, der Haftung von Maklern und Verkäufern von Software und Kommunikationssystemen sowie des gegebenenfalls für Systemstörungen und Verzögerungen zahlbaren Betrags etabliert. Die Haftungsbeschränkungen können an den einzelnen Börsen unterschiedlich sein.

4.5.7 Frequent Trading und Umschlag

Zusätzliche Transaktionskosten haben einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Fonds. Derartige Transaktionskosten entstehen, wenn der Anlageverwalter häufig mit Futures, Optionen auf Futures, Forwards, Swaps, Währungen, Wertpapieren und anderen Anlagen handelt, da Frequent Trading normalerweise zu höheren Transaktionskosten führt. Weiterhin kann ein Fonds Anlagen auf der Basis von kurzfristigen Marktüberlegungen tätigen. Dies kann zu einer hohen Umschlagsrate innerhalb des Fonds und erheblichen potenziellen Maklerprovisionen, Gebühren und sonstigen Transaktionskosten führen.

4.5.8 LIBOR

Als London Inter-bank Offered Rate („LIBOR“) wird der Durchschnitt der Zinssätze bezeichnet, welche von führenden Banken in London auf der Grundlage dessen, was ihnen für die Aufnahme von Krediten bei anderen Banken berechnet würde, geschätzt werden. Die Fonds können Transaktionen in mit LIBOR-Sätzen bewerteten Instrumenten durchführen oder Verträge abschließen, in denen Zahlungsverpflichtungen unter Bezugnahme auf den LIBOR festgelegt werden. Am 27. Juli 2017 gab die Financial Conduct Authority bekannt, dass der LIBOR im Jahr 2021 auslaufen wird. Bis dahin können die Fonds weiterhin aufgrund günstiger Liquidität oder Kurse in Instrumente investieren, die auf den LIBOR verweisen. Es wird davon ausgegangen, dass die Branche vor 2021 einen Übergangsmechanismus festlegt, durch den bestehende Instrumente und Verträge, die auf den LIBOR verweisen, auf einen neuen Zinssatz verweisen können. Dennoch birgt die Aufhebung des LIBOR Risiken für die Fonds. Diese Risiken können an dieser Stelle nicht vollständig benannt werden; es besteht jedoch unter anderem das Risiko, dass kein geeigneter Übergangsmechanismus für die Fonds gefunden wird. Darüber hinaus sind ein Ersatz-Referenzkurs und Preisanpassungen, die einseitig von einer Aufsichts-/Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien vorgenommen werden, möglicherweise nicht für die Fonds geeignet. Dies kann zu Kosten für die Schließung von Positionen und die Durchführung von Ersatzgeschäften führen.

4.6 Risiken im Zusammenhang mit Finanzderivaten

4.6.1 Finanzderivate

Eine Anlage in Finanzderivaten kann für die Anleger mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Diese zusätzlichen Risiken können infolge der folgenden Faktoren entstehen: (i) durch die mit den Transaktionen eines Fonds verbundene Fremdfinanzierung; und/oder (ii) durch die Bonität der Kontrahenten der Finanzderivatetransaktionen; und/oder (iii) durch die potenzielle Illiquidität des Marktes für Finanzderivate. Soweit Finanzderivate zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, kann sich das Verlustrisiko eines Fonds erhöhen, wenn der Wert des Finanzderivats und der Wert des Wertpapiers oder der Position, das/die Gegenstand der Absicherung ist, nicht ausreichend korrelieren.

Bei bestimmten Finanzderivaten ist unter Umständen die Übertragung von Sicherheiten an eine andere Partei erforderlich; sollte diese Partei weitere Sicherheiten abrufen, ist der Anlageverwalter möglicherweise verpflichtet, Vermögenswerte eines Fonds zu veräußern, deren Veräußerung er ohne das Erfordernis zur Übertragung oder Verpfändung zusätzlicher Sicherheiten nicht in Betracht gezogen hätte.

4.6.2 Kontrahentenrisiko

Die Fonds unterliegen dem Risiko, dass ein Kontrahent nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Bezug auf Transaktionen mit den Fonds zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies auf seine eigene Insolvenz oder die Insolvenz anderer, auf Konkurs, Illiquidität oder Störung des Marktes oder auf sonstige Ursachen zurückzuführen ist, und unabhängig davon, ob dies durch systemische oder sonstige Gründe verursacht wird. Einige der Märkte, an denen ein Fonds Geschäfte tätigen kann, sind außerbörsliche Freiverkehrsmärkte („OTC-“ oder „Interdealer“-Märkte). Die Marktteilnehmer dieser Märkte unterliegen typischerweise nicht derselben Bonitätsbewertung und derselben regulatorischen Aufsicht wie die Mitglieder von „börsenbasierten“ Märkten. Darüber hinaus sind viele der Schutzmechanismen, die Teilnehmern einiger organisierter Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Erfüllungsgarantie der Clearingstelle einer Börse, bei OTC-Transaktionen möglicherweise nicht vorhanden. Dadurch ist der jeweilige Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer (stichhaltigen oder nicht stichhaltigen) Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht gemäß den Geschäftsbedingungen der Transaktion durchführt, so dass dem jeweiligen Fonds ein Verlust entsteht. Dieses „Kontrahentenrisiko“ ist bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung verhindern, oder wenn der jeweilige Fonds seine Transaktionen auf eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat, höher. OTC-Finanzderivate, die von einem Fonds eingesetzt werden, um ein Engagement in den Basiswerten aufzubauen, werden mit Kontrahenten abgeschlossen, die unter Finanzinstituten ausgewählt werden, die auf die jeweilige Transaktionsart spezialisiert sind, der aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.

4.6.3 Besondere Risiken von Derivaten

Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten, die in Bezug auf das Basisinstrument, das Ablaufdatum, das Vertragsvolumen und den Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Konditionen von außerbörslichen Derivaten („OTC“-Derivate) im Allgemeinen mit dem Kontrahenten ausgehandelt. Diese Art von Arrangement bietet einem Fonds zwar größere Flexibilität im Hinblick auf die Strukturierung des Instruments nach seinen Bedürfnissen, OTC-Derivate können jedoch mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls OTC-Derivate für rechtlich nicht durchsetzbar befunden werden oder nicht korrekt dokumentiert wurden, und der Fonds ist einem erheblichen Kontrahentenrisiko ausgesetzt, falls irgendeiner seiner Kontrahenten zahlungsunfähig wird. Darüber hinaus bieten Termin-, Spot- und Optionskontrakte sowie Swaps einem Fonds nicht das Recht, über eine entgegengesetzte Transaktion in gleicher Höhe seine Verpflichtungen zu löschen (d. h. die Position zu schließen). Im Falle des Abschlusses von Termingeschäften, Spotgeschäften, Optionskontrakten oder Swaps muss ein Fonds aus diesem Grund seine Verpflichtungen aus dem Kontrakt eventuell erfüllen und hierzu in der Lage sein. Geschäfte mit bestimmten Derivaten können nach geltendem Recht Clearing-Anforderungen und aufsichtsrechtlicher Kontrolle unterliegen, während andere Derivate Risiken unterliegen, die mit dem Handel an OTC-Märkten verbunden sind. Bestimmte vorgesehene und endgültige Vorschriften, die sich auf Derivatgeschäfte auswirken, können erhebliche Änderungen des Geschäfts und Betriebs der Fonds erforderlich machen oder sich auf sonstige Weise negativ auf diese auswirken.

Diese Verpflichtungen ergeben sich in der EU aus der Umsetzung der EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation (EMIR)) und in den USA vornehmlich aus dem Erlass des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (in seiner jeweiligen Fassung und zusammen mit seinen Durchführungsvorschriften der „**Dodd-Frank Act**“); andere Rechtsordnungen haben jedoch ebenfalls Rechtsvorschriften eingeführt, die sich auf die Gesellschaft auswirken können, oder beabsichtigen dies. Die Verpflichtung zum Clearing von Derivatgeschäften wird voraussichtlich variieren, abhängig von einer Reihe verschiedener Faktoren, insbesondere der zugrunde liegenden Asset-Klasse und den Ländern, in denen die Kontrahenten, die Anteilinhaber, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ansässig sind. Jede Verpflichtung ist davon abhängig, wann und wie zentrale Clearingregeln umgesetzt werden, was in verschiedenen Regionen unterschiedlich sein wird. Zusätzlich zu den Clearinganforderungen umfassen diese Regeln außerdem andere Verpflichtungen, wie z. B. die Meldung von Transaktionen und sonstige Anforderungen für clearingfähige und nicht-clearingfähige Derivate. Letztendlich können diese Anforderungen unter anderem (i) den Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien, einschließlich des Fonds, umfassen, was zu höheren Handelskosten führen und sich auf die Anlageerträge auswirken kann, sowie (ii) höhere Einschussanforderungen. Diese Anforderungen werden sich stärker auf die Fonds auswirken, die Derivate einsetzen.

Zwar sind einige der Verpflichtungen aus der EMIR-Verordnung, dem Dodd-Frank Act und den entsprechenden CFTC- und SEC-Regeln sowie aus Vorschriften in anderen Rechtsordnungen bereits in Kraft getreten, eine Reihe der

Anforderungen unterliegen jedoch Übergangsfristen und einige zentrale Fragen waren zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend geregelt. Es ist bisher noch nicht klar, wie sich der OTC-Markt für Derivate dem neuen aufsichtsrechtlichen Regime anpassen wird. Die Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten gemäß EMIR, die Konformität mit dem Dodd Frank Act und den in deren Rahmen verabschiedeten Regeln und Vorschriften sowie mit den sonstigen Rechtsvorschriften in anderen Rechtsordnungen können die Kosten für die Gesellschaft und ihre Fonds erhöhen und sich auf die Wertentwicklung auswirken. Darüber hinaus besteht erhebliche Ungewissheit in Bezug auf diese Regeln. Daher sind die Auswirkungen, die diese Vorschriften letztendlich auf die Fonds und die Märkte, an denen sie handeln und investieren, haben werden, noch nicht vollständig bekannt. Diese Ungewissheit kann sich als solche negativ auf das effiziente Funktionieren der Märkte und den Erfolg bestimmter Anlagestrategien auswirken. Änderungen der aktuellen Bestimmungen oder neue Bestimmungen, die für Goldman Sachs und die Fonds gelten, könnten sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Fonds auswirken.

4.6.4 Verwendung des Fondsvermögens

Transaktionen mit Finanzderivaten erfordern in aller Regel die Verwendung eines Teils des Fondsvermögens für etwaige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder für andere Zwecke. So kann ein Fonds gegebenenfalls verpflichtet sein, Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Finanzderivate zu leisten. Kontrahenten eines Finanzderivats verlangen unter Umständen kurzfristig Zahlungen. Der Anlageverwalter kann daher Vermögenswerte eines Fonds früher als unter normalen Umständen liquidieren und/oder einen größeren – gegebenenfalls ganz erheblichen – Anteil des Fondsvermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Wertpapieren halten, als es ansonsten der Fall wäre, um ausreichende Barmittel für laufende oder künftige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungspflichten sowie für andere Zwecke zur Verfügung zu haben. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass ein Fonds grundsätzlich Zinsen auf diese in bar gehaltenen Beträge erhält; diese Beträge werden jedoch nicht im Einklang mit dem Anlageziel eines Fonds angelegt, was sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken kann. Zudem kann der Anlageverwalter möglicherweise aufgrund von Marktvolatilitäten und veränderlichen Marktbedingungen künftige Einschusspflichten nicht exakt vorhersagen, was dazu führen kann, dass ein Fonds für diese Zwecke zu viele oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere hält. Verfügt ein Fonds nicht über die für diese Zwecke erforderlichen Barmittel oder Vermögenswerte, ist er unter Umständen nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten, darunter die Erfüllung von Einschusspflichten, Abwicklungs- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, nachzukommen. Kommt ein Fonds seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, könnte sich dies in erheblichem Maße negativ auf den Fonds und seine Anteilhaber auswirken.

4.6.5 Swap-Vereinbarungen

Der Anlageverwalter kann für einen Fonds Swap-Vereinbarungen abschließen. Swap-Vereinbarungen sind privat ausgehandelte, außerbörsliche Derivatprodukte, bei denen zwei Parteien den Austausch von Zahlungsströmen vereinbaren, die unter Bezugnahme auf einen Zinssatz, einen Index, ein Instrument oder bestimmte Wertpapiere und einen bestimmten „Nennbetrag“ berechnet werden können. Swaps können verschiedenen Arten von Risiken unterliegen, darunter das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Strukturierungsrisiko, das Steuerrisiko und das Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten, einschließlich Risiken in Bezug auf die finanzielle Stabilität und Bonität des Kontrahenten. Swaps können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement gegenüber einer Vielzahl verschiedener Anlagearten oder Marktfaktoren einzubeziehen. Abhängig von ihrer Struktur können Swaps das Engagement eines Fonds gegenüber Rentenwerten, langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen (in den USA oder andernorts), Devisenwerten, MBS-Anleihen, Unternehmenszinssätzen oder anderen Faktoren, wie z. B. Wertpapierpreisen, Wertpapierkörben oder Inflationsraten, erhöhen oder reduzieren und sie können die allgemeine Volatilität des Fondsportfolios erhöhen oder reduzieren. Swap-Vereinbarungen können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter einer Reihe von Namen bekannt. Ein Fonds ist nicht auf bestimmte Formen von Swap-Vereinbarungen beschränkt, wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass andere Formen mit dem Anlageziel und den Anlagestrategien des Fonds im Einklang stehen. Der bedeutendste Faktor für die Performance von Swaps ist die Veränderung bestimmter Zins-, Währungs- oder sonstiger Faktoren, die die Höhe von Zahlungen von und an Kontrahenten bestimmen. Wenn der Fonds aufgrund eines Swaps Zahlungen leisten muss, muss der Fonds über ausreichende Barmittel zur Vornahme dieser Zahlungen bei ihrer Fälligkeit verfügen. Darüber hinaus würde der Wert einer Swap-Vereinbarung wahrscheinlich zurückgehen, wenn die Bonität eines Kontrahenten zurückgeht, wodurch dem Fonds Verluste entstehen könnten.

4.6.6 Futures

Der Anlageverwalter kann Futures im Rahmen des Anlageprogramms für bestimmte Fonds einsetzen. Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte innerhalb eines Tages durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Wenn derartige Tageslimits bestehen, können an einem Handelstag keine Transaktionen zu Kursen ausgeführt werden, die außerhalb der Tageslimits liegen. Nachdem der Preis eines bestimmten Futures-Kontrakts in Höhe des Tageslimits gestiegen oder gefallen ist, können Positionen dieses Kontrakts nur aufgebaut oder aufgelöst werden, wenn Händler bereit sind, dies innerhalb des Limits zu tun. Es ist auch möglich, dass eine Börse oder die CFTC den Handel mit einem bestimmten Kontrakt aussetzt, die umgehende Liquidation und Abwicklung eines bestimmten Kontrakts anordnet, rückwirkende Limits für spekulative Positionen einführt oder anordnet, dass ein bestimmter Kontrakt nur zur Liquidation gehandelt werden darf. Die vorstehend beschriebenen Umstände könnten den Anlageverwalter daran hindern, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, und einen Fonds erheblichen Verlusten aussetzen.

Ein Fonds profitiert eventuell nicht von manchen der Schutzvorkehrungen, die für Futures-Transaktionen auf bestimmten Märkten gelten, einschließlich des Rechts zur Nutzung von alternativen Schlichtungsverfahren. Insbesondere genießen von Kunden als Margeneinschüsse auf Futures eingehende Mittel in manchen Ländern eventuell nicht denselben Schutz wie an inländischen Börsen eingehende Mittel für Margeneinschüsse auf Futures. Darüber hinaus kann der Preis bestimmter Futures- und Optionskontrakte und somit der mögliche Gewinn oder Verlust daraus von Schwankungen des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsplatzierung und dem Zeitpunkt der Liquidation bzw. Ausübung des Futures- oder Optionskontrakts beeinflusst werden.

4.6.7 Terminkontrakte

Der Anlageverwalter kann für einen Fonds Terminkontrakte und Optionen darauf abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und im Allgemeinen nicht reguliert sind. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die täglichen Kursschwankungen von Terminkontrakten. Banken und sonstige Händler, bei denen ein Fonds eventuell Konten führt, können verlangen, dass der Fonds für derartige Handelsgeschäfte eine Marge hinterlegt, wobei die Margenanforderungen jedoch oft minimal sind oder überhaupt nicht bestehen. Die Kontrahenten eines Fonds sind nicht verpflichtet, weiterhin Märkte für solche Kontrakte zu machen, und diese Kontrakte können zeitweise illiquide sein, manchmal über erhebliche Zeiträume hinweg. Es ist vorgekommen, dass bestimmte Kontrahenten sich zeitweilig geweigert haben, weiterhin Preise für Terminkontrakte zu quotieren, oder dass sie zeitweilig Preise mit ungewöhnlich breiten Spreads quotiert haben (die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Kontrahent zum Kauf bereit ist, und dem Preis, zu dem er zum Verkauf bereit ist). Arrangements zum Handel mit Termingeschäften können mit nur einem oder mit einer geringen Anzahl von Kontrahenten getroffen werden, und daher könnten größere Liquiditätsprobleme auftreten, als wenn derartige Arrangements mit zahlreichen Kontrahenten getroffen würden. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch staatliche Stellen könnte diesen Terminhandel möglicherweise zu Lasten eines Fonds auf ein Niveau unterhalb dessen beschränken, was der Anlageverwalter ansonsten empfehlen würde. Darüber hinaus kann es auf sämtlichen Märkten, auf denen ein Fonds handelt, aufgrund von außergewöhnlich hohen Handelsvolumina, politischen Eingriffen oder sonstigen Faktoren zu Störungen kommen. Die Illiquidität oder Störung des Marktes könnte einem Fonds erhebliche Verluste verursachen. Solche Risiken könnten bei einem Fonds erhebliche Verluste zur Folge haben.

4.7 Währungsrisiken

4.7.1 Fremdwährungsrisiko

Bestimmte Fonds können Euro als operative Währung einsetzen und/oder Euro bzw. auf Euro lautende Anleihen oder andere Schuldtitel unmittelbar oder als Sicherheit halten. Der Euro basiert auf der Zusammenarbeit verschiedener hoheitlicher Staaten, die die Eurozone bilden. Der Wert des Euro wird daher von der Creditsituation sowie der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage jedes einzelnen dieser Staaten beeinflusst sowie auch von deren derzeitigen und künftig beabsichtigten Verpflichtungen bzw. Unterstützungsleistungen gegenüber den jeweils anderen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere der Staaten innerhalb der Eurozone. Änderungen dieser Faktoren könnten sich in erheblichem Maße negativ auf den Wert der Wertpapiere, in denen ein Fonds anlegt, auswirken.

Insbesondere kann sich der Ausfall eines Staates in Bezug auf seine auf Euro lautenden Verbindlichkeiten in erheblichem Maße auf eine Vielzahl von Kontrahenten sowie auf Fonds, die Positionen in diesen Kontrahenten halten, auswirken. Die Anteilinhaber sollten sich für den Fall, dass eines oder mehrere Länder die Eurozone verlassen, des Währungsumstellungsrisikos im Hinblick auf die auf Euro lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds bewusst sein, d. h. des Risikos, dass diese entweder in eine neue nationale Währung oder in eine neue europäische

Währungseinheit umgestellt werden. Das Währungsumstellungsrisiko ist von verschiedenen Faktoren, wie dem für das betreffende Finanzinstrument maßgeblichen Recht, der Art und Weise des Ausscheidens eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone, den durch nationale Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie supranationale Organisationen auferlegten Verfahren und Rahmenbedingungen und der Auslegung durch verschiedene Gerichte, abhängig. Eine solche Währungsumstellung könnte an Zahlungs- bzw. Kapitalkontrollen gekoppelt sein und sich in erheblichem Maße auf die Fähigkeit und/oder Bereitschaft von Rechtsträgern auswirken, Zahlungen weiterhin in Euro zu leisten, selbst wenn sie vertraglich hierzu verpflichtet sind. Außerdem kann die Beitreibung dieser Schulden in der Praxis schwierig werden, selbst wenn die rechtlichen Bedingungen günstig zu sein scheinen.

4.7.2 Euro-Währungsrisiko

Die Währung bestimmter Fonds ist der Euro. Sie dürfen Euro und auf Euro lautende Anleihen und andere Schuldtitel direkt oder als Sicherheit halten. Der Euro basiert auf der Zusammenarbeit verschiedener hoheitlicher Staaten, die die Eurozone bilden. Der Wert des Euro wird daher von der Creditsituation sowie der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage jedes einzelnen dieser Staaten beeinflusst sowie auch von deren derzeitigen und künftig beabsichtigten Verpflichtungen bzw. Unterstützungsleistungen gegenüber den jeweils anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere der Staaten innerhalb der Eurozone. Die EU-Mitgliedstaaten und europäische Unternehmen sowie Finanzinstitute und Kontrahenten sind derzeit von ernststen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Bedenken, u. a. bezüglich der Finanzierung und Verschuldung auf staatlicher und nicht-staatlicher Ebene, betroffen, was sich auf einige von ihnen negativ auswirkt. Die Unterstützung durch den Europäischen Rettungsfonds, den Internationalen Währungsfonds und bilaterale Notfinanzierungsmaßnahmen wurde bereits ausgeweitet und weitere Maßnahmen werden in Bezug auf bestimmte EU-Mitgliedstaaten und in Europa ansässige Finanzinstitute in Erwägung gezogen. Diese Entwicklungen haben sich sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht negativ ausgewirkt. In Mitleidenschaft gezogen wurden bereits die Finanzmärkte, die Anlegerstimmung und die Kreditratings von Finanzinstituten und EU-Mitgliedstaaten, die auch künftig weiterhin unter Druck geraten könnten. Ferner sind die Investitionstätigkeit und die Bereitschaft von Finanzinstituten, Kredite zu vergeben, von dieser Krise betroffen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass ein EU-Mitgliedstaat der Eurozone aus der Währungsunion austritt oder dazu gezwungen sein könnte. Derzeit sind die konkreten Folgen eines Austritts eines EU-Mitgliedstaates aus der Eurozone nicht abzuschätzen, da für ein solches Szenario kein entsprechender rechtlicher Rahmen geschaffen wurde. Diese Faktoren können den Wert von Wertpapieren, in denen ein Fonds angelegt hat, erheblich beeinträchtigen und insbesondere dazu führen, dass ein Fonds sein Ziel, das Kapital zu bewahren, nicht länger aufrechterhalten kann.

4.8 Struktur und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

4.8.1 Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden im Namen der Gesellschaft im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und gelten als Vermögenswert des entsprechenden Fonds. Anleger sind ungesicherte Gläubiger dieses Fonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben werden. Sie profitieren erst dann von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von Anteillinhaberrechten (einschließlich des Dividendenanspruchs), wenn die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds kann nur erfolgen, wenn die Verwaltungsstelle alle Zeichnungsunterlagen im Original sowie Nachweise über die Einhaltung der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Rückgabedatum in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilinhaber mehr. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab dem Rückgabe- bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rückgabe- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ungesicherten Gläubigern des Fonds und profitieren nicht mehr von einem Wertzuwachs des NIW des Fonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft während dieses Zeitraums besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend zukommen lassen. Risiken durch die Nichtbeachtung trägt dieser Anteilinhaber.

Bei einer Insolvenz eines anderen Teilfonds der Gesellschaft unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Nutzung des Umbrella-Sammelkontos für Barmittel an diesen anderen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und den Bedingungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den betreffenden Fonds. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft solche Beträge wiedererlangen. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft unter solchen Umständen über ausreichende Mittel verfügen würden, um ungesicherte Gläubiger auszuzahlen.

4.8.2 Änderungen an der Satzung sind für alle Anteilinhaber verbindlich

Die Satzung kann mit der erforderlichen Zustimmung einer definierten Mehrheit der Anteilinhaber geändert werden. Die Satzung enthält im Hinblick auf Erwerber Bestimmungen über die Einberufung von und Teilnahme an Versammlungen, bei denen ihre Interessen allgemein betreffende Sachverhalte erörtert werden und darüber abgestimmt wird. Bei solchen Versammlungen gefasste Beschlüsse können für alle Erwerber bindend sein, auch für Erwerber, die an der Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sowie für Erwerber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.

4.8.3 Änderungen in Bezug auf die Anteile sind für alle Anteilinhaber verbindlich

Die Gesellschaft kann die für die Anteile geltenden Bedingungen ändern, und zwar (i) unter bestimmten Umständen ohne die Zustimmung der Anteilinhaber, (ii) unter bestimmten weiteren Umständen mit der Zustimmung einer definierten Mehrheit der Inhaber der Anteile und/oder (iii) nach vorheriger Mitteilung der Änderung an die Anteilinhaber, verbunden mit dem Recht, ihre Anteile während eines bestimmten Zeitraums kostenlos zurückzugeben. Die für die Anteile geltenden Bedingungen enthalten im Hinblick auf Erwerber Bestimmungen über die Einberufung von und Teilnahme an Versammlungen, bei denen ihre Interessen allgemein betreffende Sachverhalte erörtert werden und darüber abgestimmt wird. Bei solchen Versammlungen gefasste Beschlüsse können für alle Anteilinhaber bindend sein, auch für Anteilinhaber, die an der Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sowie für Anteilinhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.

4.8.4 Gegenseitige Haftung

Nach irischem Recht dürfte die Gesellschaft gegenüber Dritten nicht als Ganzes haften, so dass die Möglichkeit der gegenseitigen Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds ausgeschlossen sein sollte. Daher ist jeder Fonds gemäß irischem Recht „rundum eingezäunt“ und wird als eigenständiger Pool an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, wodurch die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Fonds auf die Vermögenswerte dieses Fonds beschränkt sein sollten. Es kann jedoch keine grundsätzliche Zusicherung dafür gegeben werden, dass die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten eines Fonds in jedem Fall bestehen bleibt, falls Gerichtsverfahren gegen die Gesellschaft in einer anderen Rechtsordnung angestrengt werden.

Eine rechtliche Abgrenzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen eines Fonds besteht nicht. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilklasse werden dieser intern von der Verwaltungsstelle zugewiesen. Diese interne Trennung wird möglicherweise von außenstehenden Gläubigern nicht anerkannt, unabhängig davon, ob deren Ansprüche nach irischem Recht geltend gemacht werden oder nicht. Bestimmte Kosten und Ausgaben für bestimmte Transaktionen, beispielsweise im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Fremdwährungsabsicherung, werden der entsprechenden Klasse zugeordnet. In Bezug auf Dritte und insbesondere in Bezug auf Gläubiger (z. B. Kontrahenten eines Devisenterminkontrakts) gilt der betreffende Fonds jedoch als eigenständiger Pool an Vermögenswerten. Diese Fonds könnten als Ganzes für alle derartigen Verpflichtungen verantwortlich sein, auch wenn die Verpflichtungen einer bestimmten Anteilklasse des Fonds zugeordnet sind, es sei denn, dass mit bestimmten Kontrahenten andere Bedingungen vereinbart wurden.

4.8.5 Fehler, Maßnahmen zur Korrektur von Fehlern und Unterrichtung der Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat wird in Absprache mit der Verwahrstelle Verstöße gegen die Anlageziele, Anlagepolitik bzw. Anlagebeschränkungen sowie Fehler bei der Berechnung der Nettoinventarwerte der Fonds und der Abwicklung von

Anteilzeichnungen und -rücknahmen prüfen, um zu entscheiden, ob Maßnahmen zur Korrektur dieser Fehler erforderlich oder Entschädigungen an die Gesellschaft bzw. die Anteilinhaber zu zahlen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Korrektur von Fehlern genehmigen, was Auswirkungen auf die Abwicklung von Anteilzeichnungen und -rücknahmen haben kann. Der Verwaltungsrat kann hierbei nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit der Fehler vorgehen, was zu einer Begrenzung der Zahl oder Einschränkung der Fälle führen kann, in denen Maßnahmen zur Korrektur der Fehler bzw. die Zahlung einer Entschädigung an die Gesellschaft oder die Anteilinhaber tatsächlich erfolgen. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat im Einklang mit geltendem Recht genehmigten Grundsätze führen darüber hinaus nicht alle Irrtümer zu Fehlern, die zu entschädigen wären. Daher werden Anteilinhaber, die Anteile in Zeiten erwerben oder zurückgeben, in denen zu entschädigende Fehler oder sonstige Irrtümer auftreten, möglicherweise nicht im Zusammenhang mit der Behebung eines zu entschädigenden Fehlers oder sonstigen Irrtums entschädigt.

Die Anteilinhaber werden möglicherweise nicht über das Vorliegen eines Fehlers oder Irrtums oder dessen Behebung informiert, es sei denn der Fehler erfordert die Anpassung der Anzahl der vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile bzw. des Nettoinventarwerts, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, oder die Anpassung der an den Anteilinhaber ausgezahlten Rücknahmeerlöse.

Zusätzliche Informationen über die Grundsätze des Anlageverwalters in Bezug auf Fehler und die Korrektur von Fehlern sind in Teil 2A des Formulars ADV des Anlageverwalters zu finden. Ein Exemplar von Teil 2A des Formulars ADV ist auf der Website der SEC zu finden (www.adviserinfo.sec.gov). Der Anlageberater kann seine Grundsätze in Bezug auf Fehler und die Korrektur von Fehlern jederzeit nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern oder ergänzen.

4.8.6 Verfahren zur Behebung der fehlerhaften Ausgabe von Anteilen bzw. der fehlerhaften Zahlung von Rücknahmeerlösen

Sofern die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass ein Anteilinhaber nicht die korrekte Anzahl von Anteilen erhalten hat (z. B. da der zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile geltende Nettoinventarwert falsch war), wird die Gesellschaft die erforderlichen Verfahren einleiten, damit eine gerechte Behandlung dieses Anteilinhabers gewährleistet ist. Zu diesem Zweck kann sie zum Beispiel einen Teil des Anteilbestands dieses Anteilinhabers ohne Gegenleistung zurücknehmen oder neue Anteile an diesen Anteilinhaber ohne Gegenleistung ausgeben, damit die Anzahl der von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile nach dieser Ausgabe der Anzahl von Anteilen entspricht, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Eine fehlerhafte Anzahl an ausgegebenen Anteilen kann beispielsweise festgestellt werden, wenn der Verwaltungsrat auf der Basis professioneller Beratung nachträglich feststellt, dass der Nettoinventarwert zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für steuerliche oder sonstige Verbindlichkeiten enthält oder dass (im Falle eines LVNAV-Fonds oder CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel und so wie in Abschnitt 18.1 beschrieben) die Zeichnung anhand des Marktpreis-NIW und nicht anhand des konstanten NIW hätte abgewickelt werden müssen.

Wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach einer Rücknahme von Anteilen (einschließlich einer Rücknahme der Gesamtheit der Anteile eines Anteilinhabers) feststellt, dass der an den betreffenden Anteilinhaber bzw. ehemaligen Anteilinhaber aufgrund der Rücknahme ausgezahlte Betrag falsch war (z. B. weil (a) der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilinhaber bzw. ehemalige Anteilinhaber die betreffenden Anteile gezeichnet oder zurückgegeben hat, fehlerhaft war oder (b) die Rücknahme im Falle eines LVNAV-Fonds oder CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel und so wie in Abschnitt 18.1 beschrieben unter Verwendung des Marktpreis-NIW anstelle des konstanten NIW hätte bearbeitet werden müssen oder (c) im Falle von ausschüttenden Anteilklassen eines CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel oder eines LVNAV-Fonds, bei denen die Gesellschaft Rücknahmezahlungen bereits vor dem entsprechenden in Abschnitt 15.2 beschriebenen Bewertungszeitpunkt verarbeitet, eine Rücknahmezahlung erfolgt, die sich später (nach dem Bewertungszeitpunkt) als fehlerhaft erweist), wird die Gesellschaft die Vereinbarungen treffen, die sie für eine gerechte Behandlung dieses Anteilinhabers bzw. ehemaligen Anteilinhabers als notwendig erachtet, wobei diese Vereinbarungen vorsehen, diesem Anteilinhaber einen Teil seiner Beteiligung ohne zusätzliche Kosten zurückzugeben oder diesem Anteilinhaber bzw. ehemaligen Anteilinhaber den zusätzlichen Betrag auszuführen, auf den der betreffende Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber laut Gesellschaft einen Anspruch gehabt hätte, wenn die Rücknahme zum korrekten Nettoinventarwert ausgeführt worden wäre. Darüber hinaus kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen

den betreffenden Anteilinhaber bzw. ehemaligen Anteilinhaber zur Rückzahlung eines Betrags auffordern, den der betreffende Anteilinhaber bzw. ehemalige Anteilinhaber nach Ansicht der Gesellschaft zu viel erhalten hat (und zu dessen Zahlung der betreffende Anteilinhaber bzw. ehemalige Anteilinhaber verpflichtet ist), wobei die entsprechenden Beträge in keinem Fall verzinst werden. Wenn der gezahlte Betrag nicht korrekt war (allerdings nicht in wesentlichem Umfang), kann die Gesellschaft die oben beschriebenen Berichtigungen vornehmen; sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Beschließt die Gesellschaft, die Zahlung solcher überschießenden Beträge von einem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber nicht zu verlangen, oder ist die Einziehung der betreffenden Beträge von dem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber nicht möglich, wird der Nettoinventarwert entsprechend niedriger ausfallen, als in dem Fall, dass die betreffenden Beträge eingezogen worden wären.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft zu Zahlungen in Bezug auf direkte oder indirekte Verbindlichkeiten (einschließlich einer Steuerverbindlichkeit) verpflichtet sein, die sich auf frühere Zeiträume beziehen und für die zuvor keine Rückstellungen gebildet wurden, oder sie kann unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen die Bildung von Rückstellungen für diese Verbindlichkeiten beschließen. Obwohl der zu einem früheren Zeitraum geltende Nettoinventarwert der betreffenden Anteile nach den damals geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen nicht unbedingt falsch war, kann die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats und im Einklang mit den gesetzlichen Beschränkungen beschließen, dass es angebracht ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastung durch direkte oder indirekte Verbindlichkeiten unter den Anteilhabern und früheren Anteilhabern so zu verteilen, dass diese Belastung von den Anteilhabern bzw. früheren Anteilhabern entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu der Zeit, in der die Verbindlichkeiten entstanden sind oder bestanden, getragen wird, oder auf eine andere Weise, die die Gesellschaft als gerecht und angemessen erachtet. Diese Maßnahmen können eines oder mehrere der im vorstehenden Kapitel beschriebenen Verfahren beinhalten, darunter Berichtigungen des Nettoinventarwerts (auch für frühere Zeiträume), die teilweise Rücknahme der Anteile eines Anteilhabers, die Ausgabe von zusätzlichen Anteilen an einen Anteilinhaber ohne Gegenleistung oder die Aufforderung zur Rückzahlung von an Anteilinhaber bzw. frühere Anteilinhaber gezahlten Beträgen.

4.8.7 „Fair-Value“-Kurse und ihre Auswirkungen auf die an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren

Unter bestimmten Umständen kann die Bewertungsstelle verpflichtet sein, für bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften Kurse zur Verfügung zu stellen, die dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) entsprechen (Fair-Value-Kurse). Unter diesen Umständen kann der beizulegende Zeitwert der Bewertungsstelle erheblich vom nächsten verfügbaren Marktpreis der jeweiligen Vermögenswerte abweichen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, falls es sich bei der Bewertungsstelle um eine mit dem Anlageverwalter verbundene Partei handelt, da die Höhe der an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren von der Höhe des geschätzten Veräußerungswertes der Wertpapiere abhängt.

4.8.8 Handelsgeschäfte vor dem Eingang von Zeichnungsbeträgen und vor dem Inkrafttreten von Zeichnungen

Ein Fonds kann nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf der Grundlage der bei der Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle eingegangenen Zeichnungsanträge jederzeit vor dem Inkrafttreten von Anteilszeichnungen mit dem Handel beginnen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann ein Fonds nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters nach dem Inkrafttreten einer Zeichnung auf der Grundlage von Zahlungseingängen für diese Zeichnungen Handelsgeschäfte tätigen, auch wenn die Zahlungen am Tag des Inkrafttretens noch nicht eingegangen sind. Gemäß dem Erstzeichnungsantrag haftet ein Anleger oder künftiger Anleger für alle Verluste oder Kosten infolge von oder im Hinblick auf nicht oder verspätet geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen, einschließlich der Kosten oder Verluste aus Handelsgeschäften, die von Fonds in der Annahme getätigt wurden, dass die jeweiligen Beträge am Tag des Inkrafttretens einer Zeichnung eingegangen sein würden. Diese Praktiken können sich für den Fonds nachteilig auswirken. Nicht oder verspätet geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen können zu Verlusten und Kosten für einen Fonds führen. Möglicherweise kann der Fonds letztendlich diese Verluste oder Kosten nicht von den betreffenden Anlegern oder zukünftigen Anlegern wiedergewinnen. In Erwartung von Zeichnungen wird der Anlageverwalter möglicherweise Anlagen oder sonstige Entscheidungen für einen Fonds vornehmen, die er nicht vorgenommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass die Zeichnungen nicht oder verspätet getätigt würden. Dies kann nachteilige Auswirkungen für das Anlageportfolio eines Fonds haben.

4.8.9 Ausschüttungen in Sachwerten

In der Regel gehen die Fonds davon aus, dass Rücknahmeerlöse für zurückgenommene Anteile und sonstige eventuelle Ausschüttungen in bar ausgezahlt werden. Jeder Fonds kann jedoch, das Einverständnis bzw. die Zustimmung der betroffenen Anteilinhaber vorausgesetzt, Ausschüttungen an Anteilinhaber, einschließlich Ausschüttungen in Bezug auf zurückgenommene Anteile, vollständig oder teilweise in Sachwerten veranlassen.

Wenn ein Fonds eine Ausschüttung in Form von Wertpapieren vornimmt, tragen die Anteilinhaber sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den erhaltenen Wertpapieren, die möglicherweise nicht genau dem anteilmäßigen Teil des Fonds entsprechen, und müssen möglicherweise Maklerprovisionen oder sonstige Kosten für die Veräußerung dieser Papiere bezahlen. Weiterhin sind Wertpapiere und andere von einem Fonds ausgeschüttete Vermögenswerte möglicherweise nicht marktgängig oder jederzeit veräußerbar und müssen von den Anteilinhabern (bzw. einer zu diesem Zweck geschaffenen Zweckgesellschaft oder einem Liquidating Trust) für einen unbestimmten Zeitraum gehalten werden. Das Risiko von Verlusten, Verzögerungen und Kosten in Verbindung mit der Liquidation dieser Wertpapiere (einschließlich der Ausgaben für Aufbau und Aufrechterhaltung einer entsprechenden Zweckgesellschaft oder eines Liquidating Trust, Maklerprovisionen und sonstiger Kosten) wird von den betroffenen Anteilinhabern getragen. Daher können die Anteilinhaber letztendlich weniger Barmittel erhalten als bei einer Ausschüttung in Barmitteln. In Sachwerten ausgeschüttete Vermögenswerte werden üblicherweise zum entsprechenden Ausschüttungsdatum bewertet. Der Wert dieser Vermögenswerte kann jedoch schwanken; der zu Ausschüttungszwecken angesetzte Wert entspricht möglicherweise nicht dem tatsächlichen Betrag, der in Verbindung mit einer Veräußerung (oder letztlich Liquidation) dieser Vermögenswerte realisiert wird.

4.8.10 Besondere Hinweise im Hinblick auf das laufende Angebot von Anteilen

Angebote für Anteile können zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeiten eröffnet und geschlossen werden, entsprechend den Vorgaben im Prospekt. Der Verwaltungsrat kann nur bestimmte Anteilinhaber und/oder zukünftige Anteilinhaber, unter anderem Goldman Sachs und bestimmte Angestellte von Goldman Sachs (einschließlich der Mitglieder des Investment-Teams des Anlageverwalters) zur Zeichnung von Anteilen an einem bestimmten Datum zulassen. Diese Zeichnungen können zu jedem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt vorgenommen werden, auch bei ungünstiger Performance des Fonds, Volatilität des Fonds oder der Märkte oder wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass es ratsam für den Fonds wäre, zu Liquiditäts- oder anderen Zwecken zusätzliche Barmittel zu beschaffen. Potenziell könnte Goldman Sachs eine umfangreiche zusätzliche Anlage in einem Fonds, einem oder mehreren Feeder-Fonds bzw. einem oder mehreren Anlageinstrumenten tätigen, die parallel zu einem Fonds investieren, und dies zu einem Zeitpunkt, an dem andere Anteilinhaber und/oder künftige Anteilinhaber von einer Anlage ausgeschlossen sind. Durch diese zusätzlichen Anlagen können die vor einer solchen Anlage bestehenden indirekten Beteiligungen der bestehenden Anteilinhaber in dem Anlageportfolio des Fonds verwässert werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Beteiligungen eines Anteilinhabers an einem Fonds haben, wenn die zukünftigen Anlagen des Fonds eine niedrigere Performance aufweisen als seine vorherigen Anlagen.

Anteile, die nach der Erstzeichnung erworben werden, stellen Beteiligungen in einem in Betrieb befindlichen Fonds dar, der umfangreiche offene Positionen aufweist. Da diese Anteile an den offenen Positionen eines Fonds teilhaben, die möglicherweise schon einige Zeit vor dem Erwerb der Anteile bestanden, kann der vom Anlageverwalter angewandte Handelsansatz auf die Performance der zusätzlichen Anteile einen anderen qualitativen Effekt haben als auf die Performance von früher ausgegebenen Anteilen. Beispielsweise können einige von einem Fonds verwendete Handelsansätze aggressiver werden, was die Bereitschaft betrifft, Verluste in einer Position hinzunehmen und den Umfang einer Position zu erhöhen, nachdem in einem offenen Handelsgeschäft ein wesentlicher Gewinn erzielt wurde, da die nachfolgenden Verluste (bis zu einem gewissen Grad) lediglich als teilweise Rückgabe des vorausgegangenen Gewinns betrachtet werden und nicht als tatsächlicher Verlust. Da die Käufer von Anteilen im laufenden Zeichnungsangebot von den vor dem Kauf ihrer Anteile erzielten Gewinnen aus offenen Positionen nicht profitieren konnten, bedeuten nachfolgende Verluste für diese Anteilinhaber einen absoluten Verlust und nicht nur die teilweise Rückgabe eines vorausgegangenen Gewinns. Bestimmte Handelsansätze eines Fonds können Gewinnmitnahme-Strategien verfolgen, wonach eine Position ganz oder teilweise liquidiert wird, nachdem ein vorher festgelegter Gewinn erzielt wurde. Da die neuen Anteile von den vor dem Ausgabedatum erzielten Gewinnen nicht profitieren konnten, können die Inhaber dieser Anteile damit konfrontiert sein, dass die betreffende Position (die möglicherweise weiterhin erhebliche Gewinne erzielt hätte) aufgrund der „Gewinnmitnahmen“ des Anlageverwalters liquidiert wird, ohne dass sie an diesen Gewinnen teilhaben konnten. Manche Ansätze verwenden ähnliche Analysen, die auf der

Gesamtpformance des Portfolios anstelle der Performance bestimmter Positionen basieren und die in der Regel die gleichen Auswirkungen haben.

4.8.11 Risiko der Zwangsrücknahme für US-Personen

Wie im nachfolgenden Abschnitt „*Rücknahme von Anteilen – Zwangsverkauf oder -rücknahme*“ beschrieben, hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft dazu autorisiert, von Zeit zu Zeit gemäß einer anwendbaren Richtlinie und Verfahrensweise die Anzahl der zugelassenen US-Personen festzulegen, die als Anteilinhaber der Gesellschaft zugelassen werden können, und kann dementsprechend die zwangsweise Übertragung oder Rücknahme von Anteilen einer US-Person fordern, wenn das weitere Halten von Anteilen durch einen solchen Anteilinhaber zu nachteiligen steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, regulatorischen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Folgen für die Gesellschaft (einschließlich der Fonds) oder ihre Anteilinhaber führen kann. Es ist zu beachten, dass die Anzahl zulässiger US-Personen, die in einen Fonds aufgenommen werden können, sich auf die Anzahl der zulässigen US-Personen auswirken kann, die in einen anderen Fonds aufgenommen werden, und eine umfangreiche Zeichnung oder Rücknahme in einem Fonds kann sich auf die Anzahl zulässiger US-Personen eines anderen Fonds auswirken, was zur zwangsweisen Rücknahme von Anteilen solcher zulässigen US-Personen oder zum vorübergehenden oder dauerhaften Verbot der Aufnahme weiterer zulässiger US-Personen führen kann.

4.8.12 Umfangreiche Anlegerrücknahmen

Umfangreiche Rücknahmeanträge von Anteilhabern (auch durch einen oder mehrere von Goldman Sachs verwaltete Investmentfonds oder Konten) innerhalb eines kurzen Zeitraums können dazu führen, dass ein Fonds bestimmte Anlagen schneller liquidieren muss, als es wünschenswert wäre, um Barmittel für die Finanzierung der Rücknahmen aufzubringen und ein entsprechendes Portfolio mit einer kleineren Vermögensbasis zu schaffen. Umfangreiche Rücknahmeanträge können eine erfolgreiche Umsetzung des Anlageprogramms eines Fonds durch den Anlageverwalter beeinträchtigen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der zurückgenommenen und der weiterhin im Umlauf befindlichen Anteile auswirken.

Darüber hinaus kann – unabhängig vom Zeitraum, in dem umfangreiche Rücknahmeanträge eingehen – der resultierende Rückgang des Nettoinventarwerts eines Fonds die Ertragserzielung bzw. den Verlustausgleich erschweren. Die Anteilinhaber werden nicht über umfangreiche Rücknahmeanträge informiert und haben daher keine Gelegenheit, ihre Anteile vor oder gleichzeitig mit den Anteilhabern, die die Rücknahme beantragt haben, vollständig oder teilweise zurückzugeben. Unter bestimmten Umständen ist ein Fonds berechtigt, Rücknahmen auszusetzen oder zu verschieben.

Das Risiko umfangreicher Rücknahmeanträge innerhalb eines kurzen Zeitraums kann erhöht sein, wenn ein Fonds Anlagen annimmt, die direkt oder indirekt mit dem Angebot strukturierter Produkte verbunden sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Absicherung von Positionen in diesen strukturierten Produkten, vor allem bei Produkten mit fester Laufzeit. Ob ein Fonds solche Anlagen annimmt oder darauf verzichtet, liegt in seinem eigenen Ermessen. Derartige Anlagen können zu jeder Zeit einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Wenn Anteilinhaber oder Anleger in einem Fonds die Rücknahme einer erheblichen Anzahl von Anteilen an dem Fonds beantragen, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds aufzulösen, anstatt ihn mit einer bedeutend geringeren Vermögensbasis weiterzuführen. Die Entscheidung, einen Fonds vorzeitig aufzulösen, kann negative Auswirkungen auf die Erträge des Fonds und damit auch für die Anteilinhaber haben.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass, wenn Anteile eines Fonds in einen Index aufgenommen werden (oder bereits in einem Index aufgenommene Anteile aus einem Index ausgeschlossen werden), der Nettoinventarwert des Fonds schwanken kann, da einige Anleger ihre Anlageentscheidungen von der Zusammensetzung eines Indexes abhängig machen. Umfangreiche Zu- und Abgänge können sich nachteilig auf die zugrunde liegenden Kosten des Fonds auswirken.

4.8.13 Stimmrechte und Aktiensperre

Der Emittent eines in einem Fonds gehaltenen Wertpapiers kann gelegentlich im Hinblick auf dieses Wertpapier eine Kapitalmaßnahme durchführen. Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf Schuldverschreibungen können sich unter anderem

auf ein Angebot zum vorzeitigen Rückkauf der Schuldverschreibung oder ein Angebot zur Wandlung der Schuldverschreibung in Aktien erstrecken. Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen alle Stimmrechte und sonstigen auszuübenden Rechte, die mit den von einem Fonds gehaltenen Anlagen bzw. mit von einem Fonds an einem anderen Fonds gehaltenen Anlagen verbunden sind, ausüben bzw. deren Ausübung veranlassen. Die Gesellschaft kann für die Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten Richtlinien festlegen und sich nach ihrem Ermessen dazu entscheiden, auf die Ausübung der Stimmrechte oder sonstigen Rechte zu verzichten.

Die Teilnahme an bestimmten Kapitalmaßnahmen ist für die Gesellschaft freiwillig; dies bedeutet, dass die Gesellschaft nur dann an der Kapitalmaßnahme teilnehmen kann, wenn sie sich rechtzeitig dazu entscheidet. Die Teilnahme an bestimmten Kapitalmaßnahmen kann zu einer Steigerung des Werts eines Fonds führen.

Wenn die Verwahrstelle die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter rechtzeitig im Voraus über eine freiwillige Kapitalmaßnahme in Kenntnis setzt, werden der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft (bei nicht in einem wirtschaftlich angemessenen Umfang zur Verfügung stehenden Informationen) nach eigenem Ermessen nach Treu und Glauben festlegen, ob die Gesellschaft an dieser Kapitalmaßnahme teilnehmen wird. Wird die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nicht rechtzeitig im Voraus über eine freiwillige Kapitalmaßnahme in Kenntnis gesetzt, kann die Gesellschaft sich gegebenenfalls nicht rechtzeitig für die Teilnahme an dieser Kapitalmaßnahme entscheiden. Die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an einer freiwilligen Kapitalmaßnahme kann sich ggf. nachteilig auf den Wert eines Fonds auswirken.

Bestimmte Anlagen unterliegen unter Umständen einer „Aktiensperre“, die dann eintritt, wenn eine Anlage im Verwahrsystem „eingefroren“ wird, um die Ausübung von Stimmrechten oder anderen Rechten durch die betreffende Verwahrstelle in Vertretung der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden Anlagen zu ermöglichen. Eine solche Aktiensperre findet typischerweise einen bis 20 Tage vor einer bevorstehenden Anlegerversammlung in Bezug auf die betreffende Anlage statt. Solange die Anlagen „eingefroren“ sind, können sie nicht gehandelt werden. Ein Fonds (oder seine Beauftragten) können, um eine solche Illiquidität zu vermeiden, auf eine Ausübung der Stimmrechte für diese Anlagen verzichten, für die möglicherweise eine solche „Aktiensperre“ wirksam wird.

Den Anlegern steht auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft eine zusammenfassende Beschreibung der Strategien bezüglich der Ausübung der mit den Anlagen des Fonds verbundenen Stimmrechte zur Verfügung. Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien vorgenommenen Handlungen sind für die Anleger kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4.8.14 Risiko von Liquiditätsgebühren, Rücknahmesperren und Aussetzungen

Wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagement“ in Bezug auf CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Fonds beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Ermessen eine Liquiditätsgebühr auf den Verkauf von Anteilen erheben oder unter bestimmten Umständen den Handel mit Anteilen aussetzen, falls die Liquidität eines Fonds aufgrund von Marktbedingungen oder anderer Faktoren unter die erforderliche Minimalgrenze fällt. Dementsprechend ist ein Anteilinhaber in bestimmten Zeiträumen womöglich nicht in der Lage, Anteile zu verkaufen bzw. Rücknahmen können in bestimmten Zeiten einer Liquiditätsgebühr unterliegen. Falls die Dauer der Aussetzungen innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen insgesamt 15 Tage überschreitet, kann der entsprechende CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel bzw. LVNAV-Fonds (je nachdem) zusätzlich seine entsprechende Zulassung verlieren. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat die Anteilinhaber unverzüglich schriftlich darüber informieren.

4.8.15 Risiko eines LVNAV-Fonds oder CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel

Wie im Abschnitt „Konstanter NIW und Marktpreis-NIW“ beschrieben, soll jeder LVNAV-Fonds oder CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den konstanten NIW verwenden, es sein denn, der Unterschied zwischen dem konstanten NIW und dem Marktpreis-NIW beträgt mehr als 20 Basispunkte für einen LVNAV-Fonds oder 50 Basispunkte für einen CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel – in diesem Fall soll der jeweilige Fonds für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Marktpreis-NIW verwenden. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass auch in den Fällen, in denen der konstante NIW mehr als 20 Basispunkte bzw. 50 Basispunkte (für den LVNAV-Fonds bzw. CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel) höher ist als der Marktpreis-NIW, die Rücknahmen zum Marktpreis-NIW erfolgen, der niedriger ist als der konstante NIW.

4.9 Aufsichtsrechtliche Aspekte

4.9.1 Reform von Geldmarktfonds

Die EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds wurde zum 11. Februar 2019 auf die Gesellschaft und ihre Fonds angewendet. Es bleiben einige Ungewissheiten bezüglich der genauen Auswirkung, die diese Verordnung letztendlich auf die Gesellschaft, die Fonds und die Märkte, an denen sie handeln und investieren, haben wird. Diese Ungewissheit kann sich als solche negativ auf den Fonds auswirken. Zudem sind die Auswirkungen potenzieller künftiger regulatorischer Anforderungen oder Änderungen der für einen Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen (ob durch Umsetzung der Verordnung oder anderweitig) unbekannt und können sich nachteilig auf die Fonds auswirken. Dadurch können die Fonds darin eingeschränkt sein, ihre jeweilige Strategie umzusetzen. Zudem können dadurch gesteigerte Kosten für die Fonds entstehen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden die Maßnahmen festlegen, die sie als notwendig oder wünschenswert erachten, um die geltenden regulatorischen Anforderungen einzuhalten und dabei sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Fonds weiterhin ihre jeweiligen Strategien im besten Interesse der Anteilhaber umsetzen können.

4.9.2 Wachsende und verschärfte Regulierung

Seit der jüngsten weltweiten Finanzkrise kam es zu einer wachsenden politischen und aufsichtsrechtlichen Überwachung von Finanzdienstleistungen, auch in der Vermögensverwaltungsbranche.

Weiterhin besteht ein wesentliches Risiko, dass die Regulierungsbehörden in Europa, den USA oder anderen Ländern belastende Gesetze (auch Steuergesetze) oder Verordnungen erlassen bzw. Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen bzw. deren Auslegung oder Durchsetzung einführen, die speziell auf die Vermögensverwaltungsbranche abzielen, oder dass es zu sonstigen Änderungen kommt, die sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken könnten.

Zukünftige Steuer- oder andere Gesetze und Verordnungen könnten zu erheblichen steuerlichen oder sonstigen Kostenbelastungen für die Gesellschaft und die Fonds führen oder eine signifikante Umstrukturierung in der Organisation bzw. im Betrieb der Gesellschaft und der Fonds erfordern.

4.9.3 Aufsichtsrechtliche Unsicherheiten

Es bestehen erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf kürzlich verabschiedete Gesetze (insbesondere den Dodd-Frank Act und die Verordnungen, die infolge dieses Gesetzes entwickelt werden müssen). Daher sind die Auswirkungen, die diese Vorschriften letztendlich auf die Gesellschaft, die Fonds und die Märkte, an denen sie handeln und investieren, haben werden, noch nicht vollständig bekannt. Diese Ungewissheit und die sich daraus ergebende Unklarheit können sich als solche negativ auf das effiziente Funktionieren der Märkte und den Erfolg bestimmter Anlagestrategien auswirken. Ferner können sich zusätzliche regulatorische Anforderungen oder Änderungen der regulatorischen Anforderungen, die für einen Fonds gelten, darunter Anforderungen, die unter Umständen aufgrund anderer Tätigkeiten von Goldman Sachs (u. a. infolge der Regulierung von Goldman Sachs als Bankholdinggesellschaft) oder infolge des Umstands auferlegt werden, dass bestimmte Anleger oder Anlegerarten in einem Fonds angelegt sind, negativ auf den Fonds im Hinblick auf die Verfolgung seiner Anlagestrategien auswirken. Siehe auch „—Regulierung als Bankholdinggesellschaft“ und „—Die Volcker-Rule“. Änderungen der aktuellen Bestimmungen oder neue Bestimmungen, die für Goldman Sachs, die Gesellschaft und/oder die Fonds gelten, könnten sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Gesellschaft und/oder die Fonds auswirken (u. a. dadurch, dass erhebliche steuerliche oder sonstige Kosten für einen Fonds entstehen, dass sie eine signifikante Umstrukturierung in der Organisation oder im Betrieb der Fonds erforderlich machen oder zu sonstigen Einschränkungen für die Fonds führen).

4.9.4 Regulierung als Bankholdinggesellschaft

Da die Gesellschaft derzeit im Sinne des U.S. Bank Holding Company Act von 1956 in seiner geltenden Fassung („BHCA“) als von Goldman Sachs „kontrolliert“ gilt, unterliegt die Gesellschaft voraussichtlich den Beschränkungen nach dem BHCA und verbundenen Vorschriften. Entsprechend können der BHCA und andere anwendbare Bankgesetze, -regeln, -vorschriften und -richtlinien und deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich des Board of Governors der US-Notenbank („Federal Reserve“), die Transaktionen und Beziehungen zwischen dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat, Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und der Gesellschaft andererseits begrenzen. Außerdem können die Anlagen und

Transaktionen und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft eingeschränkt werden. Darüber hinaus können die für Goldman Sachs und die Gesellschaft geltenden BHCA-Vorschriften u. a. die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Tätigkeit bestimmter Anlagen oder den Umfang bestimmter Anlagen einschränken, eine maximale Haltedauer für einige oder alle Anlagen der Gesellschaft festlegen und die Möglichkeiten für den Anlageverwalter beschränken, sich an der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu beteiligen, in denen die Gesellschaft anlegt. Die Möglichkeiten von Goldman Sachs zur Anlage in der Gesellschaft werden dadurch eingeschränkt. Zudem erfordern einige BHCA-Vorschriften unter Umständen die Zusammenlegung der Positionen, die im Eigentum zugehöriger Unternehmen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Daher ist unter bestimmten Umständen eine Zusammenrechnung der von Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters) für Kunden- und Eigenkonten gehaltenen Positionen und von den Fonds gehaltenen Positionen erforderlich. In diesem Fall kann Goldman Sachs, sofern die BHCA-Vorschriften eine Obergrenze des Betrags einer zulässigen Position festlegen, zur Verfügung stehende Kapazitäten zur Tätigkeit von Anlagen für Eigenkonten oder für die Konten von anderen Kunden verwenden, wodurch ein Fonds bei bestimmten Anlagen möglicherweise eingeschränkt wird oder gezwungen ist, diese zu liquidieren. Siehe „*Interessenkonflikte*“.

Die möglichen zukünftigen Auswirkungen dieser Beschränkungen sind ungewiss. Diese Beschränkungen können die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters zur Verfolgung bestimmter Strategien innerhalb des Anlageprogramms eines Fonds beeinträchtigen sowie sich anderweitig in wesentlichem Maße nachteilig auf die Fonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Goldman Sachs die Voraussetzung einer Finanzholdinggesellschaft (eine „FHC“) zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, woraus sich zusätzliche Beschränkungen für die Fonds ergeben würden. Zudem besteht keine Sicherheit hinsichtlich der Auswirkungen des Dodd-Frank Act und der neuen Vorschriften und Regulierungen auf Goldman Sachs oder die Gesellschaft, die im Zuge der Umsetzung des neuen Gesetzes durch die Aufsichts- und Regulierungsbehörden erlassen werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Gesetzesvorschriften keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Fonds haben werden.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung des Anlageverwalters und/oder der Verwaltungsgesellschaft durchführen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit von bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen für Goldman Sachs, die Fonds oder andere vom Anlageverwalter und seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise den Anlageverwalter durch eine andere Gesellschaft ersetzen lassen oder andere Maßnahmen ergreifen. Ein neu bestellter Anlageverwalter, der den bisherigen Anlageverwalter ersetzt, ist möglicherweise nicht mit Goldman Sachs verbunden.

4.9.5 CFTC

Soweit erforderlich wird der Anlageverwalter jeden Fonds im Rahmen einer der verschiedenen möglichen CFTC-Befreiungen betreiben; in Abhängigkeit von der jeweils in Anspruch genommenen Befreiung finden bestimmte Bestimmungen für CFTC-Warenpoolbetreiber (Commodity Pool Operator, „CPO“) Anwendung für einen Fonds.

Obwohl der Anlageverwalter in Bezug auf andere von ihm betriebene Pools bei der CFTC gemäß dem U.S. Commodity Exchange Act als CPO registriert ist, wird er (sofern im jeweiligen Prospektzusatz bzw. in einem anderen Offenlegungsdokument (Disclosure Document) nichts anderes angegeben ist) jeden Fonds so betreiben, als wäre er von einer Registrierungspflicht als ein CPO gemäß Rule 4.13(a)(3) des U.S. Commodity Exchange Act befreit (die „Rule 4.13(a)(3) Befreiung“). Der Anlageverwalter geht davon aus, dass es ihm möglich sein wird, bei Erfüllung der Kriterien für eine solche Befreiung die Rule 4.13(a)(3) Befreiung für jeden dieser Fonds in Anspruch zu nehmen; diese Kriterien sind wie folgt: (i) das Angebot und der Verkauf von Anteilen sind von einer Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 befreit und erfolgen ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten; (ii) der Fonds hält zu jeder Zeit die Handelsgrenzen gemäß Rule 4.13(a)(3)(ii) in Bezug auf Warenkontrakte (commodity interest) ein; (iii) der Anlageverwalter ist der begründeten Auffassung, dass jede am Fonds beteiligte Person die Voraussetzungen der Rule 4.13(a)(3) erfüllt; und (iv) die Anteile werden nicht in Form oder im Rahmen eines Vehikels zum Handel am Waren-Futures- oder Waren-Options-Markt vertrieben. Um die Rule 4.13(a)(3) Befreiung in Anspruch nehmen zu können, darf ein Fonds nur eine begrenzte Anzahl von Warenkontrakten abschließen, einschließlich Transaktionen mit Futures-Kontrakten und Swaps. Infolge dieser Beschränkungen ist es dem Fonds unter Umständen nicht möglich, bestimmte Transaktionen abzuschließen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken könnte.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Anteilen eines Fonds, die derzeit ausschließlich Nicht-US-Personen angeboten und verkauft werden, der Anlageverwalter nicht verpflichtet ist, den Fonds als einen Warenpool („Commodity Pool“) gemäß den CFTC-Bestimmungen oder auf Basis einer Befreiung von dieser Registrierungspflicht zu betreiben. Sofern die Gesellschaft künftig US-Personen Anteile eines Fonds anbietet, wird er zuvor die Einhaltung der anwendbaren CFTC-Vorschriften und -Bestimmungen sicherstellen oder eine entsprechende Befreiung von diesen Vorschriften und Bestimmungen erwirken.

Betreibt der Anlageverwalter die Gesellschaft unter der Prämisse einer Befreiung von der Registrierung als CPO bzw. sofern der Fonds kein den Vorschriften der CFTC unterliegender Commodity Pool ist, muss der Anlageverwalter keinen den Vorschriften der CFTC entsprechenden Prospekt und testierten Jahresbericht für die Anteilinhaber der Gesellschaft vorlegen. Zur Klarstellung: Dies betrifft nicht die anderen Berichte, die die Anteilinhaber der Gesellschaft, wie in diesem Prospekt und dem Prospektzusatz für einen Fonds beschrieben, erhalten.

4.9.6 Die Volcker-Rule

Der Dodd-Frank Act wurde im Juli 2010 verabschiedet. Der Dodd-Frank Act umfasst die sogenannte „Volcker-Rule“. Die US-Finanzaufsichtsbehörden haben am 10. Dezember 2013 endgültige Vorschriften erlassen, mit denen die gesetzlichen Normen der Volcker-Rule umgesetzt werden. Nach dem Dodd-Frank Act ist die Volcker-Rule am 21. Juli 2012 in Kraft getreten. Die Federal Reserve hat jedoch in einer Verfügung bestimmt, dass die Volcker-Rule und die entsprechenden endgültigen Vorschriften dazu erst ab dem 21. Juli 2015 für Bankinstitute verbindlich werden. Gemäß der Volcker-Rule kann Goldman Sachs Hedgefonds und Private-Equity-Fonds nur unter bestimmten Bedingungen „sponsern“ oder verwalten. Es wird davon ausgegangen, dass der Großteil der Fonds nicht als „Covered Funds“ im Sinne der Volcker-Rule gilt.

Falls einer der Fonds jedoch als „Covered Fund“ gemäß der Volcker-Rule gilt, verbieten die Bedingungen der Volcker-Rule den Bankinstituten (einschließlich Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen) unter anderem den Abschluss sog. „Covered Transactions“ sowie bestimmter anderer Transaktionen mit Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds, die von verbundenen Unternehmen der betreffenden Bankinstitute verwaltet werden, oder mit Investmentvehikeln, die von diesen Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds kontrolliert werden. Zu den „Covered Transactions“ gehören Darlehen oder Kreditgewährungen, der Kauf von Vermögenswerten und bestimmte andere Transaktionen (einschließlich Derivatetransaktionen und Bürgschaften), durch die die Banken oder deren verbundene Unternehmen ein Kreditrisiko in Bezug auf Fonds eingehen würden, die durch ihre verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Darüber hinaus verlangt die Volcker-Rule, dass bestimmte andere Transaktionen zwischen Goldman Sachs und den genannten Unternehmen auf „Arm’s-Length“-Basis durchgeführt werden. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass sie Transaktionen dieser Art in wesentlichem Umfang mit Goldman Sachs abschließen wird, und das Verbot von „Covered Transactions“ zwischen Goldman Sachs und einem Fonds dürfte daher erwartungsgemäß keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds haben.

Zudem untersagt die Volcker-Rule Banken Aktivitäten, die wesentliche Interessenkonflikte zwischen der Bank und ihren Kunden, Mandanten oder Kontrahenten mit sich bringen oder hervorrufen würden oder die dazu führen würden, dass die betreffende Bank unmittelbar oder mittelbar einem Hochrisikovermögen oder Hochrisikohandelstrategien ausgesetzt wäre. Es besteht allerdings eine erhebliche Unsicherheit darüber, wie sich dieses Verbot letztendlich auf Goldman Sachs und die Fonds auswirken wird. Diese Beschränkungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Fonds haben, darunter beispielsweise, dass ein Fonds auf bestimmte Anlagen oder Anlagestrategien verzichtet, oder er andere Handlungen vornimmt, durch die ihm Nachteile entstehen könnten.

Wie vorstehend erwähnt, kann Goldman Sachs gemäß der Volcker-Rule Hedgefonds und Private-Equity-Fonds nur unter bestimmten Bedingungen „sponsern“ und verwalten. Zwar beabsichtigt Goldman Sachs, sich an diese Bedingungen zu halten, sollte sie jedoch aus irgendeinem Grund außerstande sein, diese Bedingungen zu erfüllen, oder sich entschließen, sie nicht zu erfüllen, wird Goldman Sachs unter Umständen nicht länger in der Lage sein, die Gesellschaft und die Fonds zu sponsern. In einem solchen Fall müssen gegebenenfalls die Struktur, der Betrieb und die Unternehmensführung der Gesellschaft in der Weise geändert werden, dass Goldman Sachs nicht länger als Sponsor der Gesellschaft und der Fonds gilt, oder die Gesellschaft und die Fonds müssen ggf. geschlossen werden.

Darüber hinaus können andere Bestimmungen des Dodd-Frank Act negative Auswirkungen auf die Verfolgung der Handelsstrategien durch die Fonds haben und erhebliche Änderungen des Geschäfts und Betriebs der Fonds

erforderlich machen oder sich auf sonstige Weise negativ auf diese auswirken. Siehe nachstehend unter „– *Offenlegung von Informationen in Bezug auf Anteilinhaber*“.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung des Anlageverwalters durchführen oder dem Verwaltungsrat eine Umstrukturierung der Gesellschaft vorschlagen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der Volcker-Rule für Goldman Sachs, die Fonds oder andere vom Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft und deren verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen wird Goldman Sachs möglicherweise das Volumen ihrer Anlagen in der Gesellschaft (sofern vorhanden) verringern oder andere Maßnahmen ergreifen.

4.10 Angaben zur Verwaltungsgesellschaft / zum Anlageverwalter

4.10.1 Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und Beauftragten können jeweils für andere Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlichen Anlagezielen wie die Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Anlageberater, Vertriebsstelle, Verwaltungsstelle, Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle tätig werden oder auf andere Weise an diesen Organismen beteiligt sein. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich für diese im Geschäftsablauf unter Umständen potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder den Anteilhabern ergeben werden. Alle diese (juristischen) Personen werden in einem solchen Fall jederzeit Rücksicht auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nehmen, insbesondere auf ihre Verpflichtungen, bei der Tätigkeit von Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen können, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln, und sie werden bestrebt sein sicherzustellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst werden. Vor allem wird der Anlageverwalter bei der Eröffnung von Anlagechancen für die Gesellschaft so handeln, wie er dies nach Treu und Glauben für angemessen und sachgerecht hält. Die Schätzung der Gegenpartei kann bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bestimmter Anlagen verwendet werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da die Höhe der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren unmittelbar von der Höhe des geschätzten Veräußerungswertes der Wertpapiere abhängt.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können jeweils als Auftraggeber oder Beauftragter mit der Gesellschaft Geschäfte tätigen, sofern solche Transaktionen wie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien („arm's length“) durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber sind. Transaktionen unterliegen außerdem den folgenden Bedingungen: (i) dass eine geprüfte Bewertung jeder solchen Transaktion von einer durch die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigten Person eingeholt wird; oder (ii) dass die Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse ausgeführt wird; oder (iii) dass die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, von denen sich die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) überzeugt hat, dass es sich um Bedingungen wie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien üblich („arm's length“) handelt und die Transaktion zum Zeitpunkt des Abschlusses im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) muss dokumentieren, wie sie diesen Anforderungen entsprochen hat, sowie im Falle einer oben unter (iii) genannten Transaktion, warum ihrer Ansicht nach die Transaktion zu Bedingungen wie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien üblich und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt wurde.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden sich jeweils nach Kräften bemühen, sicherzustellen, dass eventuelle Interessenkonflikte auf gerechte Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber und im Einklang mit der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten gelöst werden. Die Gesellschaft hat Goldman Sachs mit der Erbringung einer Reihe von Dienstleistungen beauftragt und vertraut darauf, dass Goldman Sachs in Übereinstimmung mit der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten handeln wird.

Die Art bzw. die Ursachen von Interessenkonflikten, die trotz der Anwendung gegenwärtig vorliegender Richtlinien und Verfahren zur Minderung solcher Konflikte entstehen können, werden im folgenden Abschnitt sowie in Anhang B – „Potenzielle Interessenkonflikte“ beschrieben.

Weltweite Präsenz von Goldman Sachs

Goldman Sachs einschließlich ihrer Mitarbeiter, erbringt weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Broker-Dealer, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ist eine wichtige Teilnehmerin an den globalen Finanzmärkten. Als solche bietet Goldman Sachs ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen für eine große und breit aufgestellte Kundenbasis. In dieser und anderen Funktionen berät Goldman Sachs Kunden an allen Märkten und bei allen Arten von Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt eine große Bandbreite von Anlagen für eigene Rechnung und für Rechnung ihrer Kunden und ihrer Mitarbeiter, und zwar sowohl über Kundenkonten und Geschäftsbeziehungen als auch über Produkte, die von ihr gesponsert, verwaltet und empfohlen werden. Diese Tätigkeiten und Handelsgeschäfte können potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen. Auch die Tätigkeiten der Berater und ihrer verbundenen Unternehmen sowie deren Vorstände, Treuhänder, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner, Führungskräfte und Mitarbeiter für ihre eigenen und andere von ihnen verwaltete Konten können Interessenkonflikte hervorrufen, die sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Anteilhaber auswirken können. Eine Beschreibung bestimmter potenzieller Interessenkonflikte finden Sie in Anhang B – „Potenzielle Interessenkonflikte“.

Spezifische Konflikte in Bezug auf Goldman Sachs

Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited ist als Verwaltungsgesellschaft und Vertriebsstelle und GSAMI als Anlageverwalter tätig. Deren verbundene Unternehmen sind möglicherweise als Unteranlageverwalter tätig, während Goldman Sachs & Co. LLC als Bewertungsstelle der Gesellschaft fungiert. Bei einigen derzeitigen Mitgliedern des Verwaltungsrats handelt es sich um Personen, die bei Goldman Sachs angestellt oder mit Goldman Sachs verbunden sind. Goldman Sachs kann neben der Funktion als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Unteranlageverwalter, Bewertungsstelle oder Vertriebsstelle weitere Funktionen für die Gesellschaft oder einen Fonds übernehmen, beispielsweise als Broker, Händler, Beauftragter, Darlehensgeber oder Berater oder in sonstigen kaufmännischen Funktionen für die Gesellschaft oder einen Fonds. Dies kann weitere potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen, die sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Anteilhaber auswirken können. Eine Beschreibung bestimmter potenzieller Interessenkonflikte finden Sie in Anhang B – „Potenzielle Interessenkonflikte“.

In Anhang B – „Potenzielle Interessenkonflikte“ finden Sie weitere Informationen zu bestimmten Interessenkonflikten und potenziellen Interessenkonflikten, die mit finanziellen oder anderen Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und Goldman Sachs an Transaktionen verbunden sein können, die von oder mit der Gesellschaft oder für diese ausgeführt werden. Die Beschreibungen sind keine vollständige Auflistung oder Erklärung aller potenziellen Interessenkonflikte, die auftreten können, und sind auch nicht als solche gedacht. Zusätzliche Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und Goldman Sachs sind in einem Formular (Form ADV) des Anlageverwalters enthalten, das potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Anteilen einsehen sollten. Eine Kopie von Teil 1 und Teil 2 der Formulare ADV ist auf der Website der SEC (www.adviserinfo.sec.gov) erhältlich. Mit einer Anlage in dem Fonds akzeptiert der Anteilhaber die potenziellen Interessenkonflikte in Bezug auf Goldman Sachs sowie die Geschäfte der Gesellschaft angesichts dieser Konflikte.

4.10.2 Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Bei der Verwaltung und Lenkung der Anlageprogramme der Gesellschaft ist der Anlageverwalter möglicherweise stark von bestimmten Mitarbeitern von Goldman Sachs abhängig, die dort in Schlüsselpositionen tätig sind. Infolge entsprechender Bestimmungen oder aus anderen Gründen können die Bonuszahlungen an Führungskräfte oder andere Mitarbeiter von Goldman Sachs gesenkt werden. Bei Mitarbeitern, die für ihre Tätigkeit ein Arbeitsvisum oder eine Genehmigung benötigen, werden Visa oder Genehmigungen möglicherweise zurückgenommen oder nicht erneuert. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, auch Mitglieder des Anlageteams des Anlageverwalters, Goldman Sachs verlassen. Das Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen oder deren Unvermögen, bestimmte Aufgaben durchzuführen, kann die effektive Umsetzung der Anlageprogramme der Gesellschaft durch den Anlageverwalter beeinträchtigen und sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken. Die

Zusammensetzung des Anlageteams kann sich im Laufe der Zeit ändern, ohne dass die Anteilhaber hierüber informiert werden.

4.11 Angaben zur Besteuerung

4.11.1 Unsichere steuerliche Lage

Die Anteilhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass Steuergesetze und -vorschriften laufend Änderungen unterworfen sind und dass diese Änderungen auch rückwirkend erfolgen können. Darüber hinaus sind die Auslegung und Anwendung von Steuergesetzen und -vorschriften durch bestimmte Steuerbehörden unter Umständen unklar, uneinheitlich oder intransparent. Der Nettoinventarwert eines Fonds zum Zeitpunkt der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen spiegelt daher möglicherweise nicht exakt die Steuerverbindlichkeiten des Fonds wider, die auch aus früheren realisierten oder unrealisierten Gewinnen resultieren können (einschließlich rückwirkender Steuerverbindlichkeiten). Weiterhin können im Nettoinventarwert eines Fonds zum Zeitpunkt der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten enthalten sein, darunter auch Schätzungen für Steuerverbindlichkeiten, die letztendlich nicht gezahlt werden oder die unter der letztendlich zu zahlenden Summe liegen. Auch die Rechnungslegungsgrundsätze können sich ändern, so dass die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet ist, Rückstellungen für eine Steuerverbindlichkeit zu bilden, für die zuvor keine Rückstellung erforderlich war oder hinsichtlich welcher die Gesellschaft nicht erwartet hatte, dass der Fonds letztendlich von dieser Steuerverbindlichkeit betroffen ist.

Sofern die Gesellschaft anschließend Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten bildet bzw. zur Zahlung von Beträgen für Steuerverbindlichkeiten verpflichtet ist, für die zuvor keine Rückstellungen gebildet wurden bzw. die Anlagen zu Steuerverbindlichkeiten führen, die in deren Bewertung nicht berücksichtigt wurden (einschließlich in der Vergangenheit realisierte Anlagen), wird der Betrag der Rückstellung bzw. der Zahlung in der Regel den Anteilhabern des betreffenden Fonds zum Zeitpunkt der Rückstellung bzw. Zahlung und nicht zu dem Zeitpunkt, als die Erträge erzielt wurden oder die steuerlich relevante Transaktion erfolgt ist, zugewiesen. Sofern die Gesellschaft anschließend feststellt, dass eine Rückstellung für eine Steuerverbindlichkeit diese übersteigt oder übersteigen wird, wird der daraus entstehende Gewinn außerdem in der Regel den Anteilhabern zum Zeitpunkt dieser Feststellung und nicht zu dem Zeitpunkt, als die Erträge erzielt wurden oder die steuerlich relevante Transaktion erfolgt ist, zugewiesen, und Anteilhaber, die zuvor Anteile zurückgegeben haben, erhalten keine zusätzliche Entschädigung oder einen sonstigen Anteil an diesem Gewinn. Anteilhaber werden nicht über die vorstehenden Anordnungen oder Zahlungen informiert.

Anteilhaber, die in einen Fonds zu einem Zeitpunkt investieren, zu dem Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten noch nicht gebildet wurden, werden in den Fonds zu einem höheren Nettoinventarwert investieren, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage bereits gebildet worden wären, und umgekehrt werden Anteilhaber, die in den Fonds zu einem Zeitpunkt investieren, zu dem Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten bereits gebildet wurden, in den Fonds zu einem niedrigeren Nettoinventarwert investieren, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage nicht gebildet worden wären. Andererseits werden Anteilhaber, die Anteile eines Fonds zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem keine Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten gebildet wurden, die Anteile des Fonds zu einem höheren Nettoinventarwert zurückgeben, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Rücknahme bereits gebildet worden wären, und umgekehrt werden Anteilhaber, die Anteile eines Fonds zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten bereits gebildet wurden, die Anteile eines Fonds zu einem niedrigeren Nettoinventarwert zurückgeben, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Rücknahme nicht gebildet worden wären. In diesem Fall kann der Fonds auch einem unabsichtlichen Underinvestment-Effekt unterliegen, wenn die Steuerrückstellungen anschließend nicht zur Auszahlung kommen.

4.11.2 Offenlegung von Informationen in Bezug auf Anteilhaber

Der Gesellschaft und den einzelnen Fonds nach dem 30. Juni 2014 zugeflossene Zahlungen von Zinsen oder Dividenden, die aus US-Quellen stammen (sowie vergleichbare Zahlungen) und bestimmte Zahlungen in Bezug auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf von oder einer anderweitigen Verfügung über Vermögen nach dem 31. Dezember 2016, aus dem bzw. der Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generiert werden könnten, können einer Quellensteuer von 30 % unterliegen, es sei denn, verschiedene Meldepflichten werden erfüllt. Diese Meldepflichten können insbesondere dadurch erfüllt werden, dass die Gesellschaft und der betreffende Fonds unter anderem von jedem Anteilhaber bestimmte Informationen einholen und die Gesellschaft und dieser Fonds bestimmte dieser Informationen gegenüber der Regierung von Irland (oder der

irischen Steuerbehörde) oder der IRS offenlegen. Anteilinhaber, die diese Informationen nicht bereitstellen, könnten mit dem Gesamtbetrag oder einem Teil der von der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen dieser Quellensteuer unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft und die einzelnen Fonds nicht der Quellensteuer unterliegen werden. Diese und andere steuerliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in der Gesellschaft und den Fonds werden nachstehend erläutert. Siehe auch unter „Besteuerung – Vereinigte Staaten“.

Die Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleister oder Beauftragte der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters sind ferner unter Umständen bisweilen zur Offenlegung bestimmter Informationen über einen Fonds und die Anteilinhaber verpflichtet oder können nach eigenem Ermessen bestimmen, dass eine Offenlegung zweckmäßig ist. Dazu gehören unter anderem Informationen über die von einem Fonds gehaltenen Anlagen sowie die Namen und die Höhe des wirtschaftlichen Eigentums der Anteilinhaber gegenüber (i) den Aufsichts- und/oder Steuerbehörden bestimmter Rechtsordnungen, deren Zuständigkeit die offenlegende Partei untersteht bzw. die ihre Zuständigkeit in Bezug auf die offenlegende Partei annehmen oder in denen der Fonds direkte oder indirekte Anlagen tätigt, oder (ii) einem oder mehreren Kontrahenten oder Dienstleistern des Anlageverwalters, der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft. Mit Abschluss des Erstzeichnungsantrages erklärt sich jeder Anteilinhaber mit der Offenlegung dieser Informationen in Bezug auf den jeweiligen Anteilinhaber einverstanden.

4.11.3 Bestimmte Hinweise zu ERISA

Wenngleich die Gesellschaft davon ausgeht, dass ihre Vermögenswerte nicht als „Planvermögen“ gemäß den Bestimmungen in Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code gelten, kann nicht garantiert werden, dass dies nicht der Fall sein wird. Wenn die Vermögenswerte der Gesellschaft als „Planvermögen“ behandelt würden (das bedeutet, dass mindestens 25 % des Gesamtwertes jeder Klasse von Eigenkapitalbeteiligungen in der Gesellschaft von Benefit Plan Investoren gehalten werden), könnte die Gesellschaft bestimmten Beschränkungen bei der Ausübung ihrer in diesem Prospekt beschriebenen Tätigkeiten unterworfen sein, insbesondere einem Verbot von Handelsgeschäften mit und durch Goldman Sachs und ihre Tochtergesellschaften in Bezug auf für die Gesellschaft getätigte Anlagen. In diesem Fall könnte die Gesellschaft die Benefit Plan Investoren oder andere betriebliche Pensionspläne, die nicht Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code unterliegen, auffordern, ihre Beteiligung an der Gesellschaft zu reduzieren oder diese ganz oder teilweise zu beenden, auch wenn andere Anleger ihre Beteiligungen an der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgeben oder übertragen dürfen.

Eine Erläuterung bestimmter Hinweise zu den ERISA-Vorschriften hinsichtlich einer Anlage in einem Fonds ist in Anhang C – „Bestimmte Hinweise zu ERISA“ ausgeführt; bitte beachten Sie u. a. auch den dort enthaltenen Hinweis, dass Steuerpflichtige sich im Hinblick auf die Vermeidung von ihnen etwaig nach den US-amerikanischen Bundessteuergesetzen auferlegten Steuerstrafen nicht auf diese Erläuterung berufen können.

4.11.4 Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen

Deutschland

Nach dem Ermessen der Gesellschaft werden Anteilklassen in das deutsche transparente Steuermeldewesen einbezogen. In diesem Fall hat die Gesellschaft der deutschen Finanzverwaltung auf Anfrage Nachweise zu erbringen, um unter anderem die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen durch die jeweilige Finanzverwaltung zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass die jeweilige Finanzverwaltung die Berechnungsmethodik der Gesellschaft anerkennt. Darüber hinaus sollten sich Anleger, die in Deutschland steuerpflichtig sind, darüber im Klaren sein, dass, sofern die jeweiligen Finanzbehörden die Berechnungsmethodik der Gesellschaft ablehnen und die veröffentlichten Steuerangaben für unrichtig erklären, nachträgliche Korrekturen grundsätzlich keine rückwirkende Wirkung entfalten, sondern sich lediglich auf das laufende Geschäftsjahr auswirken. Folglich kann die Korrektur die deutschen Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung oder einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Österreich

Nach dem Ermessen der Gesellschaft werden Anteilsklassen in das österreichische transparente Steuermeldewesen einbezogen. In diesem Fall hat die Gesellschaft der österreichischen Finanzverwaltung auf Anfrage Nachweise zu erbringen, um unter anderem die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen durch die jeweilige Finanzverwaltung zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass die jeweilige Finanzverwaltung die Berechnungsmethodik der Gesellschaft anerkennt. Außerdem können auf der Website der OeKB veröffentlichte Steuerinformationen innerhalb desselben Kalenderjahres bis zum 15. Dezember korrigiert werden, wodurch eine automatische Korrektur der bereits abgezogenen Quellensteuer auf Einlagen österreichischer Anleger erfolgt. Korrekturen nach dem 15. Dezember eines Kalenderjahres werden nicht automatisch berücksichtigt. Zur Korrektur falscher Abzüge müssen Anleger eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Schweiz

Nach dem Ermessen der Gesellschaft werden Anteilsklassen in das Schweizer transparente Steuermeldewesen einbezogen. In diesem Fall hat die Gesellschaft der Schweizer Finanzverwaltung auf Anfrage Nachweise zu erbringen, um unter anderem die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen durch die jeweilige Finanzverwaltung zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass die jeweilige Finanzverwaltung die Berechnungsmethodik der Gesellschaft anerkennt.

Vereinigtes Königreich

Nach dem Ermessen der Gesellschaft werden Anteilsklassen in das britische Steuermeldewesen einbezogen. Wenn ein britischer Steuermeldestatus für eine bestimmte Anteilklasse erforderlich ist, muss die Gesellschaft einen Antrag bei HM Revenue & Customs mit den für die Antragsbearbeitung erforderlichen Informationen stellen. Nachdem eine Anteilklasse den britischen Steuermeldestatus erhalten hat, muss die Gesellschaft die Anforderungen der jährlichen Berichtspflicht für die entsprechende Anteilklasse einschließlich der Erstellung einer Berechnung des berichtspflichtigen Einkommens erfüllen und diese bei HM Revenue & Customs fristgerecht einreichen. Die Grundlagen für die Berechnung der Beträge des berichtspflichtigen Einkommens können teilweise unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass HM Revenue & Customs die Berechnungsmethodik der Gesellschaft akzeptiert oder mit dieser einverstanden ist.

4.11.5 Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann in anderen Ländern als Irland für Steuern (einschließlich Quellensteuern) auf Erträge und Kapitalgewinne aus ihren Anlagen haften. Die Gesellschaft kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht von einem reduzierten ausländischen Steuersatz profitieren. Folglich ist die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage, ausländische Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben werden, zurückzufordern. Falls sich diese Situation ändert und die Gesellschaft eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen, und die Erträge werden den bestehenden Anteilinhabern anteilmäßig zum Zeitpunkt der Erstattung zugewiesen.

4.11.6 Von der US-Steuer befreite Anleger

Zulässige US-Steuerpflichtige können den amerikanischen Bundesgesetzen, Regeln und Vorschriften unterliegen. Diese regeln die Beteiligung solcher Personen an der Gesellschaft bzw. ihre direkten oder indirekten Engagements durch eine Anlage in einem der Fonds oder in Anlagestrategien, die von den Fonds bisweilen verwendet werden. Die steuerbefreiten Anleger können unterschiedlichen Gesetzen, Regeln und Vorschriften unterworfen sein. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Anlage in der Gesellschaft und der steuerlichen Auswirkungen an ihre eigenen Berater zu wenden. Siehe auch unter „Besteuerung“.

5 Verwaltung und Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesellschaft, einschließlich allgemeiner strategischer Entscheidungen und der Prüfung der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle, des Börsenzulassungsbeauftragten sowie der Register- und Transferstelle und anderer von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestellter Dienstleister.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Leitung der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft gemäß der Satzung. Der Verwaltungsrat hat die Anlageverwaltung, den Vertrieb und die Verwaltung der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich der Zustimmung durch die irische Zentralbank bestimmte Funktionen an die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und sonstige Stellen delegieren, die der Aufsicht und den Weisungen des Verwaltungsrats unterliegen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nachstehend mit ihren Haupttätigkeiten aufgeführt. Keines der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist in einer geschäftsführenden (executive) Funktion bei der Gesellschaft tätig. Die Gesellschaft hat die tägliche administrative Leitung der Gesellschaft auf die Verwaltungsstelle und den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung ihrer Vermögenswerte auf den Anlageverwalter übertragen.

Unter Umständen sind einige der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft mit Goldman Sachs oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verbunden, sie handeln jedoch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrats als Personen mit unabhängigen Treuepflichten und unterliegen nicht der Kontrolle von Goldman Sachs bezüglich der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Gemäß der Satzung werden die Verwaltungsratsmitglieder aus dem Vermögen und den Gewinnen der Gesellschaft von jeder Haftung und gegenüber sämtlichen Klagen, Kosten, Verlusten, Schäden und Aufwendungen freigestellt bzw. schadlos gehalten, die ihnen oder einem von ihnen, ihren Erben, Nachlassverwaltern oder Testamentsvollstreckern im Rahmen eines Vertrags oder einer Handlung entstehen oder entstehen könnten oder die diese sich im Rahmen von Verträgen oder Handlungen zuziehen könnten, die in oder bei der Ausübung der Pflichten oder angeblichen Pflichten ihres Amtes oder Treuhandverhältnisses abgeschlossen oder durchgeführt wurden, bei denen sie mitgewirkt oder die sie unterlassen haben, mit Ausnahme von den Folgen, die ihnen ggf. jeweils durch ihre eigene vorsätzliche Handlung, Fahrlässigkeit oder Unterlassung entstehen oder sie sich zuziehen, und das Eigentum der Gesellschaft wird in Höhe dieser Schadloshaltung umgehend mit einem Pfandrecht belastet und diesem Pfandrecht der Anteilinhaber wird gegenüber allen anderen Ansprüchen Vorrang eingeräumt.

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus den folgenden Mitgliedern:

5.1 Bei Goldman Sachs beschäftigte Verwaltungsratsmitglieder

Katherine Uniacke ist Advisory Director bei GSAM. Bevor sie ihre Tätigkeit als Goldman Sachs Partner 2012 beendete, war Frau Uniacke Chief Operating Officer des Global Fonds Management-Teams von GSAM in der Investment-Management-Abteilung. Katherine Uniacke kam 1983 als Analystin in der Fixed-Income-Abteilung zu Goldman Sachs, nachdem sie am Gettysburg College einen Undergraduate-Abschluss erlangt hatte. Während ihrer Tätigkeit bei Goldman Sachs machte sie an der Stern School of Business der New York University einen MBA-Abschluss. Sie war Leiterin von Global Cash Services, Vertriebsleiterin in Nordamerika und Leiterin des Treuhändermanagement-Geschäfts.

Glenn Thorpe ist in der Vermögensverwaltungsbranche äußerst erfahren. Seit Juli 2017 ist Glenn Thorpe Managing Director der Investment Management Division von Goldman Sachs International. Davor war er seit Januar 2012 als Managing Director der Finance Division tätig und hatte seit seinem Eintritt in das Unternehmen im August 1998 unterschiedliche Positionen inne. Herr Thorpe schloss sein Studium an der University of Western Australia 1993 als Bachelor of Commerce ab (Buchführung und Finanzen als Schwerpunkte). Er ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Australien und Neuseeland sowie des Australian Institute of Company Directors. Glenn Thorpe ist außerdem Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft.

Jonathan Beinner ist ein beratendes Verwaltungsratsmitglied von Goldman Sachs. Er war zuvor Chief Investment Officer und Co-Head des Global Fixed Income and Liquidity Solutions-Teams bei Goldman Sachs Asset Management (GSAM), wo er für traditionelle, alternative und Geldmarktanlagen zuständig war. Herr Beinner kam 1990 zu GSAM und hat über 30 Jahre Branchenerfahrung. 1997 wurde er zum Managing Director ernannt und 2004 zum Partner. 1988 schloss er sein Studium an der University of Pennsylvania mit einem BS-Doppelabschluss mit Auszeichnung ab.

5.2 Nicht bei Goldman Sachs beschäftigte Verwaltungsratsmitglieder

Frank Ennis ist als unabhängiger Berater und Director im Investmentfondsbereich tätig. Von 1985 bis 1999 war er Partner bei PricewaterhouseCoopers, wo er im Jahr 1989 im Bereich Investmentfonds tätig war. Einen Großteil seiner beruflichen Laufbahn war er im Bereich der Finanzdienstleistungen und strategischen Beratung für internationale Unternehmen, die an der Etablierung am Standort Irland interessiert waren, tätig. Neben dem Global Marketing and Networking für das International Financial Services Centre (das „IFSC“) war er beratend für Neugründungen in Dublin tätig, sowie bei der Strukturierung von Investmentfondsprodukten und der Vermarktung und dem Vertrieb von Investmentfonds am europäischen Markt. Zu seinen Kunden zählten zahlreiche internationale Kunden. Von 2000 bis 2001 war Frank Ennis einer der CEOs und Mitglied des Verwaltungsrats von Trinity Technology Limited. Die Gesellschaft war im Technologiesektor tätig und wurde am 14. Mai 2001 zwangsliquidiert. Im Jahre 1977 erhielt er seinen BBS Abschluss des Trinity College Dublin. Mit der Zulassung als Chartered Accountant 1981 wurde er 1991 auch als Fellow des Institute of Chartered Accountants aufgenommen.

Gráinne Alexander ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Sie ist seit über 20 Jahren in der Investmentbranche tätig und besitzt Erfahrung als leitende Angestellte in den Bereichen Fondsverwaltung, Anlagestrategie, Anlageberatung und Geschäftsführung. Sie war europäischer Partner bei Mercer Investment Consulting (an der Gründung des Fondsgeschäfts von Mercer beteiligt) und anschließend Chief Executive bei der irischen Vermögensverwaltungsgesellschaft von F&C Management, F&C Ireland. Sie war außerdem Verwaltungsratsmitglied der Irish Association of Investment Managers und von auf den Kaimaninseln notierten Fonds. Gráinne ist Fellow der Society of Actuaries in Irland. Sie ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von RBC Investor Services Ireland und Verwaltungsratsmitglied der in Europa domizilierten Fondsgesellschaften von Goldman Sachs. Sie erhielt 2013 einen Abschluss in Unternehmensführung vom Institute of Directors.

Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben satzungsgemäß bis zu ihrem Rücktritt, Tod, ihrer Abberufung oder Entlassung im Amt. Die Satzung sieht eine Altersgrenze von 72 Jahren für die Mitglieder des Verwaltungsrats vor und bestimmt, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats sein Amt in der Jahreshauptversammlung, die unmittelbar auf den zweiten Jahrestag seiner Bestellung folgt, niederzulegen hat (sofern der Verwaltungsrat durch Beschluss keine abweichende Regelung trifft), und dass es durch die Anteilhaber der Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss auf dieser Jahreshauptversammlung wieder gewählt werden kann. Zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder können gemäß der Satzung ernannt werden.

Alle Verwaltungsratsmitglieder werden angemessen vergütet und erhalten für ihre im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder entstandenen Auslagen eine angemessene Erstattung. Verwaltungsratsmitglieder, die nicht bei Goldman Sachs beschäftigt sind, erhalten außerdem für ihre Dienste für die Gesellschaft eine Vergütung. Verwaltungsratsmitglieder, die bei Goldman Sachs beschäftigt sind, erhalten zwar eine angemessene Erstattung ihrer Auslagen, jedoch keine Vergütung ihrer Dienste für die Gesellschaft. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann in einem oder mehreren der Fonds anlegen. Informationen zu den Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder sind in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft offengelegt.

Die Satzung sieht ferner vor, dass der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft im Hinblick auf Kreditaufnahmen und die hypothekarische oder sonstige Belastung ihres Unternehmens, ihres Grundvermögens oder eines Teils desselben (in Verbindung mit solchen Kreditaufnahmen) ausüben darf, und diese Befugnis an den Anlageverwalter übertragen darf.

Der Company Secretary der Gesellschaft ist Matsack Trust Limited.

6 Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung und Verwaltung der einzelnen Fonds verantwortlich. Die Gesellschaft hat Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group Inc., als Verwaltungsgesellschaft und Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt. Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited ist eine am 20. März 2018 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde von der Zentralbank autorisiert, gemäß den OGAW-Vorschriften als Verwaltungsgesellschaft zu fungieren. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in 47-49 St Stephen's Green, Dublin 2. Oberste Muttergesellschaft von Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited ist die Goldman Sachs Group Inc. Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited handelt auch als benannte Verwaltungsgesellschaft für bestimmte andere OGAW und als Verwalter alternativer Investmentfonds (im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds) für andere Fonds, deren Anlageprogramme denen der Fonds ähneln können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Anlageverwaltung, Verwaltung und Vermarktung der Gesellschaft und der einzelnen Fonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch für das Risikomanagement verantwortlich. Wie in diesem Prospekt näher beschrieben, hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen im Hinblick auf diese Aufgaben an bestimmte verbundene Unternehmen und Dritte übertragen. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen im Bereich der Anlageverwaltung in Bezug auf die einzelnen Fonds an den Anlageverwalter (wie im Abschnitt „Anlageverwalter“ beschrieben), bestimmte Funktionen im Bereich der Bewertung auf eine Gruppe innerhalb der Goldman Sachs & Co. LLC (wie nachstehend beschrieben), bestimmte Funktionen im Bereich der Verwaltung an die Verwaltungsstelle (wie im Abschnitt „Verwaltungsstelle“ beschrieben) und bestimmte Funktionen im Bereich der Registrierung und des Transfers an die Register- und Transferstelle (wie im Abschnitt „Register- und Transferstelle“ beschrieben) übertragen. Unbeschadet einer etwaigen Übertragung haftet die Verwaltungsgesellschaft weiterhin gegenüber der Gesellschaft für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten. Der Anlageverwalter ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds gemäß ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik, stets unter der Aufsicht und Anleitung der Verwaltungsgesellschaft, verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bewertungsstelle als zuständige Stelle für die Bereitstellung von dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) entsprechenden Kursen (Fair-Value-Kurse) für bestimmte Wertpapiere und Instrumente bestellt, wenn die Verwaltungsstelle nicht in der Lage ist, Kurse für die betreffenden Wertpapiere oder Instrumente zu stellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann für diese Dienstleistungen eine Gebühr aus der an sie entrichteten Verwaltungsgebühr zahlen. Weitere Informationen zur Rolle der zuständigen Stelle sind im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ aufgeführt.

In ihrer Eigenschaft als bestellte Verwaltungsgesellschaft erhält die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen der einzelnen Fonds gezahlt wird, wie im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ im Prospekt näher beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze, Verfahren und Praktiken, die ein solides und wirksames Risikomanagement fördern und damit konsistent sind. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft haben, und sie sind so konzipiert, dass sie das Eingehen von Risiken nicht fördern, wenn dies nicht dem Risikoprofil der Gesellschaft entspricht. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen und Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und der Leistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden), sind kostenlos auf Anfrage oder unter <https://www.gsam.com/content/dam/gsam/pdfs/international/en/pds-and-regulatory/important-additional-information/GSAMFSL%20-%20Compensation%20Policy%20Statement.pdf?sa=n&rd=n> erhältlich. Die Zusammenfassung der Vergütungspolitik steht zur Einsicht zur Verfügung, und ein gedrucktes Exemplar ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung sieht vor, dass jeweils die Verwaltungsgesellschaft, ihre assoziierten Unternehmen und Dienstleister sowie deren jeweilige Führungskräfte (officers), Verwaltungsratsmitglieder (directors),

Gesellschafter, Mitglieder, Anteilhaber, Beauftragte, Vertreter, Mitarbeiter und Zeitarbeitnehmer sowie jede von der Gesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Beauftragten ernannte Person (ein „**Verwaltungsgesellschafts-Geschäftsführer**“), die im Verwaltungsrat (Board of Directors) oder im Beirat (Advisory Board) oder in einem entsprechenden Organ einer Beteiligung tätig ist, auf Antrag der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Beauftragten (jeweils eine „**Freigestellte Person der Verwaltungsgesellschaft**“), soweit rechtlich zulässig, das Recht haben, sich aus dem Vermögen der Gesellschaft (nach Steuern) freistellen zu lassen im Hinblick auf alle bekannten oder unbekannt, beglichenen oder unbeglichenen Forderungen, Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungskosten) („**Verbindlichkeiten**“) jeglicher Art, die ihnen in Verbindung mit dem Gegenstand der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung oder bei der Erfüllung der Funktionen der Verwaltungsgesellschaft in dessen Rahmen oder einer gutgläubigen Handlung oder Unterlassung in Bezug auf oder durch eine Freigestellte Person der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrats oder Beirats oder eines entsprechenden Organs einer Beteiligung entstehen oder angedroht werden, unabhängig davon, wie diese Verbindlichkeiten entstanden sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die infolge von Fahrlässigkeit, Täuschungsabsicht, vorsätzlicher Unterlassung oder betrügerischem Verhalten der entsprechenden Freigestellten Person der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung ihrer Pflichten aus der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrats oder Beirats oder eines entsprechenden Organs einer Beteiligung entstanden sind.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann jederzeit von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 60 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei bzw. fristlos durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei in bestimmten Fällen gekündigt werden, unter anderem wenn Letztere gegen die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung verstoßen hat und dem Verstoß entweder nicht abgeholfen werden kann oder die verursachende Partei dies nicht innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung der kündigenden Partei behoben hat.

Mit Datum dieses Prospekts gehören die folgenden Personen dem Verwaltungsrat von Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited an:

- Barbara Healy, die ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und von Beruf Wirtschaftsprüferin ist, verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche (unter anderem bei JP Morgan und SEI).
- Glenn Thorpe, der als Managing Director in der Abteilung Investment Management von Goldman Sachs International tätig ist, verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und kam im Jahr 2000 zu Goldman Sachs.
- Jackie O'Connor, die internationale Leiterin des Bereichs Regulatory Reform bei Goldman Sachs Asset Management, verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, davon 28 Jahre bei Goldman Sachs.
- Tom Fitzgerald, der auch Chief Risk Officer der Verwaltungsgesellschaft ist, verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor, darunter als Senior Risk Manager im Prime Services-Geschäft von Credit Suisse in Dublin und als Chief Credit Officer der Goldman Sachs Bank Europe plc.

- Victoria Parry, die ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied ist, verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche (unter anderem bei Man Group plc und GLG Partners LP).
- Nicholas Philips kam im August 2020 in den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, nachdem er als Head of International Third Party Distribution bei Goldman Sachs Asset Management (GSAM) ausgeschieden war. Er hat mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche (u. a. bei Goldman Sachs und Credit Suisse).

Die Company Secretaries der Verwaltungsgesellschaft sind Amy Wareham und Daniel Jackson.

7 Anlageverwalter

Die Gesellschaft wird von ihrem Verwaltungsrat geleitet, vorbehaltlich der den Anteilhabern gesetzlich übertragenen Befugnisse, die durch die Hauptversammlungen der Anteilhaber ausgeübt werden. Der Verwaltungsrat ist für das Anlagemanagement der einzelnen Fonds verantwortlich und hat, wie vorstehend beschrieben, die Verwaltungsgesellschaft als seine Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Mit Datum dieses Prospekts hat die Verwaltungsgesellschaft Goldman Sachs Asset Management International als Anlageverwalter für sämtliche Fonds der Gesellschaft bestellt.

Der Anlageverwalter ist als Anlageverwalter für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig und erbringt zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsdienste für Investmentfonds von Goldman Sachs und für andere Organismen für gemeinsame Anlagen sowie für institutionelle Kunden und Privatanleger.

Der Anlageverwalter kann mit vorheriger Genehmigung durch die irische Zentralbank bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung an Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übertragen, wobei die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung dieser Leistungen bei dem Anlageverwalter verbleibt, einschließlich der Befugnis zum Abschluss von Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft. Angaben zu einer solchen Übertragung von Anlageverwaltungsfunktionen sind auf Anfrage bei dem Anlageverwalter erhältlich und werden gegebenenfalls im jeweils aktuellsten Bericht der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gebühren dieser Beauftragten trägt der Anlageverwalter.

Mit Datum dieses Prospekts hat der Anlageverwalter Goldman Sachs Asset Management, L.P. als Unteranlageverwalter für die US\$-Fonds und Goldman Sachs Asset Management Co., Ltd. als Unteranlageverwalter für den Yen-Fonds bestellt.

Der Vertrag über die diskretionäre Portfolioverwaltung kann jederzeit von jeder Partei mit einer Frist von 30 Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich gekündigt werden, bzw. fristlos durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei in bestimmten Fällen gekündigt werden, unter anderem wenn Letztere in wesentlicher Hinsicht gegen den Vertrag über die diskretionäre Portfolioverwaltung verstoßen hat und dem Verstoß zwar abgeholfen werden kann, aber eine Abhilfe nach Ablauf von 30 Tagen nicht erfolgt ist.

Der Anlageverwalter und von ihm beauftragte dritte Personen oder Unternehmen haften der Gesellschaft gegenüber nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder ihren Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der dem Anlageverwalter gemäß dem Vertrag über die diskretionäre Portfolioverwaltung obliegenden Pflichten entstehen, mit Ausnahme solcher Verluste, die unmittelbar auf Fahrlässigkeit, Handeln wider Treu und Glauben, vorsätzliche Nicht- oder Schlechterfüllung oder Betrug seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Vertrag über die diskretionäre Portfolioverwaltung oder eine Nichterfüllung dieser Pflichten zurückzuführen sind.

Der Anlageverwalter, seine assoziierten Unternehmen, alle zugelassenen Beauftragten sowie ihre jeweiligen Führungskräfte (officers), Verwaltungsratsmitglieder (directors), Gesellschafter, Mitglieder, Anteilhaber, Bevollmächtigten, Beauftragten, Mitarbeiter und Zeitarbeitnehmer sowie jedes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft (jeweils eine „**Freigestellte Person des Anlageverwalters**“) haben jeweils das Recht, soweit rechtlich zulässig, sich aus dem Vermögen der Gesellschaft (nach Steuern) freistellen zu lassen im Hinblick auf alle bekannten oder unbekanntenen, beglichenen oder unbeglichenen Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich u. a. von Rechtskosten) („**Verluste**“) jeglicher Art, die ihnen entstehen oder angedroht werden, soweit diese Verluste aufgrund der Nichtzahlung von Gebühren oder Aufwendungen entstanden sind, die die Gesellschaft gegenüber dem Anlageverwalter unter dem Vertrag über die diskretionäre Fondsverwaltung schuldet. Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft berechtigt sein, eines oder mehrere Rechte der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Anlageverwalter zu ihren eigenen Gunsten durchzusetzen, wenn sie die diesen Rechten entsprechenden Pflichten der Verwaltungsgesellschaft übernimmt, darunter u. a. die im Vertrag über die diskretionäre

Portfolioverwaltung bestimmten Freistellungsverpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft zugunsten einer Freigestellten Person des Anlageverwalters.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit vorheriger Genehmigung durch die irische Zentralbank jeweils weitere Anlageverwalter für einen bestimmten Fonds der Gesellschaft bestellen. Einzelheiten zu solchen weiteren Anlageverwaltern finden Sie in einem Nachtrag zum Prospekt oder in dem/den betreffenden Prospektzusatz/-zusätzen.

GSAMI ist ein von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich als Anlageverwalter zugelassenes Unternehmen und wird bei der Ausübung seines Anlageverwaltungsgeschäfts von dieser beaufsichtigt.

GSAMLPL ist als Anlageverwalter gemäß dem Advisers Act registriert.

GSAMC ist vom japanischen Ministerium für Finanzen zur Ausübung des Anlageverwaltungsgeschäfts (discretionary investment management) zugelassen.

8 Bewertungsstelle

Goldman Sachs & Co. LLC, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group Inc., ist von der Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung bestimmter Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten der Gesellschaft bestellt worden.

Die Bewertungsstelle ist eine Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft. Die Bewertungsstelle haftet nicht im Rahmen der Bestimmungen der Bewertungsvereinbarung unmittelbar gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für etwaige Handlungen oder Unterlassungen, und die Verwaltungsgesellschaft haftet weiterhin gegenüber der Gesellschaft für die ordnungsgemäße Durchführung einer Bewertung gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung.

Für ihre Leistungen im Rahmen der Bewertungsvereinbarung kann die Bewertungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft vergütet werden.

Die Bewertungsstelle wird bestimmte Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten der Gesellschaft gegenüber der Verwaltungsgesellschaft erbringen und Letztere bei der Erstellung, Pflege, Umsetzung und Überprüfung schriftlicher Bewertungsgrundsätze und -verfahren unterstützen, die einen transparenten und angemessen dokumentierten Bewertungsprozess bezüglich u. a. der Vermögenswerte der Gesellschaft sicherstellen.

Weitere Informationen zur Rolle der Bewertungsstelle sind in Kapitel 18 „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ ausgeführt.

9 Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Zweigstelle Dublin, gemäß dem Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für ihre Vermögenswerte bestellt. Die Verwahrstelle ist hauptsächlich als Verwahrstelle für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank nach dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen (in der jeweils gültigen Fassung).

Zentrale Aufgaben der Verwahrstelle

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht und enthält Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Verwahrstelle. Dazu gehören unter anderem:

- (i) Gewährleistung, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Auftrag von Anteilhabern bei der Zeichnung von Anteilen durchgeführten Zahlungen eingegangen und auf den richtigen Konten verbucht worden sind;
- (ii) Verwahrung, Aufsicht und Prüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Fonds gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften;
- (iii) Gewährleistung, dass der durchgeführte Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäß anwendbarem Recht (einschließlich der OGAW-Richtlinien) und der Satzung erfolgen;
- (iv) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- (v) Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht geltendem Recht (einschließlich der OGAW-Richtlinien) oder der Satzung widersprechen;
- (vi) Gewährleistung, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht; und
- (vii) Gewährleistung, dass die Einnahmen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit geltendem Recht (einschließlich der OGAW-Richtlinien) und der Satzung verwendet werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für den Verlust von Finanzinstrumenten, die im Rahmen der Verwahrungsfunktion der Verwahrstelle in Verwahrung gehalten werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktion für diese Finanzinstrumente delegiert hat), sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust von Finanzinstrumenten aufgrund eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet außerdem für alle erlittenen Verluste, mit Ausnahme derer in Verbindung mit dem Verlust von Finanzinstrumenten, die infolge der Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder der vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen. Die Verwahrstelle wird, wo sie in dieser Weise haftbar ist, nicht aus dem Vermögen der Gesellschaft für den Verlust von Finanzinstrumenten schadlos gehalten.

Der Verwahrstellenvertrag enthält Bestimmungen, denen zufolge die Gesellschaft – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – die Verwahrstelle und ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter von Verlusten freistellt, die aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen.

Anteilhaber können diese Haftungsansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu doppelter Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilhaber führt.

Delegierung und Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle kann die Ausübung ihrer Verwahrfunktionen vorbehaltlich bestimmter Bedingungen delegieren. In diesem Fall wird die Haftung der Verwahrstelle nicht durch den Umstand beeinflusst, dass sie die Verwahrfunktionen einem Dritten anvertraut hat. Die Verwahrstelle hat eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, durch die sie Ausübung ihrer Verwahrfunktion bezüglich der von ihr verwahrten Finanzinstrumente an The Bank of New York Mellon SA/NV und/oder an The Bank of New York Mellon delegiert hat. Die Liste der zum Datum dieses Dokuments von The Bank of New York Mellon SA/NV oder The Bank of New York Mellon ernannten Unterbeauftragten ist in Anhang E angegeben. Der Einsatz bestimmter Unterbeauftragter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft investiert. Im Rahmen des normalen Verlaufs ihres Geschäfts kann die Verwahrstelle oder der mit der Verwahrung Beauftragte gelegentlich Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten zur Bereitstellung von Verwahrungs- und damit verbundenen Diensten eingehen.

Gelegentlich können potenzielle Interessenkonflikte, die die Verwahrstelle und ihre Delegierten betreffen, auftreten, beispielsweise dann, wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Aktivität oder einer im Namen der Gesellschaft durchgeführten Transaktion hat, das sich vom Interesse der Gesellschaft unterscheidet, oder wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Aktivität hat, das den Interessen der Gesellschaft widerspricht. Gelegentlich können Konflikte auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten oder verbundenen Unternehmen entstehen, z. B. wenn ein beauftragter Delegierter eine Konzerngesellschaft ist und der Gesellschaft ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonflikttrichtlinie zur Handhabung solcher Konflikte implementiert.

Weiterverwendung der Vermögenswerte der Gesellschaft

Der Verwahrstellenvertrag enthält eine Bestimmung, die vorsieht, dass die Verwahrstelle oder Dritte, an die Verwahrungsaufgaben delegiert werden, die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht weiterverwenden dürfen.

Beendigung

Der Verwahrstellenvertrag besteht so lange fort, bis er gemäß seinen Bedingungen beendet wird, die unter anderem diesbezüglich vorsehen, dass die Gesellschaft und die Verwahrstelle den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von 180 Tagen durch schriftliche Mitteilung beenden können. Eine solche Beendigung wird mit der Ernennung einer von der Zentralbank genehmigten Ersatzverwahrstelle wirksam und die Gesellschaft wird anstreben, innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum, an dem die Mitteilung erfolgt, eine neue Verwahrstelle zu ernennen. Wenn jedoch innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum der relevanten Mitteilung keine neue, von der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle ernannt worden ist, muss die Gesellschaft die Anteilhaber über ihre Absicht unterrichten, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft in Erwägung gezogen wird.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft haben eine separate Vereinbarung zur Regelung des zwischen ihnen stattfindenden Informationsaustausches gemäß Artikel 33(5) der OGAW-Richtlinie geschlossen.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, der Übertragung von Funktionen durch die Verwahrstelle (einschließlich der Liste solcher Beauftragten) und zu Interessenkonflikten, die sowohl im Allgemeinen als auch im Kontext einer Übertragung entstehen können, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

10 Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company als Verwaltungsstelle bestellt, um der Gesellschaft gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag administrative Dienste zu erbringen. Die Verwaltungsstelle ist eine private limited company irischen Rechts, die am 31. Mai 1994 (eingetragen unter der Nr. 218007) gegründet wurde und über ein voll eingezahltes Nennkapital von € 253.947,62 verfügt. Die Verwaltungsstelle ist als Fondsdienstleister tätig in administrativen Funktionen, in der Führung von Anlegerkonten und in der Buchführung sowie in der Funktion als Register- und Transferstelle und damit verbundener Dienste für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds.

Die der Gesellschaft von der Verwaltungsstelle erbrachten laufenden administrativen Dienste umfassen die Führung der Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft und die Unterstützung bei der Erstellung von Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft. Die Aufgaben der Verwaltungsstelle umfassen ferner die Anlegerkontenverwaltung, einschließlich der täglichen Berechnung des Nettoinventarwerts sowie des Nettoinventarwerts je Anteil eines jeden Fonds.

Der Verwaltungsstellenvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder auch fristlos gekündigt werden, (i) im Falle einer wesentlichen Verletzung des Verwaltungsstellenvertrages durch eine der Parteien, die nicht behoben werden kann, bzw. die nicht innerhalb von 30 Tagen behoben wurde, nachdem die andere Partei der vertragsverletzenden Partei eine diesbezügliche Aufforderung erteilt hat; (ii) wenn eine Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen oder auf andere Weise insolvent wird oder mit ihren Gläubigern oder zu Gunsten ihrer Gläubiger ein Vergleichsverfahren abschließt oder eine Vereinbarung trifft; (iii) wenn eine Partei Gegenstand eines Antrags auf Ernennung eines Verwalters oder einer sonstigen Amtsperson ist; (iv) wenn ein Konkursverwalter über das Geschäft einer Partei, die Vermögenswerte, die Erträge oder wesentliche Teile von diesen bestellt wurde; (v) wenn eine Partei Gegenstand eines gültigen Liquidationsbeschlusses ist, außer im Falle einer freiwilligen Auflösung zu Zwecken der Umstrukturierung oder Verschmelzung nach zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen; oder (vi) wenn ein Beschluss oder ein Gerichtsurteil bezüglich der Abwicklung der Partei vorliegt.

Falls nicht Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Betrug vorliegen, haftet die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft nicht für dieser infolge ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag entstandenen Verluste.

Gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag stellt die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsstelle von allen Verbindlichkeiten, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen frei, die der Verwaltungsstelle oder ihren Anteilseignern, Verwaltungsratsmitgliedern (directors), Führungskräften (officers), Erfüllungsgehilfen (servants), Mitarbeitern und Bevollmächtigten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsstelle entstanden sind oder gegen sie geltend gemacht wurden (soweit diese Verluste oder Schäden ohne Vorliegen von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nicht- oder Schlechterfüllung oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind).

11 Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Ireland Limited als Register- und Transferstelle für die Fonds bestellt. Die Register- und Transferstelle ist eine limited liability company irischen Rechts, die am 31. Januar 1997 gegründet wurde. Sie ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von RBC Investor Services Bank S.A. und ihre Geschäftstätigkeit umfasst unter anderem Fondsverwaltungsdienste für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentgesellschaften. Die Dienstleistungen, die die Register- und Transferstelle täglich für die Gesellschaft erbringt, beinhalten die Entgegennahme und die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, die Zuteilung und die Ausgabe von Anteilen und die Führung des Anteilregisters für die Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Identitätsprüfung der Anleger, insbesondere mit dem Ziel der Verhinderung von Geldwäsche, durchführen. Die Register- und Transferstelle darf sich auf diese Prüfungen verlassen.

Der Register- und Transferstellen-Vertrag kann von jeder der Parteien unter Wahrung einer 90-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Der Register- und Transferstellen-Vertrag kann mit 30-tägiger Frist schriftlich gekündigt werden, wenn eine Partei diesen Vertrag in wesentlicher Hinsicht verletzt. In bestimmten Fällen kann der Register- und Transferstellen-Vertrag fristlos gekündigt werden, unter anderem wenn eine Partei insolvent wird oder (wenn es sich um die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle handelt) die Zulassung durch die irische Zentralbank entzogen wurde.

Die Register- und Transferstelle haftet für eigene Handlungen oder Unterlassungen, soweit Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung, vorsätzliches Fehlverhalten oder vorsätzliche Pflichtverletzung im Rahmen der Durchführung des Register- und Transferstellen-Vertrags oder eine Verletzung der Pflichten der Register- und Transferstelle aus dem Register- und Transferstellen-Vertrag oder eine Verletzung einer wesentlichen Bestimmung des Register- und Transferstellen-Vertrags durch die Register- und Transferstelle vorliegt, es sei denn, die jeweilige Verletzung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen.

Im Rahmen des Register- und Transferstellen-Vertrags hat die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt, die Register- und Transferstelle und ihre Führungskräfte und Verwaltungsratsmitglieder von allen Ansprüchen, Klagen, Forderungen, Schäden, Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen freizustellen, die direkt oder indirekt aus der Tatsache resultieren, dass die Register- und Transferstelle, ihre Führungskräfte und/oder ihre Verwaltungsratsmitglieder gemäß Anweisungen und dem Register- und Transferstellen-Vertrag gehandelt haben, außer im Falle von Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, vorsätzlichem Fehlverhalten oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seitens der Register- und Transferstelle, ihrer Führungskräfte und/oder ihrer Verwaltungsratsmitglieder im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen der Register- und Transferstelle aus dem Register- und Transferstellen-Vertrag oder im Falle einer Verletzung der Aufgaben und Verpflichtungen der Register- und Transferstelle aus dem Register- und Transferstellen-Vertrag oder einer Verletzung einer wesentlichen Bestimmung des Register- und Transferstellen-Vertrags durch die Register- und Transferstelle, es sei denn, die jeweilige Verletzung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen, wie im Rahmen des Register- und Transferstellen-Vertrags definiert und mitgeteilt.

12 Vertriebsstelle

12.1 Allgemein

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Vertriebsstelle für die Gesellschaft und kann gegebenenfalls eine Reihe von Untervertriebsstellen ernennen.

Soweit die Vertriebsstelle Anteile US-Personen bzw. in den Vereinigten Staaten und Nordamerika zur Verfügung stellen möchte, hat die Vertriebsstelle Goldman Sachs & Co. LLC als Untervertriebsstelle bestellt. Die für den Vertrieb von Anteilen an US-Personen bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten und Nordamerikas durch eine von der Vertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC bestellte Untervertriebsstelle geltenden Bedingungen und Verfahren entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen und Verfahren, die für den Verkauf von Anteilen durch die Vertriebsstelle gelten. Der Verkauf der Anteile erfolgt durch die Vertriebsstelle, Goldman Sachs & Co. LLC und Untervertriebsstellen. Untervertriebsstellen, die mit der Vertriebsstelle verbunden oder nicht verbunden sein können, können von der Vertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC nach eigenem Ermessen bestellt werden.

12.2 Zahlstellen und Vertreter vor Ort

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zahlstellen und Vertreter vor Ort benennen. Die an diese Zahlstellen und Vertreter vor Ort zahlbaren Kosten und Gebühren entsprechen den handelsüblichen Sätzen.

13 Rechnungsprüfer

PricewaterhouseCoopers ist als Rechnungsprüfer der Gesellschaft bestellt worden. Es ist die Aufgabe des Rechnungsprüfers, die Abschlüsse der Gesellschaft gemäß anwendbarem Recht und geltenden Prüfungsstandards zu beurteilen.

14 Kauf von Anteilen

14.1 Allgemein

Zeichnungsanträge werden unter der Voraussetzung angenommen, dass der Anleger die betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle, die im Namen der Gesellschaft handeln, behalten sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag unabhängig vom Betrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen (in diesem Fall werden etwaige Zeichnungsbeträge oder Teile davon dem Antragsteller zinslos durch Überweisung auf das im Erstzeichnungsantrag angegebene Konto des Antragstellers bzw. per Post auf Risiko des Antragstellers zurückerstattet). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Handel unter den unter „Vorübergehende Aussetzung des Anteilhandels“ beschriebenen Umständen auszusetzen. Der Verwaltungsrat sowie die Verwaltungsgesellschaft können die Mindestbeträge für Erstzeichnungen bzw. den Mindestanteilbestand nach Maßgabe der Vorschriften der irischen Zentralbank ändern und die Art und Weise des Angebotes von Anteilen modifizieren.

Die Anteile der Fonds werden als Namensanteile ausgegeben, Anteilscheine werden nicht ausgegeben. Die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilregister gilt als Nachweis des Eigentumsrechts an diesen Anteilen. Den Anteilhabern wird in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung im Anteilregister bzw. die Rücknahme der Anteile zugesandt. Monatliche Auszüge werden den Anteilhabern in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Ende des Monats, in dem der Kauf bzw. die Rücknahme erfolgt ist, zugesandt. Die Gesellschaft gibt keine Anteilzertifikate aus. Bruchteile von Namensanteilen können bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Alle Anteile müssen ungeachtet des Rechts der Gesellschaft zur Ausgabe von Bruchteilsanteilen voll eingezahlt sein. Die Anteile sind ohne Nennwert und haben keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Anteile ausgeben für Anlagewerte, in denen ein Fonds gemäß den in dem betreffenden Prospektzusatz beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik anlegen darf. Für diese Anlagewerte können keine Anteile ausgegeben werden, sofern der Verwaltungsrat nicht der Überzeugung ist, dass (i) die Zahl der ausgegebenen Anteile nicht über der Zahl liegt, die im Falle einer Barzahlung ausgegeben worden wäre, wobei die auszutauschenden Anlagewerte gemäß den Bewertungsvorschriften, die in der Satzung ausgeführt und in diesem Prospekt und dem betreffenden Prospektzusatz zusammengefasst sind, bewertet werden; (ii) alle Steuerverbindlichkeiten und Auslagen in Zusammenhang mit der Übertragung dieser Anlagewerte auf die Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft von der Person getragen werden, an welche die Anteile ausgegeben werden sollen oder, nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates, teilweise von dieser Person und teilweise aus den Vermögensgegenständen des Fonds gezahlt werden und (iii) die Verwahrstelle der Überzeugung ist, dass (a) die Bedingungen dieses Austauschs den Anteilhabern des betreffenden Fonds nicht wesentlich schaden und (b) die Anlagen auf die Verwahrstelle übertragen wurden.

Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel wenn der Marktpreis-NIW für die Ausgabe von Anteilen verwendet wird, wie in Abschnitt 18.1 beschrieben, kann ein Fonds Zeichnungen nur gegen Barzahlung akzeptieren.

14.2 Kaufaufträge

Kaufaufträge, die bis zu dem im jeweiligen Prospektzusatz angegebenen Zeitpunkt in einem Handelszyklus eingehen (der „**Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge**“), werden an diesem Handelstag abgewickelt. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge eingegangene Kaufaufträge werden so behandelt, als wären sie vor dem folgenden Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge eingegangen (was am nächsten Handelstag sein kann). Die Anleger tragen zudem das Risiko, dass der tatsächlich bei der Gesellschaft eingegangene Betrag von dem in ihrem Antrag angegebenen Betrag abweicht. Die Gesellschaft wird nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Prospekt und in der Satzung die Anzahl Anteile ausgeben, die dem tatsächlich eingegangenen Zeichnungsbetrag entspricht.

Wenn für eine bestimmte Klasse mehr als ein Handelszyklus an einem Handelstag vorliegt, stehen alle Handelszyklen in dieser Klasse allen Anlegern zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden sicherstellen, dass der Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge strikt eingehalten wird, und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sog. „Late Trading“ zu verhindern.

Sollte der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Auffassung sein, dass ausreichend Märkte existieren, in denen ein Fonds anlegen kann, die früher als gewöhnlich geschlossen haben, kann der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass der im entsprechenden Prospektzusatz genannte Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge vorverlegt und Kaufanträge nur angenommen werden, sofern sie vor dieser Eingangsfrist eingehen, vorausgesetzt, (a) ein solches Vorgehen ist nach Feststellung des Verwaltungsrates, nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft, für den Fonds und die Anteilinhaber von Vorteil und benachteiligt die Anteilinhaber nicht in unrechtmäßiger Weise, (b) die Gesellschaft gewährleistet jederzeit die Gleichbehandlung der Anteilinhaber und (c) die Benachrichtigung erfolgt im Voraus.

14.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden folgendermaßen ausgegeben:

- Falls für Anteile von ausschüttenden Klassen und Accumulation-Klassen ein Zeichnungsauftrag vor dem Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge eingeht, werden Anteile zu dem zum Bewertungszeitpunkt dieses Handelszyklus anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Eine Ausnahme sind die Fälle von Anteilen in einer Klasse, für die derzeit keine Anteile ausgegeben sind, für die der unten angegebene Erstausgabepreis Anwendung findet.
- Falls für Anteile der Accumulation-(T)-Klassen der LVNAV-Fonds und CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel ein Zeichnungsauftrag vor dem Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge eingeht, werden Anteile zu dem zum Bewertungszeitpunkt des vorhergehenden Handelszyklus anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, es sei denn, die Anteile werden unter Verwendung des Marktpreis-NIW (wie in Abschnitt 18.1 beschrieben) ausgegeben. In diesem Fall werden sie zu dem zum Bewertungszeitpunkt des aktuellen Handelszyklus anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Im Fall von Anteilen in einer Klasse, für die derzeit keine Anteile ausgegeben sind, findet der unten angegebene Erstausgabepreis Anwendung.
- Falls für Anteile der Accumulation-(T)-Klassen der kurzfristigen VNAV-Fonds ein Zeichnungsauftrag vor dem Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge eingeht, werden Anteile zu dem zum Bewertungszeitpunkt dieses Handelszyklus anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Eine Ausnahme sind die Fälle von Anteilen in einer Klasse, für die derzeit keine Anteile ausgegeben sind, für die der unten angegebene Erstausgabepreis Anwendung findet.

Für Anteile in einer Klasse, für die derzeit keine Anteile ausgegeben sind, beginnt der Erstausgabezeitraum am 10. März 2021 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet zum Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge am 9. September 2021 bzw. an dem Datum und/oder der Uhrzeit, die vom Verwaltungsrat festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt werden. Für die Anteile gelten folgende Erstausgabepreise:

	Basiswährung:			
	US-Dollar	EUR	Pfund Sterling	Yen
Ausschüttende Klassen in LVNAV-Fonds und CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel	1 USD	1 EUR	1 GBP	10.000 JPY
Ausschüttende Klassen in VNAV-Fonds	10.000 USD	10.000 EUR	10.000 GBP	10.000 JPY
Accumulation-Klassen	10.000 USD	10.000 EUR	10.000 GBP	10.000 JPY

Accumulation-(T)-Klassen	10.000 USD	10.000 EUR	10.000 GBP	10.000 JPY
---------------------------------	------------	------------	------------	------------

Die Mindestanlage bei Erstzeichnung für Anteile ist nachfolgend angegeben. Die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstelle können auch einen niedrigeren Betrag festlegen.

	Basiswährung des Fonds:			
	US-Dollar	EUR	Pfund Sterling	Yen
Die Super-Administration-Klassen	10.000 USD	10.000 EUR	10.000 GBP	1 Million JPY
Die R-Klassen	10.000 USD	10.000 EUR	10.000 GBP	1 Million JPY
Die Classic-Klassen	25.000 USD	25.000 EUR	25.000 GBP	2,5 Millionen JPY
Die Select-Klassen	50.000 USD	50.000 EUR	50.000 GBP	5 Millionen JPY
Die Administration-Klassen	100.000 USD	100.000 EUR	100.000 GBP	10 Millionen JPY
Die Prime-Klassen	150.000 USD	150.000 EUR	150.000 GBP	15 Millionen JPY
Die Capital-Klassen	250.000 USD	250.000 EUR	250.000 GBP	25 Millionen JPY
Die Preferred-Klassen	500.000 USD	500.000 EUR	500.000 GBP	50 Millionen JPY
Die Value-Klassen	750.000 USD	750.000 EUR	750.000 GBP	75 Millionen JPY
Die X-Klassen	1 Million USD	1 Million EUR	1 Million GBP	100 Millionen JPY
Die Institutional-Klassen	1 Million USD	1 Million EUR	1 Million GBP	100 Millionen JPY
Die F-Klassen	o. A.	o. A.	o. A.	100 Millionen JPY
Die M+-Klassen	25 Millionen USD	25 Millionen EUR	25 Millionen GBP	2.500 Millionen JPY
Die Institutional-2-Klassen	500 Millionen USD	500 Millionen EUR	500 Millionen GBP	50 Milliarden JPY
Die Institutional-3-Klassen	750 Millionen USD	750 Millionen EUR	750 Millionen GBP	75 Milliarden JPY
Die Institutional-4-Klassen	1 Milliarde USD	1 Milliarde EUR	1 Milliarde GBP	100 Milliarden JPY

14.4 Zeichnungsbeträge

Zeichnungsbeträge müssen der Gesellschaft in frei verfügbaren Mitteln bis zu dem Zeitpunkt überwiesen werden, der in dem jeweiligen Prospektzusatz angegeben ist oder bis zu einem etwaigen von der Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle festgelegten späteren Zeitpunkt (der „**Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen**“).

Sofern schriftlich keine anders lautenden vorherigen Vereinbarungen mit der Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle getroffen wurden, sind die Zeichnungsbeträge in der jeweiligen Basiswährung zu leisten. Falls die Zeichnungsbeträge vor dem Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen nicht von einem Anleger an die Gesellschaft geleistet

wurden, können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, dass (i) der entsprechende Zeichnungsauftrag so behandelt wird, als ob er zu dem Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge eingegangen wäre, der anwendbar ist, wenn die Zeichnungsbeträge tatsächlich eingehen (was am nächsten Handelstag sein kann) oder (ii) die Anteile vorläufig zugeteilt werden und die Gesellschaft sich auf zugesagte Intraday-Kontokorrentkredite stützen kann, die einen Betrag bieten, der den Zeichnungsbeträgen entspricht und diese Beträge in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik investieren, die in dem entsprechenden Prospektzusatz dargelegt sind. Sobald die Zeichnungsbeträge eingehen, verwendet die Gesellschaft diese zunächst zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der zugesagten Kontokorrentkredite und behält sich das Recht vor, dem Anleger etwaige Zinsen auf die verspätet gezahlten Zeichnungsbeträge zu den handelsüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die provisorische Zuteilung der Anteile unter diesen Umständen zu widerrufen. Bis zu dem Geschäftstag, an dem die Zeichnungsbeträge bei der Gesellschaft eingehen, könnten keine Ausschüttungen anfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass für einen reibungsloseren Zu- und Abfluss von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen auf das bzw. vom Treuhandkonto der Gesellschaft die Zahlungen der Gesellschaft bei Anlage und Rücknahme über Konten erfolgen, die auf den Namen der Gesellschaft oder des betreffenden Dienstleisters lauten und bei der Bank of America eröffnet wurden und dort geführt werden. Während sich die Gelder auf diesen Konten oder künftigen ähnlichen Konten bei anderen Banken befinden, unterliegen diese Gelder den Kreditrisiken, den rechtlichen und den betrieblichen Risiken dieser Banken. Bitte lesen Sie auch den Absatz „Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen“ im Abschnitt „Risikohinweise“.

Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen können im Vertrauen auf gemäß dem vorstehenden Verfahren platzierte Aufträge den Anlageverwalter bereits vor Eingang der Zeichnungsbeträge bei der Verwahrstelle anweisen, die erwarteten Zeichnungsbeträge anzulegen. Insofern kann die nicht bzw. nicht pünktlich geleistete Überweisung der Zeichnungsbeträge durch den Anleger zu bestimmten Verlusten, Kosten oder Aufwendungen zu Lasten des Fonds führen. Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen behalten sich das Recht vor, aufgrund dieser nicht oder nicht pünktlich geleisteten Zahlung entstandene Kosten und sonstige Gebühren im Namen der Gesellschaft einzufordern.

Sofern nicht vorab abweichend mit der Vertriebsstelle oder der Untervertriebsstelle vereinbart, muss die Zahlung der Zeichnungsbeträge in der Basiswährung erfolgen.

Neue Anleger, die Anteile zeichnen möchten, müssen einen Erstzeichnungsantrag ausfüllen, der im Original, per Fax oder elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft unter der auf dem Erstzeichnungsantrag angegebenen Adresse/Nummer zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle zu übermitteln ist. Durch Abgabe des Erstzeichnungsantrags erklären sich die Anleger mit den Bedingungen für die Zeichnung einverstanden, bestätigen diese und erkennen diese an.

Nachfolgende Anteilkäufe können durch telefonischen Auftrag oder per Fax oder elektronisch oder auf einem anderen von der irischen Zentralbank genehmigten Kommunikationsweg bei der Verwaltungsgesellschaft unter der im Erstzeichnungsantrag angegebenen Adresse bzw. Nummer erfolgen.

Auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielende Maßnahmen können eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers erfordern. Abhängig von den Umständen eines Antrags kann eine detaillierte Überprüfung entfallen, wenn (i) der Antragsteller die Zahlung von einem auf den Namen des Antragstellers lautenden Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut vornimmt; oder (ii) der Antrag durch einen anerkannten Finanzmittler gestellt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das Finanzinstitut oder der Finanzmittler in einem Land ansässig ist, in dem vergleichbare, von Irland anerkannte Geldwäsche-Vorschriften gelten. Die Gesellschaft, die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstellen, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handeln, behalten sich das Recht vor, alle für die Überprüfung der Identität eines Antragstellers notwendigen Informationen zu verlangen. Falls der Antragsteller die Vorlage der für Überprüfungszwecke geforderten Informationen verzögert oder verweigert, kann die Gesellschaft (bzw. kann die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft, die jeweils im Namen der Gesellschaft handeln) die Annahme des Antrages verweigern; das Geld des Anlegers wird in diesem Fall auf Kosten und Risiko des Antragstellers ohne Zinsen zurückerstattet.

Anteile können durch die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle erworben und gehalten werden, die mit der Gesellschaft Sondervereinbarungen getroffen haben, um ihren Kunden die Fonds anbieten zu können, und die als

Vertreter für diese Anleger agieren. Der Anleger regelt mit der Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle die Abwicklung von Zeichnungs- und Rückkaufzahlungen, den Erhalt der periodischen Berichte der Gesellschaft, die Ausübung von mit den Anteilen verbundenen Stimmrechten und sonstige mit dem Eigentum an den Anteilen verbundene Angelegenheiten. Die Gesellschaft erkennt Weisungen durch die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle nur in Bezug auf Anteile an, die gemäß einer solchen Regelung gehalten werden.

Vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen in der Satzung stehen sämtliche derzeit nicht emittierten Anteile unter der Kontrolle des Verwaltungsrats, der diese zu Bedingungen und in einer Weise zuteilen oder veräußern kann, die er für angemessen hält.

Die Gesellschaft ermittelt den Preis von Anteilen auf „Forward-Pricing-Basis“. Das bedeutet, dass der Nettoinventarwert je Anteil, zu dem die Anteile erworben oder verkauft werden, nicht im Voraus bekannt ist (ausgenommen betreffend die Anteilklassen, die bestrebt sind, einen stabilen Nettoinventarwert aufrechtzuerhalten oder die Accumulation-(T)-Klassen der LVNAV-Fonds und CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel).

14.5 Dividenden und Zinszuwachs

Falls vor dem Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen bzw. dem Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge der Auftrag und die verrechneten Gelder bei der Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle eingehen, wird Folgendes passieren (sofern im entsprechenden Prospektzusatz eines Fonds nichts anderes angegeben ist):

- Für ausschüttende Klassen beginnt die Rendite (und gegebenenfalls die Dividenden) am Abwicklungstag; und
- Für Accumulation- und Accumulation-(T)-Klassen beginnt die Thesaurierung der Erträge und Kapitalgewinne am entsprechenden Abwicklungstag.

Falls nach dem Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen bzw. dem Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge der Auftrag und die verrechneten Gelder bei der Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle eingehen, werden Auftrag und verrechnete Gelder so verarbeitet, als ob sie für den nächsten Handelszyklus eingegangen wären. Sofern dieser Handelszyklus auf den gleichen Handelstag fällt, werden Auftrag und verrechnete Gelder wie oben beschrieben verarbeitet. Sofern dieser Handelszyklus auf den nächsten Handelstag fällt, werden Auftrag und verrechnete Gelder so verarbeitet, als ob sie für den nächsten Handelstag eingegangen wären, ungeachtet der Tatsache, dass sie womöglich früher eingegangen sein könnten, und die oben beschriebenen Verfahren werden entsprechend angewendet.

14.6 US-Personen

Um in der Gesellschaft anlegen zu können, müssen Antragsteller, falls keine Ausnahmegenehmigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder der im Auftrag der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft vorliegt, bescheinigen, dass sie weder US-Personen sind noch Anteile im Auftrag von US-Personen zeichnen. Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft im Falle, dass sie US-Personen werden oder Anteile im Auftrag von US-Personen gezeichnet haben, unverzüglich über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle zu benachrichtigen; ihre Anteile können dann von der Gesellschaft eingezogen werden oder die Gesellschaft kann alternativ von ihnen verlangen, ihre Anteile in der nachstehend unter „Zwangsrücknahme von Anteilen“ beschriebenen Weise zu veräußern.

Eine Zeichnung oder Übertragung an US-Personen hat im Einklang mit den im nachstehenden Kapitel „Zeichnung durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen“ beschriebenen Bedingungen zu erfolgen.

15 Rücknahme von Anteilen

Da für einige Fonds abweichende Bedingungen für die Abwicklung gelten können, sollten die Anleger für weitere Informationen in Bezug auf die im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen erforderlichen Mitteilungen an die Gesellschaft den jeweiligen Prospektzusatz lesen.

15.1 Antrag des Anteilhabers

Rücknahmeanträge, die in einem Handelszyklus vor dem im entsprechenden Prospektzusatz festgelegten Zeitpunkt (der „**Annahmeschluss für Rücknahmeanträge**“) erhalten werden, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle ist zur Annahme ordnungsgemäß ausgefüllter Rücknahmeanträge, die vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingehen, verpflichtet. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingehen, werden im nächsten Handelszyklus ausgeführt (was am nächsten Handelstag sein kann). Darüber hinaus gilt, dass, wenn ein Rücknahmeantrag für Anteile eingeht, für die der Zeichnungsantrag am gleichen Handelstag einging, der Rücknahmeantrag am nächsten Handelstag ausgeführt wird.

Wenn für eine bestimmte Klasse mehr als ein Handelszyklus an einem Handelstag vorliegt, stehen alle Handelszyklen in dieser Klasse allen Anlegern zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden sicherstellen, dass der jeweils geltende Annahmeschluss für Rücknahmeanträge strikt eingehalten wird, und alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sog. „Late Trading“ zu verhindern.

Sollte der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Auffassung sein, dass ausreichend Märkte existieren, in denen ein Fonds anlegen kann, die früher als gewöhnlich geschlossen haben, kann der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass der im entsprechenden Prospektzusatz genannte Annahmeschluss für Rücknahmeanträge vorverlegt und Rücknahmeanträge nur angenommen werden, sofern sie vor dieser Eingangsfrist eingehen, vorausgesetzt, (a) ein solches Vorgehen ist nach Feststellung des Verwaltungsrates, nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft, für den jeweiligen Fonds und die Anteilhaber von Vorteil und benachteiligt die Anteilhaber nicht in unrechtmäßiger Weise, (b) die Gesellschaft gewährleistet jederzeit die Gleichbehandlung der Anteilhaber und (c) die Benachrichtigung erfolgt im Voraus.

Ein Rücknahmeantrag sollte telefonisch oder auf dem bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlichen Formular gestellt und im Original, per Fax oder elektronisch an die auf dem Formular angegebene Adresse/Nummer versandt werden oder auf einem anderen von der irischen Zentralbank genehmigten Kommunikationsweg erfolgen. Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Der Anteilhaber kann entweder die Anzahl oder den Wert der zurückzunehmenden Anteile angeben und muss die Anteilhaberkontonummer nennen sowie die entsprechenden (von einem Unterschriftenbevollmächtigten unterzeichneten) Zahlungsanweisungen übermitteln, sofern diese von zuvor erteilten Zahlungsanweisungen abweichen.

Gemäß den Bedingungen des Erstzeichnungsantrags kann jeder Anteilhaber die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle und die Register- und Transferstelle (die jeweils namens der Gesellschaft handeln) anweisen, auf schriftliche, per Fax, telefonisch oder elektronisch erteilte Anweisungen eines Unterschriftenbevollmächtigten hin tätig zu werden. Spätere Änderungen in Bezug auf die von der Vertriebsstelle oder der Untervertriebsstelle zu den Akten genommenen Instruktionen müssen vom Anteilhaber schriftlich eingereicht und ordnungsgemäß unterzeichnet werden, wobei die Unterschrift gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren zu bestätigen ist. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die von ihnen beauftragten Stellen haften nicht und übernehmen keine Verantwortung für die Echtheit von Rücknahmeanträgen, die sie per Fax oder auf einem anderen Kommunikationsweg von einem Unterschriftenbevollmächtigten erhalten, von deren Echtheit sie nach vernünftigen Erwägungen ausgehen konnten.

Um nicht autorisierte oder betrügerische Rücknahmeanträge abzuwenden, werden die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstellen und die Register- und Transferstelle angemessene Maßnahmen durchführen, um sicherzustellen,

dass die erteilten Anweisungen echt sind, z. B. indem sie einen weiteren Identifikationsnachweis oder eine Bestätigung durch einen Dritten oder zusätzliche Unterlagen verlangen, die der Absicherung dienen, dass der Antrag ordnungsgemäß autorisiert war, bzw. indem sie andere von ihnen als geeignet angesehene Verfahren einführen. Ein Rücknahmeantrag wird solange nicht als ordnungsgemäß gestellt angesehen, bis die Angaben und/oder zusätzlichen Unterlagen in einer den Anforderungen der Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle bzw. der Register- und Transferstelle genügenden Form bei dieser eingegangen sind.

15.2 Rücknahmeerlöse

Anteile werden folgendermaßen zurückgenommen:

- Falls für Anteile von ausschüttenden Klassen und Accumulation-Klassen ein Rücknahmeantrag vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingeht, werden Anteile zu dem zum Bewertungszeitpunkt dieses Handelszyklus anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen.
- Falls für Anteile der Accumulation-(T)-Klassen der LVNAV-Fonds und CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel ein Rücknahmeantrag vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingeht, werden Anteile zu dem zum Bewertungszeitpunkt des vorhergehenden Handelszyklus anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, es sei denn, die Anteile werden unter Verwendung des Marktpreis-NIW (wie in Abschnitt 18.1 beschrieben) zurückgenommen. In diesem Fall werden sie zu dem zum Bewertungszeitpunkt des aktuellen Handelszyklus anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen.
- Falls für Anteile der Accumulation-(T)-Klassen der kurzfristigen VNAV-Fonds ein Rücknahmeantrag vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingeht, werden Anteile zu dem zum Bewertungszeitpunkt dieses Handelszyklus anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen.

Falls ein Rücknahmeantrag vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingeht, werden die Rücknahmeerlöse normalerweise am entsprechenden Abwicklungstag überwiesen. Falls ein Rücknahmeantrag nach dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingeht, wird der Antrag verarbeitet, als ob er für den nächsten Handelszyklus eingegangen wäre. Sofern dieser Handelszyklus auf den gleichen Handelstag fällt, wird der Antrag wie oben beschrieben verarbeitet. Sofern dieser Handelszyklus auf den nächsten Handelstag fällt, wird der Antrag so verarbeitet, als ob er für den nächsten Handelstag eingegangen wäre, ungeachtet der Tatsache, dass er womöglich früher eingegangen sein könnte.

Für die ausschüttenden Anteilsklassen eines Fonds, der als CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Fonds gegründet wurde, beabsichtigt die Gesellschaft, aber sie ist nicht dazu verpflichtet, Rücknahmezahlungen während des Handelstags, vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt, zu verarbeiten. Die Gesellschaft beabsichtigt diese Vorgehensweise in den Zeiten nicht, in denen der Marktpreis-NIW für die Zwecke der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen verwendet wird (wie in Abschnitt 18.1 beschrieben). Die Anteilinhaber sollten beachten, dass in den Fällen, in denen eine Rücknahmezahlung getätigt wurde, die sich später (nach dem Bewertungszeitpunkt) als fehlerhaft erweist, die Gesellschaft Maßnahmen trifft, die sie als notwendig erachtet, damit jeder Anteilinhaber und ehemalige Anteilinhaber gerecht behandelt wird (ausführlicher im Abschnitt 4.8.6 „*Verfahren zur Behebung der fehlerhaften Ausgabe von Anteilen bzw. der fehlerhaften Zahlung von Rücknahmeerlösen*“ beschrieben). Die Anteilinhaber sollten zudem Folgendes beachten: Obwohl es möglich ist, dass die Gesellschaft während des entsprechenden Handelstags vor dem Bewertungszeitpunkt Rücknahmezahlungen gemäß der Beschreibung in diesem Absatz vornimmt, kann die Gesellschaft diese Vereinbarung ändern oder beenden, bei gleicher Behandlung für alle Anteilinhaber, so wie sie es nach Abwägung der Interessen aller Anteilinhaber des entsprechenden Fonds als geeignet erachtet.

Ungeachtet des Obenstehenden können die Rücknahmeerlöse auch bis zu drei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag ausgezahlt werden. Die Zahlung kann sich zum Beispiel verzögern, wenn die Zentralbank an dem Tag geschlossen ist, an dem die Rücknahmeerlöse normalerweise überwiesen worden wären. Sobald die Überweisung durch die oder namens der Gesellschaft in die Wege geleitet wurde, haften weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstellen, die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle für die ordnungsgemäße Durchführung durch die an der Transaktion beteiligten

Stellen oder die Bank des Anteilhabers in Bezug auf den Überweisungsvorgang. Sollten Probleme auftreten, sollte sich der Anteilhaber direkt an diese Stellen bzw. seine Bank wenden.

Die Rücknahmeerlöse werden auf Kosten des betreffenden Fonds und auf Risiko des Anteilhabers auf das vom die Rücknahme beantragenden Anteilhaber angegebene Bankkonto überwiesen. Ein Anteilhaber hat die Möglichkeit, das im Erstzeichnungsantrag für die Zahlung von Rücknahmeerlösen angegebene Bankkonto zu ändern, indem er dies schriftlich der für die Gesellschaft handelnden Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle mitteilt. Die Vertriebsstelle kann Verfahren einführen, die in Bezug auf die Änderung der im Erstzeichnungsantrag enthaltenen Angaben einzuhalten sind, wie z. B. eine Unterschriftsbestätigung gemäß den vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Register- und Transferstelle und der Vertriebsstelle aufgestellten Richtlinien. Die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstellen und/oder die Register- und Transferstelle kann bzw. können darüber hinaus weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Änderung eines zuvor bezeichneten Bankkontos verlangen.

Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt nur, sofern der Erstzeichnungsantrag in Bezug auf die Erstzeichnung der Anteile des betreffenden Anteilhabers im Original eingegangen ist und alle durch die irische Zentralbank in Bezug auf die Geldwäschebestimmungen vorgeschriebenen Überprüfungen hinsichtlich des Anteilhabers durchgeführt worden sind.

Die Rücknahme von Anteilen eines Fonds kann von der Gesellschaft oder der im Auftrag der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten nachstehend unter „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Bedingungen vorübergehend ausgesetzt werden. Bitte lesen Sie auch den Absatz „Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen“ im Abschnitt „Risikohinweise“.

15.3 Dividenden und Zinszuwachs

Falls vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge ein Rücknahmeantrag bei der Vertriebsstelle oder einer Untervertriebsstelle eingeht, wird Folgendes passieren (sofern im entsprechenden Prospektzusatz eines Fonds nichts anderes angegeben ist):

- Für ausschüttende Klassen werden am Abwicklungstag keine Renditen (und gegebenenfalls Dividenden) erzielt und
- Für Accumulation- und Accumulation-(T)-Klassen endet die Thesaurierung der Erträge und Kapitalgewinne am entsprechenden Abwicklungstag.

Falls ein Rücknahmeantrag nach dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge bei der Vertriebsstelle oder einer Untervertriebsstelle eingeht, wird der Antrag verarbeitet, als ob er für den nächsten Handelszyklus eingegangen wäre. Sofern dieser Handelszyklus auf den gleichen Handelstag fällt, wird der Antrag wie oben beschrieben verarbeitet. Sofern dieser Handelszyklus auf den nächsten Handelstag fällt, wird der Antrag so verarbeitet, als ob er für den nächsten Handelstag eingegangen wäre, ungeachtet der Tatsache, dass er womöglich früher eingegangen sein könnte, und die oben beschriebenen Verfahren werden entsprechend angewendet.

15.4 Mindestanteilbestand

Der gegebenenfalls geforderte Mindestanteilbestand für eine bestimmte Klasse ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Falls eine Klasse in der Tabelle nicht aufgeführt wird, gibt es für diese keinen Mindestanteilbestand:

	Basiswährung des Fonds:			
	US-Dollar	EUR	Pfund Sterling	Yen
Die Institutional-2-Klassen	500 Millionen USD	500 Millionen EUR	500 Millionen GBP	50 Milliarden JPY
Die Institutional-3-Klassen	750 Millionen USD	750 Millionen EUR	750 Millionen GBP	75 Milliarden JPY
Die Institutional-4-Klassen	1 Milliarde USD	1 Milliarde EUR	1 Milliarde GBP	100 Milliarden JPY

Anteilhaber müssen in einem Fonds den geforderten Mindestanteilbestand einbehalten. Falls die Bewilligung eines Rücknahmeantrags dazu führen würden, dass ein Anteilhaber Anteile mit einem Wert hält, der unter dem Mindestanteilbestand liegt, sind der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft als seine Beauftragte berechtigt, in eigenem Ermessen den Antrag auf die Rücknahme von Anteilen so zu behandeln, (i) als wäre es ein Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieses Anteilhabers; oder (ii) als wäre es ein Antrag auf Umtausch der Anteile des Anteilhabers in Anteile einer Klasse mit einem geringeren oder ohne Mindestanteilbestand (wobei diese Klasse höhere jährliche Gebühren und Aufwendungen erheben kann als die Klasse, aus der diese Anteile umgetauscht werden). Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft als seine Beauftragte können dem Anteilhaber auch die Chance bieten, den entsprechenden Rücknahmeantrag zu ändern oder zurückzuziehen.

15.5 Zwangsverkauf oder -rücknahme

Anteilhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft über die Verwaltungsgesellschaft sofort schriftlich zu benachrichtigen, falls sie in Irland gebietsansässige Personen oder US-Personen werden oder Anteile für Rechnung oder zu Gunsten von in Irland gebietsansässigen Personen oder US-Personen zeichnen oder in sonstiger Weise durch das Halten der Anteile gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen oder Anteile unter Umständen halten, die nachteilige regulatorische, steuerliche oder finanzielle Folgen für die Gesellschaft oder die Anteilhaber haben oder haben könnten oder den Interessen der Gesellschaft anderweitig schaden. Ein Anteilhaber ist außerdem verpflichtet, die Gesellschaft zu benachrichtigen, sofern er oder die Person, für die er Anteile hält, nicht länger ein steuerbegünstigter Anleger ist, oder sofern die Erklärung die von ihm oder in seinem Namen gemacht wurde, nicht länger gültig ist.

Wird dem Verwaltungsrat bekannt, dass ein Anteilhaber (i) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, so dass die Anzahl von US-Personen, die nach Kenntnis des Verwaltungsrats wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen im Sinne des Gesetzes von 1940 sind, 100 oder eine andere Zahl überschreitet, die die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegen kann; oder (ii) Anteile unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften oder in sonstiger Weise unter Umständen hält, die nachteilige regulatorische, steuerliche oder finanzielle Folgen für die Gesellschaft oder die Anteilhaber haben oder haben könnten, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, (a) diesen Anteilhaber anzuweisen, die betreffenden Anteile an eine vom Verwaltungsrat zu benennende Person zu veräußern, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Anweisung und zu einem Verkaufspreis, der dem Nettoinventarwert je Anteil im nächsten Handelszyklus nach dem Datum der Anweisung entspricht; oder (b) diese Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil im nächsten Handelszyklus, der auf den Tag der Benachrichtigung des Anteilhabers folgt, zurückzukaufen.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft dazu autorisiert, jeweils die Anzahl der zugelassenen US-Personen festzulegen, die als Anteilhaber der Gesellschaft gemäß einer anwendbaren Richtlinie und Verfahrensweise zugelassen werden können. Demzufolge kann die Verwaltungsgesellschaft die zwangsweise Übertragung oder Rücknahme von Anteilen einer US-Person verlangen, wenn das weitere Halten von Anteilen durch einen solchen Anteilhaber zu nachteiligen steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, regulatorischen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Folgen für die Gesellschaft (einschließlich der Fonds) oder ihre Anteilhaber führen kann.

Gemäß der Satzung ist eine Person, der bewusst wird, dass sie Anteile unter Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen in ihrem Besitz hält, und es versäumt, ihre Anteile gemäß diesen Bestimmungen zu übertragen oder zurückzugeben oder eine diesbezügliche Mitteilung an die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft zu senden, verpflichtet, die Gesellschaft im Hinblick auf jegliche Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, sowie Schadenersatz, Verluste, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Versäumnis einer solchen Person, diese Verpflichtungen einzuhalten, direkt oder indirekt entstehen oder gegen sie erhoben werden.

Die Gesellschaft kann ferner Anteile unter jedem der im betreffenden Prospektzusatz und im nachstehenden Kapitel „Beendigung“ des Kapitels „Informationen über die Gesellschaft“ beschriebenen Umstände zurückkaufen.

15.6 Rücknahmen in Sachwerten

Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann im Ermessen des Verwalters und mit Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers in Sachwerten erfolgen. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen des Verwalters mit der Genehmigung der Verwahrstelle ausgewählt.

Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel wenn der Marktpreis-NIW für die Rücknahme von Anteilen verwendet wird, wie in Abschnitt 18.1 beschrieben, kann ein Fonds Rücknahmen nur gegen Barzahlung vornehmen.

15.7 Rücknahmesperren und Liquiditätsgebühren

Für jeden als CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Fonds gegründeten Fonds werden mindestens 10 % des Fondsvermögens täglich fällig und mindestens 30 % des Fondsvermögens werden wöchentlich fällig (vorausgesetzt, dass hochliquide Staatspapiere, die innerhalb von einem Tag zurückgegeben und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Grenze von 17,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezahlt werden können). Unter bestimmten Umständen (wie oben im Abschnitt „Liquiditätsmanagement“ beschrieben) können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft (a) Rücknahmesperren verhängen, mit denen die Menge der Anteile, die an einem Geschäftstag zurückgegeben werden können, für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen auf höchstens 10 % der Anteile am entsprechenden Fonds beschränkt werden oder (b) Liquiditätsgebühren für Rücknahmen auferlegen, die den dem Fonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass im Fonds verbleibende Anteilinhaber nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben.

16 Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen muss durch schriftliche Übertragung in einer allgemein oder üblicherweise verwendeten Form oder in sonstiger vom Verwaltungsrat genehmigter Form erfolgen, wobei in jedem Fall der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden sowie des Übertragungsempfängers anzugeben sind. Die Übertragungsurkunde eines Anteils ist vom Übertragenden oder in dessen Namen zu unterzeichnen. Der Übertragende bleibt so lange Anteilinhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers für den betreffenden Anteil im Anteilregister eingetragen ist. Der Verwaltungsrat oder die im Auftrag der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern der Wert des Anteilbestandes des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers nach einer solchen Übertragung die in den jeweiligen Prospektzusätzen niedergelegten Mindestzeichnungs- oder Mindestbestandsgrenzen der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Fonds unterschreitet. Die Eintragung der Übertragung kann zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt und für einen von diesem bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die Aussetzung der Eintragung innerhalb eines Kalenderjahres 30 Tage nicht überschreitet. Der Verwaltungsrat oder die im Auftrag der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, wenn die originalen Übertragungsurkunden sowie weitere vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft angeforderte Unterlagen (einschließlich eines ordnungsgemäß ausgefüllten Erstzeichnungsantrages im Original) nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmten Ort, zusammen mit weiteren vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft in angemessenem Umfang angeforderten Nachweisen, die das Recht des Übertragenden zur Übertragung der Anteile sowie die Identität des Übertragungsempfängers belegen, hinterlegt worden sind. Zu den Nachweisen kann ebenfalls eine Erklärung gehören, ob es sich bei dem Übertragungsempfänger um eine US-Person handelt oder der Übertragungsempfänger für bzw. im Namen einer US-Person tätig ist.

Der Verwaltungsrat oder die im Auftrag der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft können die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern, wenn nach ihrer Ansicht die Übertragung rechtswidrig ist oder insgesamt zu nachteiligen regulatorischen, steuerlichen oder finanziellen Folgen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber führt bzw. führen könnte.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern, sofern der Übertragungsempfänger eine US-Person ist oder für eine US-Person bzw. in deren Namen handelt. Siehe nachstehend „Zeichnung durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen“ für weitere Informationen zu den Umständen, unter denen der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft einer Übertragung an US-Personen zustimmen können.

Sofern der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft keine Erklärung des Übertragungsempfängers zugeht, aus der hervorgeht, dass es sich bei diesem nicht um eine in Irland gebietsansässige Person bzw. um einen steuerbefreiten Anleger handelt, ist die Gesellschaft zum Einbehalt der entsprechenden Steuer in Bezug auf die Zahlung an den Übertragungsempfänger bzw. den Verkauf, die Übertragung, die Entwertung, die Rücknahme, den Rückkauf oder eine sonstige Zahlung in Bezug auf die Anteile (wie nachstehend im Kapitel „Besteuerung“ beschrieben) verpflichtet.

16.1 Zeichnung durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen

Der Verwaltungsrat oder die im Auftrag der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen den Kauf von Anteilen durch oder eine Übertragung von Anteilen an oder für Rechnung einer US-Person zulassen, falls er bzw. sie sich davon überzeugt hat, dass:

- (i) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung nicht zu einem Verstoß gegen das Gesetz von 1933 oder die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten oder die Wertpapiergesetze eines US-Bundesstaates führt und ansonsten im Einklang mit den Vorschriften eines US-Bundesstaates erfolgt;
- (ii) der Käufer oder Übertragungsempfänger, bei dem es sich um eine US-Person handelt, als „qualified purchaser“ im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 gilt;

- (iii) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung erwartungsgemäß nicht die Registrierung der Gesellschaft oder eines Fonds gemäß dem Gesetz von 1940 erforderlich macht;
- (iv) keine nachteiligen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen Folgen für die Gesellschaft (einschließlich der Fonds) oder ihre Anteilinhaber aufgrund eines solchen Kaufes oder einer solchen Übertragung entstehen; und
- (v) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung keinen Verstoß gegen das US-Börsengesetz von 1934 (Securities Exchange Act) darstellt oder eine Registrierung der Gesellschaft oder eines Fonds nach diesem Gesetz erforderlich macht.

Außerdem können der Verwaltungsrat oder die im Auftrag der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft den Kauf von Anteilen durch eine US-Person oder die Übertragung von Anteilen an eine US-Person genehmigen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat, wenn diese US-Person erklärt, dass sie ihren Antrag in ihrer Eigenschaft als „professional discretionary fiduciary“ (Treuhandler mit Entscheidungsmacht) oder in sonstiger Weise für Rechnung und zum wirtschaftlichen Nutzen einer Person stellt, die keine US-Person ist.

Jede Person (einschließlich eines Übertragungsempfängers), die die Zeichnung von Anteilen beantragt, und die eine US-Person ist, muss solche Erklärungen, Garantien oder Nachweise abgeben oder vorlegen (einschließlich einer gutachterlichen Stellungnahme), die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden können, um sicherzustellen, dass derartige Anforderungen vor der Genehmigung eines solchen Verkaufs oder einer solchen Übertragung durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft erfüllt werden. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft setzen jeweils die Anzahl von US-Personen fest, die als Anteilinhaber der Gesellschaft zugelassen sind.

Zwar sind der Anlageverwalter und jeder Unteranlageverwalter bei der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission („CFTC“)) und der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde für den Future-Handel (National Futures Association) als CPO (Commodity Pool Operator) bzw. CTA (Commodity Trading Advisor) registriert – soweit im jeweiligen Prospektzusatz für einen Fonds, der keine Transaktionen in Futures oder Swaps abschließt, nichts anderes angegeben ist –, der Anlageverwalter ist jedoch nicht verpflichtet, die Fonds als Warenpools (Commodity Pools) gemäß den Vorschriften der CFTC oder auf Basis einer Befreiung von diesen Vorschriften zu betreiben. Soweit ein Fonds zu einem späteren Zeitpunkt Transaktionen mit Waren- oder Rohstoffbeteiligungen eingeht, wird der Anlageverwalter zuvor alle Anforderungen der CFTC-Vorschriften soweit erforderlich erfüllen oder eine entsprechende Befreiung von diesen Vorschriften und Anforderungen erwirkt haben. Bei einem Fonds, der kein Commodity Pool gemäß den Vorschriften der CFTC ist, muss der Anlageverwalter keinen den Vorschriften der CFTC entsprechenden Prospekt oder einen testierten Jahresbericht für die Anteilinhaber dieses Fonds vorlegen. Zur Klarstellung: Dies betrifft nicht die anderen Berichte, die die Anteilinhaber eines Fonds, wie in diesem Prospekt und dem jeweiligen Prospektzusatz für jeden Fonds beschrieben, erhalten.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, Anträge in Bezug auf Anteile abzulehnen oder die zwangsweise Übertragung oder Rücknahme von Anteilen zu fordern, sofern eine der vorstehenden Bedingungen für die Anlage von US-Personen nicht erfüllt wird.

17 Umtausch von Anteilen

Die Anteilhaber sind berechtigt, einen Antrag auf Umtausch ihrer Anteile einer Klasse („ursprüngliche Klasse“) insgesamt oder teilweise gegen Anteile einer anderen Klasse (einschließlich derselben Klasse in einem anderen Fonds) zu stellen, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt zur Ausgabe zur Verfügung stehen („neue Klasse“). Der Umtausch von einem Fonds in einen anderen Fonds findet in der Regel innerhalb von höchstens vier Geschäftstagen statt.

Ein Antrag, auf eine bestimmte Währung lautende Anteile einer ursprünglichen Klasse in auf eine andere Währung lautende Anteile einer neuen Klasse umzutauschen, muss in Übereinstimmung mit den in dem entsprechenden Prospektzusatz bezeichneten Verfahren gestellt werden und an die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle gesendet werden. Bei einem solchen Umtausch werden keine Umtauschgebühren erhoben, außer im Falle des Umtauschs von Anteilen einer Währung in eine andere Währung. Die Kosten eines durch Umtausch notwendig gewordenen Devisengeschäftes gehen zu Lasten des Anteilhabers, der die Anteile zum Umtausch vorgelegt hat. Weitere Einzelheiten zum Umtausch erhalten die Anteilhaber bei der Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle.

Bei der Beantragung des Umtauschs von Anteilen als Erstanlage in einem Fonds müssen die Anteilhaber sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile den Mindestanteilbestand (wo zutreffend) für den betreffenden Fonds erreicht oder überschreitet. Wird nur ein Teilbestand der an einem Fonds gehaltenen Anteile umgetauscht, muss der in dem betreffenden Fonds verbleibende Restbestand mindestens dem Mindestanteilbestand für den Fonds entsprechen. Wenn die Menge der bei Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Klasse keiner ganzen Zahl von Anteilen entspricht, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen neue Bruchteilsanteile ausgeben oder den entstandenen Differenzbetrag an den Anteilhaber zurückgeben, der die Anteile der ursprünglichen Klasse umtauschen möchte. Der Fonds kann anstelle der Ausgabe von Bruchteilsanteilen in Höhe von weniger als einem Tausendstel eines Anteils eine entsprechende Zahlung leisten.

Anteilhaber sollten bedenken, dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, einen Antrag auf Umtausch von Anteilen nach ihrem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

Vor dem Antrag auf Umtausch in einen Fonds oder in eine Anteilklasse eines Fonds sollte ein Anteilhaber den Prospekt und den Prospektzusatz für diesen Fonds bzw. für die andere Anteilklasse eines Fonds anfordern und lesen und das Anlageziel, die Anlagepolitik und die anfallenden Gebühren dieses Fonds bzw. der Anteilklasse sorgfältig prüfen. Umtauschanträge werden unter der Voraussetzung angenommen, dass der Anteilhaber die betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren bezüglich Rücknahme und Zeichnung finden auch auf den Umtausch in Form der Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und der Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse Anwendung. Die Anteile können an einem Handelstag umgetauscht werden, sofern die entsprechende Mitteilung bis spätestens zum Annahmeschluss für Rücknahmen in Bezug auf die ursprüngliche Klasse oder, falls früher, dem Annahmeschluss für Zeichnungen der neuen Klasse, wie in den betreffenden Prospektzusätzen beschrieben, eingegangen ist. Diese Mitteilung muss schriftlich auf einem bei der Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle oder der Register- und Transferstelle erhältlichen Formular erfolgen und ist per Fax oder elektronisch oder auf einem anderen von der irischen Zentralbank genehmigten Kommunikationsweg an eine Untervertriebsstelle an die im Erstzeichnungsantrag genannte Adresse bzw. Nummer zu schicken.

Geht ein Umtauschantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss in einem Handelszyklus ein, wird der Antrag zum nächstfolgenden Handelszyklus bearbeitet.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden sicherstellen, dass der jeweils geltende Annahmeschluss für den Eingang von Umtauschanträgen strikt eingehalten wird, und alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sog. „Late Trading“ zu verhindern.

Der Umtausch von Anteilen eines Fonds kann in bestimmten Fällen, die nachstehend unter „Vorübergehende Aussetzung des Anteilhandels“ aufgeführt sind, von der Gesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden.

Ein Umtausch von Anteilen kann steuerliche Folgen für den Anteilhaber haben. Bei diesbezüglichen Fragen sollten die Anteilhaber ihren Steuerberater konsultieren.

18 Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil werden mindestens einmal täglich gemäß den in der Satzung und nachstehend beschriebenen Bewertungsrichtlinien bestimmt, und zwar zu dem Zeitpunkt in jedem Handelszyklus, der in dem betreffenden Prospektzusatz genannt wird (der „**Bewertungszeitpunkt**“); die Nettoinventarwerte sind in der Basiswährung des jeweiligen Fonds zu berechnen und anzugeben.

Der Nettoinventarwert ist der Wert des Vermögens eines Fonds (einschließlich angefallener aber noch nicht vereinnahmter Zinsen) abzüglich sämtlicher dem Fonds zuzuordnender Verbindlichkeiten (einschließlich aufgelaufener Kosten und fälliger Ausschüttungen); der Nettoinventarwert je Anteil errechnet sich durch Division des Nettoinventarwerts durch die Anzahl der zum Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die nach Auffassung der Verwaltungsstelle in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und der Bewertungsstelle gegebenenfalls erforderlich sein können, um unterschiedlichen Gebühren- und/oder Kostenregelungen bezüglich der unterschiedlichen Klassen des Fonds Rechnung zu tragen.

Jeder Fonds soll mit den im Abschnitt „Bewertung der Vermögenswerte – Marktpreis-NIW“ beschriebenen Bewertungsmethoden einen Nettoinventarwert berechnen. Dieser Nettoinventarwert wird auf den nächsten Basispunkt gerundet (der „**Marktpreis-NIW**“).

Zusätzlich soll jeder Fonds, der als CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Fonds gegründet wurde, mit den im Abschnitt „Bewertung der Vermögenswerte – Konstanter NIW“ beschriebenen Bewertungsmethoden einen Nettoinventarwert berechnen. Dieser Nettoinventarwert wird auf den nächsten Prozentpunkt gerundet (der „**konstante NIW**“). Diese Rundung kann zu einer Differenz führen zwischen: (i) der Summe des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zum Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile und (ii) dem Nettoinventarwert, und dies kann unterschiedliche Auswirkungen auf die Klassen innerhalb desselben Fonds haben. In Bezug auf LVNAV-Fonds kann die Verwaltungsstelle eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil vornehmen, um den Unterschied in den Auswirkungen der Rundung auf den Nettoinventarwert je Anteil zwischen diesen Anteilklassen so gering wie möglich zu halten. Diese Anpassung soll sicherstellen, dass die Auswirkungen des Einsatzes von Marktpreisen in der jeweiligen Bewertungsmethode konsistent über alle Anteilklassen hinweg im entsprechenden Fonds angewandt werden, um alle Anteilinhaber fair zu behandeln.

Die Wertentwicklung der Anteile der einzelnen Fonds und Anteilklassen und etwaiger anderer Fonds der Gesellschaft wird jeweils unterschiedlich sein, und jeder Fonds (und jede Anteilklasse soweit zutreffend) trägt seine (bzw. ihre) eigenen Kosten und Aufwendungen (soweit sie dem betreffenden Fonds (oder der betreffenden Anteilklasse) zuzurechnen sind).

18.1 Konstanter NIW und Marktpreis-NIW

Jeder Standard-VNAV-Fonds und kurzfristige VNAV-Fonds soll einen Marktpreis-NIW berechnen und diesen Marktpreis-NIW für alle Zwecke verwenden. Diese Fonds berechnen keinen konstanten NIW.

Jeder CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel soll sowohl einen konstanten NIW als auch einen Marktpreis-NIW berechnen und täglich die Differenz zwischen beiden Werten veröffentlichen. Jeder CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel verwendet für alle anderen Zwecke den konstanten NIW, einschließlich für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, es sein denn, die Differenz zwischen dem konstanten NIW und dem Marktpreis-NIW beträgt mehr als 50 Basispunkte – in diesem Fall verwendet der jeweilige CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel in Bezug auf diesen Bewertungszeitpunkt für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Marktpreis-NIW.

Jeder LVNAV-Fonds soll sowohl einen konstanten NIW als auch einen Marktpreis-NIW berechnen und täglich die Differenz zwischen beiden Werten veröffentlichen. Jeder LVNAV-Fonds soll für alle anderen Zwecke den konstanten NIW verwenden, einschließlich für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, es sein denn, der Unterschied zwischen dem konstanten NIW und dem Marktpreis-NIW beträgt mehr als 20 Basispunkte – in diesem Fall soll der LVNAV-Fonds in Bezug auf diesen Bewertungszeitpunkt für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Marktpreis-NIW verwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle als ihre Beauftragte wird nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter das Wertpapierportfolio jedes CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Fonds in den Abständen überprüfen, die von der Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachtet werden (mindestens täglich), um festzustellen, ob der Marktpreis-NIW vom konstanten NIW abweicht. Stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass eine Abweichung besteht, die zu einer wesentlichen Verwässerung oder anderen unfairen Ergebnissen für die Anteilhaber führt, oder die sich (im Falle eines LVNAV-Fonds oder CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel) der oben beschriebenen Basispunkt-Schwelle nähert, wird die Verwaltungsgesellschaft die Maßnahmen ergreifen oder veranlassen, die sie für erforderlich hält, um – soweit angemessenerweise praktisch möglich – die Abweichung zu eliminieren oder zu verringern; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere der Verkauf von Portfoliowertpapieren vor Laufzeitende, um Kapitalgewinne oder -verluste zu erzielen oder um die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Teilfonds zu verkürzen, die Herabsetzung oder Aussetzung von Ausschüttungen in Bezug auf die ausschüttenden Anteilklassen des Fonds, oder die Rücknahme von Anteilen gegen Sachleistung (vorausgesetzt diese Form der Rücknahme ist nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht von Nachteil für die übrigen Anteilhaber).

18.2 Bewertung der Vermögenswerte – Konstanter NIW

Bei der Berechnung des konstanten NIW soll die Verwaltungsstelle die Anlagen anhand der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten folgendermaßen bewerten:

- (i) für jeden CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel werden die Anlagen bewertet, indem die Anschaffungskosten genommen werden und dieser Wert um die Abschreibung von Prämien oder Abschlägen bis zur Fälligkeit angepasst wird; und
- (ii) für jeden LVNAV-Fonds werden die Anlagen mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen bewertet, indem die Anschaffungskosten genommen werden und dieser Wert um die Abschreibung von Prämien oder Abschlägen bis zur Fälligkeit angepasst wird, aber nur unter den Umständen, unter denen die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten der entsprechenden Anlage nicht um mehr als 10 Basispunkte von dem Preis abweicht, der in Übereinstimmung mit den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen des Marktpreis-NIW berechnet wurde. In diesen Fällen und für Anlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 75 Tagen ist der Wert der Anlagen der Wert, der für die Zwecke des konstanten NIW in Übereinstimmung mit den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen des Marktpreis-NIW berechnet wird.

18.3 Bewertung der Vermögenswerte – Marktpreis-NIW

Bei der Berechnung des Marktpreis-NIW wird die Verwaltungsstelle die Anlagen, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewerten.

Bei Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen: (a) wird die Anlage auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, die Anlage kann zum Mittelkurs glattgestellt werden; und (b) wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet: (i) Anzahl und Qualität der Gegenparteien; (ii) Volumen und Umsatz der Anlage im Markt; (iii) Umfang der Emission und Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen will. Die Marktpreise können aus Kursnotierungen entnommen werden oder von einem anerkannten unabhängigen externen Kursinformationsdienst oder einem wesentlichen Market Maker bezogen werden – bei beiden Möglichkeiten werden im Allgemeinen elektronische Datenverarbeitungstechniken eingesetzt, um die Bewertungen für normale institutionelle Handelseinheiten von Schuldtiteln zu bestimmen, ohne sich ausschließlich auf notierte Kurse zu stützen. Wenn ein Kursinformationsdienst keinen Preis angibt, kann ein Transaktionspreis oder Maklerkurs Anwendung finden.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, gilt für den Marktpreis eines Vermögenswerts Folgendes:

- (i) Wertpapiere, einschließlich Schuldsinstrumenten, die an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert sind oder gehandelt werden (sofern sie nicht gemäß nachstehendem Absatz bewertet werden), werden zum letzten Marktkurs an dem maßgeblichen anerkannten Markt zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt bewertet.

- (ii) Falls das Wertpapier an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäß deren Regeln notiert ist oder gehandelt wird, ist der maßgebliche anerkannte Markt der, den die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten) anhand gerechter Kriterien für den Wert dieses Vermögenswerts bestimmt.
- (iii) Anteile an anderen Geldmarktfonds werden nicht gemäß den vorstehenden Grundsätzen bewertet, sondern auf Basis des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises der betreffenden Anteile, der von dem OGA veröffentlicht wird (abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren).
- (iv) Bareinlagen und vergleichbare Anlagen werden zum Nennbetrag nebst aufgelaufenen Zinsen bewertet, es sei denn, es ist nach Ansicht des Verwaltungsrats (oder seines Beauftragten) erforderlich, eine Anpassung vorzunehmen, um dem beizulegenden Zeitwert Rechnung zu tragen.
- (v) Der Wert von Derivaten, wie z. B. Optionen, Zinsterminkontrakten und anderen Futures, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, wird basierend auf dem Abwicklungskurs für diese Kontrakte zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden anerkannten Markt festgestellt, mit der Maßgabe, dass – wenn es nicht der Praxis des betreffenden anerkannten Marktes entspricht, einen Abwicklungspreis anzugeben, oder wenn ein solcher ungeachtet der Gründe nicht verfügbar ist (z. B. wenn ein Handel nach dem letzten veröffentlichten Abwicklungspreis, aber vor dem Bewertungszeitpunkt stattfindet) – diese Instrumente (i) zum letzten Schlusskurs zu dem Zeitpunkt bewertet, der dem Bewertungszeitpunkt am nächsten ist (aber nicht nach ihm liegt), sofern dieser Kurs verfügbar ist, oder (ii) zum Mittelwert von Geld-/Briefkurs bewertet werden. Ohne zweiseitigen Handel werden jedoch die Derivate bei Long-Positionen zum letzten Geldkurs und bei Short-Positionen zum letzten Briefkurs bewertet, mit der Maßgabe, dass – wenn alle letztgenannten Kurse nicht verfügbar sind – diese Instrumente zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Beauftragten) geschätzt wird.
- (vi) Nicht an einem anerkannten Markt gehandelte Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet, entweder anhand der letzten verfügbaren Bewertung durch den Kontrahenten, die jedoch mindestens einmal wöchentlich von einer Partei zu genehmigen ist, die von dem Kontrahenten unabhängig sein muss und vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wird, oder anhand einer Bewertung durch eine kompetente Person (dies kann auch Kurse/Preise von außenstehenden Anbietern umfassen), die für diese Zwecke von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Wenn eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist, oder die Marktdaten keine ausreichend gute Qualität aufweisen (z. B. weil die Marktdaten nach Meinung des Verwaltungsrats (oder seines Beauftragten) nicht repräsentativ sind), sollte eine Anlage eher konservativ anhand einer Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden. Das Modell wird mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder der Bewertungsstelle (oder ihren Beauftragten) ausgeführt. Es kann ein Modell oder eine Vielzahl an Modellen genutzt werden (von Faktoren wie der Anlageart abhängig). Das Modell muss eine präzise Schätzung des der Anlage inhärenten Wertes liefern (d. h. ihr wahrscheinlicher Veräußerungswert) und sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren stützen: (a) Volumen und Umsatz der Anlage im Markt; (b) Umfang der Emission und Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen will; (c) das mit der Anlage verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko. Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.

18.4 Bewertung der Vermögenswerte – Alle Fonds

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat (oder sein Beauftragter) mit vorheriger Genehmigung der Verwahrstelle (a) die Bewertung eines beliebigen Vermögensgegenstandes anpassen oder (b) eine andere von der Verwahrstelle genehmigte Methode der Bewertung für einen bestimmten Vermögenswert oder eine Anlagenklasse zulassen, falls der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Währung, der geltenden Zinssätze, Laufzeit, Marktfähigkeit und/oder sonstigen von ihm als relevant angesehenen Faktoren, der Auffassung ist, dass im Fall von vorstehend (a) eine solche Anpassung bzw. im Fall von vorstehend (b) die Verwendung dieser anderen Bewertungsmethode erforderlich ist, um den angemessenen Wert des Vermögenswertes abzubilden.

Der Wert von Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten, wird zum letzten verfügbaren Wechselkurs zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in die Basiswährung des Fonds umgewandelt. Der offizielle Wechselkurs kann vor oder nach der Schließung eines bestimmten Wertpapiermarktes ermittelt werden. Sofern keine solche Quotierung verfügbar ist, wird der Wechselkurs im Einklang mit den vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegten Regeln bestimmt.

Alle Jahresabschlüsse und Jahres- bzw. Halbjahresberichte eines Fonds werden in seiner Basiswährung erstellt.

Sofern ein Anteilinhaber bei der Rücknahme seiner Anteile eine den korrekten Wert übersteigende Zahlung erhält oder ihm bei Zeichnung von Anteilen eine zu große Zahl von Anteilen zugewiesen werden, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen von dem Anteilinhaber verlangen, den übersteigenden Betrag an die Gesellschaft zurückzuzahlen und sich für den Fall, dass aufgrund der fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts zu viele Anteile ausgegeben wurden, bereitzuerklären, die betreffenden Anteile von der Gesellschaft zurücknehmen zu lassen.

18.5 Ausschüttende Anteilklassen

Die Gesellschaft wird Verfahren einführen (für deren Umsetzung die Verwaltungsstelle verantwortlich ist), die der Stabilisierung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder ausschüttenden Anteilklasse der CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Fonds dienen sollen, wobei nicht garantiert werden kann, dass dieses Ziel erreicht wird. Zu diesen Verfahren gehören die Erklärung von den Anteilen zurechenbaren Ausschüttungen direkt aus den Nettoerträgen des Fonds, d. h. dem Betrag, um den (i) die aufgelaufenen Zinsen (interest/discount) (einschließlich ursprünglicher Ausgabe- und Marktabschläge auf steuerpflichtige Wertpapiere) auf Portfoliowertpapiere; und (ii) die Erträge des Fonds aus anderen Quellen als Veräußerungsgewinnen, die (iii) Abschreibung der Marktabschläge sämtlicher Portfoliowertpapiere; und (iv) die geschätzten Aufwendungen des Fonds, einschließlich der anteiligen allgemeinen Aufwendungen der Gesellschaft übersteigen, und zwar bei Bewertung der Anlagen des Fonds mit Hilfe der Buchwertmethode (wie vorstehend beschrieben).

18.6 Negative Rendite

Wenn der Nettoanlagegewinn negativ ist, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft festlegen, dass die betreffenden ausschüttenden Klassen gegebenenfalls nicht in der Lage sind, einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil aufrechtzuerhalten oder die Rendite aufgrund der Auswirkungen von Rundungen auf faire Weise zu erzielen („**Negatives Renditeumfeld**“).

In einem negativen Renditeumfeld können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft die Anteile von Anlegern in den jeweiligen ausschüttenden Anteilklassen gegen äquivalente Anteile der Accumulation-Anteilklassen umtauschen. Anleger sollten beachten, dass die negative Rendite unter diesen Umständen im Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Accumulation-Klassen anfällt und der Nettoinventarwert daher nicht stabil bleibt. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Namen werden die betroffenen Anteilinhaber über eine solche Übertragung informieren. Die Gesellschaft beabsichtigt, die betroffenen Anteilinhaber im Voraus über eine Übertragung zu informieren, so dass sie ihre Anteile auf Wunsch vor der Übertragung zurückgeben können; dies kann in dem Fall, dass ein negatives Renditeumfeld abrupt beginnt, jedoch nicht immer möglich sein.

Im Anschluss an eine wie oben beschriebene Anteilsübertragung steht die betroffene ausschüttende Anteilklasse nicht zur Zeichnung zur Verfügung. In dem Fall, dass kein negatives Renditeumfeld mehr vorliegt und der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft festlegen, dass die betreffenden ausschüttenden Klassen in der Lage sind, einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil aufrechtzuerhalten, kann die Gesellschaft erneut ausschüttende Klassen zur Zeichnung anbieten.

18.7 Accumulation-(T)-Klassen

Wie in den Abschnitten 14.3 und 15.2 dieses Prospekts beschrieben werden die Anteile der Accumulation-(T)-Klassen der LVNAV-Fonds und CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel zu dem zum Bewertungszeitpunkt des vorhergehenden Handelszyklus anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil begeben und zurückgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren eingeführt, um die Vermögenswerte in den betreffenden Fonds zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Schwankungen zwischen ihrem Wert am Bewertungszeitpunkt des vorherigen Handelszyklus und ihrem Wert zum

Zeichnungs-/Rücknahmezeitpunkt keinen Einfluss auf den Nettoinventarwert je Anteil haben, der am Bewertungszeitpunkt des vorherigen Handelszyklus gilt. In dem Fall, dass die Schwankung keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Aktie hat, wird der nächste gemäß Abschnitt 18.3 berechnete Nettoinventarwert (d. h. der Marktpreis-NIW) für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen verwendet.

18.8 Veröffentlichung der Anteilpreise

Ausgenommen in den Fällen, in denen die Festsetzung der Kauf- und Rücknahmepreise unter den nachfolgend im Kapitel „Vorübergehende Aussetzung des Anteilhandels“ beschriebenen Umständen ausgesetzt worden ist, sind die Kauf- und Rücknahmepreise der Anteile an jedem Geschäftstag bei der Verwaltungsstelle und unter www.gsamfunds.com sowie ggf. in weiteren jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Medien verfügbar und werden laufend aktualisiert (im Falle der Website www.gsamfunds.com sind die Preise für Anteilinhaber mit Sitz/Wohnsitz in Österreich, Deutschland, Italien, Hongkong und Korea nicht verfügbar; für diese Anteilinhaber werden die Kauf- und Rücknahmepreise der Anteile für jeden in dem betreffenden Land zum Vertrieb zugelassenen Fonds an jedem Geschäftstag in den nachstehenden Zeitungen und weiteren Medien (vorbehaltlich der vorstehenden Ausnahmeregelung) veröffentlicht), und werden – im Fall von Anteilklassen, die an der Euronext Dublin notiert sind – der Euronext Dublin unverzüglich nach der Berechnung mitgeteilt. Bei CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Fonds umfassen diese Veröffentlichungen auch den Unterschied zwischen dem konstanten NIW und dem Marktpreis-NIW.

Deutschland: www.fundinfo.com

Italien: www.goldmansachsfondi.it

Korea: In den Geschäftsräumen oder auf der Webseite der koreanischen Vertriebsstelle.

Österreich: www.fundinfo.com

18.9 Vorübergehende Aussetzung des Anteilhandels

Der Verwaltungsrat (oder der Verwaltungsrat der im Auftrag der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft) dürfen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds und die Rücknahme von Anteilen vorübergehend während des gesamten oder eines Teils eines der nachstehenden Zeiträume aussetzen:

- (i) wenn ein anerkannter Markt, an dem ein Teil der Anlagewerte des Fonds (mit einem Wert von mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds bei der letzten Bewertung) notiert ist, quotiert oder gehandelt wird, (aus anderen Gründen als wegen eines Feiertages oder der üblichen Schließung am Wochenende) geschlossen ist, oder wenn der Handel an demselben eingeschränkt ist;
- (ii) wenn eine Situation vorliegt, aufgrund derer nach Ansicht des Verwaltungsrats Verfügungen des Fonds über die von ihm gehaltenen Anlagewerte praktisch nicht durchführbar sind, oder falls die Verfügung über Anlagewerte unter diesen Umständen den Anteilinhabern erhebliche Nachteile bringen würde;
- (iii) wenn Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Wertes von Anlagen verwendet werden, unterbrochen sind, oder wenn aus anderen Gründen der Wert der Anlagen nicht angemessen festgestellt werden kann; oder
- (iv) wenn der Fonds nicht in der Lage ist, Geldmittel zurückzuführen, die für Zahlungen bei Anteilrücknahmen benötigt werden, oder wenn die Überweisung von Geldmitteln, die bei der Veräußerung oder bei Zahlung des Kaufpreises für Anlagewerte oder Zahlungen, die bei Anteilrücknahmen erforderlich sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- (v) wenn an nicht mehr als 15 Geschäftstagen der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines Fonds (der als LVNAV-Fonds oder CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel gegründet wurde) unter den Wert von 30 % des

Gesamtvermögens fällt und die Nettorücknahmen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds übersteigen; oder

- (vi) wenn an nicht mehr als 15 Geschäftstagen der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines Fonds (der als LVNAV-Fonds oder CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel gegründet wurde) unter den Wert von 10 % des Gesamtvermögens fällt.

Während eines solchen Aussetzungszeitraums dürfen keine Anteile ausgegeben (es sei denn ein Zeichnungsantrag ist – wie nachstehend beschrieben – zuvor bei der Gesellschaft eingegangen und von dieser oder in ihrem Namen angenommen worden), zurückgenommen, gekauft oder umgetauscht werden. Der Aussetzungszeitraum endet, wenn der Verwaltungsrat (oder der Verwaltungsrat der im Auftrag der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft) erklärt, dass die Aussetzung beendet wurde und in jedem Fall am ersten Handelstag, an dem der Umstand, der Grund für die Aussetzung war, nicht mehr besteht, und kein weiterer Umstand vorliegt, aufgrund dessen eine Aussetzung zulässig wäre. Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, damit ein solcher Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich beendet wird. Etwaige während dieses Zeitraums eingegangene Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können vom Antragsteller durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft zurückgezogen werden, die vor Beendigung der Aussetzung eingegangen sein muss. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, erfolgt eine anteilige Bearbeitung vor sämtlichen später eingegangenen Anträgen im nächsten auf die Beendigung der Aussetzung folgenden Handelszyklus bzw. zu einem späteren Handelszyklus, den der Verwaltungsrat (oder der Verwaltungsrat der im Auftrag der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft) auf Wunsch des Antragstellers mit diesem vereinbaren kann. Jede Aussetzung der Bewertung oder der Rücknahme wird der Euronext Dublin und der irischen Zentralbank unverzüglich mitgeteilt.

19 Ausschüttungspolitik

Anleger werden darauf hingewiesen, dass für bestimmte Anteilklassen und/oder Fonds ausschüttende Klassen, Accumulation-Klassen und Accumulation-(T)-Klassen erhältlich sind. Weitere Informationen hierzu sind den Prospektzusätzen zu entnehmen.

Hinsichtlich Ausschüttungen wird sich die Gesellschaft an die Grundsätze der Euronext Dublin halten, solange die betreffenden Anteile in der Amtlichen Liste der Euronext Dublin notiert sind und am globalen Wertpapiermarkt (Global Exchange Market) der Euronext Dublin gehandelt werden.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft weder auf Ausschüttungen noch auf sonstige an einen Inhaber von Anteilen zahlbare Beträge Zinsen schuldet. Nicht eingeforderte Ausschüttungen können wieder angelegt werden oder es kann anderweitig zum Nutzen der Gesellschaft über sie verfügt werden, bis sie eingefordert werden. Sofern die Gesellschaft nicht eingeforderte Ausschüttungen oder sonstige auf einen Anteil zahlbare Beträge auf ein separates Konto einzahlt, gilt sie nicht als Treuhänder für diese Beträge. Ausschüttungen, die innerhalb von sechs Jahren nach dem Tag, an dem sie erstmals zahlbar waren, nicht eingefordert wurden, verfallen automatisch und fallen der Gesellschaft zu, ohne dass die Gesellschaft hierüber eine Erklärung abgeben oder in sonstiger Weise tätig werden muss.

19.1 Ausschüttende Anteilklassen

Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der gesamte oder im Wesentlichen gesamte Nettoanlagegewinn eines jeden Fonds, der den ausschüttenden Klassen zuzurechnen ist, gegebenenfalls an dem im entsprechenden Prospektzusatz genannten Zeitpunkt der Dividendenerklärung berechnet und täglich als Dividende erklärt wird. Der Nettoanlageertrag eines Fonds besteht aus dem Überschuss von (i) aufgelaufenen Zinsen oder Abschlägen (einschließlich Abschlag bei Erstausgabe und Marktabschlag auf steuerbare Wertpapiere) auf Portfolio-Wertpapiere; (ii) anderen Erträgen des Teilfonds außer Kapitalerträgen; (iii) der Amortisierung des Marktabchlages auf sämtliche Portfolio-Wertpapiere; und (iv) den geschätzten Kosten des Fonds, einschließlich des prozentualen Anteils des Fonds an den allgemeinen Kosten der Gesellschaft.

Die Anteilinhaber können entscheiden, ob die Ausschüttungen in bar ausgezahlt oder in Form von zusätzlichen ganzen Anteilen und Bruchteilsanteilen des Fonds geleistet werden sollen. Die Art der Ausschüttung ist im Erstzeichnungsantrag für Anteilinhaber anzugeben und kann jederzeit durch Mitteilung an die Gesellschaft vor der Ausschüttung geändert werden. Falls keine Angaben zur Art der Ausschüttung gemacht werden, werden Ausschüttungen automatisch wieder in den Fonds angelegt. Wenn eine Wiederanlage der Dividenden ausgewählt wurde, werden die Dividenden am Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage, der im jeweiligen Prospektzusatz angegeben ist, zum Nettoinventarwert je Anteil zum ersten Handelszyklus dieses Tags wiederangelegt. Barausschüttungen werden in der Regel am oder um den ersten Geschäftstag des nächsten Kalendermonats ausgezahlt. Für eine Wiederanlage von Ausschüttungen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Wünscht der Anteilinhaber die Barauszahlung der Ausschüttungen, wird die Ausschüttung per telegrafischer Überweisung dem vom Anteilinhaber im Erstzeichnungsantrag angegebenen Konto gutgeschrieben und am oder um den im jeweiligen Prospektzusatz angegebenen Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage ausgezahlt.

Die Satzung ermächtigt die Gesellschaft, Ausschüttungen auf beliebige Anteile aus dem Nettoertrag (einschließlich Zinserträge) und dem Überschuss aus realisiertem und nicht realisiertem Veräußerungsgewinn über realisiertem und nicht realisiertem Verlust aus Anlagen der Gesellschaft zu erklären. Obwohl realisierte Gewinne und Verluste des Fondsvermögens sich im Nettoinventarwert niederschlagen, wird nicht von Beträgen ausgegangen, die den angestrebten stabilen Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen des Fonds beeinträchtigen. Informationen zum täglichen Nettoergebnis je Anteil und zu den annualisierten Renditen sind beim Anlegerservice von GSAM erhältlich.

19.2 Accumulation-Klassen und Accumulation-(T)-Klassen

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, alle Nettoerträge und realisierten Nettoveräußerungsgewinne jedes Fonds, die den Accumulation-Klassen und den Accumulation-(T)-Klassen zuzurechnen sind, wieder anzulegen. Demgemäß werden für

die Accumulation-Klassen und die Accumulation-(T)-Klassen keine Ausschüttungen gezahlt; alle Nettoerträge und realisierten Nettoveräußerungsgewinne, die den Accumulation-Klassen und den Accumulation-(T)-Klassen zuzurechnen sind, werden im Nettoinventarwert je Anteil dieser Klassen berücksichtigt.

20 Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft kann für die einzelnen Fonds unterschiedliche Klassen von Anteilen ausgeben, die sich hinsichtlich der Höhe der Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, Gebührenregelungen, Mindestzeichnung und Mindestbestandsgrenzen sowie der Ausschüttungsregelungen unterscheiden können. Die auf jede Klasse eines Fonds entfallenden Kosten und Gebühren sind nachfolgend aufgeführt.

Die gesamten Jahresgebühren und -kosten eines Fonds, die von den Anteilen zu tragen sind, werden durch den Anlageverwalter auf einen jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts (der „**Höchstsatz**“) begrenzt, so wie in der Tabelle angegeben. Für bestimmte Klassen beinhaltet der Höchstsatz eine Dienstleistungsgebühr ab, wie in der Tabelle unten aufgeführt. Aktuell übersteigen die Gebühren und Kosten den jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts, der in der Tabelle angegeben ist, nicht und können auch geringer sein (die „**aktuellen Kosten**“). Die Dienstleistungsgebühr wird an die Vertriebsstelle gezahlt und berechnet sich auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile, die sich im Besitz der Vertriebsstelle und/oder der durch die Vertriebsstelle im Namen ihrer Kunden beauftragten Dritten befinden. Die Vertriebsstelle beabsichtigt, dieses Honorar Dritten als Vergütung für ihren Kunden in Bezug auf die Anteile durch diese Dritten kontinuierlich erbrachte Dienste zu zahlen; dazu gehört auch die Unterstützung bei dem Kauf, der Rücknahme oder dem Umtausch der Anteile, die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf die Gesellschaft und jede andere Unterstützung, die von deren Kunden gewünscht wird. Diese Dienstleistungsgebühr muss aus dem Vermögen der Gesellschaft, das den Anteilen zuzuschreiben ist oder durch diese verbrieft wird, gezahlt werden.

	Laufende Kosten (max.)	Dienstleis- tungsgebühr (max.)	Höchst- satz (max.)
Die Administration-Klassen	0,45 %	0,25 %	0,60 %
Die Capital-Klassen	0,35 %	0,15 %	0,50 %
Die Classic-Klassen	0,55 %	0,35 %	0,70 %
Die Institutional-Klassen	0,20 %	-/-	0,35 %
Die M+-Klassen	o. A.	-/-	0,45 %
Die Preferred-Klassen	0,30 %	0,10 %	0,45 %
Die Super-Administration- Klassen	0,70 %	0,80 %	1,15 %
Die Value-Klassen	0,25 %	0,05 %	0,40 %

	Laufende Kosten (max.)	Dienstleis- tungsgebühr (max.)	Höchst- satz (max.)
Die X-Klassen	0,05 %	-/-	0,10 %
Die Prime-Klassen	0,40 %	0,20 %	0,55 %
Die Select-Klassen	0,50 %	0,30 %	0,65 %
Die R-Klassen	0,15 %	-/-	0,35 %
Die F-Klassen	0,20 %	-/-	0,35 %
Die Institutional-2- Klassen	0,15 %	-/-	0,35 %
Die Institutional-3- Klassen	0,12 %	-/-	0,35 %
Die Institutional-4- Klassen	0,10 %	-/-	0,35 %

Der Anlageverwalter wird (unmittelbar durch Verzicht auf einen Teil seiner Gebühren oder durch Rückerstattung für Rechnung der Anteile) alle zusätzlichen Gebühren, Kosten und Aufwendungen über den Höchstsatz hinaus, die durch die tatsächlichen Kosten der Gründung, Verwaltung und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen und den Anteilen zuzuschreiben sind, übernehmen. Der Anlageverwalter kann gelegentlich entscheiden, nach einer Ankündigung an die Gesellschaft, den Höchstsatz zu verringern oder zu erhöhen. Der Höchstsatz darf ohne die Genehmigung der Anteilinhaber jedoch nicht über den oben angegebenen Maximalbetrag angehoben werden.

Der Höchstsatz deckt alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ab, die den Anteilen zuzuschreiben sind, insbesondere die Gebühren für die Anlageverwaltung, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, den Anlegerservice, die Depotbank und die Unter-Depotbank, sowie Übertragungsgebühren, Kosten der Überweisung von Rücknahmeerlösen, Barauslagen, die einem Dienstleister für die Gesellschaft entstehen, und sonstige Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Erstellung, die Übersetzung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung des Prospekts, der Jahres- und Halbjahresberichte und weiterer an die Anteilinhaber versandter Unterlagen, die Kosten und Aufwendungen für die Einholung von Genehmigungen oder Registrierungen der Gesellschaft oder der Anteile durch oder bei einer Behörde in einer Rechtsordnung, einschließlich der Kosten und Gebühren örtlicher Vertreter oder Zahlstellen, der Kosten und Aufwendungen für die Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile an der Euronext Dublin und sonstigen

Börsen, der Honorare und Aufwendungen der Berater, der Gebühren für die jährliche Buchprüfung, der Honorare für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der dem Anlageverwalter in Verbindung mit der Mitgliedschaft bei Verwaltungsgesellschaftsorganisationen, insbesondere des Investment Company Institute (das „ICI“), entstehenden Aufwendungen.

Der Höchstsatz enthält keine Quellen-, Stempel- oder sonstigen Steuern auf die Anlagen der Gesellschaft, Provisionen oder Maklergebühren, die in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft entstehen, Zinsen auf Kontokorrentkredite und Bankspesen, die bei der Aushandlung, Umsetzung oder Änderung der Konditionen dieser Kredite entstehen, Provisionen von Vermittlern in Bezug auf eine Anlage in den Anteilen sowie keine etwaigen außerordentlichen Kosten und Aufwendungen einschließlich solcher, die einem der Dienstleister für die Gesellschaft jeweils entstehen, wie beispielsweise wesentliche gerichtliche Auseinandersetzungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

Anteile der X-Klasse, der X-Accumulation-Klasse und der X-Accumulation-(T)-Klasse dürfen nur von Anlegern mit einem Anlagekonto bei den Anlageverwaltern, über das bestimmte Anlagedienste erbracht werden, gezeichnet werden, oder die anderweitig Kosten oder Gebühren (mit Ausnahme der in dem Prospekt vorgesehenen Kosten und Gebühren) an Goldman Sachs Asset Management für die Anlagedienste zahlen. Während ein Anleger keine Anlageverwaltungsgebühr für eine Anlage in Anteile der X-Klasse, der X-Accumulation-Klasse oder der X-Accumulation-(T)-Klasse gemäß den Bedingungen des Prospekts zahlen muss, ist dieser Anleger zur Zahlung einer Gebühr oder eines Honorars an die Anlageverwalter gemäß den Bedingungen seines Anlagekontos bei den Anlageverwaltern oder aus anderen Gründen verpflichtet. Ein Anleger kann die Zahlung dieser Gebühr oder dieses Honorars über eine Rückgabe von Anteilen an einem Fonds begleichen.

Für die Zeichnung von Anteilen werden keine Ausgabeaufschläge und für die Rücknahme von Anteilen keine Rücknahmeabschläge fällig (abgesehen von den unten im Abschnitt „Liquiditätsgebühren“ beschriebenen Umständen).

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle können jeweils nach eigenem Ermessen und für eigene Rechnung allen oder einigen Anteilinhabern oder Finanzmittlern ihre Gebühren insgesamt oder teilweise zurückerstatten, ohne dass hierüber eine Mitteilung an die übrigen Anteilinhaber erfolgen muss.

Kosten und Gebühren, die nicht eindeutig einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, können basierend auf der Höhe des jeweiligen Nettovermögens der einzelnen Fonds oder einer anderen angemessenen, der Art der Kosten entsprechenden Grundlage auf die Fonds verteilt werden.

Die Satzung ermächtigt die Gesellschaft, Verwaltungsratsvergütungen in Höhe des jährlichen Gesamtbetrags zu zahlen, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und gegenüber den Anteilinhabern offenlegt; die von jedem Fonds zu zahlenden und im Höchstsatz enthaltenen Gebühren sind oben angegeben.

Den Anteilinhabern oder Anlegern können zusätzliche, an die Vermittler, über die sie Anlagen getätigt haben, zahlbare Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren erfolgt nach Absprache mit den jeweiligen Vermittlern; dies kann dazu führen, dass unterschiedliche Anleger unterschiedliche Erträge in Bezug auf ihre Anteile erzielen.

Nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der anwendbaren Vorschriften können der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen oder (mit Zustimmung des Anlageverwalters) die Vertriebsstelle und/oder ihre Untervertriebsstellen und Beauftragten nach eigenem Ermessen Vereinbarungen mit einem Anteilinhaber oder einem potenziellen Anleger (oder dessen Vertreter) treffen, in deren Rahmen sie Zahlungen an oder zugunsten des betreffenden Anteilinhabers leisten, bei denen es sich um einen Rabatt auf alle Gebühren oder einen Teil der Gebühren handelt, die aus dem Vermögen der Gesellschaft an den Anlageverwalter für den Teil des Wertes eines Fonds gezahlt werden, der (ausschließlich für diesen Zweck) als durch alle oder einen Teil der von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile verbrieft angesehen wird.

Folglich können die Nettogebühren, die von einem Anteilinhaber effektiv zu zahlen sind, der einen Rabatt gemäß einer wie oben beschriebenen Vereinbarung erhält, niedriger sein als die Gebühren von Anteilinhabern, die eine solche Vereinbarung nicht geschlossen haben. Vorbehaltlich der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, die Anleger fair zu behandeln, sind weder der Anlageverwalter noch die Intermediäre der Gesellschaft verpflichtet, anderen Anteilinhabern diese Vereinbarungen

zur Verfügung zu stellen. Anleger sollten beachten, dass die Kündigung einer solchen Rabattvereinbarung zu Anteilrücknahmen der Gesellschaft und somit zu höheren Handelskosten für die Gesellschaft führen kann. Ferner können die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. die Vertriebsstelle Zahlungen an Dritte als Vergütung für den Verkauf von Anteilen leisten. Diese Zahlungen können auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, einschließlich in Form von Ausgabeaufschlägen bzw. Vertriebsgebühren, sowie in Form von Rabatten auf die gesamten oder einen Teil der Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter aus dem Vermögen der Gesellschaft auf den Teil des Wert eines Fonds gezahlt werden, der dem Wert des durch diesen Dritten vermittelten Anlagekapitals entspricht. Diese Zahlungen können von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter getragen werden und werden, soweit die von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter geleisteten Zahlungen nicht als Ausgabeaufschläge bzw. Vertriebsgebühren ausgewiesen sind, von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach deren freiem Ermessen aus eigenen Mitteln geleistet und entweder direkt oder über die Intermediäre der Gesellschaft gezahlt. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich im Falle eines Erwerbs von Anteilen über einen Intermediär bei Letzterem über im Rahmen des Kaufs von Anteilen möglicherweise vereinnahmte Ausgabeaufschläge, Vertriebsgebühren oder Rabatte informieren; sie werden zudem darauf hingewiesen, dass es bei vermittelten Anteilkäufen wahrscheinlich ist, dass entsprechende Zahlungen erfolgt sind. Im Geschäftsverkehr mit Intermediären und für den Fall, dass der Intermediär einen Ausgabeaufschlag, eine Vertriebsgebühr oder einen Rabatt wie vorstehend beschrieben erhalten hat, wird den Anteilinhabern empfohlen, den betreffenden Vorgang im Hinblick darauf zu untersuchen, ob etwaige aus dieser Situation entstandene Interessenkonflikte zu ihrer Zufriedenheit gelöst werden und der Intermediär nicht gegen seine Verpflichtung, im besten Interesse des Kunden zu handeln, verstößt. Die Verwaltungsgesellschaft – soweit sie nicht wie vorstehend beschrieben als Intermediär handelt – hat über die ihr nach geltendem Recht obliegenden Pflichten hinaus keine weiteren Verpflichtungen.

Liquiditätsgebühren

Wenn entweder (1) der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines Fonds, der als CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Fonds gegründet wurde, unter den Wert von 30 % des Gesamtvermögens fällt und die Nettorücknahmen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds übersteigen oder (2) der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines Fonds, der als CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Fonds gegründet wurde, unter den Wert von 10 % des Gesamtvermögens fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft Liquiditätsgebühren für Rücknahmen auferlegen, die den dem Fonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass im Fonds verbleibenden Anteilinhaber nicht in unfairen Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben.

21 Informationen über die Gesellschaft

21.1 Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Teilfonds, die in Irland am 25. Juli 1996 unter der Eintragsnummer 252159 als public limited company nach irischem Recht gegründet und am 31. Juli 1996 durch die irische Zentralbank als OGAW zugelassen wurde. Ihr Gesellschaftszweck, wie in Artikel 2 der Gründungsurkunde aufgeführt, ist die gemeinschaftliche Anlage der vom Publikum beschafften Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzanlagen im Einklang mit den OGAW-Vorschriften.

21.2 Gründungsurkunde und Satzung

Sämtlichen Anteilhabern stehen die Rechte aus den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung zu; sie sind an die darin enthaltenen Bestimmungen gebunden und die Anteilhaber werden so behandelt, als wären ihnen die Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft bekannt. Exemplare der Satzung und der Gründungsurkunde der Gesellschaft liegen zur Einsichtnahme aus, wie nachstehend im Kapitel „Ausgabe und Einsicht von Dokumenten“ angegeben.

21.3 Anteilkapital und Stimmrechte

Das zugelassene Anteilkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 500.000.030.000 nennwertlose Anteile, aufgeteilt in 30.000 nennwertlose Gründeranteile und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile, welche zu Beginn klassenlos sind. Die 500.000.000.000 nennwertlosen Anteile sind zur Ausgabe als Anteile verschiedener Serien und Klassen erhältlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die verschiedenen Fonds jeweils unterschiedliche Serien und Klassen herauszugeben.

Goldman Sachs Asset Management International und von dieser benannte Personen (Nominees) halten derzeit zwei Gründeranteile. Die Gründeranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft, jedoch nicht zur Beteiligung an den Gewinnen oder am Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme des Kapitalertrags im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

Jeder Anteil an der Gesellschaft (mit Ausnahme der Gründeranteile) berechtigt den Anteilhaber zum gleichen und prozentualen Anteil an den Ausschüttungen und am Nettovermögen des Fonds, in Bezug auf den die Anteile ausgegeben wurden, außer im Fall von Ausschüttungen, die erklärt wurden, bevor er Anteilhaber wurde.

Die Erträge aus der Ausgabe von Anteilen sind in den Büchern der Gesellschaft dem jeweiligen Fonds zu verbuchen und für den Erwerb von Vermögenswerten als Anlagen für den jeweiligen Fonds zu verwenden. Die Bücher und Konten eines jeden Fonds sind getrennt zu führen, wobei die Aktiva und Passiva dem richtigen Fonds zugeteilt werden müssen.

Da auf die Gesellschaft die Bestimmungen des irischen Gesetzes von 2005 über Investmentfonds, Investmentgesellschaften und ergänzende Bestimmungen (Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act, 2005 – das „Gesetz von 2005“) Anwendung finden, ist beabsichtigt, dass die Haftung jedes einzelnen Fonds von der Haftung der anderen Fonds für ihre jeweiligen Verbindlichkeiten getrennt ist und dass die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds haftet. Anleger sollten jedoch die nachstehend in Kapitel „Risikohinweise“ unter „Gegenseitige Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds“ beschriebenen Risikofaktoren beachten.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine beliebige Klasse von Anteilen jeweils neu zu bezeichnen, wobei die Anteilhaber dieser Klasse zuvor von der Gesellschaft benachrichtigt werden, dass die Anteile neu bezeichnet werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Anteile ggf. von der Gesellschaft zurücknehmen zu lassen.

Die Gründeranteile berechtigen deren Inhaber zur Teilnahme mit Stimmrecht auf sämtlichen Versammlungen der Gesellschaft, berechtigen die Inhaber jedoch nicht zur Beteiligung am Vermögen eines Fonds. Anteilhaber

(ausgenommen Inhaber von Gründeranteilen) sind berechtigt, an Versammlungen der Gesellschaft oder des Fonds, für den der Anteil ausgegeben wurde, teilzunehmen. Die Anteile werden mit beschränkten Stimmrechten ausgegeben. Die einzige gegenwärtig bestehende Einschränkung besteht darin, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass ein Anteilinhaber der Gesellschaft, der eine US-Person ist oder der von einer oder mehreren US-Personen beherrscht oder kontrolliert wird, die mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft oder mindestens 10 % einer Klasse oder Serie von Anteilen der Gesellschaft hält, in der Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte auf diejenige Anzahl von Anteilen beschränkt ist, die gewährleistet, dass der Anteilinhaber nicht so angesehen werden kann, als übe er Stimmrechte im Hinblick auf mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft oder einer Serie oder Klasse von Anteilen der Gesellschaft aus.

Jeder Beschluss zur Änderung der klassenspezifischen Rechte der Anteile bedarf der Genehmigung durch drei Viertel der Stimmen der auf einer ordnungsgemäß gemäß den Satzungsbestimmungen einberufenen Versammlung anwesenden und vertretenen Anteilinhaber. Die erforderliche Mindestanzahl (Quorum) auf einer Hauptversammlung, die zwecks Beschlussfassung über die Änderung der mit einer Klasse von Anteilen verbundenen Rechte einberufen wurde, ist gegeben, wenn mindestens zwei Personen, die wenigstens ein Drittel der betreffenden Anteile halten, anwesend sind.

21.4 Beendigung

Die Gesellschaft hat das Recht, sämtliche Anteile der Gesellschaft oder einer Serie, die einen Fonds bilden, oder einer Klasse von Anteilen unter den folgenden Umständen zurückzunehmen:

- (i) wenn ein Sonderbeschluss der Anteilinhaber der Gesellschaft oder der Inhaber von Anteilen der betreffenden Serie oder Klasse auf einer Versammlung, die mit einer Frist von mindestens vier und maximal sechs Wochen einberufen wurde, gefasst wurde, durch den die Rücknahme der Anteile genehmigt wird; oder
- (ii) falls zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Erstausgabe der Anteile der Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Serie oder Klasse unter einen Betrag von US\$ 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt, sofern den Anteilhabern hierüber mit einer Frist von mindestens vier und maximal sechs Wochen Mitteilung gemacht wurde, wobei diese Mitteilung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses erfolgen muss; oder
- (iii) jederzeit nach dem ersten Jahrestag der Zulassung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds durch die irische Zentralbank, vorausgesetzt den Anteilhabern wurde hierüber mit einer Frist von mindestens vier und maximal sechs Wochen Mitteilung gemacht.

Falls die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft dazu führen sollte, dass die Anzahl der Anteilinhaber der Gesellschaft unter sieben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl fällt, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilkapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft jeweils gemäß geltendem Recht aufrechterhalten muss, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anzahl von Anteilen auszusetzen, die mindestens erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die anwendbaren Vorschriften oder Gesetze einhält. Die Rücknahme der betreffenden Anteile kann solange ausgesetzt werden, bis die Gesellschaft aufgelöst wird, oder bis die Gesellschaft dafür Sorge getragen hat, dass genügend Anteile ausgegeben wurden, um die Rücknahme durchführen zu können. Die Gesellschaft ist berechtigt, diejenigen Anteile auszuwählen, für die die Rücknahme ausgesetzt werden soll, und zwar in der Art und Weise, die der Gesellschaft mit Genehmigung der Verwahrstelle angemessen und gerecht erscheint.

Im Falle der Auflösung oder wenn sämtliche Anteile eines Fonds zurückgenommen werden sollen, ist das zur Ausschüttung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehende Vermögen (nach Befriedigung der Gläubigerforderungen) prozentual an die Anteilinhaber auszuzahlen, und zwar im Verhältnis zum Wert der von ihnen in dem betreffenden Fonds gehaltenen Anteile. Der verbleibende Rest von etwaigem nicht den anderen Fonds zuzuordnenden Vermögen ist zwischen den Fonds aufzuteilen, und zwar im Verhältnis der Nettoinventarwerte dieser Fonds unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilinhaber; dieser Differenzbetrag wird an die Anteilinhaber eines jeden Fonds anteilmäßig im Verhältnis ihres Anteilbestandes an dem betreffenden Fonds ausgeschüttet. Für den Fall, dass nicht genügend Aktiva zur Verfügung stehen, um jedem Anteilinhaber den Nennbetrag seines Anteilbesitzes an einem Fonds auszahlen zu

können, ist der Rückgriff auf Vermögen der übrigen Fonds ausgeschlossen. Mit Genehmigung durch einen ordentlichen Gesellschafterbeschluss der Anteilinhaber kann die Gesellschaft Ausschüttungen in Form von Sachleistungen vornehmen. Wenn sämtliche Anteile zurückgenommen werden sollen, und das Vermögen der Gesellschaft insgesamt oder teilweise an eine andere Gesellschaft (nachstehend „Übertragungsgesellschaft“ genannt) übertragen werden soll, ist der Verwaltungsrat berechtigt, mit Genehmigung durch Sonderbeschluss der Anteilinhaber, für die Vermögenswerte der Gesellschaft Anteile oder vergleichbare Beteiligungen gleichen Wertes an der Übertragungsgesellschaft zu erhalten zwecks Ausschüttung an die Anteilinhaber.

21.5 Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die im Einzelnen in dem Kapitel „Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, wurden geschlossen und sind (ggf.) von wesentlicher Bedeutung:

- (i) Der Verwaltungsvertrag
- (ii) Der Verwahrstellenvertrag
- (iii) Der Verwaltungsstellenvertrag
- (iv) Der Vertrag über die diskretionäre Fondsverwaltung`
- (v) Der Register- und Transferstellen-Vertrag

21.6 Ausgabe und Einsicht von Dokumenten

Die folgenden Dokumente stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten an Wochentagen (ausgenommen öffentliche Feiertage) kostenlos zur Einsicht zur Verfügung:

- (i) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (ii) die OGAW-Vorschriften;
- (iii) der Prospekt und die Prospektzusätze;
- (iv) die KIIDs; und
- (v) die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte.

Exemplare der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft sowie die aktuellsten Jahres- bzw. Halbjahresberichte der Gesellschaft werden Anteilhabern und interessierten Anlegern auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

22 Anteilhaberversammlungen und Berichte an die Anteilhaber

Sämtliche Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. Die Gesellschaft hält in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung ab. Die Einberufung einer Hauptversammlung hat mindestens einundzwanzig Tage (ohne den Tag des Postversands und den Tag der Versammlung) vor dem Datum der Hauptversammlung zu erfolgen. In der Einladung sind Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung anzugeben. Ein Anteilhaber kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hinsichtlich der erforderlichen Mindestanwesenheit (Quorum) und Mehrheiten in einer Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung. Das Mindestanwesenheitserfordernis ist erfüllt, wenn mindestens zwei Anteilhaber persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind, außer im Falle einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse von Anteilen, auf der das Quorum durch mindestens zwei Anteilhaber erfüllt ist, die mindestens ein Drittel der Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse halten. Nach irischem Recht ist ein ordentlicher Beschluss ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird und ein Sonderbeschluss ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen angenommen wird. Die Satzung kann nach irischem Recht nur mit der Zustimmung der Anteilhaber der Gesellschaft durch Sonderbeschluss geändert werden. Die Satzung sieht vor, dass Tagesordnungspunkte in einer Versammlung der Anteilhaber durch Handzeichen beschlossen werden können, es sei denn von fünf Anteilhabern oder durch Anteilhaber, die mindestens 10 % der Gesellschaftsanteile halten, wird eine schriftliche Abstimmung verlangt oder der Vorsitzende der Versammlung beantragt eine schriftliche Abstimmung. Jeder Anteilhaber hat in Bezug auf eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit, die den Anteilhabern zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt wird, Anspruch auf die Anzahl von Stimmen, die sich aus der Division des aggregierten Nettoinventarwerts der von dem betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteile (ausgedrückt bzw. umgerechnet in US-Dollar und berechnet zum maßgeblichen Stichtag) durch die Zahl eins ergibt, wobei jedoch ein Anteilhaber der Gesellschaft, der eine US-Person ist oder der im Eigentum von einer oder mehreren US-Personen steht oder von diesen kontrolliert wird, der mehr als 10 % der Anteile der Gesellschaft oder einer Klasse von Anteilen besitzt, der Einschränkung unterliegt, dass er Stimmrechte nur in Bezug auf eine Anzahl von Anteilen ausüben darf, die gewährleistet, dass der Anteilhaber nicht so angesehen werden kann, als übe er Stimmrechte im Hinblick auf mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft oder einer Klasse von Anteilen der Gesellschaft aus, sowie sonstigen Stimmrechtsbeschränkungen, die die Gesellschaft auferlegen kann.

22.1 Berichte an die Anteilhaber

Die Anteilhaber erhalten einen Jahresbericht, der den geprüften (testierten) Jahresabschluss der Gesellschaft für das jeweils am 31. Dezember endende Geschäftsjahr enthält. Jahresberichte werden den Anteilhabern und der Euronext Dublin innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Jahres und spätestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zugestellt. Zusätzlich erhalten die Anteilhaber einen Halbjahresbericht, der einen nicht geprüften Halbjahresabschluss für die Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni jedes Jahres enthält. Der Halbjahresbericht wird den Anteilhabern und der Euronext Dublin innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Bezugszeitraumes zugeschickt.

Zusätzlich zu Jahres- und Halbjahresberichten erhält jeder Anteilhaber Monatsauszüge bezüglich seiner in den jeweiligen Fonds gehaltenen Anteile sowie aller in dem betreffenden Monat getätigten Transaktionen.

Die Gesellschaft, die durch die Verwaltungsgesellschaft oder den von ihr beauftragten Anlageverwalter handelt, kann sich jeweils nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, den Anteilhabern auf Anfrage unter Einhaltung bestimmter Grundsätze und Bedingungen (wie nachstehend beschrieben) regelmäßig periodische Berichte zur Verfügung zu stellen, welche Schätzungen bezüglich der Wertentwicklung der Fonds, Aufstellungen der Anlagepositionen und -aktivitäten der Fonds oder sonstige Informationen über die Fonds beinhalten (zusammen die „Periodischen Berichte“). Anteilhaber, die am Erhalt Periodischer Berichte interessiert sind, sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um zu erfahren, ob die Gesellschaft Anteilhabern diese Berichte zur Verfügung stellt.

Die Gesellschaft ist nicht zur Bereitstellung Periodischer Berichte an die Anteilhaber verpflichtet. Sie wird jedoch bestrebt sein, sofern sie sich entscheidet, den Anteilhabern diese Berichte vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die vom Verwaltungsrat, von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter (wie nachstehend beschrieben) festgelegt werden können, bereitzustellen, die Berichte allen Anteilhabern, welche diese anfragen, gleichermaßen zur Verfügung zu stellen.

Sie kann die Bereitstellung der Periodischen Berichte jederzeit einstellen, ohne dass hierfür eine vorherige Benachrichtigung der Anteilhaber notwendig ist.

Sofern Periodische Berichte bereitgestellt werden, sind diese ungeprüft und können auf Daten basieren, die auf Schätzungen beruhen und die nicht mit den Büchern der Verwaltungsstelle oder anderer Beauftragter der Gesellschaft abgestimmt sind. Darüber hinaus sind in diesen Periodischen Berichten bestimmte den Fonds entstehende Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere Gebühren und performancebezogene Vergütungen, unter Umständen nicht aufgeführt, die bis zum Ende des Zeitraums, für den die im Periodischen Bericht enthaltenen Informationen zur Bewertung oder Performance ausgewiesen werden, angefallen sind oder anfallen werden und die, falls sie auflaufen sollten, zu einer Herabsetzung der im Periodischen Bericht dargestellten Bewertung oder Rendite führen würden. In einem Periodischen Bericht enthaltene Renditeschätzungen weisen einen hohen Grad an Unsicherheit auf und die tatsächlichen Renditen können von diesen geschätzten Renditen in erheblichem Maße abweichen. Anteilhaber sollten daher diese Renditeschätzungen nicht so verstehen, als sicherten sie tatsächliche Renditen zu oder garantierten diese. Der tatsächliche Nettoinventarwert je Anteil, zu dem die Anteile ausgegeben und zurückgenommen werden, kann von dem in diesen Periodischen Berichten enthaltenen geschätzten Wert abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft und der Anlageverwalter geben keine Erklärung hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit, Geeignetheit für einen bestimmten Zweck oder Aktualität der Angaben in einem Periodischen Bericht ab und die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften haften nicht für Verluste, die einem Anteilhaber dadurch entstehen, dass er auf einen solchen Bericht vertraut.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können sich nach eigenem Ermessen, jedoch in Übereinstimmung mit zuvor genehmigten Grundsätzen, bereit erklären, bestimmten Anteilhabern, insbesondere auf Anfrage zusätzliche oder andere als die den Anteilhabern in den Periodischen Berichten wie vorstehend beschrieben bereitgestellten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung für die Bereitstellung Periodischer Berichte sowie zusätzlicher oder anderer Informationen für alle oder bestimmte Anteilhaber unterliegt den Grundsätzen und Bedingungen, die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden können. Die Entscheidung der Gesellschaft erfolgt unter Berücksichtigung von Faktoren, die sie nach eigenem Ermessen als einschlägig einstuft; dazu gehören insbesondere die Form und Art der angefragten Informationen, Vertraulichkeitskriterien, die mögliche Nutzung dieser Informationen und die Absichten des anfragenden Anteilhabers im Hinblick auf diese Informationen. Als Beauftragter der Gesellschaft kann sich der Anlageverwalter gegen die Bereitstellung der Berichte und Informationen entscheiden, beispielsweise: (i) für einen Anteilhaber, der keine Vereinbarung hinsichtlich seiner Verpflichtungen bei der Nutzung der bereitzustellenden Informationen, einschließlich einer Geheimhaltungsverpflichtung, eingegangen ist, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen als zufriedenstellend angesehen wird, (ii) unter Umständen, unter denen die Anlageverwaltungsgesellschaft berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein solche Offenlegung ein erhebliches Risiko der Nutzung der Informationen im Widerspruch zu den besten Interessen der Gesellschaft birgt, oder (iii) wenn eine Offenlegung gegenüber einer Person erfolgen würde, bei der es sich um einen Ansässigen oder den Vertreter eines Ansässigen einer Rechtsordnung handelt, die nicht über Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften verfügt, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Schutz für die Gesellschaft im Falle eines Missbrauchs der derart offengelegten Informationen bieten.

Ferner dürfen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen und auf Antrag eines Anteilhabers bestimmte Informationen über das Portfolio an externe Unternehmen, die Risikomessungen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, zur Erstellung eines Risikoberichts und/oder sonstiger Stellungnahmen für den betreffenden Anteilhaber weitergeben, mit der Maßgabe, dass dieses externe Unternehmen für Risikomessungen eine Vereinbarung in für den Anlageverwalter (nach alleinigem Ermessen) zufrieden stellender Form abschließt; diese Vereinbarung muss Verpflichtungen bezüglich der Nutzungsbeschränkungen für die zur Verfügung gestellten Informationen enthalten, einschließlich einer Vertraulichkeitsvereinbarung und das Verbot der Verbreitung bestimmter Informationen über Positionen innerhalb des Portfolios gegenüber dem Anteilhaber. Sofern die Gesellschaft die Informationen auf Antrag eines Anteilhabers an ein externes Unternehmen für Risikomessungen weitergibt, wird die Gesellschaft bestrebt sein, bei Anträgen anderer Anteilhaber auf Weitergabe von Informationen an ein externes Unternehmen für Risikomessungen ähnliche Bedingungen zu erzielen, mit der Maßgabe, dass der Antrag den vom Anlageverwalter verfassten Richtlinien für die Gewährung dieser Anträge im Zusammenhang mit einem solchen Risikomessungsprogramm unterliegt, die jeweils nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters geändert werden können.

Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen haben jeweils das Recht, nach ihrem alleinigen Ermessen unmittelbare vertragliche Vereinbarungen mit einem Anteilhaber abzuschließen (dies gilt auch für Goldman Sachs sowie verbundene Unternehmen und Mitarbeiter von Goldman Sachs in ihrer Eigenschaft als Anteilhaber), in denen bestimmt wird, (i) dass die Gebühren, die von der Gesellschaft für die Anteile des entsprechenden Anteilhabers an den Anlageverwalter oder dessen verbundenes Unternehmen gezahlt wurden, an den Anteilhaber vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden; (ii) dass Vereinbarungen über Gebühren oder Erstattungen (darunter höhere, geringere, anders zu berechnende oder zu anderen Zeitpunkten zahlbare Vergütungen) zusätzlich zu den vorstehend unter (i) dargestellten begründet werden; oder (iii) dass Ausgleichszahlungen, die der Anteilhaber in Verbindung mit seinen Eigentumsrechten an Anteilen schuldet, an den Anteilhaber zurückerstattet werden. Solche Vereinbarungen repräsentieren individuelle Absprachen zwischen dem Anlageverwalter oder seinem verbundenen Unternehmen und dem jeweiligen Anteilhaber. Vorbehaltlich der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, die Anleger fair zu behandeln, unterliegen der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen keinerlei Verpflichtung, die vorstehend genannten Vereinbarungen mit den gleichen Bedingungen auch anderen Anteilhabern zur Verfügung zu stellen, und die Gesellschaft kann eine Gleichbehandlung der Anteilhaber unter solchen Vereinbarungen nicht durchsetzen und ist auch nicht dazu verpflichtet. Darüber hinaus können der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen, soweit rechtlich zulässig, beschließen, alle oder einen Teil der von der Gesellschaft an sie gezahlten Gebühren an Vertriebsgesellschaften der Gesellschaft zu zahlen. Anleger sollten auch die unter Ziffer 4.31 „Interessenkonflikte“ ausgeführten Informationen lesen.

Die Gesellschaft oder, falls dazu befugt, der Anlageverwalter können Nebenabreden mit Anlegern abschließen, in denen der Umfang und die Reichweite bestehender Rechte und/oder Verpflichtungen klargestellt und/oder in denen vereinbart wird, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen; solche Nebenabreden werden (i) keine Rechte und/oder Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft und Anteilhabern festschreiben oder abändern, die eine Vorzugsbehandlung unter Anteilhabern begründen würden und/oder (ii) keine Vereinbarung enthalten, einem Anleger Informationen zur Verfügung zu stellen, die nicht generell jedem anderen Anleger zur Verfügung gestellt würden, wenn dieser die Information anfordern würde. Die vorgenannten Nebenabreden werden gemäß mit dem Verwaltungsrat abgestimmten Richtlinien abgeschlossen. Ziel dieser Richtlinien ist, in einem allgemeinen Rahmen sicherzustellen, dass (i) Anleger fair behandelt werden und (ii) beim Abschluss einer Nebenabrede die besten Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger gewahrt werden müssen.

23 Besteuerung

23.1 Allgemein

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung basieren auf den Auskünften, die der Verwaltungsrat von den Beratern der Gesellschaft hinsichtlich der in der jeweiligen Rechtsordnung am Datum des vorliegenden Prospekts geltenden Gesetze und der Anwendungspraxis erhalten hat. Dies beinhaltet nicht den Versuch einer kompletten Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit dem Anteilbesitz. Wie bei jeder Anlage kann es keine Garantie geben, dass die Steuersituation oder die voraussichtliche Steuersituation zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft oder einem der Fonds unverändert bleiben wird.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass aufgrund von Änderungen der geltenden Gesetze oder der Praxis (oder nicht erfüllter Erwartungen bezüglich der steuerlichen Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber durch die Finanzbehörden) sich die steuerlichen Folgen anders als im Folgenden beschrieben darstellen können. Die Anteilinhaber und potentiellen Anleger sollten sich über die möglichen steuerlichen Konsequenzen der Zeichnung, der Umwandlung, des Erwerbs, des Besitzes, des Verkaufs, des Umtauschs, der Rücknahme von Anteilen oder eines sonstigen Erwerbs bzw. einer sonstigen Veräußerung der Anteile der Gesellschaft gemäß den Gesetzen des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind, oder in dem sie ihren Sitz/Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Sitz/Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, informieren und sich gegebenenfalls mit ihren Beratern in Verbindung setzen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft in vielen verschiedenen Ländern steueransässig sind. Daher ist dieser Prospekt nicht darauf ausgelegt, die steuerlichen Konsequenzen von Zeichnung, Umwandlung, Erwerb, Besitz, Verkauf, Umtausch, Rücknahme bzw. sonstigem Erwerb oder Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft für jeden einzelnen Anleger darzulegen. Diese Konsequenzen werden je nach geltendem Recht und Praxis in dem Staat, dessen Staatsangehörige die Anteilinhaber sind oder in dem sie ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sowie nach den persönlichen Umständen unterschiedlich sein.

23.2 Besteuerung der Gesellschaft in Irland

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie als Person mit Steuersitz in Irland gilt. Unter der Prämisse, dass die Gesellschaft als Person mit Steuersitz in Irland gilt, erfüllt sie für Steuerzwecke in Irland die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus“ und ist folglich von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Einkünfte und Gewinne befreit.

Die Gesellschaft muss irische Einkommensteuer an die irische Steuerbehörde abführen, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten Anteilinhabern mit Sitz in Irland gehalten werden (sowie in bestimmten weiteren Fällen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „Sitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

Ausschüttungen aus Einkommen, Veräußerungsgewinnen und Zinsen auf Wertpapiere, die in Ländern außerhalb Irlands begeben werden, können in diesen Ländern einer Besteuerung, einschließlich einer Quellensteuer, unterliegen. Die Gesellschaft kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht von einem reduzierten Quellensteuersatz profitieren. Daher kann die Gesellschaft eventuell keine Quellensteuern zurückfordern, die sie in bestimmten Ländern zahlen musste. Die Entscheidung, ob die Gesellschaft Steuervergünstigungen, die ihr aufgrund etwaig bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zustehen, geltend macht, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats. Selbst wenn aufgrund von einem oder mehreren Doppelbesteuerungsabkommen umfangreiche Steuervergünstigungen geltend gemacht werden können, kann sich der Verwaltungsrat dazu entschließen, diese nicht zu beantragen, wenn dies seiner Ansicht nach u.a. mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, der der Gesellschaft dadurch wesentliche Kosten entstehen oder in diesem Zusammenhang die Offenlegung bestimmter Informationen über die Anteilinhaber gegenüber Drittdienstleistern oder Steuerbehörden in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich wäre. Im Fall einer Beantragung dieser Steuervergünstigungen durch die Gesellschaft kann zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf die Steuervergünstigung entsteht, und dem tatsächlichen Erhalt der Erstattungsbeträge durch die Gesellschaft ein längerer Zeitraum verstreichen. Erhöhungen des Nettoinventarwerts eines Fonds, die sich infolge des Erhalts von Erstattungsbeträgen durch die Gesellschaft aufgrund von Steuervergünstigungen

ergeben, werden in der Regel den Anteilhabern des betreffenden Fonds zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Beträge zugewiesen, und zwar unabhängig davon, ob diese Anteilhaber zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bereits Anteilhaber des betreffenden Fonds waren. Umgekehrt haben Anteilhaber, die ihre Anteile vor dem Erhalt dieser Beträge zurückgeben, keinen Anspruch auf Erhalt dieser Beträge in Bezug auf die Anteile, die Bestandteil der Rücknahme sind.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilhabern

Sofern ein Anteilhaber für irische Steuerzwecke nicht als Person mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland gilt, wird die Gesellschaft keine irischen Steuern in Bezug auf die Anteile dieses Anteilhabers abziehen, sobald die in dem Erstzeichnungsantrag enthaltene Erklärung bei der Gesellschaft eingeht, die bestätigt, dass der Anteilhaber keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die Erklärung kann von einem Vermittler bereitgestellt werden, der Anteile im Auftrag von Anlegern hält, die keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, vorausgesetzt, dass die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Wenn diese Erklärung nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft einen Steuerabzug in Bezug auf die Anteile des Anteilhabers für irische Steuern vornehmen, so als ob der Anteilhaber ein nicht steuerbefreiter Anteilhaber mit Sitz in Irland wäre (siehe unten). Die Gesellschaft wird außerdem irische Steuern abziehen, wenn ihr Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die Erklärung eines Anteilhabers unzutreffend ist. Ein Anteilhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückzahlung dieser irischen Steuer, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilhaber um ein Unternehmen, welches die Anteile über eine irische Niederlassung hält, sowie in bestimmten anderen begrenzten Fällen. Die Gesellschaft ist zu informieren, sofern ein Anteilhaber eine Person mit Steuersitz in Irland wird.

Im Allgemeinen haben Anteilhaber, die keinen Steuersitz in Irland haben, keine sonstige irische Steuerschuld in Bezug auf ihre Anteile. Wenn es sich jedoch bei dem Anteilhaber um ein Unternehmen handelt, das seine Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt der Anteilhaber unter Umständen der irischen Körperschaftsteuer in Bezug auf Gewinne aus den Anteilen (auf Basis einer Selbstveranlagung).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilhabern

Sofern ein Anteilhaber für irische Steuerzwecke als Person mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland gilt und unter einer der in Section 739D(6) des Taxes Consolidation Act of Ireland („TCA“) aufgeführten Kategorien fällt, wird die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile dieses Anteilhabers abziehen, sobald die im Erstzeichnungsantrag ausgeführte Erklärung bei der Gesellschaft eingeht, die die Befreiung des Anteilhabers bestätigt.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Gesellschaften mit steuerlichem Sitz in Irland.
2. Altersvorsorgepläne (pension schemes) (im Sinne von Section 774, 784 oder 785 TCA).
3. Gesellschaften, die Lebensversicherungsgeschäfte betreiben (im Sinne von Section 706 TCA).
4. Anlageorganismen (im Sinne von Section 739B TCA).
5. Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von Section 739J TCA).
6. Spezielle Anlageprogramme (im Sinne von Section 737 TCA).
7. Nicht zugelassene Investmentfonds (unit trust schemes) (auf die Section 731(5)(a) TCA anwendbar ist).
8. Gemeinnützige Einrichtungen (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA).
9. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).

10. Spezifische Gesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).
11. Qualifizierte Verwalter von Fonds- und Sparvermögen (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).
12. Verwalter von persönlichen Sparkonten (Personal Retirement Savings Account (PRSA)) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).
13. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).
14. Die National Asset Management Agency.
15. Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt.
16. Qualifizierte Gesellschaften (im Sinne von Section 110 TCA).
17. Alle anderen Personen mit Sitz in Irland, die (entweder von Gesetzes wegen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der irischen Steuerbehörde) berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft irische Steuern abziehen oder berücksichtigen muss.

Anteilhaber mit Sitz in Irland, die angeben, von der irischen Steuer befreit zu sein, sind verpflichtet, irische Steuern in Bezug auf Anteile im Wege der Selbstveranlagung abzuführen.

Wenn diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilhaber nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile des Anteilhabers einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob er ein nicht steuerbefreiter Anteilhaber mit Sitz in Irland wäre (siehe unten). Ein Anteilhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückzahlung dieser irischen Steuer, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilhaber um ein der irischen Körperschaftsteuer unterliegendes Unternehmen, sowie in bestimmten anderen begrenzten Fällen.

Besteuerung von sonstigen irischen Anteilhabern

In Bezug auf einen Anteilhaber, der für irische Steuerzwecke seinen Sitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und kein steuerbefreiter Anteilhaber ist (s. oben), behält die Gesellschaft auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie zusätzlich im Falle von „8. Jahrestag-Ereignissen“, wie nachstehend beschrieben, irische Steuern ein.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Zahlt die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten Anteilhaber mit Sitz in Irland, bringt sie irische Steuern auf die Ausschüttung in Abzug. Der in Abzug gebrachte Betrag an irischer Steuer ist wie folgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % der Ausschüttung.

Die Gesellschaft zahlt diesen Steuerabschlag an die irische Steuerbehörde.

Darüber hinaus unterliegt ein Anteilhaber grundsätzlich keiner weiteren Steuerpflicht in Irland im Hinblick auf die Ausschüttung. Handelt es sich jedoch bei dem Anteilhaber um ein Unternehmen, für das die Ausschüttung als Einkommen aus Handelstätigkeit anzusehen ist, wird die Bruttoausschüttung (einschließlich der einbehaltenen irischen

Steuern) seinem steuerlichen Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung zugerechnet und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer gegen seine Körperschaftsteuerverbindlichkeiten aufrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Nimmt die Gesellschaft von einem nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland gehaltene Anteile zurück, behält sie auf den Betrag der an den Anteilinhaber geleisteten Rücknahmezahlung irische Steuern ein. Analog dazu wird die Gesellschaft, sofern ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit Sitz in Irland (durch Verkauf oder auf sonstige Weise) sein Recht an Anteilen überträgt, in Bezug auf diese Übertragung irische Steuern abführen. Der Betrag der in Abzug zu bringenden bzw. zu berücksichtigen irischen Steuern wird auf Basis des Gewinns (soweit zutreffend) berechnet, den der Anteilinhaber bei Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielt hat und entspricht:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Gewinns.

Die Gesellschaft zahlt diesen Steuerabschlag an die irische Steuerbehörde. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft andere von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder entwerten, um diese irische Steuerverbindlichkeit zu begleichen. Hieraus kann eine weitere irische Steuerpflicht entstehen.

Ein Anteilinhaber unterliegt grundsätzlich keinen weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf die Rücknahme oder die Übertragung. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Übertragung Einkommen aus Handelstätigkeit darstellen, wird der Bruttobetrag der jeweiligen Zahlung (einschließlich der in Abzug gebrachten irischen Steuer) (abzüglich der Kosten des Anteilerwerbs) seinem steuerlichen Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung zugerechnet und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer auf seine Körperschaftsteuerverbindlichkeiten anrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann ein Anteilinhaber darüber hinaus (im Wege einer Selbstveranlagung) der irischen Besteuerung auf Kapitalerträge bezüglich etwaiger bei der Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielter Wechselkursgewinne unterliegen.

„8. Jahrestag-Ereignisse“

Hat ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit Sitz in Irland Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Anteilerwerb veräußert, wird er für irische Steuerzwecke so behandelt, als hätte er die Anteile am 8. Jahrestag ihres Erwerbs (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) veräußert. Bei einer solchen angenommenen Veräußerung nimmt die Gesellschaft einen Abzug für irische Steuern in Bezug auf den Wertzuwachs (soweit zutreffend) dieser Anteile während des 8-Jahres-Zeitraums vor. Dieser Betrag an irischen Steuern entspricht:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Wertzuwachses.

Die Gesellschaft zahlt diese Steuer an die irische Steuerbehörde. Um diese irische Steuerpflicht zu erfüllen, kann die Gesellschaft von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder entwerten.

Werden jedoch weniger als 10 % der Anteile des betreffenden Fonds (wertmäßig) von nicht steuerbefreiten Anteilinhabern mit Sitz in Irland gehalten, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, auf die angenommene Veräußerung keine irischen Steuern in Abzug zu bringen. Um diese Möglichkeit in Anspruch nehmen zu können, muss die Gesellschaft:

1. gegenüber der irischen Steuerbehörde jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Voraussetzung erfüllt ist und der irischen Steuerbehörde Informationen zu den nicht steuerbefreiten Anteilhabern mit Sitz in Irland übermitteln (einschließlich des Wertes der von ihnen gehaltenen Anteile und ihrer irischen Steuerreferenznummern); und
2. die nicht steuerbefreiten Anteilhaber mit Sitz in Irland davon unterrichten, dass die Gesellschaft sich für diese Option der Steuerbefreiung entschieden hat.

Nimmt die Gesellschaft die Steuerbefreiung in Anspruch, müssen die nicht steuerbefreiten Anteilhaber mit Sitz in Irland an die irische Steuerbehörde im Wege der Selbstveranlagung die irischen Steuern zahlen, die ansonsten durch die Gesellschaft am achten Jahrestag (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) zahlbar gewesen wären.

Etwaige auf den Wertanstieg von Anteilen während des 8-Jahres-Zeitraums gezahlte irische Steuern können anteilig gegen künftige irische Steuern aufgerechnet werden, die ansonsten auf die betreffenden Anteile angefallen wären; etwaige überschüssige Beträge können bei der abschließenden Veräußerung der Anteile geltend gemacht werden.

Umtausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilhaber Anteile gegen andere Anteile der Gesellschaft oder gegen Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft auf „arm's-length“-Basis um und erhält in diesem Zusammenhang keine Zahlung, behält die Gesellschaft keine irischen Steuern auf diesen Umtausch ein.

Stempelsteuer

Bei Ausgabe, Übertragung und Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder eine sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilhaber eine *Sachauskehrung* von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer zahlbar werden.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland belegenem Vermögen kann irische Kapitalerwerbsteuer (capital acquisitions tax) (in Höhe von 33 %) Anwendung finden, wenn entweder der Schenkende oder Erblasser seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder der Begünstigte der Schenkung oder der Erbschaft seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland belegenes Vermögen gelten, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Eine Schenkung oder Erbschaft von Anteilen ist jedoch dann von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, wenn:

- (a) die Anteile sowohl am Datum der Schenkung als auch am „Bewertungstag“ (im Sinne der Definition für Zwecke der irischen Kapitalerwerbssteuer) Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind;
- (b) zum Datum der Verfügung der Schenkende oder Erblasser weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (c) zum Datum der Schenkung oder Erbschaft der Begünstigte der Schenkung bzw. Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Begriffsbestimmung

Bedeutung von „Sitz“ bei Unternehmen

Ein Unternehmen, das seine zentrale Geschäftsführung und Verwaltung in Irland hat, hat seinen steuerlichen Sitz in Irland unabhängig vom Ort seiner Gründung. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle nicht in Irland ist, die jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland steueransässig, außer wenn sie

im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig gilt.

Eine Gesellschaft, deren zentrales Management und deren Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn:

- (a) die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) üben in Irland ein Gewerbe aus, und die endgültige Kontrolle über die Gesellschaft wird durch Personen mit Wohnsitz in EU-Mitgliedstaaten oder Ländern ausgeübt, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) sind an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, notierte Unternehmen; oder
- (b) das Unternehmen gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Staat nicht als Unternehmen mit Sitz in Irland.

Eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland steueransässig, wenn sie (i) in einem Gebiet verwaltet und kontrolliert wird, in dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist (ein „relevantes Gebiet“) und diese Verwaltung und Kontrolle bei Ausübung in Irland ausreichen würde, um die Gesellschaft in Irland steueransässig zu machen; und (ii) die Gesellschaft im relevanten Gebiet nach dessen Gesetzen steueransässig wäre, wenn sie dort gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig kraft Gesetzes eines anderen Gebietes als in diesem Gebiet zu Steuerzwecken ansässig angesehen würde.

Bedeutung von „Sitz“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt in einem Kalenderjahr als Person mit steuerlichem Sitz in Irland, wenn sie:

- (a) in diesem Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbracht hat; oder
- (b) insgesamt 280 Tage in Irland war, wenn man die in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage zusammenrechnet. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland für maximal 30 Tage in einem Kalenderjahr wird für die Zwecke der Überprüfung der 2-Jahres-Voraussetzung nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt dann als an einem Tag in Irland anwesend, wenn sie an diesem Tag zu jedem Zeitpunkt in Irland persönlich anwesend war.

Bedeutung von „gewöhnlicher Aufenthalt“ bei natürlichen Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ (in Abgrenzung von dem Begriff des „Sitzes“) bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und drückt ein gewisses Maß an Kontinuität bezüglich des Aufenthaltes an einem Ort aus. Eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz für drei aufeinander folgende Steuerjahre in Irland hatte, gilt ab dem vierten Steuerjahr als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, verliert ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie dort keinen Wohnsitz mehr unterhält. Beispielsweise gilt eine natürliche Person, die 2021 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und die Irland in diesem Jahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2024 als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Bedeutung von „Intermediär“

Ein „Intermediär“ ist eine Person, die:

1. einem Gewerbe nachgeht, das darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem regulierten Organismus für Anlagen mit Sitz in Irland zu erhalten; oder

2. für andere Personen Anteile an einem solchen Organismus für Anlagen hält.

23.3 Vereinigte Staaten

GEMÄSS RUNDSCHREIBEN 230 DES US-FINANZMINISTERIUMS (US TREASURY DEPARTMENT) INFORMIERT DER FONDS HIERMIT KÜNFTIGE ANLEGER DARÜBER, DASS (A) DIE NACHSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG NICHT FÜR ZWECKE DER VERMEIDUNG EINES STEUERPFLLICHTIGEN VON ETWAIG NACH DEM US-BUNDESSTEUERRECHT AUFERLEGTE STEUERSTRAFEN ERSTELLT WURDE UND VON STEUERPFLLICHTIGEN FÜR DIESE ZWECKE NICHT VERWENDET WERDEN DARF, (B) DIE NACHSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG BZW. DEM MARKETING DER ANTEILE DURCH DEN FONDS UND DEM VERTRIEB DER ANTEILE ERSTELLT WURDE UND (C) JEDER STEUERPFLLICHTIGE IM HINBLICK AUF SEINE SPEZIFISCHEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE DEN RAT EINES UNABHÄNGIGEN STEUERBERATERS EINHOLEN SOLLTE.

Die nachstehende Zusammenfassung beschreibt bestimmte Auswirkungen nach der US- Bundeseinkommensteuer auf das Halten von Anteilen durch einen US-Steuerpflichtigen (d. h. einen US-Bürger oder in den Vereinigten Staaten Ansässigen, eine in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten errichtete oder organisierte Körperschaft oder Personengesellschaft, eine Vermögensmasse oder einen Trust, deren bzw. dessen Einkommen unabhängig von dessen Herkunft für die Zwecke der US- Bundeseinkommensteuer als Einkommen gilt). Die Zusammenfassung basiert auf dem Code, den gemäß dem Code veröffentlichten US-amerikanischen Finanzvorschriften („Treasury Regulations“), der Rechtsprechung der US-amerikanischen Steuerbehörden (US Internal Revenue Service – die „IRS“) und Gerichtsentscheidungen, die alle zum Datum des Prospekts in Kraft sind oder ausgegeben wurden und die Änderungen unterworfen sein können, die möglicherweise rückwirkend gelten. Diese Zusammenfassung ist notwendigerweise allgemein gehalten und behandelt nicht alle steuerlichen Auswirkungen, die für einen bestimmten oder mehrere bestimmte Anleger relevant sind, die einer Sonderbehandlung nach der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegen.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wird voraussichtlich ihre Geschäfte so führen, dass sie nicht so angesehen wird, als würde sie ein Gewerbe oder ein Geschäft in den Vereinigten Staaten betreiben; erwartungsgemäß wird die Gesellschaft daher hinsichtlich ihrer Handelsgewinne nicht der US-Einkommensteuer (auf Nettobasis) unterliegen. Es wird auch nicht erwartet, dass die Gesellschaft erhebliche Einkünfte erzielen wird, die der US-Quellensteuer unterliegen, mit Ausnahme der im nachstehenden Kapitel „US-Quellensteuerpflicht für ausländische Finanzinstitute“ beschriebenen oder anderweitig in einem Prospektzusatz bestimmten Einkünfte.

Besteuerung von Anteilhabern, die US-Steuerpflichtige sind

Die Gesellschaft gilt als eine ausländische Kapitalgesellschaft mit passiven Einkünften (Passive Foreign Investment Company – „PFIC“) im Sinne des Codes. Da die Gesellschaft nicht beabsichtigt, ihren Anteilhabern Informationen zur Verfügung zu stellen, die es US-Steuerinländern gestatten würden, eine „Qualified Electing Fund Election“ im Sinne des US-Bundeseinkommensteuerrechts zu treffen, ist es wahrscheinlich, dass sich US-Steuerinländer mit der Anlage in der Gesellschaft bestimmten steuerlichen Folgen, die von wesentlichem Nachteil sein können, unterwerfen. Zu diesen steuerrechtlichen Folgen gehören (i) die Behandlung von ausgewiesenen Gewinnen aus der Veräußerung (einschließlich der Rücknahme) von Anteilen als ordentliches Einkommen (ordinary income) und nicht als Veräußerungsgewinne, (ii) die Besteuerung (zu den im Code festgelegten Steuersätzen) eines solchen Gewinns und übersteigender Ausschüttungen (grundsätzlich der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Steuerjahr 125 % der durchschnittlichen Ausschüttungen der vergangenen drei Steuerjahre übersteigen) als Einkünfte, die stufenweise an jedem Tag des Besitzzeitraums der Anteile des US-Steuerinländers erzielt wurden, (iii) die Auferlegung von Zinszahlungen (die im Fall von US-Steuerinländern, die natürliche Personen sind, nicht abzugsfähig wären) in Bezug auf eine Steuerschuld für Erträge aus vorangegangenen Jahren, die wie eine in diesen Jahren fällige Steuerschuld behandelt wird, und (iv) der Verlust eines steuerfreien „Basis Step-Up“ für einzelne Anteilhaber bei Erwerb von Todes wegen. Zudem kann ein US-Steuerinländer, der im Rahmen der einschlägigen US-amerikanischen Finanzvorschriften in Bezug auf PFIC-Anlagen als mittelbarer Anteilhaber der Gesellschaft behandelt wird, u. a. wenn er Begünstigter einer speziellen Trust-Konstruktion (charitable remainder trust) ist, bestimmten nachteiligen, vorstehend beschriebenen Auswirkungen nach den US-Bundeseinkommensteuerregelungen in Zusammenhang mit einer Anlage in der

Gesellschaft unter den PFIC-Vorschriften unterliegen, unabhängig davon, dass eine solche Anlage unter Umständen über eine nicht-US-amerikanische Körperschaft oder eine steuerbefreite spezielle Trust-Konstruktion (charitable remainder trust) gehalten wird. Die Anwendbarkeit der PFIC-Vorschriften ist sehr komplex und in vielerlei Hinsicht unklar. Potenziellen Anlegern, die US-Steuerinländer sind, sowie jedem US-Steuerinländer, der als mittelbarer Eigentümer von Anteilen an der Gesellschaft behandelt werden würde, wird daher dringend geraten, sich mit ihren eigenen Steuerberatern im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen eines Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen auf US-Ebene, auf bundesstaatlicher oder kommunaler Ebene (oder auf Ebene der Auslandsbesteuerung) in Verbindung zu setzen.

US-Steuerinländer, die im Rahmen einer Übertragung im Sinne von Section 351 des Code Barmittel auf ein nicht US-amerikanisches Unternehmen übertragen, müssen voraussichtlich das Formular 926 der IRS („Return by a US Transferor of Property to a Foreign Corporation“) einreichen, sofern (1) sie unmittelbar nach der Übertragung (unmittelbar, mittelbar oder durch Zurechnung) mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte oder des Gesamtwerts dieses Unternehmens halten oder (2) der Barbetrag, der von dem betreffenden US-Steuerinländer (oder einer verbundenen Person) während der letzten zwölf Monate bis zum Datum der Übertragung an dieses Unternehmen transferiert wurde, US\$ 100.000 übersteigt. Darüber hinaus werden US-Steuerinländer, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 % (unter Berücksichtigung bestimmter Zurechnungsregeln) entweder der kombinierten Stimmrechte oder des Gesamtwertes der Anteile eines nicht US-amerikanischen Unternehmens halten, voraussichtlich zur Abgabe des Formulars 5471 der IRS („Information Return of US Persons with Respect to Certain Foreign Corporations“) verpflichtet sein. Dieses Formular muss bestimmte Angaben über den Anteilinhaber, welcher das Formular einreicht, weitere Anteilinhaber und die Gesellschaft enthalten. Erhält die Gesellschaft eine solche Anfrage, wird sie alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sämtliche Informationen über die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber zur Verfügung zu stellen, die für das Ausfüllen dieser Formulare erforderlich sind. Unter bestimmten Bedingungen unterliegen US-Steuerinländer möglicherweise zudem den Offenlegungspflichten des US-Finanzministeriums gemäß Section 6011 des Codes für Zwecke des Tax Shelter (einschließlich eines Antrags auf dem Formular IRS 8886) bezüglich der Gesellschaft. Außerdem ist ein US-Steuerinländer möglicherweise verpflichtet, bestimmte Angaben über seine Anlage in der Gesellschaft in IRS Form 8621 und in IRS Form 8938 zu machen, weil die Gesellschaft als eine passive ausländische Investmentgesellschaft („passive foreign investment company“) bzw. als ausländisches Vermögen („foreign asset“) gilt. Es können erhebliche Geldbußen auferlegt werden, wenn die in diesem Absatz genannten Meldungen nicht rechtzeitig erfolgen. Anteilinhabern, die US-Steuerinländer sind, wird dringend geraten, sich hinsichtlich dieser und weiterer Meldepflichten (einschließlich einer Meldepflicht in Bezug auf ausländische Finanzkonten) an ihre eigenen Steuerberater zu wenden.

Anteilinhaber, die US-steuerbefreite Personen sind

Für Aktien an einer Körperschaft erhaltene Dividenden und Erlöse aus dem Verkauf oder der Rückgabe dieser Aktien werden in der Regel nicht als steuerpflichtiges Einkommen aus nicht mit dem Geschäftszweck verbundenen steuerpflichtigen Aktivitäten behandelt (unrelated business taxable income – „UBTI“), wobei jedoch möglicherweise ein Teil dieser Erlöse oder Dividendenerträge als UBTI behandelt wird, wenn es sich bei den Aktien um fremdfinanziertes Vermögen handelt. Während die Gesellschaft möglicherweise als PFIC im Sinne von Section 1297 des Code gilt, sollten US-Steuerinländer, die generell von der US-Bundeseinkommensteuer befreit sind („US-Steuerbefreite Personen“), die Anteile besitzen und den Erwerb ihrer Anteile nicht fremdfinanzieren, normalerweise keiner Zinszahlung zum Ausgleich von Steuerstundungseffekten („deferred tax amounts“) unterliegen, die für steuerpflichtige US-Steuerinländer gilt, die Aktien an einer PFIC besitzen. Im Zusammenhang mit früheren Gesetzesprojekten hat der US-Kongress geprüft, ob Einkommen aus dem Eigentum von Aktien einer nicht-US-amerikanischen Körperschaft unter bestimmten Umständen als UBTI zu behandeln ist, soweit ein solches Einkommen als UBTI behandelt würde, wenn es direkt von einer US-steuerbefreiten Person erzielt würde. Vorbehaltlich einer eng gefassten Ausnahmeregelung (hinsichtlich Einkommen von Versicherungsgesellschaften) hat der US-Kongress keine Bestimmungen verabschiedet, die eine solche Behandlung vorschreiben. Nach diesen Grundsätzen sollten Dividenden und Erlöse aus einer Anlage in Anteilen durch einen Anteilinhaber, bei dem es sich um eine US-Steuerbefreite Person handelt, nicht als UBTI behandelt werden, obwohl die Gesellschaft Fremdmittel einsetzen darf, es sei denn, der Anteilinhaber selbst finanziert den Erwerb seiner Anteile direkt oder indirekt über Fremdmittel. Unbeschadet des Vorstehenden besteht dennoch ein gewisses Risiko, dass die Aktivitäten der Gesellschaft dazu führen, dass US-Steuerbefreite Personen UBTI erzielen. Sofern eine US-Steuerbefreite Person den Erwerb ihrer Anteile direkt oder indirekt fremdfinanziert, wird darüber hinaus jede Rücknahme, Verfügung oder „übermäßige Ausschüttung“ (excess distribution im Sinne von Section 1291 des Code) in Bezug auf die

Anteile einer (zusätzlich zu den Steuern erhobenen) Zinszahlung zum Ausgleich von Steuerstundungseffekten gemäß den PFIC-Regelungen unterliegen, sofern die Person nicht die Wahl getroffen hat, ihren Anteil an den Erträgen des Fonds zum laufenden Einkommen hinzuzurechnen. Zusätzliche steuerliche Erwägungen können für US-steuerbefreite Personen gelten, bei denen es sich um spezielle Trust-Konstruktionen (charitable remainder trusts) handelt. Diesen Trusts und anderen US-steuerbefreiten Personen wird daher dringend geraten, sich mit ihren eigenen Steuerberatern im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in den Anteilen in Verbindung zu setzen.

US-amerikanische Meldepflichten

Ein US-Steuerinländer, einschließlich einer US-Steuerbefreiten Person, der Barmittel an die Gesellschaft für Anteile im Wege einer Übertragung gemäß Section 351 des Code überträgt, muss voraussichtlich das IRS-Formular 926 (Return by a US Transferor of Property to a Foreign Corporation) einreichen, sofern (1) dieser US-Steuerinländer direkt nach der Übertragung (unmittelbar, mittelbar oder durch Zurechnung) mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte oder des Gesamtwerts der Gesellschaft hält oder (2) der Barbetrag, der von diesem US-Steuerinländer (oder einer verbundenen Person) während der letzten zwölf Monate bis zum Datum der Übertragung an den Fonds transferiert wurde, 100.000 USD übersteigt. Darüber hinaus werden US-Steuerinländer, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 % (unter Berücksichtigung bestimmter Zurechnungsregeln) entweder der kombinierten Stimmrechte oder des Gesamtwertes der Anteile der Gesellschaft halten, voraussichtlich zur Abgabe des Formulars 5471 der IRS („Information Return of US Persons with Respect to Certain Foreign Corporations“) verpflichtet sein. Auf Antrag wird sich der Fonds in angemessenem Umfang bemühen, sämtliche für das Formular erforderlichen Informationen über die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber zur Verfügung zu stellen. Erhält die Gesellschaft eine solche Anfrage, wird sie alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sämtliche Informationen über die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber zur Verfügung zu stellen, die für das Ausfüllen dieser Formulare erforderlich sind. Unter bestimmten Bedingungen unterliegen US-Steuerinländer möglicherweise bezüglich der Gesellschaft den Offenlegungspflichten der Treasury Regulations gemäß Section 6011 des Codes zur Bekämpfung von Steuervermeidungsstrukturen bei Unternehmen (tax shelters) (einschließlich der Einreichung von IRS-Formular 8886 (Reportable Transaction Disclosure Statement)). Darüber hinaus müssen US-Steuerinländer, die unmittelbare oder mittelbare Anteilinhaber der Gesellschaft sind, voraussichtlich das IRS-Formular 8621 (Information Return by a Shareholder of a Passive Foreign Investment Company or Qualified Electing Company) einreichen, und es ist wahrscheinlich, dass US-Steuerinländer, die natürliche Personen sind und eine Beteiligung von mehr als USD 50.000 an der Gesellschaft halten, in Bezug auf diese Beteiligung Meldepflichten unterliegen (einschließlich der Einreichung von IRS-Formular 8938 (Statement of Specified Foreign Financial Assets)), da diese Beteiligung gemäß Section 6038D des Code als eine ausländische Finanzanlage behandelt wird. Eine Befreiung von der Pflicht zur Einreichung des IRS-Formulars 8621 (Information Return by a Shareholder of a Passive Foreign Investment Company or Qualified Electing Company) ist für die meisten US-Steuerbefreiten Personen vorgesehen, wobei eine solche Ausnahme jedoch nicht für US-Steuerbefreite Personen gelten würde, welche das Vorliegen von UBTI im Hinblick auf ihre Anlage in der Gesellschaft anerkennen. Es können erhebliche Geldbußen auferlegt werden, wenn die in diesem Absatz genannten Meldungen nicht rechtzeitig erfolgen. Anteilinhabern, die US-Steuerpflichtige sind, wird dringend geraten, sich hinsichtlich dieser und weiterer Meldepflichten in Bezug auf ausländische Finanzkonten an ihre eigenen Steuerberater zu wenden.

US-Quellensteuer für ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions)

Gemäß den US-Bestimmungen zum Quellensteuerabzug, gemeinhin als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bezeichnet, unterliegen bestimmte Zahlungen von festgesetzten oder bestimmbar jährlichen oder periodischen Einkünften, Gewinnen und Einkommen, einschließlich Ausschüttungen, Zinsen und Gewinnen in Form eines Emissionsdisagios, von Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgen, bzw. bestimmte Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 2016 erfolgen und die Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-amerikanischen Quellen generieren könnten, zuzuordnen sind, sowie bestimmte durch ein ausländisches Finanzinstitut nach dem 31. Dezember 2016 geleistete Zahlungen (bzw. ein Teil dieser Zahlungen) an die einzelnen Fonds einer Quellensteuer von 30 %, sofern der betreffende Fonds nicht diverse Berichtspflichten erfüllt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) hinsichtlich der Umsetzung des FATCA durch irische Finanzinstitute mit der irischen Regierung (das „irische IGA“)

geschlossen. Im Rahmen des FATCA und des irischen IGA wird die Gesellschaft und jeder Fonds für diese Zwecke als ein „ausländisches Finanzinstitut“ angesehen werden. Um als ausländisches Finanzinstitut als FATCA-konform („compliant“) zu gelten, muss sich jeder Fonds oder die Gesellschaft bei der IRS registrieren oder die Gesellschaft oder jeder Fonds kann eine Sponsorstelle („sponsoring entity“) benennen, und der Fonds, die Gesellschaft oder die Sponsorstelle muss unter anderem: (i) Informationen über alle seine Anteilhaber einholen und verifizieren, um festzustellen, bei welchen dieser Anteilhaber es sich um „Specified US Persons“ (d. h. US-Steuerpflichtige, die keine steuerbefreiten Körperschaften oder bestimmte andere Personen sind) und in bestimmten Fällen um Nicht-US-Personen im Eigentum von Specified US Persons handelt, und (ii) der irischen Finanzbehörde oder der IRS eine jährliche Meldung derjenigen Anteilhaber einreichen, die nicht-FATCA-konforme Specified US Persons und US Owned Foreign Entities sind. Um FATCA-konform zu sein, ist jede Nicht-US-Gesellschaft (Non-U.S. Entity), in der die Gesellschaft anlegt, wie beispielsweise eine ausländische Zulässige Gesellschaft (jeweils eine „Offshore-Gesellschaft“), zudem möglicherweise gemäß den Bedingungen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung verpflichtet, ähnliche Informationen einzuholen und diese der IRS und ihrer lokalen Steuerbehörde zur Verfügung zu stellen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass jeder Fonds und jede Offshore-Gesellschaft von der Quellensteuerpflicht von 30 % befreit sein wird.

Jeder Anteilhaber, der nicht die erforderlichen Angaben macht oder anderweitig nicht FATCA-konform ist, könnte dieser Quellensteuer auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 von der Gesellschaft über den betreffenden Fonds geleisteten Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungszahlungen unterliegen. Darüber hinaus sollte sich jeder Anleger darüber im Klaren sein, dass die Steuerbehörden der Jurisdiktion, in welcher der Anteilhaber seinen steuerlichen Sitz bzw. Wohnsitz hat, infolge einer Anlage in einem Fonds unter Umständen gemäß den Bestimmungen eines Übereinkommens, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder anderweitig unmittelbar oder mittelbar durch den betreffenden Fonds Informationen über den Anteilhaber erhalten.

Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen dieser Quellensteuer kontaktieren.

Einkünfte aus US-Quellen

Wenn ein in US-amerikanischen Wertpapieren anlegender Fonds zu mindestens 50 % (gemessen an den Stimmrechten oder am Wert) im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum von US-Personen steht, würden an Anteilhaber dieses Fonds ausgeschüttete Erträge für die Zwecke der Anrechnung ausländischer Steuern als Erträge aus US-Quellen behandelt werden. Es wird beabsichtigt, dass das unmittelbare und mittelbare Eigentum von US-Personen für jeden Fonds unterhalb 50 % bleibt, sodass Ausschüttungen Erträge aus ausländischen Quellen darstellen; es ist jedoch möglich, dass das unmittelbare und mittelbare US-Eigentum eines Fonds 50 % oder mehr beträgt, sodass die Ausschüttungen dieses Fonds als Erträge aus US-Quellen gelten. Einige Anteilhaber haben Anspruch auf Steuervergünstigungen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten; diese Anteilhaber sollten ihre Steuerberater zu den Möglichkeiten gemäß dem jeweiligen Steuerabkommen und gemäß Section 904(h) des Code im Hinblick auf die Umklassifizierung etwaiger Einkünfte aus US-Quellen in Einkünfte aus ausländischen Quellen konsultieren.

23.4 Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie weder Einwohner im Vereinigten Königreich ist noch ein Gewerbe im Vereinigten Königreich über eine Filiale oder Niederlassung im Vereinigten Königreich betreibt; sofern sie weder Einwohner im Vereinigten Königreich ist noch dort ein Gewerbe betreibt, wird die Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf ihre Geschäftsgewinne nicht besteuert.

Anteilhaber

Die folgenden Zusammenfassungen beabsichtigen keine Darstellung der Steuerfolgen für alle potentiellen Anlegerkategorien, wie etwa solche, die Anteile auf einem Erfolgskonto innehaben.

Je nach ihren jeweiligen Umständen unterliegen Anteilinhaber, die Einwohner des Vereinigten Königreichs sind, zu Steuerzwecken der Einkommen- oder Körperschaftsteuer bezüglich Ausschüttungen oder sonstiger Auszahlungen von Erträgen der Gesellschaft. Da es sich hier um Geldmarktfonds handelt, wird davon ausgegangen, dass Einkünfte von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Einkommensteuersatz und nicht zum Dividendensteuersatz zu versteuern sind.

Erhält ein Anteilinhaber eine Ausschüttung nicht in bar, sondern optiert für die Thesaurierung des Ausschüttungsbetrages und die Ausgabe weiterer Anteile anstelle der Zahlung der Barausschüttung, wird ein Einwohner des Vereinigten Königreichs zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich nicht so behandelt, als habe er Einkünfte erzielt. Stattdessen werden die anstelle der Barausschüttung ausgegebenen Anteile als Teil des Vermögens, aus dem sie sich ableiten, d. h. den ursprünglichen Anteilen, behandelt zum Zwecke der Besteuerung jedes Gewinnes, der zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob er aus der Verfügung über die neuen Anteile der ursprünglichen Anteile stammt.

Es wird die Auffassung vertreten, dass Inhaber von Anteilen zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich so behandelt werden, als hielten sie eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds. Es wird außerdem die Auffassung vertreten, dass für die Zwecke der Offshore Fund Rules (Gesetzgebung zu den Offshore-Fonds) Anteile, hinsichtlich derer die Anteilinhaber für den Erhalt einer Barausschüttung optiert haben, bzw. Anteile, hinsichtlich derer die Anteilinhaber sich für die Thesaurierung entschieden haben, als separate Beteiligungen und dementsprechend als separate Fonds behandelt werden sollten. Darüber hinaus würden Wechsel von einer Beteiligung zur anderen als Veräußerung der Anteile eines Fonds und als Erwerb neuer Anteile eines anderen Fonds gelten.

Die ausschüttenden Anteilklassen der Fonds, einschließlich der vorstehend aufgeführten separaten Beteiligungen wurden von den britischen Steuerbehörden (Her Majesty's Revenue and Customs – „HMRC“) für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr als berichtender Fonds (reporting fund) anerkannt. Solange die Fonds ihren Verpflichtungen gemäß den Regelungen für berichtende Fonds nachkommen, wird der Status eines berichtenden Fonds aufrechterhalten. Eine solche Aufrechterhaltung ist beabsichtigt. Infolgedessen kann jeder Gewinn, der zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich als durch die Verfügung über Anteile erfolgt behandelt wird (einschließlich Devisengewinne), als Veräußerungsgewinn gemäß der Gesetzgebung zu den Offshore-Fonds zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich behandelt und mit dem Steuersatz für Veräußerungsgewinne besteuert werden, wenn Anteile von einer Person gehalten werden, die im Vereinigten Königreich ansässig oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist oder von einer Person, die nicht dort ansässig ist, deren Beteiligung an der Gesellschaft in Zusammenhang mit einer Filiale oder Niederlassung (oder einer ständigen Betriebsstätte, sofern es sich um eine juristische Person handelt), durch die Geschäfte im Vereinigten Königreich abgewickelt werden, besteht.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber unterliegen hinsichtlich des Betrags einer tatsächlich erhaltenen Ausschüttung und dem Betrag der von den Fonds im Einklang mit den Regelungen für berichtende Fonds gegenüber der HMRC zusätzlich zu den Ausschüttungsbeträgen offengelegten Einkünfte der Einkommensteuer. Hat sich ein Anteilinhaber wie vorstehend beschrieben für die Thesaurierung des Ausschüttungsbetrages entschieden, wird er bei einer Thesaurierung für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich so behandelt, als hätte er keine Einkünfte erhalten, und unterliegt dementsprechend mit dem anteiligen Betrag der von den Fonds offengelegten Erträge der Steuer.

Hält ein Anteilinhaber Anteile, die vor dem 1. Januar 2010 keinen Distributor Status aufwiesen, und werden diese Anteile nach diesem Datum weiterhin von dem Anteilinhaber gehalten, muss dieser, um im Hinblick auf künftige Gewinne einer Steuer auf Veräußerungsgewinne anstatt einer Einkommensteuer zu unterliegen, eine entsprechende Entscheidung gemäß Regulation 48 der Offshore Fund (Tax) Regulations 2009 treffen, wodurch eine Veräußerung und ein anschließender Wiedererwerb dieser Anteile zum Marktwert angenommen werden. Im Zusammenhang mit dieser angenommenen Veräußerung erzielte Gewinne würden dann als Erträge zum Einkommensteuersatz versteuert. Darüber hinausgehende Gewinne ab dem Datum des angenommenen Wiedererwerbs sollten als Veräußerungsgewinne gelten und als solche besteuert werden.

Jeder Wertzuwachs oder jede Wertminderung des Anteilbestandes eines Anteilinhabers, welcher der Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs unterliegt, wird besteuert oder als Einkommensgewinn oder -verlust gemäß den Regeln über das Darlehensverhältnis im Vereinigten Königreich berücksichtigt.

Natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Chapter 2 von Part 13 des Income Taxes Act 2007 (Einkommensteuergesetz von 2007) aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen sollen die Umgehung der Einkommenssteuer von Personen durch Geschäfte verhindern, mit denen Vermögen oder Einkommen an Personen (einschließlich Unternehmen) mit Sitz im Ausland übertragen wird und können diese der Besteuerung bezüglich thesaurierter Erträge und Gewinne der Gesellschaft auf Jahresbasis unterwerfen.

Eine Liste der Anteilklassen der Gesellschaft, die sich für die Zwecke von Offshore-Fonds im Vereinigten Königreich für den Status von „Berichtenden Fonds“ (Reporting Funds) entschieden haben, ist unter www.gs.com/gsam zu finden. Die berichtspflichtigen Erträge für jede der berichtenden Anteilklassen sind auch unter www.gs.com/gsam aufgeführt. Die Erträge von Berichtenden Fonds müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ende ihres Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt werden. Alternativ können Sie die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren, und zwar telefonisch unter der Nummer +44 207774 6366 oder per E-Mail an: ess@gs.com.

Quellensteuer

Es besteht keine Verpflichtung, eine Steuer für das Vereinigte Königreich einzubehalten, die sich aus für die Anteile gezahlten Ausschüttungen ergibt.

Stempelsteuer oder Stempellersatzsteuer

Auf die Ausgabe der Anteile oder die Übertragung wird keine Stempelsteuer oder Stempellersatzsteuer erhoben, außer wenn ein Instrument oder eine Übertragung im Vereinigten Königreich ausgeführt wird.

23.5 Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Der Rat der EU hat kürzlich die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der administrativen Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung ändert. Diese Richtlinie aus dem Jahr 2014 sieht die Übernahme des als „Gemeinsamer Meldestandard“ bekannten Systems der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vor und wird, sobald sie in nationales Recht umgesetzt wurde, den automatischen Informationsaustausch in der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 verallgemeinern. Im Rahmen dieser Maßnahmen kann die Gesellschaft verpflichtet sein, Informationen über Anteilinhaber, z. B. deren Identität und Wohnort sowie in Bezug auf die Anteile erhaltene Erträge, Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse, zu melden. Diese Informationen können an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Ländern weitergeleitet werden, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD anwenden.

Jeder Anteilinhaber sollte sich darüber im Klaren sein, dass Irland den Gemeinsamen Meldestandard anwendet. Bestimmte Informationen in Bezug auf Anteilinhaber (einschließlich von persönlichen Kenndaten) und ihre Anlage in der Gesellschaft (einschließlich von Informationen über Kontosalde, Erträge, Gewinne und Kapitalgewinne) können von der Gesellschaft jährlich an die irischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese Informationen mit den Steuerbehörden von Ländern, die den Gemeinsamen Meldestandard unterzeichnen und umsetzen und in denen diese Anteilinhaber steuerlich ansässig sind, austauschen werden.

24 Prospektzusatz – Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	LVNAV
Basiswährung	USD
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in New York für Geschäfte geöffnet sind, mit Ausnahme von Karfreitag oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	16:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 21:00 Uhr Dubliner Zeit)
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 21:00 Uhr Dubliner Zeit)		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	16:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 21:00 Uhr Dubliner Zeit)		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am folgenden Geschäftstag	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Geldmarktpapiere bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Der Fonds darf mehr als 25 % seines Nettovermögens in US-amerikanische oder nicht US-amerikanische Bankobligationen anlegen. Infolgedessen kann der Fonds besonders von günstigen oder ungünstigen Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit dem Bankwesen beeinflusst werden.

Der Anlageverwalter verwendet einen strategieübergreifenden Ansatz zur Einbeziehung von Erwägungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in seinen grundlegenden Anlageprozess, der aus folgenden Komponenten besteht:

- (a) bestimmten Ausschlussfiltern, wie im Folgenden dargelegt; und
- (b) einem Engagementverfahren in Bezug auf bestimmte private Emittenten mit Schwerpunkt auf Diversität im Vorstand der Emittenten, wie im Folgenden beschrieben,

(zusammen die „**ESG-Kriterien**“).

Der Anlageverwalter wird die ESG-Kriterien im Allgemeinen einhalten, indem er versucht, Anlagen in Schuldtiteln von privaten Emittenten zu meiden, die nach Ansicht des Anlageverwalters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen (wobei dies auf der Grundlage der vom Anlageverwalter festgelegten Grenzwerte bestimmt wird):

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Erzeugung oder Verkauf von Tabak;
- Förderung, Produktion oder Erzeugung bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Schiefergas und -öl, Ölsand sowie Öl und Gas aus der Arktis);
- Herstellung oder Verkauf von zivilen Schusswaffen; und
- Betrieb privater Gefängnisse.

Der Fonds zielt ebenfalls darauf ab, alle privaten Emittenten aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Bekämpfung von Korruption entsprechen.)

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageverwalter vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Die vom Anlageverwalter angewendeten Ausschlussfilter werden unter Heranziehung eines oder einer Reihe von externen ESG-Anbietern festgelegt. Der Anlageverwalter wird voraussichtlich auf insgesamt drei bis fünf Anbieter zurückgreifen. Der Anlageverwalter wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Mögliche Unterlassungen können sich unter anderem auf neue Emissionen oder neue Emittenten beziehen, für die ein externer ESG-Anbieter eventuell noch keine Daten hat (und für die der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen kann). Bei der Erfassung von Daten nehmen Anbieter bestimmte Werturteile vor (z. B. in Bezug auf die Angemessenheit des Programms eines privaten Emittenten zur Behandlung eines ESG-Themas). Der Anlageverwalter überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten und/oder Ratings außer Acht zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Ratings unrichtig oder unangemessen sind.

Darüber hinaus schließt das Filterverfahren für den Fonds im Allgemeinen staatliche, supranationale, behördliche und private Emittenten aus, die gemäß dem internen Scoringsystem des Anlageverwalters in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fallen. Die staatlichen, supranationalen, behördlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoringsystem des Anlageverwalters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageverwalter ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. In manchen Fällen ist eventuell kein internes ESG-Rating verfügbar, wie z. B. bei Kapitalmaßnahmen, neuen Emittenten, vorübergehenden Positionen und Übertragungen von Wertpapieren, und der Anlageverwalter kann in einen Emittenten investieren, bevor der Anlageverwalter das ESG-Rating für diesen Emittenten abgeschlossen hat.

Der Anlageverwalter kann sein Filterverfahren in seinem alleinigen Ermessen regelmäßig aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Im Rahmen der ESG-Kriterien beabsichtigt der Anlageverwalter ebenfalls, sich bei privaten Emittenten einzusetzen, bei denen Frauen nach Ansicht des Anlageverwalters im Vorstand unterrepräsentiert sind. Die Grenze für ein Engagement zu diesem Thema liegt derzeit bei 10 % (d. h. Vorstände mit einem Frauenanteil von weniger als 10 % liegen unterhalb der Grenze), diese kann jedoch im Ermessen des Anlageverwalters ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber geändert werden. Der Anlageverwalter kann in private Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun. Anlagen, die getätigt wurden, bevor der Anlageverwalter am 9. März 2021 angefangen hat, Filter anzuwenden und ESG-Kriterien zu beurteilen, entsprechen eventuell nicht den ESG-Kriterien oder dem Filterverfahren des Anlageverwalters und werden eventuell nicht automatisch verkauft.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien, wie vorstehend dargelegt, kann der Anlageverwalter ESG-Faktoren im Rahmen seines Anlageverfahrens mit traditionellen fundamentalen Faktoren ergänzen, um: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmter Emittent und/oder Sektor für die Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) ihre potenziellen Auswirkungen auf die Bonität und Spreads eines bestimmten Emittenten zu beurteilen.

Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageverwalter auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Zu den ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören Kohlenstoffintensität und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyber-Risiko, Stakeholder-Beziehungen, Mitarbeiterbeziehungen, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Rentenwerts und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageverwalters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach

Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageverwalter verwendet Datenquellen, die von einer Reihe externer Anbieter bereitgestellt werden, und/oder er kommuniziert bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren direkt mit Emittenten. Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Alle Anlagen des Fonds lauten auf US-Dollar, jedoch darf der Fonds Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Anteile des Fonds lauten auf US-Dollar, und es ist das Ziel des Fonds, in der ausschüttenden Klasse einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil von 1 USD zu erzielen. Im Abschnitt 18.6 des Prospekts ist unter der Überschrift „Negative Rendite“ genauer erläutert, wie dies von einem negativen Renditeumfeld beeinflusst wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangrisiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitsereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

25 Prospektzusatz – Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	LVNAV
Basiswährung	Euro
Geschäftstag	Die Tage, an denen das TARGET-System geöffnet ist, um Geldbewegungen in Euro durchzuführen, oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	13:00 Uhr Dubliner Zeit
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	15:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag	15:00 Uhr Dubliner Zeit am folgenden Geschäftstag	15:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Geldmarktinstrumente bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Der Fonds darf mehr als 25 % seines Nettovermögens in Bankobligationen anlegen. Infolgedessen kann der Fonds besonders von günstigen oder ungünstigen Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit dem Bankwesen beeinflusst werden.

Der Anlageverwalter verwendet einen strategieübergreifenden Ansatz zur Einbeziehung von Erwägungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in seinen grundlegenden Anlageprozess, der aus folgenden Komponenten besteht:

- (a) bestimmten Ausschlussfiltern, wie im Folgenden dargelegt; und
- (b) einem Engagementverfahren in Bezug auf bestimmte private Emittenten mit Schwerpunkt auf Diversität im Vorstand der Emittenten, wie im Folgenden beschrieben,

(zusammen die „**ESG-Kriterien**“).

Der Anlageverwalter wird die ESG-Kriterien im Allgemeinen einhalten, indem er versucht, Anlagen in Schuldtiteln von privaten Emittenten zu meiden, die nach Ansicht des Anlageverwalters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen (wobei dies auf der Grundlage der vom Anlageverwalter festgelegten Grenzwerte bestimmt wird):

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Erzeugung oder Verkauf von Tabak;
- Förderung, Produktion oder Erzeugung bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Schiefergas und -öl, Ölsand sowie Öl und Gas aus der Arktis);
- Herstellung oder Verkauf von zivilen Schusswaffen; und
- Betrieb privater Gefängnisse.

Der Fonds zielt ebenfalls darauf ab, alle privaten Emittenten aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Bekämpfung von Korruption entsprechen.)

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageverwalter vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Die vom Anlageverwalter angewendeten Ausschlussfilter werden unter Heranziehung eines oder einer Reihe von externen ESG-Anbietern festgelegt. Der Anlageverwalter wird voraussichtlich auf insgesamt drei bis fünf Anbieter zurückgreifen. Der Anlageverwalter wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Mögliche Unterlassungen können sich unter anderem auf neue Emissionen oder neue Emittenten beziehen, für die ein externer ESG-Anbieter eventuell noch keine Daten hat (und für die der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen kann). Bei der Erfassung von Daten nehmen Anbieter bestimmte Werturteile vor (z. B. in Bezug auf die Angemessenheit des Programms eines privaten Emittenten zur Behandlung eines ESG-Themas). Der Anlageverwalter überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten und/oder Ratings außer Acht zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Ratings unrichtig oder unangemessen sind.

Darüber hinaus schließt das Filterverfahren für den Fonds im Allgemeinen staatliche, supranationale, behördliche und private Emittenten aus, die gemäß dem internen Scoringsystem des Anlageverwalters in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fallen. Die staatlichen, supranationalen, behördlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoringsystem des Anlageverwalters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageverwalter ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. In manchen Fällen ist eventuell kein internes ESG-Rating verfügbar, wie z. B. bei Kapitalmaßnahmen, neuen Emittenten, vorübergehenden Positionen und Übertragungen von Wertpapieren, und der Anlageverwalter kann in einen Emittenten investieren, bevor der Anlageverwalter das ESG-Rating für diesen Emittenten abgeschlossen hat.

Der Anlageverwalter kann sein Filterverfahren in seinem alleinigen Ermessen regelmäßig aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Im Rahmen der ESG-Kriterien beabsichtigt der Anlageverwalter ebenfalls, sich bei privaten Emittenten einzusetzen, bei denen Frauen nach Ansicht des Anlageverwalters im Vorstand unterrepräsentiert sind. Die Grenze für ein Engagement zu diesem Thema liegt derzeit bei 10 % (d. h. Vorstände mit einem Frauenanteil von weniger als 10 % liegen unterhalb der Grenze), diese kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber geändert werden. Der Anlageverwalter kann in private Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun. Anlagen, die getätigt wurden, bevor der Anlageverwalter am 9. März 2021 angefangen hat, Filter anzuwenden und ESG-Kriterien zu beurteilen, entsprechen eventuell nicht den ESG-Kriterien oder dem Filterverfahren des Anlageverwalters und werden eventuell nicht automatisch verkauft.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien, wie vorstehend dargelegt, kann der Anlageverwalter ESG-Faktoren im Rahmen seines Anlageverfahrens mit traditionellen fundamentalen Faktoren ergänzen, um: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmter Emittent und/oder Sektor für die Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) ihre potenziellen Auswirkungen auf die Bonität und Spreads eines bestimmten Emittenten zu beurteilen.

Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageverwalter auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Zu den ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören Kohlenstoffintensität und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyber-Risiko, Stakeholder-Beziehungen, Mitarbeiterbeziehungen, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Rentenwerts und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageverwalters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageverwalter verwendet Datenquellen, die von einer Reihe externer Anbieter bereitgestellt werden, und/oder er kommuniziert bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren direkt mit Emittenten. Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Alle Anlagen des Fonds lauten auf Euro, jedoch darf der Fonds Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Anteile des Fonds lauten auf Euro, und es ist das Ziel des Fonds, in der ausschüttenden Klasse einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil von 1 EUR zu erzielen. Im Abschnitt 18.6 des Prospekts ist unter der Überschrift „Negative Rendite“ genauer erläutert, wie dies von einem negativen Renditeumfeld beeinflusst wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsrisiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitsereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

26 Prospektzusatz – Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	LVNAV
Basiswährung	Pfund Sterling
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in London für Geschäfte geöffnet sind, oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	13:00 Uhr Dubliner Zeit
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	16:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag	16:00 Uhr Dubliner Zeit am folgenden Geschäftstag	16:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Geldmarktinstrumente bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Der Fonds darf mehr als 25 % seines Nettovermögens in Bankobligationen anlegen. Infolgedessen kann der Fonds besonders von günstigen oder ungünstigen Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit dem Bankwesen beeinflusst werden.

Der Anlageverwalter verwendet einen strategieübergreifenden Ansatz zur Einbeziehung von Erwägungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in seinen grundlegenden Anlageprozess, der aus folgenden Komponenten besteht:

- (a) bestimmten Ausschlussfiltern, wie im Folgenden dargelegt; und
- (b) einem Engagementverfahren in Bezug auf bestimmte private Emittenten mit Schwerpunkt auf Diversität im Vorstand der Emittenten, wie im Folgenden beschrieben,

(zusammen die „**ESG-Kriterien**“).

Der Anlageverwalter wird die ESG-Kriterien im Allgemeinen einhalten, indem er versucht, Anlagen in Schuldtiteln von privaten Emittenten zu meiden, die nach Ansicht des Anlageverwalters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen (wobei dies auf der Grundlage der vom Anlageverwalter festgelegten Grenzwerte bestimmt wird):

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Erzeugung oder Verkauf von Tabak;
- Förderung, Produktion oder Erzeugung bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Schiefergas und -öl, Ölsand sowie Öl und Gas aus der Arktis);
- Herstellung oder Verkauf von zivilen Schusswaffen; und
- Betrieb privater Gefängnisse.

Der Fonds zielt ebenfalls darauf ab, alle privaten Emittenten aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin

anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Bekämpfung von Korruption entsprechen.)

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageverwalter vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Die vom Anlageverwalter angewendeten Ausschlussfilter werden unter Heranziehung eines oder einer Reihe von externen ESG-Anbietern festgelegt. Der Anlageverwalter wird voraussichtlich auf insgesamt drei bis fünf Anbieter zurückgreifen. Der Anlageverwalter wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Mögliche Unterlassungen können sich unter anderem auf neue Emissionen oder neue Emittenten beziehen, für die ein externer ESG-Anbieter eventuell noch keine Daten hat (und für die der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen kann). Bei der Erfassung von Daten nehmen Anbieter bestimmte Werturteile vor (z. B. in Bezug auf die Angemessenheit des Programms eines privaten Emittenten zur Behandlung eines ESG-Themas). Der Anlageverwalter überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten und/oder Ratings außer Acht zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Ratings unrichtig oder unangemessen sind.

Darüber hinaus schließt das Filterverfahren für den Fonds im Allgemeinen staatliche, supranationale, behördliche und private Emittenten aus, die gemäß dem internen Scoringsystem des Anlageverwalters in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fallen. Die staatlichen, supranationalen, behördlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoringsystem des Anlageverwalters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageverwalter ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. In manchen Fällen ist eventuell kein internes ESG-Rating verfügbar, wie z. B. bei Kapitalmaßnahmen, neuen Emittenten, vorübergehenden Positionen und Übertragungen von Wertpapieren, und der Anlageverwalter kann in einen Emittenten investieren, bevor der Anlageverwalter das ESG-Rating für diesen Emittenten abgeschlossen hat.

Der Anlageverwalter kann sein Filterverfahren in seinem alleinigen Ermessen regelmäßig aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Im Rahmen der ESG-Kriterien beabsichtigt der Anlageverwalter ebenfalls, sich bei privaten Emittenten einzusetzen, bei denen Frauen nach Ansicht des Anlageverwalters im Vorstand unterrepräsentiert sind. Die Grenze für ein Engagement zu diesem Thema liegt derzeit bei 10 % (d. h. Vorstände mit einem Frauenanteil von weniger als 10 % liegen unterhalb der Grenze), diese kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber geändert werden. Der Anlageverwalter kann in private Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun. Anlagen, die getätigt wurden, bevor der Anlageverwalter am 9. März 2021 angefangen hat, Filter anzuwenden und ESG-Kriterien zu beurteilen, entsprechen eventuell nicht den ESG-Kriterien oder dem Filterverfahren des Anlageverwalters und werden eventuell nicht automatisch verkauft.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien, wie vorstehend dargelegt, kann der Anlageverwalter ESG-Faktoren im Rahmen seines Anlageverfahrens mit traditionellen fundamentalen Faktoren ergänzen, um: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmter Emittent und/oder Sektor für die Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) ihre potenziellen Auswirkungen auf die Bonität und Spreads eines bestimmten Emittenten zu beurteilen.

Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageverwalter auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Zu den ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören Kohlenstoffintensität und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyber-Risiko, Stakeholder-Beziehungen, Mitarbeiterbeziehungen, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Rentenwerts und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageverwalters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageverwalter verwendet Datenquellen, die von einer Reihe externer Anbieter bereitgestellt werden, und/oder er kommuniziert bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren

direkt mit Emittenten. Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Alle Anlagen des Fonds lauten auf Pfund Sterling, jedoch darf der Fonds Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Anteile des Fonds lauten auf Pfund Sterling, und es ist das Ziel des Fonds, in der ausschüttenden Klasse einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil von 1 GBP zu erzielen. Im Abschnitt 18.6 des Prospekts ist unter der Überschrift „Negative Rendite“ genauer erläutert, wie dies von einem negativen Renditeumfeld beeinflusst wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsriskiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitsereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

27 Prospektzusatz – Goldman Sachs Yen Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs Yen Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	LVNAV
Basiswährung	Yen
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in London und Japan für Geschäfte geöffnet sind, oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	13:00 Uhr Dubliner Zeit
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	13:45 Uhr Tokioter Zeit am Geschäftstag nach dem Handelstag	13:45 Uhr Tokioter Zeit am übernächsten Geschäftstag nach dem Handelstag	13:45 Uhr Tokioter Zeit am Geschäftstag nach dem Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Geldmarktinstrumente bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Der Fonds darf mehr als 25 % seines Nettovermögens in Bankobligationen anlegen. Infolgedessen kann der Fonds besonders von günstigen oder ungünstigen Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit dem Bankwesen beeinflusst werden.

Alle Anlagen des Fonds lauten auf Yen, jedoch darf der Fonds Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Anteile des Fonds lauten auf Yen, und es ist das Ziel des Fonds, in der ausschüttenden Klasse einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil von 10.000 JPY zu erzielen. Im Abschnitt 18.6 des Prospekts ist unter der Überschrift „Negative Rendite“ genauer erläutert, wie dies von einem negativen Renditeumfeld beeinflusst wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsriskiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Unter Bezugnahme auf die Anlagestrategie und die zugrunde liegenden Anlagen in dem Fonds geht der Anlageverwalter nicht davon aus, dass Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen erhebliche negative Auswirkungen auf die Renditen des Fonds haben könnten. Daher berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken nicht speziell bei seinen Anlageentscheidungen, er kann jedoch gegebenenfalls maßgebliche Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen und ihre potenziellen schädlichen Auswirkungen auf bestimmte Anlagen oder den Fonds berücksichtigen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

Rücknahmegrenze

Die Bestimmungen des Prospekts bezüglich der Rücknahme von Anteilen gelten für den Fonds, mit der Ausnahme, dass Rücknahmeanträge, die an einem Handelstag vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingegangen sind und die 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds des vorherigen Handelstags überschreiten (die „Rücknahmegrenze“), am Handelstag fünf Geschäftstage später ausgeführt werden. Die Rücknahmegrenze gilt nur, wenn der Gesamtnettoinventarwert des Fonds mehr als 30 Mrd. JPY beträgt. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen auf die Anforderung verzichten, dass Rücknahmeanträge erst nach fünf Geschäftstagen abgewickelt werden, wenn diese die Rücknahmegrenze überschreiten, und solche Anträge (wenn sie an einem Handelstag vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingehen) an diesem Handelstag abwickeln.

Der Nettoinventarwert des Fonds des vorherigen Geschäftstags ist auf der Website:

<https://www.gsam.com/content/gsam/uk/en/advisers/products/fund-finder/goldman-sachs-yen-liquid-reserves-fund.html>

oder telefonisch bei der Verwaltungsgesellschaft unter +44 207774 6366 erhältlich.

28 Prospektzusatz – Goldman Sachs US\$ Treasury Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs US\$ Treasury Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel
Basiswährung	USD
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in New York für Geschäfte geöffnet sind, mit Ausnahme von Karfreitag oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am nächsten Handelstag	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in US-Schatzobligationen und US-Treasury-gestützte Pensionsgeschäfte bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu maximieren. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Nein
Verbriefungen und ABCP	Nein
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

Die „Geldmarktinstrumente (von Regierungen)“, in denen der Fonds anlegen darf, sind US-Schatzobligationen, d. h. Geldmarktinstrumente, die vom Finanzministerium der USA, US Treasury, ausgegeben oder garantiert wurden. Zahlungen des Kapitals und Zinsen darauf werden durch das volle Vertrauen und die Bonität der US-Regierung besichert. Die einzige Sicherheit, die der Fonds darüber hinaus erhalten darf, sind Instrumente im Rahmen umgekehrter Pensionsgeschäfte.

Alle Anlagen des Fonds und seine erhaltenen Sicherheiten lauten auf USD.

Anteile des Fonds lauten auf US-Dollar, und es ist das Ziel des Fonds, in der der ausschüttenden Klasse einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil von 1 USD zu erzielen. Im Abschnitt 18.6 des Prospekts ist unter der Überschrift „Negative Rendite“ genauer erläutert, wie dies von einem negativen Renditeumfeld beeinflusst wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangrisiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Unter Bezugnahme auf die Anlagestrategie und die zugrunde liegenden Anlagen in dem Fonds geht der Anlageverwalter nicht davon aus, dass Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen erhebliche negative Auswirkungen auf die Renditen des Fonds haben könnten. Daher berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken nicht speziell bei seinen

Anlageentscheidungen, er kann jedoch gegebenenfalls maßgebliche Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen und ihre potenziellen schädlichen Auswirkungen auf bestimmte Anlagen oder den Fonds berücksichtigen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

29 Prospektzusatz – Goldman Sachs Sterling Government Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs Sterling Government Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel
Basiswährung	Pfund Sterling
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in London für Geschäfte geöffnet sind, oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	13:00 Uhr Dubliner Zeit
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	16:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag	16:00 Uhr Dubliner Zeit am nächsten Handelstag	16:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus auf Pfund Sterling lautenden Staatspapieren bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens 99,5 % seines Vermögens in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Nein
Verbriefungen und ABCP	Nein
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

Der Fonds darf bis zu 0,5 % seines Vermögens in den in Abschnitt 3.2 beschriebenen Vermögenswerten anlegen.

Alle Anlagen des Fonds und seine erhaltenen Sicherheiten lauten auf Pfund Sterling.

Anteile des Fonds lauten auf Pfund Sterling, und es ist das Ziel des Fonds, in der ausschüttenden Klasse einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil von 1 GBP zu erzielen. Im Abschnitt 18.6 des Prospekts ist unter der Überschrift „Negative Rendite“ genauer erläutert, wie dies von einem negativen Renditeumfeld beeinflusst wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsriskiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Unter Bezugnahme auf die Anlagestrategie und die zugrunde liegenden Anlagen in dem Fonds geht der Anlageverwalter nicht davon aus, dass Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen erhebliche negative Auswirkungen auf die Renditen des Fonds haben könnten. Daher berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken nicht speziell bei seinen Anlageentscheidungen, er kann jedoch gegebenenfalls maßgebliche Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen und ihre potenziellen schädlichen Auswirkungen auf bestimmte Anlagen oder den Fonds berücksichtigen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

30 Prospektzusatz – Goldman Sachs US\$ Government and Agency Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs US\$ Government and Agency Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	CNAV-Fonds für öffentliche Schuldtitel
Basiswährung	USD
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in New York für Geschäfte geöffnet sind, mit Ausnahme von Karfreitag oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am nächsten Handelstag	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem Portfolio aus hochklassigen Geldmarktinstrumenten, die von US-amerikanischen Regierungsbehörden ausgegeben wurden, und aus US-Schatztiteln bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern. Der Anlageverwalter

geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens 99,5 % seines Vermögens in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Nein
Verbriefungen und ABCP	Nein
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

Die „Geldmarktinstrumente (von Regierungen)“, in denen der Fonds anlegen darf, sind (i) von der US-Bundesregierung ausgegebene Wertpapiere, die folgendermaßen besichert sind: (a) durch das volle Vertrauen und die Bonität der US-Regierung (z. B. Ginnie Mae) oder (b) durch die Entscheidungsbefugnis der US-Regierung, die Obligationen, der Behörden zu kaufen (z. B. Fannie Mae und Freddie Mac) (Beachten Sie, dass versichert werden kann, dass die US-Regierung die Behörden finanziell unterstützt); und (ii) Wertpapiere, die mit Kapital und Zinsen durch die US-Regierung garantiert werden, einschließlich (a) Wertpapieren, für die die Zahlung von Kapital und Zinsen durch eine unwiderrufliche von der US-Regierung ausgegebene Akkreditive besichert ist und (b) Beteiligungen an Darlehen, die so garantiert sind. Die einzige Sicherheit, die der Fonds darüber hinaus erhalten darf, sind Instrumente im Rahmen umgekehrter Pensionsgeschäfte.

Der Fonds darf bis zu 0,5 % seines Vermögens in den in Abschnitt 3.2 beschriebenen Vermögenswerten anlegen.

Alle Anlagen des Fonds und seine erhaltenen Sicherheiten lauten auf USD.

Anteile des Fonds lauten auf US-Dollar, und es ist das Ziel des Fonds, in der ausschüttenden Klasse einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil von 1 USD zu erzielen. Im Abschnitt 18.6 des Prospekts ist unter der Überschrift „Negative Rendite“ genauer erläutert, wie dies von einem negativen Renditeumfeld beeinflusst wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte

Übergangsrisiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Unter Bezugnahme auf die Anlagestrategie und die zugrunde liegenden Anlagen in dem Fonds geht der Anlageverwalter nicht davon aus, dass Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen erhebliche negative Auswirkungen auf die Renditen des Fonds haben könnten. Daher berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken nicht speziell bei seinen Anlageentscheidungen, er kann jedoch gegebenenfalls maßgebliche Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen und ihre potenziellen schädlichen Auswirkungen auf bestimmte Anlagen oder den Fonds berücksichtigen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

31 Prospektzusatz – Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Plus Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs US\$ Liquid Reserves Plus Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	Standard-VNAV
Basiswährung	USD
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in New York für Geschäfte geöffnet sind, mit Ausnahme von Karfreitag oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen und Accumulation-(T)-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile
	Handelszyklus 1	
Bewertungszeitpunkt	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)	
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	14:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 19:00 Uhr Dubliner Zeit)	
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am nächsten Geschäftstag	

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der Erhalt seines Kapitals und die Erzielung einer Rendite, die den Zinssätzen von Geldmarktinstrumenten entspricht, wobei gleichzeitig ein Schwerpunkt auf Liquidität und, soweit möglich, die Erzielung von laufenden Erträgen gelegt wird, und zwar durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Instrumente. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Ja
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Die „Finanzderivate“, in denen der Fonds anlegen darf, sind Terminkontrakte, Futures, Optionskontrakte und Swaps zur Absicherung von Fremdwährungs- und Zinsrisiken, so wie ausführlicher in Abschnitt 3.2 beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Portfolios in auf US-Dollar lautende Wertpapiere, unter der Voraussetzung, dass Wertpapiere, die auf andere Währungen lauten, gegen den US-Dollar abgesichert werden. Der Fonds kann ohne Einschränkung Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsriskiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitsereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

32 Prospektzusatz – Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Plus Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs Euro Liquid Reserves Plus Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	Standard-VNAV
Basiswährung	Euro
Geschäftstag	Die Tage, an denen das TARGET-System geöffnet ist, um Geldbewegungen in Euro durchzuführen, oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	15:00 Uhr Dubliner Zeit
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen und Accumulation-(T)-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile
	Handelszyklus 1	
Bewertungszeitpunkt	15:00 Uhr Dubliner Zeit	
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	13:30 Uhr Dubliner Zeit	
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	15:00 Uhr Dubliner Zeit am nächsten Geschäftstag	

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der Erhalt seines Kapitals und die Erzielung einer Rendite, die den Zinssätzen von Geldmarktinstrumenten entspricht, wobei gleichzeitig ein Schwerpunkt auf Liquidität und, soweit möglich, die Erzielung von laufenden Erträgen gelegt wird, und zwar durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Instrumente. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Ja
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Die „Finanzderivate“, in denen der Fonds anlegen darf, sind Terminkontrakte, Futures, Optionskontrakte und Swaps zur Absicherung von Fremdwährungs- und Zinsrisiken, so wie ausführlicher in Abschnitt 3.2 beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Portfolios in auf Euro lautende Wertpapiere, unter der Voraussetzung, dass Wertpapiere, die auf andere Währungen lauten, gegen den Euro abgesichert werden. Der Fonds kann ohne Einschränkung Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsriskiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitsereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

33 Prospektzusatz – Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Plus Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs Sterling Liquid Reserves Plus Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	Standard-VNAV
Basiswährung	Pfund Sterling
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in London für Geschäfte geöffnet sind, oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	15:00 Uhr Dubliner Zeit
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen und Accumulation-(T)-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile
	Handelszyklus 1	
Bewertungszeitpunkt	15:00 Uhr Dubliner Zeit	
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	13:30 Uhr Dubliner Zeit	
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	16:00 Uhr Dubliner Zeit am nächsten Geschäftstag	

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der Erhalt seines Kapitals und die Erzielung einer Rendite, die den Zinssätzen von Geldmarktinstrumenten entspricht, wobei gleichzeitig ein Schwerpunkt auf Liquidität und, soweit möglich, die Erzielung von laufenden Erträgen gelegt wird, und zwar durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Instrumente. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Ja
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Die „Finanzderivate“, in denen der Fonds anlegen darf, sind Terminkontrakte, Futures, Optionskontrakte und Swaps zur Absicherung von Fremdwährungs- und Zinsrisiken, so wie ausführlicher in Abschnitt 3.2 beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Portfolios in auf Pfund Sterling lautende Wertpapiere, unter der Voraussetzung, dass Wertpapiere, die auf andere Währungen lauten, gegen Pfund Sterling abgesichert werden. Der Fonds kann ohne Einschränkung Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsriskiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitsereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

34 Prospektzusatz – Goldman Sachs STVNAV US\$ Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs STVNAV US\$ Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	Kurzfristiger VNAV-Fonds
Basiswährung	USD
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in New York für Geschäfte geöffnet sind, mit Ausnahme von Karfreitag oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Drei, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	8:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 13:00 Uhr Dubliner Zeit)	o. A.	8:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 13:00 Uhr Dubliner Zeit)
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	8:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 13:00 Uhr Dubliner Zeit)	o. A.	8:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 13:00 Uhr Dubliner Zeit)
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag	o. A.	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag
	Handelszyklus 2		
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 17:00 Uhr Dubliner Zeit)	o. A.	12:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 17:00 Uhr Dubliner Zeit)

Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	12:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 17:00 Uhr Dubliner Zeit)	o. A.	12:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 17:00 Uhr Dubliner Zeit)
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag	o. A.	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag
Handelszyklus 3			
Bewertungszeitpunkt	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	15:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 20:00 Uhr Dubliner Zeit)		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am nächsten Handelstag	18:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 23:00 Uhr Dubliner Zeit) am Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Geldmarktpapiere bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Alle Anlagen des Fonds lauten auf US-Dollar, jedoch darf der Fonds Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsrisiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

35 Prospektzusatz – Goldman Sachs STVNAV Euro Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs STVNAV Euro Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	Kurzfristiger VNAV-Fonds
Basiswährung	Euro
Geschäftstag	Die Tage, an denen das TARGET-System geöffnet ist, um Geldbewegungen in Euro durchzuführen, oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Zwei, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	13:00 Uhr Dubliner Zeit
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	9:00 Uhr Dubliner Zeit	o. A.	9:00 Uhr Dubliner Zeit
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	9:00 Uhr Dubliner Zeit	o. A.	9:00 Uhr Dubliner Zeit
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	15:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag	o. A.	15:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag
	Handelszyklus 2		
Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	15:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag	15:00 Uhr Dubliner Zeit am nächsten Handelstag	15:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Geldmarktpapiere bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Alle Anlagen des Fonds lauten auf Euro, jedoch darf der Fonds Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsriskiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der

Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

36 Prospektzusatz – Goldman Sachs STVNAV Sterling Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs STVNAV Sterling Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	Kurzfristiger VNAV-Fonds
Basiswährung	Pfund Sterling
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in London für Geschäfte geöffnet sind, oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Zwei, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	13:00 Uhr Dubliner Zeit
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen außer F-Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	9:00 Uhr Dubliner Zeit	o. A.	9:00 Uhr Dubliner Zeit
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	9:00 Uhr Dubliner Zeit	o. A.	9:00 Uhr Dubliner Zeit
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	16:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag	o. A.	16:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag
	Handelszyklus 2		
Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	16:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag	16:00 Uhr Dubliner Zeit am nächsten Handelstag	16:00 Uhr Dubliner Zeit am Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Geldmarktpapiere bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Alle Anlagen des Fonds lauten auf Pfund Sterling, jedoch darf der Fonds Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsriskiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der

Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

37 Prospektzusatz – Goldman Sachs STVNAV Yen Liquid Reserves Fund

Dieser Prospektzusatz bezieht sich auf den Goldman Sachs STVNAV Yen Liquid Reserves Fund und alle Verweise auf „Fonds“ sind diesem Prospektzusatz als Bezug auf diesen Fonds zu verstehen. **Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

Wichtige Informationen

Fondsart	Kurzfristiger VNAV-Fonds
Basiswährung	Yen
Geschäftstag	Die Tage, an denen Banken in London und Japan für Geschäfte geöffnet sind, oder der Tag/die Tage, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden
Handelszyklen je Handelstag	Einer, so wie unten in der Tabelle aufgeführt
Zeitpunkt der Dividendenerklärung	13:00 Uhr Dubliner Zeit
Tag der Dividendenzahlung bzw. Dividendenwiederanlage	Erster Geschäftstag jedes Monats
Verfügbare Anteilklassen	Alle Klassen

	Ausschüttende Anteile	Accumulation-Anteile	Accumulation-(T)-Anteile
	Handelszyklus 1		
Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für Zeichnungsaufträge Annahmeschluss für Rücknahmeanträge	13:00 Uhr Dubliner Zeit		
Annahmeschluss für die Abwicklung von Zeichnungen	13:45 Uhr Tokioter Zeit am Geschäftstag nach dem Handelstag	13:45 Uhr Tokioter Zeit am übernächsten Geschäftstag nach dem Handelstag	13:45 Uhr Tokioter Zeit am Geschäftstag nach dem Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die laufenden Erträge durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio hochklassiger Geldmarktpapiere bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und der Aufrechterhaltung der Liquidität zu steigern. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass seine Anlagemethoden und disziplinierten Ansätze zur Anlage in Geldmarktpapieren es dem Fonds ermöglichen werden, seine gesetzten Ziele zu erreichen, obgleich dies nicht garantiert werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds ist oben in Abschnitt 3.2 und unten beschrieben.

Der Fonds investiert in die nachfolgend aufgeführten hochklassigen Instrumente (diese sind auch ausführlich in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Wertpapier/Instrument	Berechtigung
Geldmarktinstrumente (von Regierungen)	Ja
Geldmarktinstrumente (nicht von Regierungen)	Ja
Verbriefungen und ABCP	Ja
Einlagen	Ja
Finanzderivate	Nein
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Alle Anlagen des Fonds lauten auf Yen, jedoch darf der Fonds Sicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte akzeptieren, die auf andere Währungen lauten.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds kann gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnte. Das Universum der Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen ist sehr breit, und ihre Relevanz, Erheblichkeit und Auswirkungen auf Investitionen hängen von einer Reihe von Faktoren wie der Anlagestrategie des Fonds, der Anlageklasse sowie dem Standort und Sektor der Anlage ab. Je nach den Umständen können Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken physische Umweltrisiken, durch den Klimawandel bedingte Übergangsriskiken, Unterbrechungen von Lieferketten, unangemessene Beschäftigungspraktiken, mangelnde Vielfalt in der Unternehmensleitung und Korruption sein. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken den Wert von im Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen reduzieren und sie könnten erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und Renditen des Fonds haben.

Der Anlageverwalter verfügt über keinen speziell auf Nachhaltigkeitsrisiken zugeschnittenen Risikorahmen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken können stattdessen im Rahmen der Verfahren des Anlageverwalters zur Überwachung und zum Management der allgemeinen Marktrisiken innerhalb des Fonds berücksichtigt werden. Demzufolge kann der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, indem er erhebliche Nachhaltigkeitsereignisse, die eine breite Störung des Wirtschaftswachstums, der Anlegerstimmung und der Anlageflüsse verursachen oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten ist, in seiner laufenden Beurteilung und Überwachung der Finanzmärkte und des Anlagerisikoprofils des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter kann eigene und/oder externe Tools und Research verwenden, um für den Fonds relevante Marktrisiken zu beurteilen und zu überwachen.

In Bezug auf Artikel 7 der SFDR, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung immer noch eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen technischen Regulierungsstandards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die

Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen technischen Regulierungsstandards.

Rücknahmegrenze

Die Bestimmungen des Prospekts bezüglich der Rücknahme von Anteilen gelten für den Fonds, mit der Ausnahme, dass Rücknahmeanträge, die an einem Handelstag vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingegangen sind und die 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds des vorherigen Handelstags überschreiten (die „**Rücknahmegrenze**“), am Handelstag fünf Geschäftstage später ausgeführt werden. Die Rücknahmegrenze gilt nur, wenn der Gesamtnettoinventarwert des Fonds mehr als 30 Mrd. JPY beträgt. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen auf die Anforderung verzichten, dass Rücknahmeanträge erst nach fünf Geschäftstagen abgewickelt werden, wenn diese die Rücknahmegrenze überschreiten, und solche Anträge (wenn sie an einem Handelstag vor dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge eingehen) an diesem Handelstag abwickeln.

Der Nettoinventarwert des Fonds des vorherigen Geschäftstags ist auf der Website:

<https://www.gsam.com/content/gsam/uk/en/advisers/products/fund-finder/goldman-sachs-yen-liquid-reserves-fund.html>

oder telefonisch bei der Verwaltungsgesellschaft unter +44 207774 6366 erhältlich.

Anhang A: Anlagebeschränkungen

Das Vermögen jedes Fonds wird gemäß den in der Geldmarktverordnung enthaltenen Anlagebeschränkungen angelegt, die im Folgenden zusammengefasst werden, sowie gemäß weiteren Anlagebeschränkungen, die der Verwaltungsrat ggf. für einen Fonds festlegt. Wo auf einen Fonds Bezug genommen wird, ist damit die für den betreffenden Fonds handelnde Gesellschaft gemeint.

1	Zulässige Vermögenswerte
	Ein Fonds darf nur in einer oder mehreren der folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten anlegen, gemäß den in der Geldmarktfondsverordnung angegebenen Bedingungen:
1.1	Geldmarktinstrumente.
1.2	Zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Commercial Paper („ABCP“).
1.3	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.4	Finanzderivate.
1.5	Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 14 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.
1.6	Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.
1.7	Anteile an anderen Geldmarktfonds.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein Fonds investiert höchstens: <ul style="list-style-type: none"> (a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten; (b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, es sei denn, die Bankenbranche in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15 % seines Vermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.
2.2	Abweichend von Absatz 2.1 Buchstabe (a) darf ein VNAV-Fonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Fonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmachen.
2.3	Das Gesamt-Engagement eines Fonds in Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als 20 % des Vermögens des Fonds, wobei bis zu 15 % des Vermögens des Fonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.
2.4	Das Engagement eines Fonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.
2.5	Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel des Fonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus.

- 2.6** Die Barmittel, die ein Fonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengenommen nicht über 15 % seines Vermögens hinaus.
- 2.7** Ungeachtet der Absätze 2.1 und 2.4 darf ein Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:
- (a) Anlagen in den von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP;
 - (b) Einlagen bei dieser Stelle;
 - (c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.
- 2.8** Abweichend von der Diversifizierungsanforderung gemäß Absatz 2.7 darf ein Fonds, wenn der Finanzmarkt in dem Mitgliedstaat, in dem der Fonds ansässig ist, so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Fonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, die unter den Buchstaben (a) bis (c) genannten Arten von Anlagen kombinieren, wobei höchstens 20 % seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten investiert werden dürfen.
- 2.9** Ein Fonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (einschließlich Nordic Investment Bank, Erste Abwicklungsanstalt, Nederlandse Waterschapsbank N.V. und Bank Nederlandse Gemeenten), der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands (einschließlich den USA und den folgenden zentralen Behörden/Zentralbanken: Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC, Eurofima, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank und Inter-Amerikanische Entwicklungsbank), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören (einschließlich der Internationalen Finanz-Corporation und Euratom), ausgegebene oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.
- 2.10** Absatz 2.9 gilt nur, wenn alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:
- (a) die vom Fonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten;
 - (b) der Fonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumenten aus derselben Emission auf höchstens 30 % seines Vermögens;
 - (c) auf alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in denen der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens anlegen will, wird in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Fonds ausdrücklich Bezug genommen;
 - (d) im Prospekt und in den Marketingmitteilungen des Fonds wird an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen, dass von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, und alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens investieren will, werden genannt.
- 2.11** Ungeachtet der in Absatz 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Fonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der

	Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
2.12	Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 2.11 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
2.13	Ungeachtet der in Absatz 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Fonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 2.11.
2.14	Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 2.13 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 2.11 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.
2.15	Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 2.1 bis 2.8 als ein einziger Emittent angesehen.
3	Zulässige Anteile von Geldmarktfonds
3.1	Ein Fonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden; b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am investierenden Fonds.
3.2	Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
3.3	Ein Fonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.
3.4	Ein Fonds darf insgesamt höchstens 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren*.
3.5	Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Fonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> (a) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen; (b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder die Rückgabe von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen.

3.6	Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
3.7	Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

*Ungeachtet des Absatzes 3.4 oben darf kein Fonds 10 % oder mehr seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.

Der Verwaltungsrat kann (ohne Einschränkung) im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank zusätzliche Anlagebeschränkungen einführen, um den Vertrieb der Anteile in anderen Rechtsordnungen zu erleichtern.

Kreditaufnahme

Ein Fonds darf keine Kredite aufnehmen oder Barmittel leihen, außer dass weder (i) Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte noch (ii) betriebliche zugesagte Stand-by-Kredite gemäß der OGAW-Verordnung für diese Zwecke eine Kreditaufnahme oder ein Leihgeschäft darstellen. Diese Kredite können für betriebliche Zwecke genutzt werden (z. B. für die Finanzierung bei fehlgeschlagenen Abwicklungen) und sind gemäß der OGAW-Verordnungen vorübergehender Natur.

Anhang B: Potenzielle Interessenkonflikte

Allgemeine mit der Gesellschaft verbundene Arten von Konflikten

Die Gesellschaft hat (unmittelbar über die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten) Goldman Sachs (hierzu gehören für die Zwecke dieses Kapitels „Potenzielle Interessenkonflikte“ insgesamt The Goldman Sachs Group, Inc., die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder (directors), Gesellschafter, Treuhänder, Manager, Mitglieder, Führungskräfte (officers) und Mitarbeiter) mit der Erbringung einer Reihe von Leistungen für die Gesellschaft betraut und vertraut darauf, dass Goldman Sachs im Einklang mit der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten handelt. Goldman Sachs erbringt weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Broker-Dealer, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ist ein wichtiger Teilnehmer an den globalen Finanzmärkten. Dementsprechend bietet Goldman Sachs eine breite Palette von Finanzdienstleistungen für einen umfangreichen und diversifizierten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und vermögende Privatpersonen gehören. Goldman Sachs agiert als Investmentbanker, Research-Anbieter, Anlageberater, Geldgeber, Berater, Market Maker, Prime Broker, Derivatehändler, Kreditgeber, Gegenpartei, Agent, Auftraggeber und Anleger. In dieser und anderen Funktionen berät Goldman Sachs Kunden an allen Märkten und bei allen Arten von Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt eine große Bandbreite von Anlagen, unter anderem Wertpapiere, Derivate, Darlehen, Rohstoffe, Währungen, Credit Default Swaps, Indizes, Körbe und andere Finanzinstrumente und -produkte, für eigene Rechnung und für Rechnung seine Kunden und seiner Mitarbeiter, und zwar sowohl über Kundenkonten und Geschäftsbeziehungen als auch über Produkte, die von ihm gesponsert, verwaltet und beraten werden. Goldman Sachs hält direkte und indirekte Beteiligungen an den weltweiten Märkten für Renten, Devisen, Waren, Aktien, Bankdarlehen und sonstigen Märkten sowie an den Wertpapieren und Emittenten, in denen die Gesellschaft ggf. mittelbar oder unmittelbar anlegt. Entsprechend können sich diese Aktivitäten und Handelstätigkeiten von Goldman Sachs nachteilig auf die Gesellschaft auswirken bzw. die Gesellschaft beschränken und/oder für Goldman Sachs oder andere Konten von Vorteil sein. „Konten“ bezeichnet die eigenen Konten von Goldman Sachs, Konten, an denen Mitarbeiter von Goldman Sachs beteiligt sind, Konten von Kunden von Goldman Sachs, einschließlich getrennt geführter Konten (oder getrennter Konten), und gepoolte Anlagevehikel, die Goldman Sachs sponsert, verwaltet oder berät, einschließlich der Gesellschaft. Bei der Bewältigung von Interessenkonflikten, die sich daraus ergeben können, unterliegt GSAM grundsätzlich treuhänderischen Anforderungen.

Im Folgenden werden bestimmte Interessenkonflikte und potenzielle Interessenkonflikte beschrieben, die mit finanziellen oder anderen Beteiligungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und Goldman Sachs an Transaktionen verbunden sein können, die von oder mit der Gesellschaft oder für diese ausgeführt werden. Die Beschreibungen sind keine vollständige Auflistung oder Erklärung aller potenziellen Interessenkonflikte, die auftreten können, und sind auch nicht als solche gedacht. Darüber hinaus können die Aktivitäten von Goldman Sachs im Namen bestimmter anderer Unternehmen, die keine Anlageberatungskunden von Goldman Sachs sind, Interessenkonflikte zwischen diesen Unternehmen einerseits und Konten (einschließlich der Gesellschaft) andererseits hervorrufen, die den hier beschriebenen Konflikten zwischen der Gesellschaft und anderen Konten entsprechen oder ähneln. Siehe Punkt 7 („*Types of Clients*“) des Formulars ADV des Anlageverwalters. Die hierin enthaltene Beschreibung von Konflikten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Erklärung der Konflikte im Zusammenhang mit den finanziellen oder anderen Interessen dar, die GSAM oder Goldman Sachs jetzt oder in Zukunft haben könnten. Zusätzliche Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und Goldman Sachs sind in einem Formular (Form ADV) des Anlageverwalters enthalten, das potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Anteilen einsehen sollten. Eine Kopie von Teil 1 und Teil 2A des Formulars ADV des Anlageverwalters ist auf der Website der SEC (www.adviserinfo.sec.gov) erhältlich. Mit einer Anlage in den Fonds akzeptiert der Anteilinhaber die potenziellen Interessenkonflikte in Bezug auf Goldman Sachs sowie die Geschäfte des Fonds angesichts dieser Konflikte.

Verkauf von Anteilen und Zuweisung von Anlagemöglichkeiten

Finanzbeteiligungen und andere Beteiligungen von Goldman Sachs als potenzieller Anreiz für Goldman Sachs zur Förderung des Verkaufs von Anteilen

Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter sind an der Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft beteiligt, und die Vergütung für diese Verkäufe könnte höher sein als die Vergütung für den Verkauf von Beteiligungen in anderen Konten. Es besteht daher möglicherweise ein finanzielles Interesse seitens Goldman Sachs und ihrer Mitarbeiter, die Anteile der Gesellschaft stärker zu fördern als die Beteiligungen in anderen Konten.

Der Anlageverwalter erhält keine leistungsbezogene Vergütung für seine Anlagetätigkeit im Namen der Gesellschaft, aber die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können gleichzeitig Konten verwalten, für die sie höhere Gebühren oder andere Vergütungen (einschließlich performanceabhängiger Gebühren oder Zuweisungen) erhalten als für die Gesellschaft. Die gleichzeitige Verwaltung von Konten, die höhere Gebühren oder sonstige Vergütungen zahlen, und der Gesellschaft kann zu Interessenkonflikten führen, da die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter einen Anreiz haben, Konten mit potenziell höherem Gebührenertrag zu bevorzugen. Es kann zum Beispiel bei der Zuweisung einer begrenzten Anzahl von Anlagemöglichkeiten ein Interessenkonflikt für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter entstehen, angesichts der Tatsache, dass bei Konten mit performanceabhängigen Gebühren möglicherweise höhere Vergütungen zu erzielen wären. Um mit dieser Art von Konflikten umzugehen, haben die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter Grundsätze und Verfahren entwickelt, auf deren Grundlage sie Anlagemöglichkeiten in einer Art und Weise zuweisen, die sie jeweils als mit ihren Verpflichtungen als Verwaltungsgesellschaft und treuhänderischen Verpflichtungen als Anlageverwalter vereinbar ansehen. Siehe nachstehend „Zuweisung von Anlagemöglichkeiten und Ausgaben an die Gesellschaft und andere Konten“. Allerdings können sich die Verfügbarkeit, der Betrag, der Zeitpunkt, die Strukturierung oder die Bedingungen einer Anlage durch die Gesellschaft von den Anlagen anderer Konten unterscheiden und die Performance im Vergleich niedriger ausfallen.

Vertriebsanreize und damit verbundene Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Finanz- und anderen Beziehungen zwischen Goldman Sachs und Intermediären

Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, können Leistungen sowie Gebühren und Vergütungen für Dienstleistungen erhalten, die für Konten (einschließlich der Gesellschaft) und im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Gesellschaft erbracht werden. Derartige Gebühren und Vergütungen können direkt oder indirekt aus den Gebühren gezahlt werden, die an den Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Konten (einschließlich der Gesellschaft) zahlbar sind. Darüber hinaus können Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, Geschäftsbeziehungen (sowohl mit als auch ohne die Gesellschaft und einschließlich Beziehungen im Zusammenhang mit Platzierungen, Vermittlung, Beratung und Organmitgliedschaft) mit Vertriebsstellen, Beratern und anderen Stellen unterhalten, welche die Gesellschaft empfehlen oder Transaktionen mit der Gesellschaft bzw. für die Gesellschaft ausführen. Diese Vertriebsstellen, Berater und anderen Stellen erhalten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbeziehungen möglicherweise eine Vergütung von Goldman Sachs oder der Gesellschaft. Aus diesen Geschäftsbeziehungen können für die Vertriebsstellen, Berater und anderen Stellen Konflikte oder Anreize im Zusammenhang mit der Verkaufsförderung der Gesellschaft entstehen.

Unbeschadet geltender Bestimmungen zu Anreizzahlungen leisten Goldman Sachs und die Gesellschaft unter Umständen Zahlungen an autorisierte Händler und andere Finanzintermediäre und Vertriebsbeauftragte zur Verkaufsförderung der Gesellschaft. Diese Zahlungen können aus dem Vermögen von Goldman Sachs oder aus an Goldman Sachs zu zahlenden Beträgen geleistet werden. Diese Zahlungen können für diese Personen einen Anreiz schaffen, die Gesellschaft hervorzuheben, herauszustellen oder zu empfehlen.

Zuweisung von Anlagemöglichkeiten und Ausgaben an die Gesellschaft und andere Konten

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können verschiedene Konten verwalten oder beraten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter beteiligt sind), deren Anlageziele denen der Gesellschaft entsprechen oder ihnen ähnlich sind und die unter Umständen beabsichtigen, Anlagen in Wertpapieren oder anderen Instrumenten, Branchen oder Strategien zu tätigen oder zu veräußern, in denen auch die Gesellschaft anlegen kann. Dies kann zu potenziellen Interessenkonflikten führen, insbesondere wenn die Verfügbarkeit oder Liquidität dieser Anlagen begrenzt ist (z. B. an regionalen oder aufstrebenden Märkten, bei hochverzinslichen (high yield) oder festverzinslichen Wertpapieren und regulierten Branchen).

Um diesen potenziellen Interessenkonflikten zu begegnen, haben die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter Verteilungsgrundsätze und -verfahren entwickelt, gemäß denen diejenigen Mitarbeiter von Goldman Sachs und des Anlageverwalters, die Fonds-Entscheidungen für Konten treffen, Anlageentscheidungen und die Zuweisung von Anlagemöglichkeiten zu solchen Konten im Einklang mit den Treuepflichten der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters vorzunehmen haben. Diese Grundsätze und Verfahren können zu einer anteiligen Zuweisung (auf einer von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter festgelegten Grundlage) von begrenzten Anlagemöglichkeiten unter den infrage kommenden, von einem bestimmten Fondsmanagement-Team verwalteten Konten führen, aber in anderen Fällen erfolgt diese Zuweisung nicht anteilig.

Zuweisungsbezogene Entscheidungen für die Gesellschaft und andere Konten können auf Basis von einem oder mehreren Faktoren erfolgen, darunter insbesondere die Folgenden: den Fonds des Kontos und sein Anlagehorizont, seine Anlageziele, -bedingungen und -beschränkungen (einschließlich für einzelne Konten oder Positionen innerhalb verschiedener Konten geltender rechtlicher und regulatorischer Beschränkungen), Kundenanweisungen, strategisch notwendige und sonstige Fondsmanagementüberlegungen, einschließlich unterschiedlicher Zuordnungsniveaus zu bestimmten Strategien, die erwartete künftige Kapazität der Gesellschaft und der betroffenen Konten, Beschränkungen in der Vermittlungsbefugnis des Anlageverwalters, Anforderungen und andere Überlegungen in Bezug auf Barmittel und Liquidität sowie die Verfügbarkeit von anderen geeigneten oder im Wesentlichen ähnlichen Anlagemöglichkeiten, und Unterschiede bezüglich Referenzindex-Faktoren und Absicherungsstrategien bei den Konten. Außerdem können Aspekte wie die Geeignetheit, die Reputation und andere Überlegungen in die Entscheidungen einfließen.

Falls beabsichtigt wird, eines oder mehrere Konten als primäre Anlagevehikel des Anlageverwalters zu verwenden, die sich auf eine bestimmte Handelsstrategie konzentrieren sollen, oder denen diesbezüglich Priorität eingeräumt wird, haben andere Konten (einschließlich der Gesellschaft) womöglich keinen Zugang zu dieser Strategie oder einen eingeschränkteren Zugang als es sonst der Fall wäre. Soweit diese Konten von Bereichen von Goldman Sachs verwaltet werden, die nicht zum Anlageverwalter gehören, unterliegen diese Konten nicht den Zuweisungsgrundsätzen des Anlageverwalters. Anlagen durch solche Konten können dazu führen, dass die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten für die Gesellschaft verringert oder ausgeschlossen oder die Gesellschaft anderweitig nachteilig beeinflusst wird. In Fällen, in denen zudem beabsichtigt wird, eines oder mehrere Konten als primäre Anlagevehikel von GSAM zu verwenden, die sich auf eine bestimmte Handelsstrategie oder eine bestimmte Anlageart konzentrieren sollen, oder denen diesbezüglich Priorität eingeräumt wird, haben diese Konten womöglich spezielle Richtlinien oder Leitfäden in Bezug auf Konten oder andere Personen, die die Gelegenheit erhalten, neben diesen Konten in eine oder mehrere Anlagen zu investieren („Co-Anlagemöglichkeiten“). Aus diesem Grund erhalten bestimmte Konten oder andere Personen Zuteilungen zu Co-Anlagemöglichkeiten oder Rechten, in diese zu investieren, was in der Regel für die Gesellschaft nicht verfügbar ist.

Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter in einigen Fällen Anlageempfehlungen für Konten geben, die unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter Anlageentscheidungen treffen. Ist eine Anlagemöglichkeit nur begrenzt verfügbar und legen diese Konten zur gleichen Zeit oder vor dem Fonds in dieser Anlagemöglichkeit an, so verringert sich die Verfügbarkeit dieser Anlagemöglichkeit für die Gesellschaft unabhängig von den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters in Bezug auf die Zuweisung von Anlagen. In bestimmten Fällen können natürliche oder juristische Personen, die kein Konto bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter haben, von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter Zuteilungen von Anlagemöglichkeiten erhalten und in die Zuteilungsverfahren der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters einbezogen werden, als hätten sie ein Konto bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Anlageberatungsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter und derartigen natürlichen oder juristischen Personen besteht. Zu diesen Fällen gehören

insbesondere bestimmte juristische Personen, für welche die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter verschiedene Dienstleistungen erbringt, einschließlich Verwaltungs- und anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Geschäftsstrategien und -tätigkeiten, bestimmte juristischen Personen, an denen Konten (einschließlich der Gesellschaft) direkt oder indirekt beteiligt sind, bestimmte Unternehmen, mit denen Konten (einschließlich der Gesellschaft) in einer Geschäfts- oder sonstigen Beziehung stehen, und/oder bestimmte juristische Personen, für welche die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder deren bzw. dessen Personal anlagebezogene oder andere Dienstleistungen erbringt (dazu kann auch die Mitarbeit in Aufsichtsräten oder Beiräten gehören). Diese natürlichen oder juristischen Personen können Anlageziele oder Geschäftsstrategien verfolgen, die mit den Anlagezielen oder dem Anlageprogramm der Gesellschaft identisch oder ihnen ähnlich sind, und können versuchen, Anlagen in denselben Wertpapieren oder anderen Instrumenten, Sektoren oder Strategien wie die Gesellschaft zu tätigen oder zu verkaufen. Auch wenn eine bestimmte Anlagemöglichkeit sowohl für eine solche natürliche oder juristische Person als auch für die Gesellschaft geeignet sein kann (insbesondere für den Fall, dass die Gesellschaft eine Beteiligung an einer oder eine Geschäftsbeziehung zu einer solchen natürlichen oder juristischen Person hat), kann diese Anlagemöglichkeit ganz oder teilweise der natürlichen oder juristischen Person zugeteilt werden, die kein Konto in Übereinstimmung mit den Zuweisungsgrundsätzen und -verfahren der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters hat. Darüber hinaus kann der Erhalt einer Anlagemöglichkeit durch die natürliche oder juristische Person aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Überlegungen die Fähigkeit der Gesellschaft, eine Zuteilung der gleichen Anlagemöglichkeit zu erhalten, einschränken oder begrenzen, wenn die Gesellschaft eine Beteiligung an einer oder eine Geschäftsbeziehung zu dieser natürlichen oder juristischen Person hat.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann jeweils neue Handelsstrategien entwickeln und umsetzen oder sich um eine Teilhabe an neuen Handelsstrategien und Anlagemöglichkeiten bemühen. Diese Strategien und Möglichkeiten werden eventuell nicht für alle Konten oder nur anteilig für Konten genutzt, selbst wenn die Strategie oder Anlagemöglichkeit mit den Zielen der jeweiligen Konten im Einklang steht. Darüber hinaus kann eine für die Gesellschaft angewandte Handelsstrategie, die derjenigen eines anderen Kontos ähnlich oder gleich ist, unterschiedlich, gelegentlich in erheblichem Umfang, umgesetzt werden. So kann die Gesellschaft beispielsweise in verschiedene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als ein anderes Konto mit derselben oder ähnlicher Handelsstrategie investieren oder in dieselben Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren, jedoch in verschiedenen Proportionen. Die Umsetzung der Handelsstrategie des Fonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die an der Umsetzung der Handelsstrategie für das Konto beteiligten Portfoliomanager, die mit dem Standort der verschiedenen Portfoliomanagement-Teams verbundenen Zeitunterschiede, sowie die vorstehend und in Punkt 6 („*PERFORMANCE-BASED FEES AND SIDE-BY-SIDE MANAGEMENT—Side-by-Side Management of Advisory Accounts; Allocation of Opportunities*“) des Formulars ADV des Anlageverwalters beschriebenen Faktoren.

In Zeiten ungewöhnlicher Marktbedingungen können die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter von ihrer üblichen Handelsallokationspraxis abweichen. Dies kann beispielsweise bei der Verwaltung von nicht-gehebelten und/oder Long-only-Konten der Fall sein, die üblicherweise parallel zu gehebelten bzw. Long-Short-Konten verwaltet werden. Während dieser Zeiträume wird die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter sich bemühen, ein diszipliniertes Verfahren zur Festlegung der Zuteilungen anzuwenden (einschließlich der Konten, an denen Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter beteiligt sind).

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Gesellschaft und GSAM erfahren unter Umständen aus verschiedenen Gründen von Anlagemöglichkeiten von Dritten oder erhalten Angebote für Beteiligungen an diesen Anlagemöglichkeiten. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sich der Fonds an derartigen Anlagemöglichkeiten beteiligen wird, und die Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sich die Gesellschaft an derartigen Anlagemöglichkeiten beteiligen wird, es sei denn, die Anlagemöglichkeiten werden aufgrund vertraglicher Anforderungen, wie etwa Bezugsrechte oder Bezugsrechtsangebote, zu den Bedingungen der Anlagen des Fonds wahrgenommen. Darüber hinaus sind Goldman Sachs-Unternehmen außerhalb von GSAM in keiner Weise verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten zu bieten, und es ist im Allgemeinen nicht davon auszugehen, dass sie dies tun. Darüber hinaus dürfen Anlagemöglichkeiten, die in bestimmten Portfoliomanagement-Teams innerhalb von GSAM erschlossen wurden, nicht den von diesen oder anderen Teams verwalteten Konten (einschließlich eines Fonds) zugeordnet werden. Anlagemöglichkeiten, die einem Fonds oder anderen von GSAM verwalteten Konten nicht (oder nicht vollständig) zugewiesen sind, können von Goldman Sachs (einschließlich GSAM), auch für Goldman Sachs-Konten, übernommen oder anderen Konten oder Dritten zur Verfügung

gestellt werden, und der Fonds erhält keine Entschädigung im Zusammenhang mit diesen Anlagemöglichkeiten. Weitere Informationen zu den Zuweisungsgrundsätzen des Anlageverwalters sind unter Punkt 6 („*PERFORMANCE-BASED FEES AND SIDE-BY-SIDE MANAGEMENT—Side-by-Side Management of Advisory Accounts; Allocation of Opportunities*“) des Formulars ADV des Anlageverwalters ausgeführt.

Infolge der oben beschriebenen Überlegungen wird es Fälle geben, in denen bestimmten Konten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs und die Mitarbeiter von Goldman Sachs beteiligt sind) eine Anlagemöglichkeit zugeteilt wird, wenn die Gesellschaft diese nicht hat, oder wenn der Gesellschaft diese Anlagemöglichkeiten zu anderen (möglicherweise ungünstigeren) Bedingungen als anderen Konten zugeteilt werden. Aufgrund dieser Überlegungen kann sich die Performance von Konten, die dieselbe oder eine ähnliche Strategie wie die Gesellschaft verfolgen, von der Performance der Gesellschaft unterscheiden.

Mehrere Konten (einschließlich der Gesellschaft) können an einer bestimmten Anlage oder an Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Führung oder Verwaltung der Konten anfallen, beteiligt sein oder anderweitig Kosten oder Ausgaben tragen, die mehr als einem Konto zuzuordnen sind (dazu gehören insbesondere Research-Ausgaben, Technologieausgaben, Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme an Anleihehabern, Umstrukturierungen, Sammelklagen und andere Rechtsstreitigkeiten sowie Versicherungsprämien). GSAM kann anlagebezogene und andere Aufwendungen anteilig oder auf einer anderen Grundlage umlegen. Bestimmte Konten sind durch ihre Bedingungen oder durch die Festlegung von GSAM, die von Fall zu Fall durchgeführt werden kann, nicht für ihren Anteil an diesen Ausgaben verantwortlich, und darüber hinaus hat GSAM mit bestimmten Konten vereinbart, den Betrag der von diesen Konten getragenen Ausgaben (oder den Betrag bestimmter Arten von Ausgaben) zu begrenzen. Dies kann dazu führen, dass diese Konten nicht den vollständigen Anteil der Ausgaben tragen, die sie sonst wie oben beschrieben getragen hätten. Infolgedessen kann die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, einen anderen oder höheren Ausgabenbetrag zu tragen, wohingegen andere Konten möglicherweise keinen oder nicht den vollständigen Anteil an diesen Ausgaben tragen.

Verwaltung der Gesellschaft

Überlegungen bezüglich der Probleme im Zusammenhang mit den Informationen im Besitz von Goldman Sachs

Goldman Sachs hat im Hinblick auf den Austausch von Informationen zwischen unterschiedlichen Geschäftsbereichen innerhalb von Goldman Sachs einige Informationsbarrieren errichtet und Richtlinien erlassen. Infolge dieser Informationsbarrieren haben die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter grundsätzlich keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Informationen und Mitarbeitern aus anderen Bereichen von Goldman Sachs, und werden grundsätzlich keine Informationen aus diesen anderen Bereichen für die Verwaltung der Gesellschaft nutzen können. Goldman Sachs könnte aufgrund seines Zugangs zu Fonds, Märkten und Wertpapieren und seines Wissens über Fonds, Märkte und Wertpapiere aus dem Prime Brokerage und anderen Geschäftsfeldern zu Entscheidungen in Bezug auf die Beteiligungen an Anlagen, wie sie von der Gesellschaft direkt oder indirekt gehalten werden, kommen oder Maßnahmen ergreifen (oder nicht ergreifen), die für die Gesellschaft unter Umständen von Nachteil sind, und ist in keiner Weise zur Zurverfügungstellung von Informationen über seine Pflichten oder zur Weitergabe von Informationen an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter verpflichtet.

Informationsbarrieren bestehen auch zwischen bestimmten Unternehmen innerhalb der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, und die hierin beschriebenen Konflikte in Bezug auf Informationsbarrieren und die sonstigen Konflikte in Bezug auf Goldman Sachs, die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter betreffen auch die Unternehmen innerhalb der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters. Unter Umständen schränkt der Anlageverwalter aufgrund von Informationen, über die bestimmte seiner Portfoliomanagement-Teams verfügen, eine Tätigkeit oder Transaktion für die Gesellschaft ein, auch wenn die Gesellschaft von einem anderen Portfoliomanagement-Team als dem Team verwaltet wird, das diese Informationen besitzt.

Darüber hinaus ist Goldman Sachs unabhängig von der Existenz von Informationsbarrieren in keiner Weise verpflichtet, zugunsten der Gesellschaft Informationen über die Handelstätigkeiten, Strategien oder Auffassungen von Goldman Sachs oder die Tätigkeiten, Strategien oder Auffassungen, die für andere Konten zugrunde gelegt werden, zur

Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter, soweit sie Zugang zu grundlegenden Analysen und proprietären technischen Modellen oder anderen Informationen haben, die von Goldman Sachs und ihren Mitarbeitern oder anderen Teilen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters entwickelt wurden, in keiner Weise verpflichtet, Transaktionen im Namen von Konten (einschließlich der Gesellschaft) in Übereinstimmung mit diesen Analysen und Modellen durchzuführen. Für den Fall, dass Goldman Sachs oder die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter beschließen, bestimmte Informationen nicht an die Gesellschaft weiterzugeben, kann die Gesellschaft Anlageentscheidungen treffen, die von denen abweichen, die sie getroffen hätte, wenn Goldman Sachs oder die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter diese Informationen, die für die Gesellschaft nachteilig sein könnten, zur Verfügung gestellt hätten.

Verschiedene Bereiche der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und von Goldman Sachs können Auffassungen vertreten und Entscheidungen treffen oder Empfehlungen geben, die sich von anderen Bereichen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und von Goldman Sachs unterscheiden. Die unterschiedlichen Portfoliomanagement-Teams bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter können Entscheidungen auf der Basis von Informationen treffen oder Maßnahmen für von ihnen beratene Konten ergreifen (oder nicht ergreifen), die sich unter Umständen von der Gesellschaft unterscheiden oder für diese von Nachteil sind. Diese Teams werden möglicherweise keine Informationen mit dem Portfoliomanagement-Team der Gesellschaft austauschen, und zwar auch aufgrund von Informationsbarrieren und anderen Richtlinien, und sind auch in keiner Weise zu einem solchen Austausch verpflichtet.

Goldman Sachs betreibt ein Unternehmen mit dem Namen Goldman Sachs Securities Services („GSS“), das Prime-Brokerage-, Verwaltungs- und andere Dienstleistungen für Kunden erbringt, darunter möglicherweise Investmentfonds (einschließlich gepoolter Anlageinstrumente und privater Fonds), in die ein oder mehrere Konten („Basisfonds“) investieren, oder Märkte und Wertpapiere, in die Konten investieren. GSS und andere Teile von Goldman Sachs haben umfassenden Zugang zu Informationen über den aktuellen Status bestimmter Märkte, Anlagen und Fonds sowie zu detaillierten Informationen über Fondsbetreiber, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann Goldman Sachs als Prime Broker für einen oder mehrere Basisfonds fungieren. In diesem Fall verfügt Goldman Sachs in Bezug auf die Anlagen und Transaktionen dieser Basisfonds über Informationen, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter nicht zur Verfügung stehen. Infolge dieser und anderer Aktivitäten können Teile von Goldman Sachs über Informationen in Bezug auf Märkte, Anlagen, Anlageberater, die mit Goldman Sachs verbunden oder nicht verbunden sind, und über Informationen zu Basisfonds verfügen. Dies könnte, sofern der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter bekannt, dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter versucht, Beteiligungen an von Konten gehaltenen Anlagen zu veräußern, zu behalten oder zu erhöhen oder bestimmte Positionen im Namen von Konten zu erwerben oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen. Goldman Sachs ist in keiner Weise verpflichtet, diese Informationen dem Anlageverwalter oder den an der Entscheidungsfindung für die Konten (einschließlich der Gesellschaft) beteiligten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Bewertung der Anlagen der Gesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bewertungsstelle als ihre Beauftragte zur Erbringung bestimmter Bewertungsdienste für von der Gesellschaft gehaltene Wertpapiere und Vermögenswerte bestellt. Die Bewertungsstelle erbringt diese Bewertungsdienste gemäß den Bewertungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist möglich, dass die Bewertungsstelle ein und denselben Vermögenswert anders bewertet als eine andere Abteilung oder ein anderer Geschäftsbereich innerhalb von Goldman Sachs, unter anderem weil diese andere Abteilung oder dieser Geschäftsbereich über Informationen zu verfügt oder Bewertungstechniken und -modelle oder sonstige Daten nutzt, die sich von denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Bewertungsstelle unterscheiden. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die schwer zu bewerten sind. Die Bewertungsstelle kann ein und denselben Vermögenswert in unterschiedlichen Konten, die andere Bewertungsrichtlinien, -verfahren oder ähnliches einsetzen, unterschiedlich bewertet (z. B. unter anderem, weil in den diesen Konten zugrunde liegenden Vereinbarungen unterschiedliche Bewertungsrichtlinien festgelegt wurden (z. B. im Zusammenhang mit bestimmten für verschiedenen Konten geltenden aufsichtsrechtlichen Einschränkungen) oder weil unterschiedliche außenstehende Anbieter mit der Bewertung beauftragt wurden, oder weil die Konten innerhalb von GSAM, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters von unterschiedlichen Portfoliomanagement-Teams verwaltet oder beraten werden). Für die Bewertungsstelle besteht generell ein Konflikt bezüglich der Bewertungen, aufgrund ihrer

Auswirkungen auf die an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren oder andere Vergütungen.

Tätigkeiten von Goldman Sachs, der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters für andere Konten

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind für die täglichen Entscheidungen bezüglich des Fondsmanagements für die Gesellschaft verantwortlich. Die Entscheidungen und Handlungen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters für die Gesellschaft können sich von denen für andere Konten unterscheiden. Es ist möglich, dass Beratungsleistungen oder Anlage- und Abstimmungsentscheidungen für ein oder mehrere Konten und Beratungsleistungen und Anlageentscheidungen für die Gesellschaft miteinander konkurrieren, sich gegenseitig beeinflussen, sich unterscheiden, einander zuwiderlaufen oder auf unterschiedlichen Zeitplänen basieren.

Goldman Sachs ist in verschiedenen Tätigkeitsfeldern auf den globalen Finanzmärkten aktiv. Der Umfang der Tätigkeiten von Goldman Sachs auf den globalen Finanzmärkten, einschließlich der Eigenschaft als Investmentbanker, Research-Anbieter, Anlageberater, Geldgeber, Berater, Market Maker, Prime Broker, Derivatehändler, Kreditgeber, Gegenpartei, Agent, Auftraggeber und Anleger sowie anderen Eigenschaften kann potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft haben.

Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalters und GSAM), die von Goldman Sachs beratenen Kunden und die Mitarbeiter haben Interessen an und beraten Kunden mit Fonds, die ähnliche, verbundene oder entgegengesetzte Anlageziele wie die Gesellschaft haben. Goldman Sachs kann von diesen Konten höhere Gebühren oder andere Vergütungen (einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren) erhalten als seitens der Gesellschaft. Ferner können Goldman Sachs (einschließlich GSAM), die von Goldman Sachs beratenen Kunden und die Mitarbeiter von Goldman Sachs geschäftliche Vereinbarungen oder Transaktionen mit den Konten eingehen bzw. durchführen (oder dies erwägen) und/oder um geschäftliche Vereinbarungen oder Transaktionen in denselben Arten von Unternehmen, Vermögenswerten, Wertpapieren und sonstigen Instrumenten wie die Gesellschaft konkurrieren. Entscheidungen und Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters im Namen der Gesellschaft können von den Entscheidungen oder Maßnahmen von Goldman Sachs (einschließlich GSAM) im Namen anderer Konten abweichen, einschließlich Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert. Es ist möglich, dass erbrachte Beratungsleistungen oder Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für die Gesellschaft getroffen wurden, mit anderen Konten konkurrieren, sich gegenseitig beeinflussen, sich unterscheiden, sich zuwiderlaufen oder auf unterschiedlichen Zeitplänen basieren als die Beratungsleistungen oder Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für andere Konten erbracht oder getroffen wurden, einschließlich Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert.

Transaktionen durch Beratung für diese und Aktivitäten dieser Konten (einschließlich hinsichtlich Anlageentscheidungen, Abstimmungen und der Durchsetzung von Rechten) können sich auf dieselben oder verbundene Gesellschaften, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte oder Instrumente beziehen, in die die Gesellschaft investiert, und diese Konten können eine Strategie verfolgen, während die Gesellschaft die gleiche oder eine andere Strategie verfolgt, von denen sich jede direkt oder indirekt negativ auf die Gesellschaft auswirken könnte (einschließlich ihrer Fähigkeit, eine Transaktion oder andere Aktivitäten einzugehen) oder die Preise oder Bedingungen auswirken, zu denen die Transaktionen oder sonstigen Aktivitäten der Gesellschaft durchgeführt werden können.

Beispielsweise kann Goldman Sachs einen Kunden beraten, der eine Transaktion mit der Gesellschaft beabsichtigt, und Goldman Sachs kann dem Kunden raten, die Transaktion mit der Gesellschaft nicht durchzuführen, oder anderweitig in Verbindung mit einer potenziellen Transaktion dem Kunden einen Rat geben, der für die Gesellschaft nachteilig wäre. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ein Wertpapier kaufen, und ein Konto kann eine Short-Position in demselben Wertpapier oder in ähnlichen Wertpapieren eingehen. Diese Short-Position kann sich negativ auf den Kurs des von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiers auswirken oder darauf ausgerichtet sein, dass von einem Kursrückgang des Wertpapiers profitiert wird. Die Gesellschaft könnte ebenfalls negativ beeinflusst werden, wenn sie eine Short-Position (gemäß der Geldmarktfondsverordnung) eingeht, woraufhin ein Konto eine Long-Position in demselben Wertpapier oder in ähnlichen Wertpapieren eingeht. Darüber hinaus kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) Einreichungen in

Verbindung mit der Sammelklage eines Anteilnehmers oder einer ähnlichen Angelegenheit im Zusammenhang mit einem bestimmten Wertpapier im Namen eines Kontos (einschließlich der Gesellschaft) vornehmen, jedoch nicht im Namen eines anderen Kontos (einschließlich der Gesellschaft), welches dasselbe Wertpapier hält oder gehalten hat oder das in verschiedene Teile der Kapitalstruktur desselben Emittenten investiert ist oder zugehörige Kredite gewährt hat.

Soweit die Gesellschaft Geschäfte mit denselben oder ähnlichen Arten von Wertpapieren oder anderen Anlagen tätigt wie andere Konten, können die Gesellschaft und andere Konten um solche Transaktionen oder Anlagen konkurrieren, und Transaktionen oder Anlagen durch solche anderen Konten können die Transaktionen der Gesellschaft (einschließlich der Fähigkeit der Gesellschaft, eine solche Transaktion oder Anlage oder andere Aktivitäten durchzuführen) oder den Preis oder die Bedingungen, zu denen die Transaktionen oder Anlagen oder sonstigen Aktivitäten der Gesellschaft getätigt werden können, negativ beeinflussen. Es ist auch möglich, dass die Gesellschaft einerseits sowie Goldman Sachs und die Konten andererseits in Bezug auf ein Wertpapier unterschiedlich abstimmen oder unterschiedliche Maßnahmen ergreifen bzw. nicht ergreifen, was ebenfalls nachteilig für die Gesellschaft sein kann. Konten können auch über unterschiedliche Rechte in Bezug auf eine Anlage bei demselben Emittenten oder nicht verbundenen Anlageberatern verfügen oder in verschiedene Klassen desselben Emittenten investieren, die unterschiedliche Rechte haben, insbesondere in Bezug auf die Liquidität. Die Entscheidung von GSAM, diese Rechte im Namen anderer Konten auszuüben, kann sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken.

Goldman Sachs (gegebenenfalls einschließlich GSAM) und seine Mitarbeiter können als Investmentbanker, Research-Anbieter, Investmentberater, Geldgeber, Berater, Market Maker, Prime Broker, Derivatehändler, Kreditgeber, Gegenpartei oder Anleger oder in anderer Eigenschaft bei Transaktionen beraten, Anlageentscheidungen oder -empfehlungen treffen, unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich Anlagen äußern oder Auffassungen in Bezug auf Analysen oder Bewertungen vertreten, die mit den Interessen und Tätigkeiten der Gesellschaft unvereinbar oder diesen entgegengesetzt sind. Den Anteilnehmern kann der Zugang zu Beratungsdienstleistungen über mehrere verschiedene Goldman Sachs-Beratungsgeschäfte (einschließlich Goldman Sachs & Co. LLC und GSAM) angeboten werden. Konten werden von verschiedenen Beratungsunternehmen innerhalb von Goldman Sachs nach unterschiedlichen Strategien verwaltet und können auch unterschiedliche Kriterien auf dieselben oder ähnlichen Strategien anwenden und können abweichende Anlageüberzeugungen bezüglich einer Portfoliogesellschaft, eines Emittenten oder eines Wertpapiers oder einer anderen Anlage haben. Analog dazu können bestimmte Investmentteams oder Portfoliomanager innerhalb des Anlageverwalters unterschiedliche oder entgegengesetzte Auffassungen in Bezug auf einen Emittenten oder ein Wertpapier haben, und die Positionen, die von dem Investmentteam oder den Portfoliomanagern der Gesellschaft für die Gesellschaft übernommen werden, stehen möglicherweise nicht im Einklang mit den Interessen und Aktivitäten der von anderen Investmentteams oder Portfoliomanagern des Anlageverwalters beratenen Konten oder werden durch diese negativ beeinflusst. Research-Ergebnisse, Analysen oder Einschätzungen stehen Kunden oder potenziellen Kunden unter Umständen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Verfügung. Goldman Sachs ist in keiner Weise verpflichtet, der Gesellschaft Research-Ergebnisse oder Analysen vor deren Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter sind für die Anlageentscheidungen des Fonds verantwortlich, und diese Anlageentscheidungen können von den Anlageentscheidungen oder -empfehlungen, die Goldman Sachs für andere Konten trifft bzw. abgibt, abweichen. Goldman Sachs kann im Namen eines oder mehrerer Konten eine Anlageentscheidung oder -strategie vor, gleichzeitig mit oder nach ähnlichen Anlageentscheidungen oder -strategien für die Gesellschaft umsetzen (unabhängig davon, ob die Anlageentscheidungen auf die gleiche Research-Analyse oder andere Informationsquellen zurückgehen). Der jeweilige Zeitpunkt der Umsetzung von Anlageentscheidungen oder -strategien für Konten (einschließlich der Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert) einerseits und die Gesellschaft andererseits kann für die Gesellschaft von Nachteil sein. Bestimmte Faktoren, zum Beispiel Markteinflüsse, Liquiditätsengpässe oder sonstige Umstände, könnten dazu führen, dass die Gesellschaft schlechtere Handlungsergebnisse erzielt, ihr durch die Umsetzung der jeweiligen Anlageentscheidungen oder -strategien höhere Kosten entstehen oder sie anderweitig Nachteile hinnehmen muss.

Der Anlageverwalter hat einen Verhaltenskodex (der „Ethik-Code“) gemäß Rule 204A-1 des Advisers Act verabschiedet, wonach die Mitarbeiter des Anlageverwalters und einige Mitarbeiter von Goldman Sachs, die den Anlageverwalter unterstützen, die maßgeblichen nationalen Wertpapiergesetze einhalten und die Interessen der Kunden bei persönlichen Wertpapiergeschäften an die erste Stelle setzen sollen. Der Ethik-Code enthält Beschränkungen für Wertpapiertransaktionen mit den persönlichen Konten von betroffenen Mitarbeitern, um Interessenkonflikte zu

vermeiden. Vorbehaltlich der durch den Ethik-Code auferlegten Beschränkungen können betroffene Mitarbeiter Wertpapiere und andere Anlagen für ihre persönlichen Konten tätigen, einschließlich Anlagen in der Gesellschaft, und die gleichen oder andere Positionen gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt übernehmen als dies bei direkten oder indirekten Positionen der Gesellschaft der Fall ist. Zusätzlich unterliegen alle Mitarbeiter von Goldman Sachs, einschließlich Mitarbeiter des Anlageverwalters, den unternehmensweiten Grundsätzen und Verfahren in Bezug auf vertrauliche und geheime Informationen, Informationsbarrieren, private Anlagen, externe Geschäftsaktivitäten und Eigenhandel.

Potenzielle Konflikte im Zusammenhang mit Folgeanlagen

Der Anlageverwalter kann gelegentlich Konten (einschließlich der Gesellschaft) die Möglichkeit bieten, Anlagen in Unternehmen zu tätigen, in die bestimmte Konten bereits investiert haben. Solche Folgeanlagen können zu Interessenkonflikten führen, wie beispielsweise die Festlegung der Bedingungen für die neue Anlage und die Zuteilung dieser Möglichkeiten zu den Konten (einschließlich der Gesellschaft). Der Gesellschaft können Folgeanlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen, ungeachtet dessen, dass die Gesellschaft über keine bestehende Anlage im Emittenten verfügt. Dies führt dazu, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft möglicherweise einen Wert für andere Konten darstellen oder die Anlagen anderer Konten anderweitig unterstützen. Konten (einschließlich der Gesellschaft) können sich auch an einer neuerlichen Kreditaufnahme, Rekapitalisierung und ähnlichen Transaktionen mit Unternehmen beteiligen, in die andere Konten investiert haben oder investieren werden. Interessenkonflikte bei diesen und anderen Transaktionen können zwischen Konten (einschließlich der Gesellschaft) mit bestehenden Anlagen in einem Unternehmen und Konten, die spätere Anlagen in dem Unternehmen tätigen, auftreten. Dabei bestehen zwischen diesen beiden Konten möglicherweise gegensätzliche Interessen in Bezug auf Preise und andere Bedingungen. Durch die späteren Anlagen können die Interessen der zuvor investierten Konten (einschließlich der Gesellschaft) verwässert oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Unterschiedliche Interessen der Mitglieder

Die verschiedenen Arten von Anlegern und Begünstigten der Gesellschaft, einschließlich, soweit relevant, des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen, können widersprüchliche Anlage-, Steuer- und andere Interessen in Bezug auf die Gesellschaft haben. Bei Überlegungen hinsichtlich einer potenziellen Anlage für die Gesellschaft berücksichtigt der Anlageverwalter im Allgemeinen die Anlageziele der Gesellschaft und nicht die Anlageziele eines bestimmten Anlegers oder Begünstigten. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit unter anderem im Hinblick auf Steuerfragen Entscheidungen treffen, die für eine Art von Anleger oder Begünstigten vorteilhafter sein können als für eine andere, oder die für den Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen vorteilhafter sein können als für Anleger oder Begünstigte, die nicht mit dem Anlageverwalter verbunden sind. Darüber hinaus kann Goldman Sachs aufgrund der von der Gesellschaft übernommenen Positionen, einschließlich der des Abzugsverpflichteten, gewissen Steuerrisiken ausgesetzt sein. Goldman Sachs behält sich das Recht vor, unter diesen Umständen im Namen von Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft oder andere Konten nachteilige Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einbehaltung von Quellensteuerbeträgen zur Deckung tatsächlicher oder potenzieller Steuerverbindlichkeiten.

Strategische Vereinbarungen

GSAM kann strategische Beziehungen zu bestehenden Anlegern in Konten oder mit Dritten eingehen, die zwar als Ergänzung zu bestimmten Konten (einschließlich der Gesellschaft) vorgesehen sind, jedoch von den Konten verlangen können, dass sie Anlagemöglichkeiten teilen oder auf andere Weise den Betrag einer Anlagemöglichkeit begrenzen, welche die Konten anderweitig nutzen können. Darüber hinaus können solche Beziehungen auch Bedingungen beinhalten, die vorteilhafter sind als die Bedingungen, die den anderen Anlegern in der Gesellschaft gewährt werden, wie etwa die Möglichkeit, zu einem reduzierten Preis oder gebührenfrei in Konten (einschließlich der Gesellschaft) oder bestimmte Anlagen zu investieren.

Auswahl von Dienstleistern

Die Gesellschaft rechnet mit dem Einsatz von Dienstleistern (einschließlich Rechtsanwälten und Beratern), die auch Dienstleistungen für Goldman Sachs und andere Konten erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter beabsichtigen, diese Dienstleister auf der Grundlage mehrerer Faktoren auszuwählen, darunter Fachwissen und Erfahrung, Kenntnisse über verwandte oder ähnliche Produkte, Servicequalität, Reputation am Markt, Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft, zum Anlageverwalter, zu Goldman Sachs oder anderen Akteuren sowie Preis. Diese Dienstleister können möglicherweise geschäftliche, finanzielle oder andere Beziehungen zu Goldman Sachs (einschließlich seiner Mitarbeiter) unterhalten, einschließlich in der Eigenschaft als Portfoliogesellschaft von GSAM, Goldman Sachs oder Konto. Diese Beziehungen können die Verwaltungsgesellschaft und die Auswahl dieser Dienstleister für die Gesellschaft durch den Anlageverwalter möglicherweise beeinflussen oder auch nicht. Unter diesen Umständen kann ein Interessenkonflikt zwischen Goldman Sachs (im Namen der Gesellschaft handelnd) und der Gesellschaft auftreten, wenn die Gesellschaft beschließt, diese Dienstleister nicht zu beauftragen oder weiterhin zu beauftragen. Dessen ungeachtet erfolgt die Auswahl der Dienstleister für die Gesellschaft gemäß den treuhänderischen Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters gegenüber der Gesellschaft. Die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ausgewählten Dienstleister können unter Umständen unterschiedlichen Empfängern je nach jeweils erbrachten Dienstleistungen, den Mitarbeitern, welche die Dienstleistungen erbringen, der Komplexität der erbrachten Dienstleistungen oder anderen Faktoren unterschiedliche Sätze berechnen. Daher können die diesen Dienstleistern von der Gesellschaft gezahlte Sätze besser oder schlechter als die von Goldman Sachs, einschließlich GSAM, gezahlten Sätze sein. Darüber hinaus können die von GSAM oder der Gesellschaft gezahlten Sätze besser oder schlechter als die Sätze, die von anderen Teilen von Goldman Sachs oder von den Konten, die von anderen Teilen von Goldman Sachs verwaltet werden, sein. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) und/oder Konten können Beteiligungen an Unternehmen halten, die Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, in die die Gesellschaft im Allgemeinen investiert, und, vorbehaltlich des geltenden Rechts, kann GSAM die Dienstleistungen dieser Unternehmen an juristische Personen verweisen oder einführen, die von der Gesellschaft gehaltene Wertpapiere ausgegeben haben.

Insourcing und Outsourcing durch Goldman Sachs

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters) jeweils ohne Mitteilung an die Anleger bestimmte Verfahren bzw. Aufgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Dienstleistungen, die Goldman Sachs der Gesellschaft in administrativer oder sonstiger Funktion erbringt, in- oder outsourcen. Dieses In- oder Outsourcing kann zusätzliche Interessenkonflikte hervorrufen.

Ausschüttungen von Vermögenswerten mit Ausnahme von Barmitteln

In Bezug auf Gesellschaftsrücknahmen kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie Rücknahmen zulässt oder beschränkt und ob sie Ausschüttungen im Zusammenhang mit Rücknahmen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten vornehmen möchte und kann in einem solchen Fall die Zusammensetzung dieser Ausschüttungen entscheiden. Derartige Entscheidungen können bei der Verwaltungsgesellschaft und beim Anlageverwalter zu einer möglicherweise widersprüchlichen Aufteilung der Bindungen und Verantwortlichkeiten für zurückgebende Anleger und verbleibende Anleger führen.

Goldman Sachs kann neben der Funktion als Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter weitere Funktionen für die Gesellschaft übernehmen

Anlagen in verschiedenen Teilen der Kapitalstruktur eines Emittenten

Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Konten einerseits und die Gesellschaft andererseits können in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines einzelnen Emittenten investieren oder entsprechende Kredite gewähren. Infolgedessen können Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Konten Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf die Gesellschaft auswirken. Darüber hinaus erbringt Goldman Sachs (einschließlich GSAM) möglicherweise Beratungsleistungen für die Konten in Bezug auf verschiedene Ebenen innerhalb der Kapitalstruktur desselben Emittenten bzw. für unterschiedliche Wertpapierklassen, die Wertpapieren, in denen die Gesellschaft anlegt, im Rang vor- oder nachgehen. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) kann im Namen von Goldman Sachs oder anderen Konten in Bezug auf einen Emittenten, in den die Gesellschaft investiert hat, Rechte ausüben, Beratungsleistungen erbringen oder sich an anderen Aktivitäten beteiligen oder von der Ausübung von Rechten, der Erbringung von

Beratungsleistungen oder der Beteiligung an anderen Aktivitäten absehen, und solche Handlungen (oder Unterlassungen) können erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben.

Wenn beispielsweise Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder ein Konto Darlehen, Wertpapiere oder sonstige Positionen an der Kapitalstruktur eines Emittenten hält, welche vor den Positionen der Gesellschaft in diesem Emittenten rangieren, und dieser Emittent mit finanziellen oder operativen Herausforderungen konfrontiert wird, kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) im eigenen Namen oder im Namen des Kontos eine Liquidation, Sanierung oder Restrukturierung des Emittenten oder Bedingungen im Zusammenhang mit dem Vorstehenden anstreben, die sich negativ auf die Interessen der Beteiligungen der Gesellschaft in diesem Emittenten auswirken oder diesen Interessen anderweitig zuwiderlaufen können. Im Zusammenhang mit einer solchen Liquidation, Sanierung oder Restrukturierung können die Anteile der Gesellschaft an dem Emittenten erlöschen oder erheblich verwässert werden, während Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder ein anderes Konto die Rückzahlung einiger oder aller der ihm geschuldeten Beträge erhalten kann. Darüber hinaus kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder das Konto im Zusammenhang mit Kreditvereinbarungen mit dem Emittenten, an dem Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder ein Konto beteiligt ist, versuchen, seine Rechte im Rahmen der betreffenden Kreditvereinbarung oder eines anderen Dokuments auszuüben. Dies kann negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter in Situationen, in denen die Gesellschaft eine übergeordnete Position in der Kapitalstruktur eines Emittenten einnimmt, der sich in finanziellen oder sonstigen Schwierigkeiten befindet, im Vergleich zu Positionen, die von anderen Konten gehalten werden (zu denen auch die von Goldman Sachs, einschließlich GSAM, gehören können), beschließen, dass keine Maßnahmen und Rechtsbehelfe ergriffen werden, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen können, oder besondere Bedingungen durchzusetzen, die für die Konten, welche eine untergeordnete Position halten, unvorteilhaft sein könnten. Wenn Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder andere Konten stimmberechtigte Wertpapiere eines Emittenten halten, an dem die Gesellschaft Darlehen, Anleihen oder sonstige kreditbezogene Vermögenswerte oder Wertpapiere hält, können Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder die Konten eventuell so über bestimmte Angelegenheiten abstimmen, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Positionen negativ beeinflusst werden. Umgekehrt kann die Gesellschaft stimmberechtigte Wertpapiere eines Emittenten halten, bei dem Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Konten kreditbezogene Vermögenswerte oder Wertpapiere halten, und die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können im Namen der Gesellschaft beschließen, in einer für Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder die Konten unvorteilhaften Weise nicht abzustimmen.

Diese potenziellen Probleme sind Beispiele für Konflikte, mit denen Goldman Sachs (einschließlich GSAM) in Situationen konfrontiert wird, in denen die Gesellschaft und Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder andere Konten in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines einzelnen Emittenten investieren oder entsprechende Kredite gewähren. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) behandelt diese Probleme jeweils situationsbezogen. So kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) beispielsweise festlegen, dass es sich auf Informationsbarrieren zwischen verschiedenen Geschäftseinheiten von Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Portfoliomanagement-Teams stützt. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) kann beschließen, sich auf die Maßnahmen von in einer ähnlichen Situation befindlichen Kredit- oder Wertpapierinhabern zu stützen, statt selbst solche Maßnahmen im Namen der Gesellschaft zu ergreifen oder in Verbindung mit solchen Maßnahmen tätig zu werden.

Aufgrund der verschiedenen Konflikte und den damit zusammenhängenden oben beschriebenen Problemen und der Tatsache, dass die Konflikte nicht unbedingt zugunsten der Interessen der Gesellschaft gelöst werden, könnte die Gesellschaft in den Zeiträumen Verluste erleiden, in denen Goldman Sachs (einschließlich GSAM) und andere Konten (einschließlich von GSAM gesponserten, verwalteten oder beratenen Konten) allgemein Gewinne erzielen oder Gewinne erzielen, die sich auf bestimmte Beteiligungen im gleichen Emittenten beziehen, oder sie könnte geringere Gewinne erzielen bzw. höhere Verluste erleiden, als es der Fall wäre, wenn die oben beschriebenen Konflikte nicht vorhanden wären. Die vorstehend beschriebenen negativen Auswirkungen können sich weiter verstärken, wenn die Gesellschaft Strategien in Bezug auf Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, an Schwellenmärkten, in finanziellen Schwierigkeiten oder mit geringerer Liquidität einsetzt bzw. Transaktionen im Rahmen dieser Strategien eingeht.

Eigen- und Überkreuzgeschäfte

Sofern nach geltendem Recht und den jeweiligen Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters zulässig können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter bei ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft

Transaktionen mit Wertpapieren und anderen Instrumenten mit oder über Goldman Sachs oder in Konten, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, abschließen und können (aber es besteht diesbezüglich keinerlei Verpflichtung) die Gesellschaft veranlassen, Transaktionen abzuschließen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter als Auftraggeber im eigenen Namen (Eigenhandel), als Berater für beide Seiten einer Transaktion (Überkreuzgeschäfte) und als Broker (mit entsprechender Provisionsvergütung) für die Gesellschaft auf der einen Seite einer Transaktion mit einem Broker-Konto auf der anderen Seite der Transaktion tätig werden (Kommissionsüberkreuzgeschäfte). Es können potenzielle Interessenkonflikte, aufsichtsrechtliche Probleme oder Einschränkungen in den internen Richtlinien von GSAM im Zusammenhang mit diesen Transaktionen geben, die sich einschränkend auf die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters zum Abschluss dieser Transaktionen für die Gesellschaft auswirken können. Unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise wenn Goldman Sachs der einzige oder einer von wenigen Teilnehmern an einem bestimmten Markt ist oder einer der größten dieser Teilnehmer, können solche Beschränkungen die Verfügbarkeit bestimmter Anlagemöglichkeiten für die Gesellschaft ausschließen oder verringern oder den Preis oder die Bedingungen beeinflussen, zu denen Transaktionen im Zusammenhang mit solchen Anlagemöglichkeiten getätigt werden können.

Überkreuzgeschäfte können auch im Zusammenhang mit dem Angebot von Co-Anlagemöglichkeiten für ein Konto nach dem Erwerb einer Anlage durch ein anderes Konto auftreten. In diesen Fällen kann das Konto, dem die Co-Anlagemöglichkeit angeboten wird, einen Teil der von einem anderen Konto erworbenen Anlage erwerben. Der Preis, zu dem ein Konto (einschließlich der Gesellschaft) eine Anlage im Zusammenhang mit einer Co-Anlagemöglichkeit erwirbt, kann auf den Kosten basieren und entweder eine Zinskomponente beinhalten, oder auch nicht, oder kann eine Anpassung an den Wert der Anlage nach dem Erwerb durch das verkaufende Konto darstellen.

Unter bestimmten Umständen kann Goldman Sachs, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, Wertpapiere im Namen eines Kontos als „risikoloses Eigengeschäft“ (Riskless Principal) kaufen oder verkaufen. So kann Goldman Sachs beispielsweise Wertpapiere von einem Dritten mit dem Wissen erwerben, dass ein Konto (einschließlich der Gesellschaft) am Kauf dieser Wertpapiere interessiert ist, und die gekauften Wertpapiere unverzüglich an dieses Konto verkaufen. Darüber hinaus kann ein Konto (einschließlich der Gesellschaft) Goldman Sachs in bestimmten Fällen auffordern, ein Wertpapier als Eigengeschäft zu kaufen und eine Beteiligung oder ein ähnliches Interesse an dem Konto auszugeben, um die geltenden lokalen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Goldman Sachs wird eine potenziell widersprüchliche Aufteilung der treuhänderischen Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber den Parteien bei solchen Transaktionen haben, auch in Bezug auf die Entscheidung, solche Transaktionen einzugehen, sowie in Bezug auf Bewertung, Preisgestaltung und andere Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter haben Richtlinien und Verfahren im Zusammenhang mit solchen Transaktionen und Konflikten entwickelt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass solche Transaktionen durchgeführt werden oder dass diese Transaktionen in der für die Gesellschaft als teilnehmende Partei einer solchen Transaktion günstigsten Weise durchgeführt werden. Überkreuzgeschäfte können einigen Konten im Vergleich zu anderen Konten, einschließlich der Gesellschaft, aufgrund des relativen Betrags der von den Konten erzielten Marktersparnisse unverhältnismäßig zugutekommen. Eigengeschäfte, Überkreuzgeschäfte und Kommissionsüberkreuzgeschäfte werden im Einklang mit geltenden Treuepflichten und anwendbarem Recht durchgeführt (unter Umständen einschließlich Offenlegung und Einwilligung). Mit Abschluss des Erstzeichnungsantrages erklärt sich ein Anteilinhaber damit einverstanden, dass die Gesellschaft Eigengeschäfte, Überkreuzgeschäfte und Kommissionsüberkreuzgeschäfte im gesetzlich zulässigen Rahmen abschließt.

Goldman Sachs kann in verschiedenen kaufmännischen Funktionen tätig sein

Goldman Sachs kann als Makler, Händler, Beauftragter, Gegenpartei, Darlehensgeber oder Berater oder in sonstigen kaufmännischen Funktionen für die Gesellschaft oder Emittenten von Wertpapieren, die von der Gesellschaft gehalten werden, tätig werden. Goldman Sachs hat möglicherweise Anspruch auf eine Vergütung für die Bereitstellung dieser Dienstleistungen, während die Gesellschaft keinerlei Ansprüche dieser Art hat. Goldman Sachs ist daran interessiert, Gebühren und andere Vergütungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zu erhalten, die für Goldman Sachs von Vorteil sind, und kann im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen Maßnahmen ergreifen oder Transaktionen abschließen, die für die Gesellschaft nachteilig sind. Goldman Sachs kann beispielsweise Dienstleistungen empfehlen, oder andere Maßnahmen ergreifen, die negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können. So kann Goldman Sachs beispielsweise die Rückzahlung eines Darlehens von einem Unternehmen verlangen, an dem ein Konto (einschließlich der Gesellschaft) beteiligt ist, was dazu führen könnte, dass das Unternehmen einer Verpflichtung nicht nachkommt oder gezwungen ist, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren, was den Wert des Unternehmens und den Wert des darin investierten Kontos negativ beeinflussen könnte. Goldman Sachs kann einem Unternehmen auch raten, Änderungen an der eigenen Kapitalstruktur vorzunehmen, die eine Verringerung des Wertes oder des Ranges eines von der Gesellschaft (direkt oder indirekt) gehaltenen Wertpapiers zur Folge hätten. Von Goldman Sachs in Verbindung mit anderen Transaktionsarten ergriffene oder angeratene Maßnahmen können zudem nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft haben. Goldman Sachs kann auch verschiedene Dienstleistungen für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, oder für die Gesellschaft erbringen und aufgrund dieser Dienstleistungen Gebühren, Entschädigungen und Vergütungen sowie andere Vorteile für Goldman Sachs erzielen. Diese Gebühren, Entschädigungen und Vergütungen sowie andere Vorteile für Goldman Sachs können wesentlich sein. Durch die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft und Unternehmen, in denen die Gesellschaft anlegt, können sich die Geschäftsbeziehungen von Goldman Sachs mit verschiedenen Partnern ausweiten, zusätzliche Geschäftsentwicklungen ermöglichen und Goldman Sachs in die Lage versetzen, weitere Geschäfte und zusätzliche Einkünfte zu generieren.

Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Namen seiner Kunden können auch die Anlagemöglichkeiten einschränken, die der Gesellschaft möglicherweise zur Verfügung stehen. So wird Goldman Sachs beispielsweise häufig von Unternehmen als Finanzberater oder zur Bereitstellung von Finanzierungsdienstleistungen oder anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die für die Gesellschaft potenzielle Anlagemöglichkeiten darstellen können, beauftragt. Es können Umstände vorliegen, unter denen die Gesellschaft wegen der Beteiligung von Goldman Sachs durch diese Unternehmen von der Teilnahme an solchen Transaktionen ausgeschlossen ist. Goldman Sachs behält sich das Recht vor, unter diesen Umständen für diese Unternehmen zu agieren, ungeachtet der möglichen negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Goldman Sachs kann auch Gläubiger- oder Schuldnerunternehmen in Verfahren gemäß Kapitel 11 des US-Insolvenzgesetzes (Federal Bankruptcy Code) (und gleichwertigen, nicht US-amerikanischen Insolvenzgesetzen) oder vor diesen Einreichungen vertreten. Goldman Sachs kann gelegentlich in Gläubiger- oder Eigenkapitalausschüssen tätig sein. Diese Maßnahmen, für die Goldman Sachs möglicherweise eine Vergütung erhält, können die Flexibilität einschränken oder ausschließen, die die Gesellschaft sonst hätte, um von diesen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere sowie bestimmte andere Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Siehe auch „Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter – Betrachtungen zu von Goldman Sachs gehaltenen Informationen“ oben und „Potenzielle Grenzen und Beschränkungen für Anlagemöglichkeiten und Anlageaktivitäten von Goldman Sachs und der Gesellschaft“ weiter unten.

Nach Maßgabe des geltenden Rechts können die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter die Gesellschaft veranlassen, in Wertpapiere, Bankdarlehen oder andere Verbindlichkeiten von Unternehmen anzulegen, mit denen Goldman Sachs verbunden ist oder die Goldman Sachs berät oder an denen Goldman Sachs oder Konten eine Beteiligung am Eigenkapital, an Schuldtiteln oder anderweitig halten, oder Anlagegeschäfte zu tätigen, durch die Goldman Sachs oder andere Konten von Verbindlichkeiten befreit werden oder anderweitig Anlagen veräußern können. Die Gesellschaft kann beispielsweise Wertpapiere oder Verbindlichkeiten eines mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmens direkt erwerben oder diese indirekt durch Konsortien oder Sekundärmarktkäufe erwerben oder ein Darlehen an ein Unternehmen vergeben oder Wertpapiere von einem Unternehmen erwerben, das die Erlöse zur Rückzahlung von Darlehen von Goldman Sachs verwendet. Diese Aktivitäten der Gesellschaft können die Rentabilität von Goldman Sachs oder anderen Konten in Bezug auf ihre Anlagen in und Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen

Unternehmen verbessern. Die Gesellschaft hat aufgrund dieser verbesserten Rentabilität keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Nach Maßgabe des anwendbaren Rechts können Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters) und Konten (einschließlich Konten, die für Anlagen der Mitarbeiter von Goldman Sachs eingerichtet wurden) auch in die Gesellschaft oder parallel zu der Gesellschaft Anlagen tätigen. Diese Anlagen können zu günstigeren Bedingungen als die anderer Anteilinhaber erfolgen, können einen erheblichen Prozentsatz der Gesellschaft ausmachen und dazu führen, dass der Gesellschaft ein geringerer Anteil der Anlage zugewiesen wird, als dies ohne die Side-by-Side-Anlage der Fall wäre. Soweit nicht durch Vereinbarung etwas Anderes festgelegt wurde, können Goldman Sachs oder Konten Beteiligungen an der Gesellschaft ohne Mitteilung an die Anteilinhaber und ohne Rücksicht auf die möglichen Auswirkungen für das Portfolio der Gesellschaft (die bei einer derartigen Rücknahme nachteilig sein könnten) zurückgeben. Umfangreiche Anträge auf Rücknahme durch Goldman Sachs in einem konzentrierten Zeitraum könnten es erforderlich machen, dass die Gesellschaft bestimmte Anlagen schneller liquidiert, als unter anderen Umständen wünschenswert, um Barmittel zur Finanzierung der Rücknahmen aufzubringen, was sich nachteilig auf die Gesellschaft und die Anteilinhaber auswirkt. So haben beispielsweise Goldman Sachs und bestimmte Mitarbeiter von Goldman Sachs aufgrund der Anforderungen der Volcker-Regel und anderer Anforderungen des BHCA Investitionen in bestimmte gepoolte Anlagevehikel veräußert und werden diese auch weiterhin veräußern, auch durch Rücknahmen, die erheblich waren und sein können und welche die oben beschriebenen negativen Auswirkungen haben. Siehe „Potenzielle Grenzen und Beschränkungen für Anlagemöglichkeiten und Anlageaktivitäten von Goldman Sachs und der Gesellschaft“ weiter unten.

Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters) kann Derivate, die sich auf die Gesellschaft oder auf zugrunde liegende Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft beziehen oder die anderweitig auf der Wertentwicklung der Gesellschaft basieren oder die Wertentwicklung der Gesellschaft nachbilden oder absichern, errichten, gewähren, verkaufen oder ausgeben, in solchen Derivaten anlegen oder als Platzierungs- oder Vertriebsstelle für solche Derivate tätig sein. Diese Derivatetransaktionen und damit verbundene Absicherungsgeschäfte stehen möglicherweise nicht im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft oder laufen diesen sogar zuwider.

Goldman Sachs kann Darlehen an Kunden, Unternehmen oder Einzelpersonen vergeben oder Margen, vermögensbasierte oder andere Kreditfazilitäten oder ähnliche Transaktionen mit Kunden, Unternehmen oder Einzelpersonen abschließen, die durch öffentlich oder privat gehaltene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, einschließlich der Anteile eines Kunden an der Gesellschaft, besichert sein können (oder nicht). Einige dieser Kreditnehmer können öffentliche oder private Unternehmen oder Gründer, leitende Angestellte oder Anteilinhaber von Unternehmen sein, in die die Gesellschaft (direkt oder indirekt) investiert, und diese Kredite können durch Wertpapiere dieser Unternehmen besichert sein, die mit den (direkt oder indirekt) von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen identisch, gleichzusetzen oder diesen über- oder untergeordnet sind. Im Zusammenhang mit seinen Rechten als Kreditgeber kann Goldman Sachs zum Schutz seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen handeln und Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf den Kreditnehmer auswirken, einschließlich der Liquidation oder Veranlassung der Liquidation von Wertpapieren im Namen eines Kreditnehmers oder der Zwangsveräußerung und Liquidation solcher Wertpapiere im eigenen Namen von Goldman Sachs. Derartige Maßnahmen können auch nachteilige Folgen für die Gesellschaft haben (beispielsweise kann bei einer schnellen Auflösung einer großen von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapierposition durch den Kreditnehmer – neben den anderen möglichen negativen Folgen – der Wert dieses Wertpapiers rasch sinken und die Gesellschaft kann im Gegenzug einen Wertverlust erleiden oder nicht in der Lage sein, die betroffene Wertpapierposition zu einem vorteilhaften Kurs, oder überhaupt, aufzulösen). Siehe „Goldman Sachs kann neben der Funktion als Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter weitere Funktionen für die Gesellschaft übernehmen – Anlagen in verschiedenen Teilen der Kapitalstruktur eines Emittenten“. Außerdem kann Goldman Sachs (anders als die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten) Darlehen an Anteilinhaber ausgeben oder vergleichbare Geschäfte abschließen, die durch ein Pfandrecht, eine Hypothek oder anderweitig durch die Anteile eines Anteilinhabers besichert sind und aufgrund derer Goldman Sachs berechtigt wäre, diese Anteile einzuziehen, sollte der Anteilinhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Diese Geschäfte und damit verbundene Rücknahmen können in erheblichem Umfang und unter Umständen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber durchgeführt werden.

Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter als Stimmrechtsvertreter

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter haben Prozesse eingeführt, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die Entscheidungen bei der Ausübung von Stimmrechten als Stimmrechtsvertreter für die Beratungskunden (darunter auch die Gesellschaft) beeinflussen, und um sicherzustellen, dass diese Entscheidungen im Einklang mit den Treuepflichten gegenüber ihren Kunden getroffen werden. Unbeschadet dieser Prozesse können Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters als Stimmrechtsvertreter in Bezug auf Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden, den Interessen von Goldman Sachs und/oder Konten, mit Ausnahme der der Gesellschaft, nützen.

Potenzielle Grenzen und Beschränkungen für Anlagemöglichkeiten und Anlageaktivitäten von Goldman Sachs und der Gesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können ihre Anlageentscheidungen und Aktivitäten im Auftrag der Gesellschaft unter verschiedenen Umständen einschränken, einschließlich aufgrund anwendbarer aufsichtsrechtlicher Anforderungen, von GSAM oder Goldman Sachs bereitgehaltener Informationen, der Funktionen von Goldman Sachs in Verbindung mit anderen Kunden und auf den Kapitalmärkten (einschließlich in Verbindung mit Beratungen von Goldman Sachs für diese Kunden oder geschäftlichen Vereinbarungen oder Transaktionen, die von diesen Kunden oder von Goldman Sachs durchgeführt werden können), interner Richtlinien und/oder potenzieller Reputationsrisiken von Goldman Sachs oder Nachteilen im Zusammenhang mit Konten (einschließlich der Gesellschaft). Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter schließen möglicherweise keine Transaktionen oder sonstige Aktivitäten für die Gesellschaft ab, oder setzen keine Rechte zu ihren Gunsten durch, aufgrund von Aktivitäten von Goldman Sachs außerhalb des Fonds und aufsichtsrechtlicher Anforderungen, Richtlinien und Bewertungen des Reputationsrisikos.

Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter den Betrag der Gesellschaftsanlage einschränken, begrenzen oder verringern oder die Art der Kontroll- oder Stimmrechte, die sie erwirbt oder ausübt, einschränken, wenn die Gesellschaft (möglicherweise zusammen mit Goldman Sachs und anderen Konten) einen bestimmten Beteiligungsanteil überschreitet, bestimmte Stimmrechte oder Kontrollmöglichkeiten besitzt oder andere Interessen hat. Derartige Beschränkungen können beispielsweise vorliegen, wenn für eine Position oder Transaktion eine Anmeldung oder Lizenz oder eine andere behördliche oder unternehmerische Zustimmung erforderlich sein könnte, die unter anderem zu zusätzlichen Kosten und Offenlegungspflichten für Goldman Sachs, einschließlich GSAM, oder für andere Konten führen oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen mit sich bringen könnte, oder wenn das Überschreiten eines Schwellenwerts unzulässig ist oder zu aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Beschränkungen führen kann. In bestimmten Fällen werden Beschränkungen und Begrenzungen angewendet, um zu vermeiden, dass sich dieser Schwelle genähert wird. Zu den Umständen, unter denen solche Beschränkungen und Begrenzungen auftreten können, gehören unter anderem: (i) ein Verbot, mehr als einen bestimmten Prozentsatz an Wertpapieren eines Emittenten zu besitzen; (ii) eine „Giftpille“, die eine verwässernde Wirkung auf die Bestände der Gesellschaft haben könnte, wenn ein Schwellenwert überschritten wird; (iii) Bestimmungen, die dazu führen würden, dass Goldman Sachs als „interessierter Anteilinhaber“ eines Emittenten angesehen wird; (iv) Bestimmungen, die dazu führen können, dass Goldman Sachs als „verbundenes Unternehmen“ oder „Kontrollperson“ des Emittenten angesehen wird; und (v) die Auferlegung durch einen Emittenten (durch Charteränderung, Vertrag oder anderweitig) oder durch eine staatliche, regulatorische oder selbstregulierende Organisation (durch Gesetz, Regel, Regulierung, Auslegung oder andere Leitlinien) von anderen Beschränkungen und Begrenzungen.

Wenn vorgenannte Einschränkungen vorliegen, wird Goldman Sachs im Allgemeinen eine Überschreitung der Schwelle vermeiden, da dies negative Auswirkungen auf die Fähigkeit von GSAM oder Goldman Sachs, Geschäftstätigkeiten auszuüben, haben könnte. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können auch den Anteil der Gesellschaft an einer Anlagemöglichkeit, die nur begrenzt verfügbar ist, verringern oder die Teilnahme der Gesellschaft daran beschränken, oder wenn Goldman Sachs beschlossen hat, seine gesamte Anlage unter Berücksichtigung bestimmter regulatorischer oder anderer Anforderungen zu begrenzen, so dass andere Konten, die ähnliche Anlagestrategien verfolgen, die Möglichkeit haben, eine Beteiligung an der Anlagemöglichkeit zu erwerben. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können beschließen, dass bestimmte Transaktionen oder Tätigkeiten

nicht durchgeführt werden sollen, die für die Gesellschaft von Vorteil sein könnten, da die Durchführung solcher Transaktionen oder Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu erheblichen Kosten oder Verwaltungsaufwand für die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter führen würde oder das potenzielle Risiko von Handels- oder anderen Fehlern mit sich bringt. Unter Umständen, in denen die Gesellschaft und ein oder mehrere eingetragene Investmentfonds nebeneinander investieren, kann Goldman Sachs, im Namen der Gesellschaft handelnd, in den Bedingungen der Transaktionen eingeschränkt werden, die es nach geltendem Recht aushandeln kann. Dies kann dazu führen, dass die Fähigkeit der Gesellschaft, an bestimmten Transaktionen teilzunehmen, eingeschränkt wird, und es kann zu einem für die Gesellschaft ungünstigeren Ergebnis führen, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter dürfen generell keine wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen für Käufe und Verkäufe bei Transaktionen für die Gesellschaft verwenden, die öffentliche Wertpapiere betreffen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können eine Tätigkeit oder Transaktion (z. B. einen Kauf oder Verkauf) einschränken, die anderweitig von der Gesellschaft durchgeführt werden könnte, unter anderem aufgrund von Informationen, die Goldman Sachs (einschließlich GSAM oder seinen Mitarbeitern) vorliegen. So können beispielsweise Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter von Goldman Sachs in den Aufsichtsräten von Unternehmen, in die Goldman Sachs im Namen der Gesellschaft investiert, vertreten sein oder über diesbezügliche Beobachterrechte des Aufsichtsrates verfügen. Soweit ein Geschäftsführer, leitender Angestellter oder Mitarbeiter von Goldman Sachs einen Sitz im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft einnimmt oder über Beobachterrechte des Aufsichtsrats in Bezug auf eine Aktiengesellschaft verfügt, können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter (oder bestimmte ihrer Anlageteams) in ihrer Fähigkeit, mit den Wertpapieren der Gesellschaft zu handeln, eingeschränkt werden.

Darüber hinaus betreibt GSAM ein Programm, das darauf abzielt, die Einhaltung der direkt auf ihre Tätigkeit anwendbaren wirtschaftlichen und handelssanktionsbezogenen Verpflichtungen sicherzustellen (wobei diese Verpflichtungen nicht unbedingt dieselben Verpflichtungen sind, denen die Gesellschaft ggf. unterliegt). Mit solchen Wirtschafts- und Handelssanktionen können unter anderem Transaktionen mit und die Erbringung von Dienstleistungen an bestimmte Länder, Gebiete, Unternehmen und Einzelpersonen direkt oder indirekt verboten werden. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen sowie die Anwendung des Compliance-Programms seitens GSAM können die Anlagetätigkeiten der Gesellschaft beschränken oder begrenzen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können beschließen, Transaktionen und Aktivitäten im Namen der Gesellschaft aus Reputationsgründen oder aus anderen Gründen zu begrenzen oder ganz einzustellen. Zu den Beispielen dafür, wann solche Entscheidungen getroffen werden können, gehört unter anderem: Wenn Goldman Sachs einem an einer solchen Aktivität oder Transaktion beteiligten Unternehmen Beratung oder Dienstleistungen bereitstellt (oder möglicherweise bereitstellen wird), wenn Goldman Sachs oder ein Konto an derselben oder einer damit zusammenhängenden Aktivität oder Transaktion beteiligt ist oder sein kann, die im Namen der Gesellschaft in Betracht gezogen wird, oder wenn Goldman Sachs oder ein Konto eine Beteiligung an einem an einer solchen Aktivität oder Transaktion beteiligten Unternehmen hat. Der Anlageverwalter kann die Anlageentscheidungen und -aktivitäten im Namen der Gesellschaft, jedoch nicht im Namen anderer Konten, beschränken, wenn es politische, öffentliche Beziehungen oder andere reputationsbezogene Überlegungen in Bezug auf Gegenparteien oder andere Teilnehmer an einer solchen Aktivität oder Transaktion gibt oder wenn eine solche Tätigkeit oder Transaktion im Namen oder in Bezug auf die Gesellschaft Goldman Sachs, GSAM, ein Konto oder deren Aktivitäten auf materielle oder immaterielle Weise beeinträchtigen könnte.

Um bestimmte Transaktionen im Namen der Gesellschaft einzugehen, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter auch den Regeln, Bestimmungen und/oder Bedingungen der Stellen unterliegen, über die sie Wertpapiere, Derivate oder andere Instrumente handeln (bzw. dafür sorgen, dass die Gesellschaft diesen unterliegt). Dabei kann auf die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter und/oder die Gesellschaft u. a. eine Verpflichtung entfallen, die Regeln bestimmter Börsen, Abwicklungsplattformen, Handelssysteme, Clearing- und sonstiger Stellen einzuhalten oder der Anwendbarkeit der Jurisdiktion dieser Stellen zuzustimmen. Die Regeln, Bestimmungen und/oder Bedingungen dieser Stellen können u. a. dazu führen, dass für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter (und/oder die Gesellschaft) Einschusspflichten gelten, für sie zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen, gegen sie Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, sie Berichts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, für sie Bestandsgrenzen und andere

Handelsbeschränkungen gelten und für sie Abwicklungsrisiken sowie sonstige damit verbundene Auflagen bestehen, die jeweils durch diese Stellen bestimmt werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen und/oder Dienstleister oder Beauftragte sind unter Umständen zeitweise zur Offenlegung bestimmter Informationen, einschließlich von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen und der Namen und der prozentualen Beteiligung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer (und die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer dieser wirtschaftlichen Eigentümer), über die Gesellschaft gegenüber Dritten verpflichtet oder bestimmen nach freiem Ermessen, dass eine Offenlegung zweckmäßig ist. Zu diesen Dritten gehören u. a. örtliche Behörden, Aufsichtsorgane, Steuerbehörden, Märkte, Börsen, Clearingstellen, Verwahrstellen, Broker und Handelspartner oder Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters oder der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter gehen generell davon aus, Anfragen auf Offenlegung solcher Informationen, soweit sie dies bestimmen, unter anderem über elektronische Übermittlungsplattformen, nachzukommen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können jedoch beschließen, eine Veräußerung bestimmter Vermögenswerte für die Gesellschaft zu veranlassen anstatt bestimmte angeforderte Offenlegungen vorzunehmen, wobei eine solche Veräußerung zu einem Zeitpunkt erfolgen kann, der aus Preisgesichtspunkten oder anderen Standpunkten ungünstig ist.

Gemäß dem BHCA sind die Zeiträume, in denen bestimmte Anlagen gehalten werden können, begrenzt, solange GSAM als Anlageverwalter der Gesellschaft oder in bestimmten anderen Funktionen tätig ist. Infolgedessen kann die Gesellschaft gezwungen sein, die Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt zu veräußern, als es der Fall gewesen wäre, wenn der BHCA nicht anwendbar gewesen wäre. Darüber hinaus ist nach der Volcker-Regel die Höhe der Beteiligung von Goldman Sachs und den Mitarbeitern von Goldman Sachs an bestimmten Arten von Fonds begrenzt, und bestimmten Mitarbeitern ist es untersagt, Anteile an solchen Fonds zurückzuhalten. Infolgedessen waren und sind Goldman Sachs und die Mitarbeiter von Goldman Sachs verpflichtet, ihre Investitionen in die Gesellschaft ganz oder teilweise durch Rücknahmen, Verkäufe an Dritte oder verbundene Unternehmen oder auf andere Weise zu veräußern, auch wenn andere Anleger der Gesellschaft möglicherweise nicht die Möglichkeit haben, ihre Fondsinvestitionen zu veräußern. Eine solche Veräußerung von Gesellschaftsanteilen durch Goldman Sachs und Mitarbeiter von Goldman Sachs könnte die Ausrichtung der Anteile von Goldman Sachs auf andere Anleger der Gesellschaft verringern und sich auch anderweitig nachteilig auf die Gesellschaft auswirken.

Goldman Sachs kann bei seinen Geschäftstätigkeiten zusätzlichen Beschränkungen unterliegen, die sich auf die Aktivitäten der Gesellschaft auswirken könnten. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ihre Anlageentscheidungen und -aktivitäten im Namen der Gesellschaft, jedoch nicht im Namen anderer Konten beschränken, einschließlich Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert.

Maklergeschäfte

Der Anlageverwalter wählt häufig sowohl US- als auch nicht-US-Broker-Dealer aus (darunter auch verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlageverwalters), die für den Anlageverwalter, die Gesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen und andere Mitarbeiter von Goldman Sachs eigene oder dritte Makler- und Research-Dienstleistungen bereitstellen (insgesamt die „Makler- und Research-Dienstleistungen“) und die nach Ansicht des Anlageverwalters eine geeignete Unterstützung des Anlageverwalters im Anlageentscheidungsprozess darstellen. Infolgedessen können die Makler- und Research-Dienstleistungen mit den Dienstleistungen für Handelsausführung, Clearing oder Abwicklung eines bestimmten Broker-Dealers gebündelt werden und gemäß geltender Gesetze zahlt der Anlageverwalter aufgrund dieser Dienstleistungen ggf. sog. „Soft-Dollars“ oder „Commission-Dollars“, sofern die erhaltenen Dienstleistungen für die Bereitstellung von Anlagediensten für die Gesellschaft generell hilfreich sind und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen sowie deren Vergütung im Einklang mit anwendbaren Rechtsvorschriften und Regelungen stehen. Es kann Fälle oder Situationen geben, in denen solche Praktiken nach geltendem Recht Beschränkungen unterliegen. So hindert beispielsweise die EU-Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente II („MiFID II“) die in der Europäischen Union ansässigen Anlageberater daran, von Broker-Dealern Research- und andere Materialien zu erhalten, die nicht als „akzeptable geringfügige nichtmonetäre Vorteile“ gelten, es sei denn, die Research- oder anderen Materialien werden von den Anlageberatern aus eigenen Mitteln oder aus Forschungszahlungskonten, die von und mit Zustimmung ihrer Kunden finanziert werden, bezahlt.

Wenn der Anlageverwalter Kundenprovisionen für Makler- und Research-Dienstleistungen verwendet, ist das für ihn von Vorteil, da er nicht selbst Makler- und Research-Dienstleistungen erbringen bzw. für diese Dienstleistungen zahlen muss. Infolgedessen hat der Anlageverwalter einen Anreiz, einen Broker-Dealer auszuwählen oder zu empfehlen, der dem Interesse des Anlageverwalters entspricht, die Makler- und Research-Dienstleistungen von diesem Broker-Dealer zu erhalten, und nicht nur dem Interesse seiner Kunden, den besten Preis oder die beste Provision zu erhalten. Wenn der Anlageverwalter Kundenprovisionen verwendet, um proprietäre Research-Dienstleistungen von einem verbundenen Unternehmen einzuholen, hat der Anlageverwalter zudem einen Anreiz, mehr „Soft-“ oder Provisionsdollar für die Bezahlung dieser Dienstleistungen vorzusehen. Vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, nach Treu und Glauben festzulegen, wie hoch die „Provisionen“ („commissions“, von den entsprechenden Bestimmungen grob definiert als Aufschlag, Abschlag, eine entsprechende Provision oder eine sonstige in bestimmten Fällen gezahlte Gebühr) an die Broker-Dealer, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, sein sollten, damit sie im Verhältnis zu den dem Anlageverwalter von diesen Broker-Dealern erbrachten Makler- und Research-Dienstleistungen als angemessen angesehen werden können, kann der Anlageverwalter die Gesellschaft veranlassen, eine höhere Provision als die von anderen Broker-Dealern im Gegenzug für durch den Anlageverwalter erhaltenen Soft-Dollar-Leistungen berechneten Provisionen zu zahlen.

Die Bewertung der von einem Broker-Dealer erbrachten Makler- und Research-Dienstleistungen durch den Anlageverwalter kann ein wichtiger Faktor bei der Auswahl eines Broker-Dealers für die Ausführung von Transaktionen sein. Zu diesem Zwecke hat der Anlageverwalter einen Abstimmungsprozess entwickelt, an dem bestimmte Fondsmanagement-Teams teilnehmen und mit dem die Mitarbeiter des Anlageverwalters Broker-Dealer, die Makler- und Research-Dienstleistungen für sie erbringen, bewerten. Vorbehaltlich der Pflicht des Anlageverwalters, eine Ausführung auf „Best Execution“-Basis zu erzielen, sowie vorbehaltlich anwendbaren Rechts und unbeschadet geltender Bestimmungen, Gesetze und Vorschriften zu Anreizzahlungen weist der Anlageverwalter den einzelnen Broker-Dealern die Handelsabschlüsse nach dem Ergebnis des Abstimmungsprozesses zu.

Konten können sich in Bezug darauf unterscheiden, ob und inwieweit sie durch Provisionen für Research- und Maklerdienstleistungen bezahlen, und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts können Makler- und Research-Dienstleistungen zur Betreuung anderer Konten und der Gesellschaft genutzt werden. Infolgedessen können Makler- und Research-Dienstleistungen (einschließlich Soft-Dollar-Vorteile) anderen Konten im Verhältnis zur Gesellschaft unverhältnismäßig zugutekommen, basierend auf dem relativen Betrag der von der Gesellschaft gezahlten Provisionen, insbesondere solchen Konten, die keine oder in geringerem Umfang für Research- und Makler-Dienstleistungen zahlen, auch im Zusammenhang mit der Festlegung von Höchstbudgets für Forschungskosten (und dem Wechsel zu einer reinen Ausführungspreisbildung, wenn die Höchstgrenzen erreicht werden). Sofern nicht gemäß geltendem Recht erforderlich, versucht der Anlageverwalter nicht, Soft-Dollar-Leistungen gleichmäßig auf die Kunden zu verteilen oder die Vorteile von Makler- und Research-Dienstleistungen mit den für ein bestimmtes Konto oder eine Gruppe von Konten gezahlten Provisionen abzugleichen, da Makler- und Research-Dienstleistungen (einschließlich Soft-Dollar-Leistungen) für andere Konten im Vergleich zur Gesellschaft unverhältnismäßig vorteilhafter sein können. Eine Kopie der Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters ist für die Anleger auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Im Zusammenhang mit dem Erhalt von Makler- und Research-Dienstleistungen von Broker-Dealern kann der Anlageverwalter „gemischt genutzte“ Dienstleistungen einholen, wobei ein Teil dieser Dienstleistungen den Anlageverwalter bei seinen Anlageentscheidungen unterstützt und ein Teil für andere Zwecke verwendet werden kann. Wenn eine Dienstleistung eine solche gemischt genutzte Dienstleistung ist, wird der Anlageverwalter eine angemessene Aufteilung seiner Kosten entsprechend ihrer Nutzung vornehmen und Kundenprovisionen verwenden, um nur den Teil des Produkts oder der Dienstleistung zu bezahlen, der den Anlageverwalter bei seinem Anlageentscheidungsprozess unterstützt. Der Anlageverwalter hat einen Anreiz, das Ausmaß einer „gemischten Nutzung“ zu unterschätzen oder die Kosten auf Nutzungen zu verteilen, die den Anlageverwalter bei seinem Anlageentscheidungsprozess unterstützen, da der Anlageverwalter diese Kosten anstatt aus seinen eigenen Mitteln mit Kundenprovisionen decken kann.

Es können Konflikte in Bezug auf die Auswahl der Broker-Dealer durch den Anlageverwalter entstehen, die für die Gesellschaft und die Konten Prime-Broker-Dienstleistungen erbringen, sowie in Bezug auf seine Aushandlung der Brokerage-, Margin- und sonstigen Gebühren. Prime-Brokerage-Unternehmen können potenzielle Kunden vorstellen oder dem Anlageverwalter die Möglichkeit geben, bestimmten qualifizierten Anlegern ohne zusätzliche Kosten ihre

Dienstleistungen zu präsentieren oder andere Dienstleistungen (z. B. Clearing und Abwicklung von Wertpapiergeschäften, Platzierungs- und Depotdienstleistungen sowie die Gewährung von Margenkrediten) zu günstigen bzw. unter dem Marktpreis liegenden Gebühren anzubieten. Solche Kapitaleinführungsmöglichkeiten und andere Dienstleistungen schaffen Anreize oder bieten Vorteile für den Anlageverwalter (und nicht für die Gesellschaft und die Konten) in Zusammenhang mit der Auswahl solcher Prime Brokerage-Unternehmen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter einen Anreiz dafür erhalten, Prime-Broker auszuwählen, die Kunden des Anlageverwalters sind.

Zusammenlegung von Handelsaufträgen durch die Verwaltungsgesellschaft oder Aufträgen durch den Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter folgen Grundsätzen und Verfahren, die es ihnen erlauben, Kauf- und Verkaufsaufträge für das gleiche Wertpapier oder sonstige Instrumente für mehrere Konten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs beteiligt ist bzw. Mitarbeiter von Goldman Sachs beteiligt sind) zusammenzulegen (auch als Bündelung („Bunching“) bezeichnet), sodass die Aufträge gleichzeitig ausgeführt werden können und falls möglich für eine Ausführung als Blocktransaktion optiert werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter legen Aufträge zusammen, wenn dies nach ihrer Ansicht angemessen ist, und können, sofern dies generell im Interesse ihrer Kunden ist, gegebenenfalls für eine Ausführung als Blocktransaktion optieren. Darüber hinaus können in bestimmten Fällen Handelsaufträge für die Gesellschaft mit Aufträgen für Konten zusammengelegt werden, die Vermögenswerte von Goldman Sachs enthalten.

Wenn ein gebündelter Auftrag oder eine Blocktransaktion vollständig abgewickelt ist, wird die Verwaltungsgesellschaft oder, falls der Auftrag am Ende des Tages nur teilweise abgewickelt ist, der Anlageverwalter die gekauften Wertpapiere bzw. sonstigen Instrumente oder die Erlöse aus einem Verkauf grundsätzlich anteilig auf Basis des Kauf- oder Verkaufsauftrags zwischen den teilnehmenden Konten und der relativen Unternehmensgröße verteilen. Wird der Auftrag bei einem Broker-Dealer oder einer anderen Gegenpartei zu mehreren unterschiedlichen Kursen und über mehrere Abschlüsse abgewickelt, werden die beteiligten Konten grundsätzlich den durchschnittlichen Kurs erhalten und die durchschnittliche Provision zahlen, vorbehaltlich ungerader Beträge, Auf- bzw. Abrundungen und geltender Marktpraxis. Es kann Fälle geben, in denen bei einem gebündelten oder zusammengelegten Auftrag nicht alle Konten mit der gleichen Provision bzw. dem gleichen Provisionssatz belastet werden, einschließlich Einschränkungen gemäß geltendem Recht zur Nutzung von Kundenprovisionen zur Zahlung von Research-Dienstleistungen.

Obwohl dies unter bestimmten Umständen vorkommen kann, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nicht immer Aufträge für unterschiedliche Konten (einschließlich der Gesellschaft) bündeln oder zusammenlegen, für eine Ausführung als Blocktransaktion optieren oder Kauf- und Verkaufsaufträge für die Gesellschaft saldieren, sofern die Portfoliomanagemententscheidungen für die Aufträge durch unterschiedliche Portfoliomanagement-Teams erfolgt sind, die Bündelung, die Zusammenlegung, das Optieren für eine Ausführung als Blocktransaktion oder die Saldierung aus betrieblicher Sicht oder aus anderen Gründen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters nicht zweckmäßig oder praktikabel ist oder sofern dies unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zweckmäßig wäre. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können möglicherweise einen besseren Preis oder eine niedrigere Provision für zusammengelegte Handelsaufträge oder geringere Transaktionskosten bei saldierten Abschlüssen als ohne eine Saldierung erzielen. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, bestimmte Aufträge zusammenzulegen oder zu saldieren. Werden Aufträge für die Gesellschaft nicht mit anderen Aufträgen zusammengelegt oder die Aufträge der Gesellschaft oder anderer Konten nicht saldiert, wird die Gesellschaft möglicherweise nicht von einem besseren Kurs, niedrigeren Provisionssätzen oder geringeren Transaktionskosten profitieren, als dieser bei einer Zusammenlegung oder Saldierung der Fall gewesen wäre. Die Zusammenlegung und Saldierung von Aufträgen kann einigen Konten (einschließlich der Gesellschaft) aufgrund des relativen Betrags der von den Konten erzielten Marktersparnisse im Vergleich zu anderen Konten unverhältnismäßig zugutekommen. Der Anlageverwalter kann Aufträge von Konten, die der MiFID II unterliegen („MiFID-II-Konten“), mit Aufträgen von Konten, die nicht der MiFID II unterliegen, zusammenlegen, einschließlich solcher, die Soft-Dollar-Provisionen generieren (einschließlich der Gesellschaft), und solcher, die die Verwendung von Soft-Dollar einschränken. Alle Konten, die in einem Sammelauftrag mit MiFID-II-Konten enthalten sind, zahlen (oder erhalten) den gleichen Durchschnittspreis für das Wertpapier und die gleichen Ausführungskosten (gemessen am Kurs). MiFID-II-Konten, die in einem Sammelauftrag

enthalten sind, können jedoch Provisionen zu „Execution-only“-Sätzen zahlen, die unter den Gesamtprovisionssätzen liegen, die von Konten, die in dem Sammelauftrag enthalten sind und nicht der MiFID II unterliegen, gezahlt werden.

Anhang C: Bestimmte Hinweise zu ERISA

GEMÄSS RUNDSCHREIBEN 230 DES US-FINANZMINISTERIUMS (US TREASURY DEPARTMENT) INFORMIERT DIE GESELLSCHAFT HIERMIT POTENZIELLE ANLEGER DARÜBER, DASS (A) DIE NACHSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG NICHT FÜR ZWECKE DER VERMEIDUNG EINES STEUERPF LICHTIGEN VON ETWAIG NACH DEM US-BUNDESSTEUERRECHT AUFERLEGTE N STEUERSTRAFEN ERSTELLT WURDE UND VON STEUERPF LICHTIGEN FÜR DIESE ZWECKE NICHT VERWENDET WERDEN DARF, (B) DIE NACHSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG BZW. DEM MARKETING DER ANTEILE DURCH DEN FONDS UND DIE PLATZIERUNGSSTELLEN ERSTELLT WURDE UND (C) JEDER STEUERPF LICHTIGE IM HINBLICK AUF SEINE SPEZIFISCHEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE DEN RAT EINES UNABHÄNGIGEN STEUERBERATERS EINHOLEN SOLLTE.

Gemäß den ERISA-Vorschriften und dem Code gelten spezifische Anforderungen für betriebliche Pensionspläne, die unter Title I der ERISA-Vorschriften fallen, und für bestimmte andere Pläne (wie private Vorsorgefonds und Keogh-Pläne), die zwar nicht unter die ERISA-Vorschriften fallen, jedoch vergleichbaren Vorschriften des Code unterliegen, sowie Einrichtungen, deren Vermögenswerte als „Plan Assets“ („Planvermögen“) dieser den ERISA-Vorschriften unterliegenden Pläne und Vorsorgefonds behandelt werden (nachstehend insgesamt die „Benefit Plan Investoren“). Außerdem gelten nach den ERISA-Vorschriften und dem Code bestimmte Anforderungen für Personen, die treuhänderisch für Benefit Plan Investoren tätig sind (jeweils ein „Treuhänder“ und insgesamt die „Treuhänder“).

Nach den allgemeinen Treuegrundsätzen der ERISA-Vorschriften sollte ein Treuhänder vor der Anlage in einem Fonds prüfen, ob die Anlage nach den für den Benefit Plan Investor maßgeblichen Urkunden und Dokumenten zulässig und im Hinblick auf dessen Anlagepolitik insgesamt und die Zusammensetzung und Streuung seines Fonds geeignet ist. Darüber hinaus verlangen die ERISA-Vorschriften und der Code, dass bestimmte Berichts- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf das Planvermögen eingehalten werden und die „Eigentumsindizien“ (Indicia of Ownership) in Bezug auf das Planvermögen innerhalb der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte der Vereinigten Staaten verbleiben. Entsprechend sollte ein Treuhänder, der eine Anlage in einem Fonds in Betracht zieht, seinen Rechtsberater im Hinblick auf die rechtlichen Auswirkungen der Anlage in dem Fonds konsultieren, insbesondere im Hinblick auf die nachstehend erläuterten Sachverhalte. Außerdem sollte ein Treuhänder prüfen, ob eine Anlage in einem Fonds möglicherweise zu steuerpflichtigen Einkünften aus nicht mit dem Geschäftszweck direkt verbundenen Aktivitäten („unrelated business taxable income“) für den Benefit Plan Investor führt.

Sofern keine gesetzlichen oder behördlichen Ausnahmen verfügbar sind, sind gemäß Section 406 der ERISA-Vorschriften und Section 4975 des Code eine ganze Reihe von Transaktionen mit „Planvermögen“ und mit Personen, die zum Benefit Plan Investor in einem bestimmten Verhältnis stehen („Parties in Interest“ im Sinne der ERISA-Vorschriften und „Disqualified Persons“ im Sinne des Code), untersagt; außerdem gelten nach diesen Bestimmungen zusätzliche Verbote für Parties in Interest und Disqualified Persons, die Treuhänder sind. Einige künftige Benefit Plan Investoren stehen unter Umständen mit dem Anlageverwalter und/oder anderen mit der Gesellschaft verbundenen Einrichtungen in Geschäftsbeziehung, und eine oder mehrere dieser Einrichtungen könnten dadurch als Party in Interest oder Disqualified Person in Bezug auf diesen künftigen Benefit Plan Investor, einschließlich dessen Treuhänder, gelten.

Section 3(42) der ERISA-Vorschriften sieht vor, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Unternehmens nicht als Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code unterliegendes Planvermögen behandelt werden, sofern unmittelbar nach dem letzten Erwerb von Aktienwerten des Unternehmens, sei es vom Unternehmen selbst oder von anderen Stellen, weniger als 25 % des Gesamtwertes jeder Klasse von Eigenkapitalbeteiligungen an diesem Unternehmen von Benefit Plan Investoren gehalten werden (wobei in diesem Zusammenhang Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt werden, die von einer Person (die kein Benefit Plan Investor ist) gehalten werden, die eine Verfügungsermächtigung in Bezug auf die Vermögenswerte dieses Unternehmens hat oder diese Vermögenswerte kontrolliert, bzw. eine Person, die entgeltliche Anlageberatungsdienste in Bezug auf die Vermögenswerte des Unternehmens erbringt, oder ein mit einer solchen Person verbundenes Unternehmen, das kein Benefit Plan Investor ist). Darüber hinaus wird ein Unternehmen, bei dem Benefit Plan Investoren die 25 %-Grenze überschreiten, gemäß Section 3(42) der ERISA-Vorschriften als Inhaber von Planvermögen angesehen, jedoch nur in Höhe des prozentualen Anteils der Eigenkapitalbeteiligungen, die von diesen Benefit Plan Investoren an diesem Unternehmen gehalten werden.

Wenngleich grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass ein Fonds nicht als Planvermögen gilt, ist es möglich, dass eine Anlage in einem oder mehreren Fonds durch Benefit Plan Investoren die vorstehend beschriebene 25 %-Grenze unter Umständen übersteigt und dass die Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds daher aus Planvermögen bestehen, die den Bestimmungen von Title I der ERISA-Vorschriften oder Section 4975 des Code unterliegen. Soweit die Vermögenswerte eines Fonds nicht zu einem gegebenen Zeitpunkt aus Planvermögen bestehen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diese Fonds nach ihrem alleinigen Ermessen für den jeweiligen Zeitraum nicht im Einklang mit den treuhänderischen Vorschriften bzw. den Vorschriften zu verbotenen Transaktionen der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code zu betreiben.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Benefit Plan Investoren und andere betriebliche Pensionspläne von der Anlage in den Fonds auszuschließen bzw. diesbezügliche Anlagen zu begrenzen (insbesondere durch die Ablehnung der Zeichnung von Anteilen durch diese Anleger bzw. der Übertragung von Anteilen an diese Anleger sowie durch Auferlegung der Verpflichtung, die Beteiligung an den Fonds jederzeit auf Verlangen ganz oder teilweise zu beenden), sofern die Gesellschaft zu dem Schluss kommt, dass eine Beteiligung bzw. die Aufrechterhaltung einer Beteiligung eines solchen Anlegers dazu führt oder führen könnte, dass die Vermögenswerte der Fonds Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code oder vergleichbaren Vorschriften unterliegendes Planvermögen umfassen oder weiterhin umfassen, oder aus einem anderen Grund nach ihrem alleinigen Ermessen.

Sollten die Vermögenswerte eines der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt Planvermögen umfassen, würde dies (unter anderem) dazu führen, dass diese Vermögenswerte den Berichts- und Veröffentlichungsvorschriften nach Title I der ERISA-Vorschriften und Section 4975 des Code unterliegen, dass der Treuhänder, der die Anlage in dem Fonds beschlossen hat, möglicherweise in unzulässiger Weise Vermögensverwaltungspflichten übertragen hat und dass möglicherweise bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Anlage in der Gesellschaft (insbesondere der Betrieb der Gesellschaft, das Halten der Vermögenswerte der Gesellschaft und die Funktionen des Anlageverwalters) zu gemäß Title I der ERISA-Vorschriften und Section 4975 des Code verbotenen Transaktionen führen könnten.

Solange die Vermögenswerte eines der Fonds Planvermögen beinhalten, das den Bestimmungen von Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code unterliegt, könnte es im Zusammenhang mit Transaktionen des betreffenden Fonds und den Funktionen des Anlageverwalters potenziell zu Kontakt mit Personen kommen, die mit Benefit Plan Investoren in einem bestimmten Verhältnis stehen („Parties in Interest“ oder „Disqualified Persons“), wodurch sich das Risiko für nach den ERISA-Vorschriften und dem Code verbotene Transaktionen erhöht. Aus diesem Grund erfüllt der Anlageverwalter derzeit die Anforderungen des Part VI(a) der Prohibited Transaction Class Exemption 84-14 („PTE 84-14“), die vom US-Arbeitsministerium ausgegeben wurden und die ihn berechtigen, als Qualified Professional Asset Manager für einen Fonds tätig zu sein, solange dessen Vermögenswerte aus Planvermögen bestehen, das Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code unterliegt, und sofern er seinen Treuhänderstatus gegenüber den anlegenden Benefit Plan Investoren bestätigt. Unter der Prämisse, dass die anderen Anforderungen des PTE 84-14 erfüllt sind und solange eines oder mehrere der Fonds aus Planvermögen, das Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code unterliegt, besteht, kann der Anlageverwalter für Transaktionen, die unter PTE 84-14 fallen, eine entsprechende Befreiung nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen.

Gemäß den ERISA-Vorschriften kann ein Treuhänder seine treuhänderische Befugnis oder Verantwortung grundsätzlich nicht dazu nutzen, für sich oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine zusätzliche Vergütung für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen zu beanspruchen. Allerdings erlaubt die vom US-Arbeitsministerium ausgegebene Prohibited Transaction Class Exemption 86-128 („PTE 86-128“) einem Treuhänder (wie dem Anlageverwalter), die Befugnis dazu zu nutzen, einem Benefit Plan Investor die Zahlung einer Gebühr an den Treuhänder oder dessen verbundenes Unternehmen für die Aus- oder Durchführung von Wertpapiertransaktionen in Bezug auf die Gesellschaft aufzuerlegen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Treuhänder muss unter anderem die Umsetzung der Vereinbarung autorisieren. Darüber hinaus müssen dem Treuhänder etwaige wesentliche Änderungen in der Vereinbarung mitgeteilt werden. Sofern der Treuhänder der Umsetzung oder Fortführung der Vereinbarung oder einer Änderung der Vereinbarung widerspricht – es sei denn die Vereinbarung wird beendet bzw. die Änderung wird nicht umgesetzt –, muss der ausscheidende Benefit Plan Investor die Gelegenheit erhalten, seine Anlage in dem Fonds zu beenden, und zwar innerhalb eines Zeitraums, der für einen ordentlichen, für den ausscheidenden Benefit Plan Investor und die nicht ausscheidenden Benefit Plan Investoren gleichermaßen angemessenen Rückzug erforderlich ist. Dies gilt nicht für bestimmte private Sparkonten für die Altersvorsorge (Individual Retirement Accounts). Unter der Prämisse,

dass die anderen Anforderungen des PTE 86-128 erfüllt sind, kann der Anlageverwalter für Transaktionen, die unter PTE 86-128 fallen, eine entsprechende Befreiung nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen, solange die Vermögenswerte eines der Fonds aus „Planvermögen“ bestehen.

Solange die Vermögenswerte eines Fonds als „Planvermögen“ im Sinne der ERISA-Vorschriften gelten, wird die Nutzung von elektronischen Kommunikationsnetzwerken, alternativen Handelssystemen oder vergleichbaren Ausführungs- oder Handelssystemen oder -plätzen (Electronic Communication Network, „ECN“) zur Ausführung von Abschlüssen für den Fonds als verbotene Transaktion im Sinne der ERISA-Vorschriften behandelt, es sei denn, es gilt eine Befreiungsregelung. Eine Befreiung gemäß Section 408(b)(16) der ERISA-Vorschriften gestattet dem Anlageverwalter dagegen die Nutzung von ECNs bei Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (oder sonstigem vom US-Arbeitsministerium definierten Vermögen), solange unter anderem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) die Transaktionen sind „blind“ – d. h. die Parteien des Abschlusses (und das ECN) lassen bei der Ausführung des Abschlusses die Identität des jeweils anderen außer Betracht – oder (b) die Transaktion erfolgt über das ECN im Einklang mit den Vorschriften zur Sicherstellung einer Ausführung zum besten Kurs. Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die ECNs auszuwählen und die Benefit Plan Investoren darüber zu informieren, dass Transaktionen über diese ECNs erfolgen können, um die Befreiung gemäß Section 408(b)(16) der ERISA-Vorschriften in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus schreibt Section 408(b)(16) der ERISA-Vorschriften vor, dass, wenn der Anlageverwalter oder verbundene Unternehmen des Anlageverwalters eine Beteiligung an einem ECN halten, er verpflichtet ist, die Genehmigung der Benefit Plan Investoren für die Nutzung des ECN zur Ausführung von Transaktionen einzuholen.

Zur Einhaltung der Bestimmungen in Section 408(b)(16) der ERISA-Vorschriften ist nachstehend eine aktuelle Liste der in Section 408(b)(16) beschriebenen ECNs aufgeführt, die der Anlageverwalter einsetzen kann. Diese Liste wird jeweils aktualisiert; die aktualisierte Fassung ist unter <http://www2.goldmansachs.com/disclosures/ecns-disclosure.html> verfügbar. Mit Abschluss des Erstzeichnungsantrages oder des Zeichnungsformulars autorisiert jeder Benefit Plan Investor den Einsatz einiger oder aller der nachstehend aufgeführten ECNs sowie etwaiger ECNs, die der Liste jeweils hinzugefügt werden; jeder Benefit Plan Investor wird die Website auf Aktualisierungen überprüfen. Mit Abschluss des Erstzeichnungsantrages bzw. des Zeichnungsformulars erklärt jeder Benefit Plan Investor außerdem, dass er keine Ausfertigungen der auf der Website oder in diesbezüglichen Aktualisierungen enthaltenen Informationen in Papierform benötigt oder anfordert, soweit dem Anlageverwalter schriftlich nichts anderes mitgeteilt wird. Benefit Plan Investoren werden darauf hingewiesen, dass der Einsatz der ECNs auf der Liste nach den ERISA-Vorschriften zu verbotenen Transaktionen zwar zulässig sein kann, der Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen jedoch Beschränkungen und Grenzen für den Einsatz dieser ECNs auferlegen können (insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Vorschriften nach geltendem Recht oder aus anderen Gründen). Es gibt daher keine Zusicherung, dass der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen diese ECNs zu irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich nutzen werden.

Wenn die Vermögenswerte eines Fonds aus „Planvermögen“ bestehen, ist der Anlageverwalter nach den Bestimmungen in Section 408(b)(2) der ERISA-Vorschriften verpflichtet, den genehmigenden Treuhändern der Benefit Plan Investoren, bei denen es sich um Pensionspläne im Sinne von Title I der ERISA-Vorschriften handelt („Covered Plans“), seine Dienstleistungen und seine Vergütung schriftlich offenzulegen, bevor diese Treuhänder eine Anlage in dem betreffenden Fonds für die Covered Plans genehmigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, diesen Treuhändern ein separates Dokument zur Verfügung zu stellen, das als Führer für die gemäß Section 408(b)(2) der ERISA-Vorschriften geforderten Informationen dient (die „erforderliche Dienstleistungsbeschreibung“). Vor der Anlage in einem solchen Fonds sollten die genehmigenden Treuhänder von Covered Plans sicherstellen, dass sie die erforderliche Dienstleistungsbeschreibung und alle darin genannten Dokumente geprüft haben.

Die Tatsache, dass eine Ausnahmeregelung in Bezug auf eine untersagte Transaktion, die vom US-Arbeitsministerium in Bezug auf eine Transaktion unter Beteiligung eines Fonds ausgegeben wurde, in Anspruch genommen werden kann, heißt nicht notwendigerweise, dass alle damit zusammenhängenden Anforderungen der ERISA-Vorschriften oder des Code in Bezug auf die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit oder in Bezug auf den Anlageverwalter und seine Aufgaben ebenfalls erfüllt sind.

Investoren, bei denen es sich um betriebliche Pensionspläne handelt, die nicht unter die vorstehend beschriebenen ERISA-Vorschriften und Bestimmungen des Code fallen (wie beispielsweise staatliche Vorsorgepläne im Sinne von

Section 3(32) der ERISA-Vorschriften) können im wesentlichen vergleichbaren Bestimmungen anderer einschlägiger nationaler oder bundesstaatlicher US-Gesetze oder sonstigen Beschränkungen in Bezug auf die Anlage in einem Fonds unterliegen. Entsprechend sollten diese Programme und ihre Treuhänder ihre jeweiligen Rechtsberater im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen einer Anlage in einem Fonds konsultieren.

Der Verkauf von Anteilen seitens der Gesellschaft an Benefit Plan Investoren und andere betriebliche Pensionspläne ist in keiner Weise als eine Zusicherung oder Gewährleistung der Gesellschaft, des Anlageverwalters oder deren jeweiliger verbundener Unternehmen (insbesondere Goldman Sachs & Co. LLC) oder einer anderen mit dem Verkauf von Anteilen im Zusammenhang stehenden Person anzusehen, dass die Anlage durch diese Anleger alle jeweils für diese Anleger allgemein oder einzelne Anleger im Besonderen maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt oder dass die Anlage anderweitig für diese Anleger allgemein oder einzelne Anleger im Besonderen geeignet ist.

Liste der ECNs, alternativen Handelssysteme und vergleichbaren Ausführungs- oder Handelssysteme oder -plätze

Aktien/Optionen

Börsen:

- BATS Trading, Inc.
- BATS-Y Exchange
- Boston Options Exchange
- Chicago Board Options Exchange*
- Chicago Stock Exchange*
- Direct Edge A*
- Direct Edge X*
- International Securities Exchange*
- The Nasdaq Stock Market LLC
- National Stock Exchange (ehemals Cincinnati Stock Exchange)
- NYSE Alternext*
- NYSE Amex Options, LLC*
- NYSE Euronext*
- Nasdaq OMX BX
- Nasdaq BX (ehemals Boston Stock Exchange)
- NASDAQ OMX PSX (ehemals Philadelphia Stock Exchange)*
- NYSE
- Nasdaq
- Nyse Arca

ECNs:

- Bloomberg Tradebook LLC
- LavaFlow ECN (ehemals OnTrade & NexTrade)
- Track ECN
- MS Passport
- CS LightPool

Andere alternative Handelssysteme:

- ATD
- BIDS*
- BNY Convergx
- CITADEL
- DB ATS
- Fidelity CrossStream
- Instinet
- ITG/Posit
- Level

LiquidNet
LIQUIDNETH20
MS Pool
Pipeline
Pulse BlockCross
SIG Rivercross SUSQUEHANNA RIVERCROSS
Sigma ATS*
UBS PIN
Barclays LX
Convergex Millenium
Convergex Vortex
Citi Match
Credit Suisse Crossfinder
GETCO execution
Knight Match
Sunguard Assent
NOMURA ATS
NYFIX
Nomura NX
Bank of America / Merrill Lynch Blockseeker
JP Morgan JPM-X
Bloomberg EMSX
Apogee
DB Super Cross

Renten:

Bloomberg
BondDesk
KNIGHT LINK
KNIGHT MATCH
Hotspot
Lava
MarketAxess
TradeWeb*

* zeigt an, dass Goldman Sachs über Beteiligungsrechte verfügt

Anhang D: Definition von US-Person und Nicht-US-Person

Zusätzlich zu den im Prospekt, der Satzung oder dem Erstzeichnungsantrag etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen und vorbehaltlich einer Ermessensentscheidung des Verwaltungsrats gilt für potenzielle Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 sein dürfen, (b) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen und (c) keine „US-Personen“ im Sinne des Code und der gemäß dem Code erlassenen Treasury Regulations sein dürfen. Jeder dieser Begriffe ist nachstehend definiert, wobei diese Definitionen auch alle etwaigen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tretenden Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften umfassen. Ein potenzieller Anleger, der die Anforderungen der vorstehenden Absätze (a), (b) und (c) erfüllt, wird im Prospekt als eine „Nicht-US-Person“ bezeichnet.

A. Definition von US-Person gemäß Regulation S

(1) „US-Person“ bezeichnet:

- (a) alle natürlichen in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen;
- (b) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder registriert ist;
- (c) jede Vermögensmasse, deren Nachlass- oder sonstiger Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) jede Niederlassung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens, die sich in den Vereinigten Staaten befindet;
- (f) jedes nicht diskretionäre oder ähnliche Konto (außer Vermögensmassen und Trusts), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zugunsten und für Rechnung von einer US-Person gehalten wird;
- (g) jedes diskretionäre oder ähnliche Konto (außer Vermögensmassen und Trusts), das von einem Händler oder anderen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, registriert oder (im Falle einer Einzelperson) wohnhaft ist, gehalten wird; und
- (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die:
 - (i) nach ausländischem (nicht-amerikanischem) Recht organisiert oder errichtet ist; und
 - (ii) von einer US-Person primär zur Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierten Wertpapieren errichtet wurde, es sei denn, sie ist von akkreditierten Anlegern („accredited investors“ gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933) organisiert oder gegründet und befindet sich in deren Eigentum, und es handelt sich dabei nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gelten Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts), welche im Namen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder sonstigen berufsmäßig handelnden Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, mit Entscheidungsbefugnis (discretionary) gehalten werden (bzw. andere vergleichbare Konten) nicht als „US-Personen“.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gelten Vermögensmassen, bei denen ein in professioneller Treuhandfunktion handelnder Nachlass- oder sonstiger Verwalter eine US-Person ist, nicht als „US-Personen“, sofern:

- (a) ein Nachlass- oder sonstiger Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage der Vermögenswerte dieser Vermögensmasse hat; und
- (b) die Vermögensmasse ausländischem Recht unterliegt.

- (4) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gilt ein Trust, bei dem ein in professioneller Treuhandfunktion handelnder Treuhänder (Trustee) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder (Trustee), der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage der Vermögenswerte des Trusts hat und kein wirtschaftlich Begünstigter des Trust (und kein Treugeber (Settlor), falls der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gilt ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer, der nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und gemäß der dort üblichen Praxis und Dokumentation errichtet wurde bzw. verwaltet wird, nicht als US-Person.
- (6) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gilt eine außerhalb der Vereinigten Staaten domizilierte Niederlassung oder Zweigstelle einer US-Person nicht als US-Person, sofern:
 - (a) die Niederlassung oder Zweigstelle gerechtfertigte geschäftliche Zwecke (sog. „valid business reasons“) erfüllt; und
 - (b) die Niederlassung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in ihrem Sitzstaat einer umfassenden Versicherungs- bzw. Bankenaufsicht unterliegt.
- (7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren jeweiligen Organe, verbundene Unternehmen, Pensionspläne sowie vergleichbare internationale Organisationen, deren Organe, verbundene Unternehmen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

B. Gemäß dem Commodity Exchange Act bezeichnet eine „Nicht-US-Person“:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht ausschließlich für Zwecke der Passivanlage errichtet sind –, die nach ausländischem Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet;
- (3) Vermögensmassen oder Trusts, deren Einkünfte unabhängig von der Quelle nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen;
- (4) primär für Zwecke der Passivanlage errichtete Körperschaften, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung, vorausgesetzt, dass Anteile, die eine Beteiligung an der Einrichtung verbriefen und von Personen gehalten werden, die weder die Voraussetzungen als Nicht-US-Person noch die Voraussetzungen als sonstige qualifizierte Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Einrichtung darstellen, und dass die Einrichtung nicht in erster Linie zu dem Zweck errichtet wurde, Personen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, die Anlage in einem Pool zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen nach Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und
- (5) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer außerhalb der Vereinigten Staaten organisierten juristischen Person, deren Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

C. Nach den Bestimmungen des Codes und den gemäß dem Code erlassenen Treasury Regulations bezeichnet eine „US-Person“:

- (1) natürliche Personen, die US-Staatsbürger sind oder den Aufenthaltsstatus eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers („resident alien“) haben. Derzeit bezeichnet der Status „resident alien“ grundsätzlich natürliche Personen, die (i) im Besitz einer von der US-Einwanderungsbehörde (US Citizenship and Immigration Services) ausgestellten Green Card sind oder die (ii) sich eine Mindestanzahl von Tagen in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben („substantial presence test“). Die Mindestaufenthaltsdauer nach dem „substantial presence test“ ist grundsätzlich für ein laufendes

Kalenderjahr erfüllt, sofern (i) sich eine natürliche Person während des betreffenden Jahres mindestens 31 Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe aus den Aufenthaltstagen einer natürlichen Person in den Vereinigten Staaten während eines laufenden Jahres, 1/3 der Aufenthaltstage im unmittelbar davor liegenden Jahr und 1/6 der Aufenthaltstage des zweiten davor liegenden Jahres 183 Tage oder mehr beträgt;

- (2) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach nationalem oder bundesstaatlichem US-amerikanischem Recht errichtet oder organisiert ist;
- (3) einen Trust, sofern (i) ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über den Trust auszuüben, und (ii) eine oder mehr US-Personen befugt sind, alle bzw. im Wesentlichen alle Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und
- (4) eine Vermögensmasse, die mit ihrem weltweiten Einkommen aus allen Quellen der US-Einkommensteuer unterliegt.

Anhang E: Liste der Vertreter der Verwahrstelle

<u>Land/Markt</u>	<u>Unterverwahrstelle</u>
Argentinien	Citibank N.A., Argentina
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Australien	Citigroup Pty Limited
Österreich	Citibank N.A. Mailand
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	Citibank International Limited
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazil
Brasilien	Itau Unibanco S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Chile	Banco de Chile
Chile	Bancau Itau S.A. Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estland	SEB Pank AS
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Frankreich	Citibank International Limited (Bareinlagen werden bei Citibank NA hinterlegt)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong	Deutsche Bank AG
Ungarn	Citibank Europe plc, Hungarian Branch Office
Island	Landsbankinn hf.
Island	Islandsbanki hf
Indien	Deutsche Bank AG
Indien	HSBC Ltd
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Citibank N.A. Mailand
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kasachstan
Kenia	CfC Stanbic Bank Limited

Kuwait

HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait

<u>Land/Markt</u>	<u>Unterverwahrstelle</u>
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Euroclear Bank
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Mexiko	Citibanamex
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Neuseeland	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Niederlassung Neuseeland
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Pekao
Portugal	Citibank International Limited, Sucursal em Portugal
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Rumänien	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien
Russland	PJSC ROSBANK
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd
Singapur	United Overseas Bank Ltd
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südafrika	Standard Chartered Bank, Niederlassung Johannesburg
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Deutsche Bank A.S.

Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	Public Joint Stock Company „Citibank“
VAE	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
USA	The Bank of New York Mellon
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

Anhang F: Anerkannte Märkte

- (i) Jede Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden Mitgliedstaaten der OECD: Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.
- (ii) Die folgenden Börsen:
- Argentinien
 - Buenos Aires Stock Exchange
 - Cordoba Stock Exchange
 - La Plata Stock Exchange
 - Mendoza Stock Exchange
 - Rosario Stock Exchange
 - Brasilien
 - Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange
 - Brasilia Stock Exchange
 - Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange
 - Minas Esperito Santo Stock Exchange
 - Parana Curitiba Stock Exchange
 - Pernambuco e Bahia Recife Stock Exchange
 - Regional Fortaleza Stock Exchange
 - Rio de Janeiro Stock Exchange
 - Santos Stock Exchange
 - Sao Paulo Stock Exchange
 - China
 - Shanghai Securities Exchange
 - Shenzhen Stock Exchange
 - Ägypten
 - Cairo Stock Exchange
 - Alexandria Stock Exchange
 - Hongkong
 - Hong Kong Stock Exchange
 - Indien
 - Bombay Stock Exchange
 - Madras Stock Exchange
 - Delhi Stock Exchange
 - Ahmedabad Stock Exchange
 - Bangalore Stock Exchange
 - Cochin Stock Exchange
 - Gauhati Stock Exchange
 - Magadh Stock Exchange
 - Pune Stock Exchange
 - Hyderabad Stock Exchange
 - Ludhiana Stock Exchange
 - Uttar Pradesh Stock Exchange
 - Indonesien
 - Calcutta Stock Exchange
 - Jakarta Stock Exchange
 - Surabaya Stock Exchange
 - Israel
 - Tel Aviv Stock Exchange
 - Malaysia
 - Kuala Lumpur Stock Exchange
 - Bumiputra Stock Exchange
 - Mauritius
 - Stock Exchange of Mauritius
 - Mexiko
 - Mexico Stock Exchange
 - Marokko
 - Casablanca Stock Exchange
 - Philippinen
 - Philippines Stock Exchange
 - Singapur
 - Singapore Stock Exchange
 - SESDAQ
 - Südafrika
 - Johannesburg Stock Exchange
 - Südkorea
 - Korea Stock Exchange

- Taiwan Taiwan Stock Exchange
- Thailand Thailand Stock Exchange
- Türkei Istanbul Stock Exchange

(iii) Die folgenden Märkte:

- der von den Mitgliedern der International Capital Market Association organisierte Markt;
- der Markt, der von zugelassenen Geldmarktinstituten („listed money market institutions“) im Sinne der Bank of England-Veröffentlichung „The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1988 (in seiner jeweils gültigen Fassung) betrieben wird;
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für staatliche Schuldtitel in den Vereinigten Staaten, der von Primärhändlern geführt wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden; und (c) der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die von der SEC und der National Association of Securities Dealers und von Kreditinstituten beaufsichtigt werden, die ihrerseits von dem „Comptroller of Currency“, dem „Federal Reserve System“ oder der „Federal Deposit Insurance Corporation“ in den Vereinigten Staaten beaufsichtigt werden;
- der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;
- in Bezug auf Terminkontrakte oder Optionskontrakte jede organisierte Börse oder jeder organisierte Markt, an der/dem solche Termin- oder Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden;
- AIM, der alternative Anlegermarkt im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;
- der französische Markt für „Titres de Créance Negotiables“ (OTC-Markt für handelbare Schuldinstrumente);
- NASDAQ (Europe);
- der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird

(iv) Finanzderivate

Im Falle der Anlage in Finanzderivaten jeder Markt für Finanzderivate, der in einem Mitgliedstaat des EWR oder im Vereinigten Königreich genehmigt ist, sowie die folgenden Börsen und Märkte: American Stock Exchange, CME Group Inc., Chicago Board of Options Exchange, Kansas City Board of Trade, Mid-American Commodity Exchange, Minneapolis Grain Exchange, New York Board of Trade und New York Mercantile.

Die oben aufgeführten Börsen und Märkte entsprechen den regulatorischen Kriterien in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste genehmigter Märkte. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder Anteile offener Investmentfonds sind die Anlagen auf die vorstehend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt.